

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Jänner 2014 / CXI. Jahrgang / Nr. 1

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes
- Kundmachungen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend Namen, Abkürzungen, Fahnen und Emblems diverser Institutionen

- **Entscheidung**

- **Patentrecht:**

- Feststellungsbegehren betreffend ein Dach für einen Lastkraftwagen mit einem von oben befüllbaren Laderaum für Schüttgut.
Prüfung der „wortsinngemäßen Übereinstimmung“ sowie der „Äquivalenz“ - Gleichwirkung; Naheliegen; Gleichwertigkeit.

- **Berichte und Mitteilungen**

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Ernennung eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes
- Veranstaltungshinweis

- **Anhang:**

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Bekanntmachung des Präsidenten des Patentamtes betreffend die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes; Zusammensetzung der Abteilungen; Änderungen

Gemäß §§ 60 Abs. 2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes gemäß dem angeschlossenen **Anhang** neu erlassen.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 383/2013, betreffend ein amtliches Prüfungs- und Gewährzeichen der Republik Peru

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf ein amtliches Prüfungs- und Gewährzeichen der Republik Peru Anwendung findet, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegt.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie BGBl. II Nr. 384/2013, betreffend Staatseembleme der Tschechischen Republik

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf Staatseembleme der Tschechischen Republik Anwendung findet, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie BGBl. II Nr. 385/2013, betreffend Staatseembleme und amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen der Argentinischen Republik

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf Staatseembleme und amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen der Argentinischen Republik Anwendung findet, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

**Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
BGBl. II Nr. 386/2013, betreffend Abkürzung, Name und Emblem der Internationalen ITER - Fusionsenergieorganisation**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass die Abkürzung, der Name und das Emblem der Internationalen ITER - Fusionsenergieorganisation, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

**Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
BGBl. II Nr. 387/2013, betreffend Abkürzung, Name und Embleme der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass die Abkürzung, der Name und die Embleme der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

**Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
BGBl. II Nr. 388/2013, betreffend Abkürzung, Name und Emblem der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass die Abkürzung, der Name und das Emblem der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA), welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind

**Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
BGBl. II Nr. 389/2013, betreffend Emblem, Name und Abkürzung der Panafrikanischen Universität (PAU)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass das Emblem, der Name und die Abkürzung der Panafrikanischen Universität (PAU), welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

**Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
BGBl. II Nr. 390/2013, betreffend Embleme, Name und Abkürzungen des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass die Embleme, der Name und die Abkürzungen des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

**Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
BGBl. II Nr. 391/2013, betreffend Emblem, Fahne, Name und Abkürzung der Internationalen Organisation der Frankophonie (IOF) und Name, Abkürzung und Emblem des Instituts für Energie und Umwelt der Frankophonie (IEPF)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass das Emblem, die Fahne, der Name und die Abkürzung der Internationalen Organisation der Frankophonie (IOF) und der Name, die Abkürzung und das Emblem des Instituts für Energie und Umwelt der Frankophonie (IEPF), welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

**Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
BGBl. II Nr. 392/2013, betreffend Embleme der Europäischen Kommission**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass die Embleme der Europäischen Kommission, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

**Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
BGBl. II Nr. 393/2013, betreffend Emblem, Name und Abkürzung des Gemeinsamen Markts für das Östliche und Südliche Afrika (COMESA)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass das Emblem, der Name und die Abkürzung des Gemeinsamen Markts für das Östliche und Südliche Afrika (COMESA), welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Entscheidung

Patentrecht

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes vom 7. Juni 2013, N 8/2012

Feststellungsbegehren betreffend ein Dach für einen Lastkraftwagen mit einem von oben befüllbaren Laderaum für Schüttgut.

Prüfung der „wortsinngemäßen Übereinstimmung“ sowie der „Äquivalenz“ - Gleichwirkung; Naheliegen; Gleichwertigkeit.

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Der Antrag wird abgewiesen und festgestellt, dass der in der beigehefteten Beschreibung des Feststellungsgegenstandes einschließlich Anhänge A, B und C beschriebene Feststellungsgegenstand nicht unter den Schutzbereich des Patentes Nr. AT E 500 081 fällt.

Die antragstellende Partei ist schuldig, der antragsgegnerischen Partei die Kosten des Verfahrens und der Vertretung im Betrage von 3.048,36 €, (darin enthalten 508,06 € Umsatzsteuer), binnen 14 Tagen bei sonstiger Zwangsvollstreckung zu bezahlen.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin, Firma P. GmbH, S. ist Inhaberin des Patents Nr. E 500081, Publ. Nr. EP 1902886 mit der Priorität vom 19. September 2006 (AT A 1560/2006).

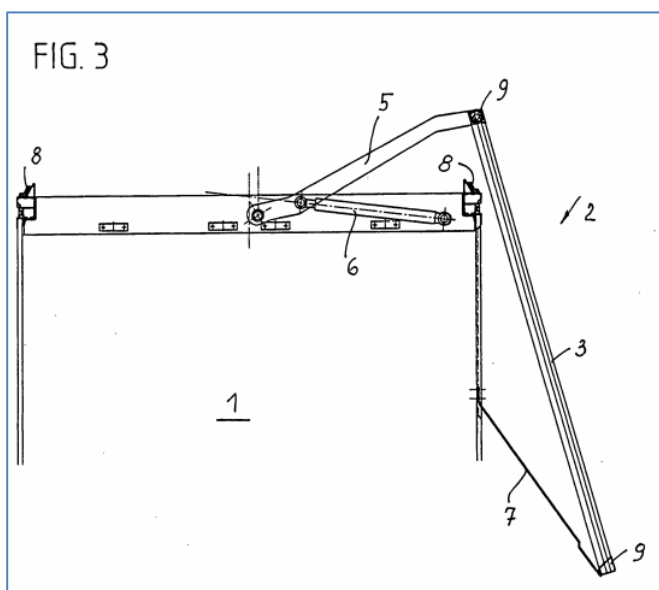
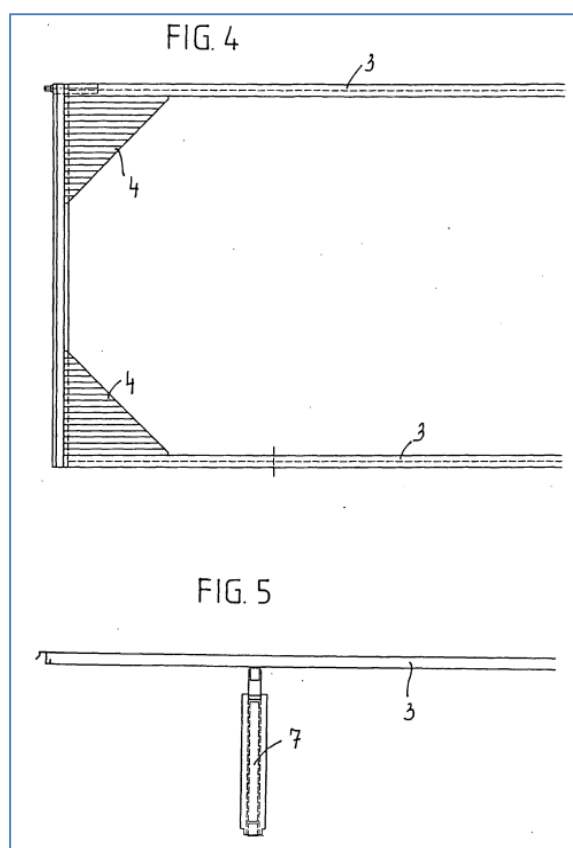
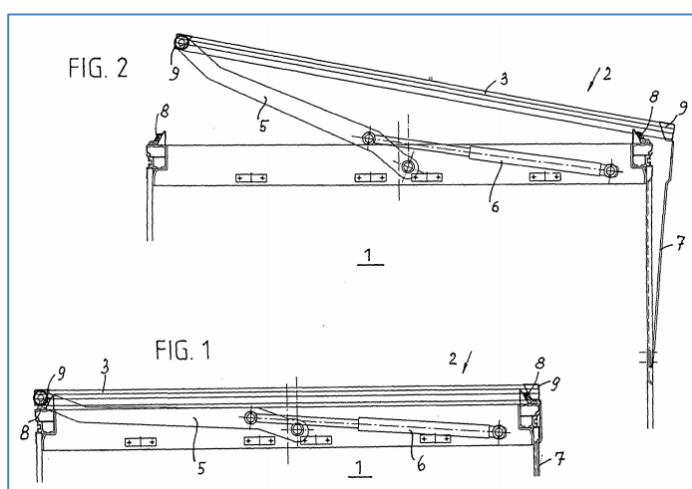
Die Patentansprüche des erteilten Patents haben folgenden Wortlaut (relevante Fassung gemäß EP 1902886 B1):

1. Dach für einen Lastkraftwagen oder Anhänger mit einem von oben befüllbaren Laderaum (1) für Schüttgut, das den gesamten Laderaum (1) überdeckt und aus einem eine Stoffbespannung haltenden Dachrahmen besteht, wobei zum Schwenken des Daches (2) über eine obere Kante des Laderaumes (1) nach unten je ein an der vorderen und hinteren Seite des Daches (2) angreifender Arm (5) vorgesehen ist, der einerseits am Dach (2) und andererseits im oberen Bereich des Laderaumes (1) angelenkt ist und an wenigstens einem Arm (5) ein hydraulischer Motor vorzugsweise ein Schubmotor (6) angreift, **dadurch gekennzeichnet, - dass** der Dachrahmen (3) ohne Querstreben ausgebildet ist, sodass ein zu hoch eingefülltes Schüttgut das Schließen des Daches (2) nicht behindert, **- dass** an der der Anlenkung der durch den die Stoffbespannung haltenden Dachrahmen (3) verbundenen Arme (5) gegenüberliegenden Seite des Daches (2) mindestens ein Führungsarm (7) an der Längsseite des Daches (2) angelenkt ist, der außen an einer Seite am Laderaum (1) zwischen einer nach oben weisenden und einer nach unten weisenden Stellung schwenkbar ist.
2. Dach nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Dachrahmen (3) an den Ecken durch Verstreibungsplatten (4) versteift ist.
3. Dach nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Verstreibungsplatten (4) annähernd einen dreieckförmigen Grundriss besitzen.
4. Dach nach Anspruch 2 oder 3, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Verstreibungsplatten (4) einen wellenförmigen Querschnitt besitzen.
5. Dach nach einem der Ansprüche 1 bis 4, **dadurch gekennzeichnet, dass** längs der oberen Seitenkanten des Laderaumes (1) vorzugsweise elastische, schräg nach oben weisende Dichtungen (8) angeordnet sind, die mit Gegendichtungen (9) am Dachrahmen (3) im geschlossenen Zustand des Daches (2) zusammenwirken.

Gemäß der Figurenbeschreibung ist zur Abdeckung des Laderaumes 1 eines Lastkraftwagens oder Anhängers ein Dach 2 angeordnet. Das Dach 2 besteht aus einem Dachrahmen 3, an dessen Ecken Verstrebungsplatten 4 eingesetzt sind. Querstreben sind keine vorhanden. Der Dachrahmen 3 kann z.B. aus runden Rohren, Formrohren oder verschweißten Kastenprofilen bestehen. Der Dachrahmen 3 wird von einer Stoffbespannung (nicht dargestellt) überdeckt. An der vorderen und hinteren Seite des Daches 2 greift je ein Arm 5 an, dessen anderes Ende im oberen Bereich des Laderaumes 1 angelenkt ist. An mindestens einem der beiden Arme 5 greift ein hydraulischer Schubmotor 6 an, der ebenfalls im oberen Bereich des Laderaumes 1 schwenkbar gelagert ist.

An der der Anlenkung der Arme 5 gegenüberliegenden Seite des Daches 2 ist mindestens ein Führungsarm 7 angelenkt, der außen am Laderaum 1 zwischen einer nach oben weisenden und einer nach unten weisenden Stellung schwenkbar ist. Bei einem Versuchsfahrzeug sind drei Führungsarme 7 an der Seitenwand des Laderaumes 1 verteilt angeordnet.

Das Dach 2 ist somit zwischen der geschlossenen Stellung nach Fig. 1 und der offenen Stellung, knapp nach der in Fig. 3 gezeigten Stellung, zwangsläufig geführt, ohne dass die obere Kante des Laderaumes 1 berührt wird.



Am 2. August 2012 langt beim Österreichischen Patentamt ein Feststellungsantrag ein, der nach einer Bemänglung vom 17. September 2012 am 23. November 2012 überarbeitet neu vorgelegt wird.

Hierin beantragt die Patentinhaberin gemäß §163 Abs. 2 PatG die Feststellung, dass das Feilhalten eines Daches für einen Lastkraftwagen gemäß Feststellungsgegenstand und Anlagen ./A, ./B und ./C durch die Antragsgegnerin zur Gänze oder teilweise unter den Schutzbereich des aus dem europäischen Patent EP 1 902 886 B1 der Antragstellerin nationalisierten österreichischen Patentes AT E 500081 fällt.

Es wird ferner beantragt, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens und der Vertretung aufzuerlegen und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

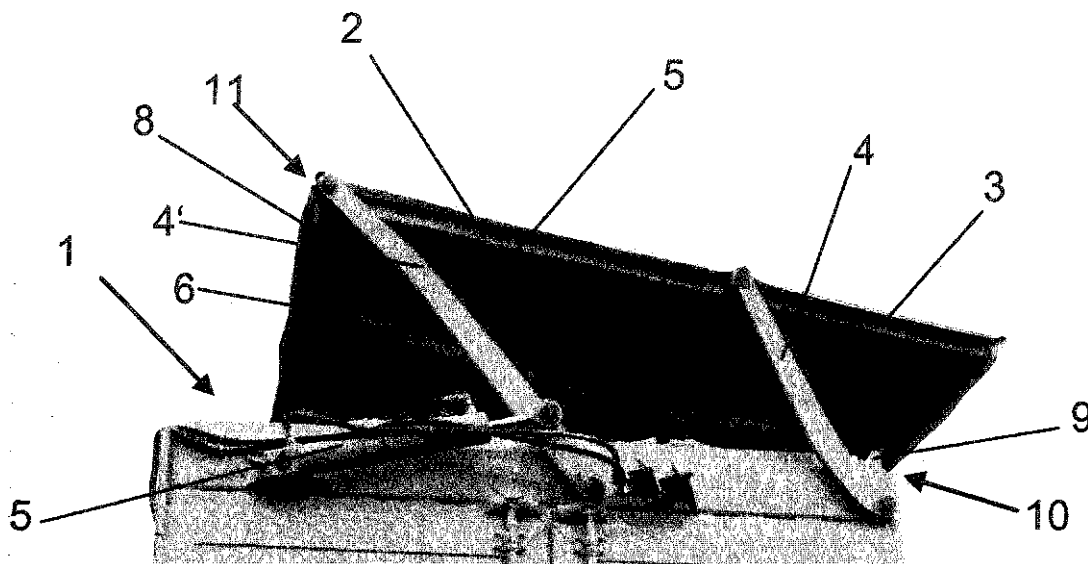
Zur Stützung ihres Antrages und zum Nachweis der Passivlegitimation der Antragsgegnerin legt die Antragstellerin folgende Unterlagen vor:

Eine Seite Beschreibung des Feststellungsgegenstandes mit Beilagen ./A bis ./C: Fotos des Dachaufbaus eines Lastkraftwagens, wie dieser von der Antragsgegnerin feilgehalten werde.

Beilage ./D: Prospekt der Antragsgegnerin

Beilage ./E: Internetprospekt der Antragsgegnerin

Der Feststellungsgegenstand wird von der Antragstellerin bezugnehmend auf die Beilagen ./A bis ./C wie folgt beschrieben (Abbildung Beilage ./B entnommen):



Die dem Antrag auf Feststellung als Anhang ./A, ./B und ./C angeschlossenen Fotos zeigen einen Dachaufbau für einen Lastkraftwagen. Der Aufbau umfasst ein Dach (2) für einen Lastkraftwagen mit einem von oben befüllbaren Laderaum (1) für Schüttgut, welches Dach (2) den gesamten Laderaum (1) überdeckt und aus einem eine Stoffbespannung haltenden Dachrahmen (3) besteht. Zum Schwenken des Daches (2) über eine obere Kante (10) des Laderaumes (1) nach unten ist je ein an der vorderen und hinteren Seite des Daches angreifender Arm (4) vorgesehen, der einerseits am Dach (2) und andererseits im oberen Bereich des Laderaumes (1) angelenkt ist.

Der Dachrahmen (3) ist ohne Querstreben ausgebildet, sodass ein zu hoch eingefülltes Schüttgut das Schließen des Daches (2) nicht behindert.

Es ist weiters an der Anlenkung der durch den die Stoffbespannung haltenden Dachrahmen (3) verbundenen Arme gegenüberliegenden Seite des Daches (2) ein Arm (4') an der Längsseite (8) des Daches (2) angelenkt, der außen an einer Seite am Laderaum (1) zwischen einer nach oben und einer nach unten weisenden Stellung schwenkbar ist. An dem Arm (4') greift ein hydraulischer Schubmotor als Motor (5) an.

(Bezugszeichen gemäß Beilage ./B)

Die Passivlegitimation der Antragsgegnerin sei durch die Anlagen ./D und ./E begründet. Die Broschüre gemäß Anlage ./D sei durch die Antragsgegnerin im Jahr 2011 in Umlauf gebracht

worden, während der Prospekt gemäß Anlage ./E am 1. Oktober 2012 im Internet auffindbar gewesen sei.

Da der Eckbereich (11) des Dachrahmens ein Teil der Längsseite (8) des Dachrahmens (3) sei, erfülle der Aufbau des Feststellungsgegenstands das Merkmal des Anspruchs 1 von AT E 500081 „*dass an der der Anlenkung der durch den die Stoffbespannung haltenden Dachrahmen verbundenen Arme (4) gegenüberliegenden Seite des Daches mindestens ein Führungsarm [Arm (4')] an der Längsseite (8) des Daches angelenkt ist*“.

Ergänzend wird behauptet, dass die Anlenkung des Armes (4') im Eckbereich (11) des Dachrahmens (3) als in mechanischer Hinsicht gleichwertig zu einer Anlenkung des Armes (4') an der Längsseite (8) des Dachrahmens (3) anzusehen sei.

(Bezugszeichen gemäß Beilage ./B)

In ihrer Gegenschrift vom 6. Februar 2013 beantragt die Antragsgegnerin, die W. GmbH, F., den Antrag kostenpflichtig abzuweisen und festzustellen, dass der Aufbau für einen Lastkraftwagen gemäß den Beilagen ./A, ./B und ./C nicht unter den Schutzzumfang des Patents Nr. E 500 081 fällt.

Zur Stützung ihres Antrages legt die Antragsgegnerin folgende Unterlagen vor:

Beilage ./1: Mitteilung des europäischen Patentamts vom 23. Dezember 2010

Beilage ./2: Antrag vom 1. Dezember 2010 im EP-Verfahren betr. geänderte Ansprüche

Beilage ./3: US 2 979 361

Der erfindungsbegründende Unterschied zwischen der im Prüfungsverfahren als Stand der Technik behandelten US 2 979 361 (Beilage ./3) und dem Anmeldungsgegenstand gemäß Anspruch 1 bestehe gerade darin, dass der Führungsarm nicht auf der vorderen bzw. hinteren Stirnseite des Laderaums, sondern auf dessen Längsseite gelagert sei. Gemäß dem Feststellungsgegenstand sei jedoch der Führungsarm im Unterschied zu diesen Forderungen auf der vorderen und hinteren Dachseite (Stirnseite) vorgesehen und nicht auf der Dachlängsseite.

Mit Eingabe vom 30. April 2013 legt die Antragstellerin folgende Beilagen vor:

./F AT 12081 U1

./G Schreiben der Antragsgegnerin an die Antragstellerin.

Sie argumentiert, dass ./F im Wesentlichen dem Feststellungsgegenstand entspreche und das feststellungsgegenständliche Patent als Y-Dokument zitiert sei, weswegen sich dieses vom Feststellungsgegenstand nur in naheliegender Weise unterscheiden könne.

In der mündlichen Verhandlung am 23. Mai 2013 werden die widersprüchlichen Meinungen der Parteien zur wortsinngemäßen Auslegung und Äquivalenz ausführlich diskutiert, wobei von der Antragstellerin einerseits die Austauschbarkeit des angetriebenen Arms mit dem Führungsarm im Sinne einer daraus folgenden Merkmalsübereinstimmung zwischen Antragsgegenstand und Patent argumentiert wird, andererseits nach Meinung der Antragstellerin auch ohne einen Austausch der Funktion der Arme eine Äquivalenz der Vorrichtungen vorliege.

Hinsichtlich der Gleichwirkung wird auf die Beilage ./F verwiesen, in der das Streitpatent als Stand der Technik mit der Kategorisierung „Y“ angeführt sei, woraus auf die Gleichwirkung geschlossen werden könne.

Es wird angeführt, der Feststellungsgegenstand sei eine verschlechterte Ausführungsform des Patents.

Die Antragsgegnerin argumentiert, dass bei der Interpretation des angetriebenen Arms (Bezugszeichen 4' im Feststellungsgegenstand) als Führungsarm (Bezugszeichen 7 im Schutzbegehren des Feststellungspatents) dieser nicht zwischen einer nach oben weisenden und einer nach unten weisenden Stellung schwenkbar sei, weshalb keine wortsinngemäßen Übereinstimmung vorliege.

Hinsichtlich der Gleichwirkung wird auf das Fehlen der Haltefunktion des nach unten ragenden Führungsarms (Bezugszeichen 7 Streitpatent) in der geschlossenen Stellung hingewiesen, die durch einen mittig an der Stirnseite angreifenden Arm (Bezugszeichen 4 im Feststellungsgegenstand) nicht erfüllt werden könne.

Beide Parteien halten die schriftlich gestellten Anträge aufrecht.

Gründe:

Gemäß § 163 Abs. 2 PatG kann der Inhaber eines Patentbesitzes oder der ausschließliche Lizenznehmer gegen jemanden, der einen Gegenstand betriebsmäßig herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht, ein Verfahren betriebsmäßig anwendet oder solche Maßnahmen beabsichtigt, beim Patentamt die Feststellung beantragen, dass der Gegenstand oder das Verfahren ganz oder teilweise unter das Patent fällt.

Im Hinblick auf die Beilagen ./D und ./E ist die Passivlegitimation der Antragsgegnerin gegeben. Diese wird von der Antragsgegnerin auch nicht bestritten.

Gemäß Anspruch 1 des Feststellungspatents sind an der vorderen und der hinteren Seite des Daches je ein Arm (5) vorgesehen, wobei an mindestens einem Arm (5) ein Motor angreift. An der der Anlenkung der Arme (5) gegenüberliegenden Seite des Daches ist mindestens ein Führungsarm (7) an der Längsseite des Daches angelenkt. In Zusammenschau mit der Beschreibung und den Zeichnungen (insbes. Fig. 5) ist erkennbar, dass das Merkmal „an der Längsseite des Daches“ unter Anwendung von § 22a PatG und gemäß Auslegungsprotokoll zu Art. 69 EPÜ von einer Fachperson (im gegenständlichen Fall ein Maschinenbauer oder einschlägiger FH- oder HTL-Absolvent mit Erfahrung auf dem Gebiet von LKW-Aufbauten) eindeutig in dem Sinne zu verstehen ist, wie es auch umgangssprachlich verstanden wird, nämlich irgendwo entlang der Längsseite des Daches.

Zudem hat das Patentamt gemäß § 163 Abs. 5 PatG bei der Beurteilung des Schutzbereiches des Patentbesitzes, das Gegenstand des Feststellungsverfahrens ist, den Inhalt der Erteilungsakten und den von den Parteien nachgewiesenen Stand der Technik zu berücksichtigen. Aus dem mit der Mitteilung des EPA vom 23. Dezember 2010 als Anhang übermittelten EPA Form 2906 (Beilage ./1), in dem das EPA eine am 1. Dezember 2010 eingereichte Anspruchsänderung (Beilage ./2) ablehnt, geht eindeutig hervor, dass das Merkmal „an der Längsseite des Daches“ entscheidend ist und gemäß EPA den Unterschied zwischen der Anmeldung (dem Feststellungspatent) und dem im Erteilungsverfahren vor dem EPA berücksichtigten Stand der Technik (konkret in dieser Mitteilung des EPA angeführt: US 2979361 8 (= Beilage ./3 des gegenständlichen Verfahrens) und JP 62-001629) bildet. Das Merkmal „an der Längsseite des Daches“ ist somit ein für die Beurteilung des Schutzbereiches wesentliches Merkmal.

Demgegenüber ist beim Feststellungsgegenstand ein an der vorderen und hinteren Seite des Daches angreifender Arm (4) vorgesehen, der am Dach (wie aus ./B ersichtlich, an der Schmalseite des Daches) und im oberen Bereich des Laderaumes angelenkt ist. Weiters weist der Feststellungsgegenstand einen Arm (4') auf, der an der der Anlenkung durch die Arme (4) gegenüberliegenden Seite an der Längsseite des Daches angelenkt ist und an dem ein hydraulischer Schubmotor angreift. Der Arm (4') des Feststellungsgegenstandes entspricht damit dem Arm (5) des Feststellungspatents, da an diesen Armen jeweils ein Motor angreift. Davon abgesehen ist der Arm (4') des Feststellungsgegenstandes nicht „an der Längsseite“ des Daches im Sinne des Feststellungspatentes angelenkt, da aus ./B eindeutig ersichtlich ist, dass der Arm (4') nicht irgendwo an der Längsseite angreift, sondern an der Vorder- bzw. Hinterseite (also an einer Stirnseite), dort allerdings in etwa in der Verlängerung der Längskante.

Die Merkmale des Hauptanspruchs des Patents Nr. E 500081, dass „an der der Anlenkung der durch den die Stoffbespannung haltenden Dachrahmen (3) verbundenen Arme (5) gegenüberliegenden Seite des Daches (2) mindestens ein Führungsarm (7) an der Längsseite

des Daches (2) angelenkt ist, der außen an einer Seite am Laderaum (1) zwischen einer nach oben weisenden und einer nach unten weisenden Stellung schwenkbar ist“ und der Konkretisierung in der Figurenbeschreibung, dass „bei einem Versuchsfahrzeug drei Führungsarme 7 an der Seitenwand des Laderaumes 1 verteilt angeordnet sind“, lassen keinen Zweifel darüber, dass die Vorrichtung des Feststellungsgegenstands nicht unter den Wortsinne des Patentbesitzes fällt: An der Vorder- und Rückseite (den zwei Stirnseiten) sind drei Arme unmöglich anzuordnen, womit klar ist, was mit der Anlenkung an der Längsseite gemeint sein muss. Es steht außer Zweifel, dass die Führungsarme der beiden Vorrichtungen verschiedene Anlenkpunkte am Dach haben, beim Eingriffsgegenstand im mittleren Bereich der Vorder- und Rückseite (den Stirnseiten) des Laderaumes und damit des Daches, bei der patentgemäßen Ausführung an der Längsseite des Daches. Aus der das Schutzbegehren stützenden Beschreibung und den Zeichnungen geht klar hervor, dass das Dach beim patentierten Gegenstand an beiden Endbereichen bzw. in dessen Verlängerung (an den Längsseiten des Daches) der Stirnseiten geführt ist, beim Feststellungsgegenstand ein Arm mittig und der andere im Endbereich geführt ist und zwar jeweils an der Stirnseite und nicht an der Längsseite des Daches.

Auch ist der (bei dieser Betrachtungsweise angetriebene) Führungsarm mit dem Bezugszeichen 4' im Feststellungsgegenstand nicht zwischen einer nach oben weisenden und einer nach unten weisenden Stellung schwenkbar, sondern schwenkt von einer etwa horizontalen, leicht nach oben weisenden Stellung in eine etwa horizontale, leicht nach oben weisende Stellung. Somit sind mehrere Merkmale des Patents im behaupteten Eingriffsgegenstand nicht verwirklicht.

Daher liegt keine wortsinngemäße Übereinstimmung vor.

Da der Patentschutz auch eine äquivalente - inhaltsgleiche - Benützung der patentierten Erfindung umfasst, war zu untersuchen, ob Äquivalenz vorliegt. Gemäß OGH 17 Ob 6/08v (so auch Kühnen in Schulte Patentgesetz mit EPÜ, 8. Auflage (2008), § 14 Rz 58) liegt eine äquivalente Benützung einer patentierten Verbindung vor, wenn eine mit dem allgemeinen Fachwissen ausgerüstete Fachperson im Prioritätszeitpunkt unter Berücksichtigung des Standes der Technik ohne erfinderisches Bemühen den Patentansprüchen die ausgetauschten Merkmale als funktionsgleiche Lösungsmittel entnimmt, wobei folgende Bedingungen kumulativ vorliegen müssen:

- a) Die abgewandelte Ausführungsform löst das der Erfindung zugrundeliegende Problem mit zwar abgewandelten, aber objektiv gleichwirkenden Mitteln (Gleichwirkung);
- b) Die Fachperson kann die bei der Ausführungsform eingesetzten abgewandelten Mittel mit Hilfe ihrer Fachkenntnis zur Lösung des der Erfindung zugrundeliegenden Problems als gleichwirkend auffinden (Naheliegen);
- c) Die Überlegungen der Fachperson sind derart am Sinngehalt der im Patentanspruch unter Schutz gestellten technischen Lehre orientiert, dass die Fachperson die abweichende Ausführung mit ihren abgewandelten Mitteln als der patentmäßigen Ausführung gleichwertige Lösung in Betracht zieht (Gleichwertigkeit).

Die an der Stirnseite angelenkten Arme gemäß dem Feststellungsgegenstand (und dem im Erteilungsverfahren berücksichtigten Stand der Technik, z.B. der JP 62-1629 A, Fig. 3), von denen ein Arm eher mittig an der Stirnseite des Daches angelenkt ist, können – insbesondere bei langen Fahrzeugen – sowohl die Distanzierung des Daches während des Öffnungs- oder Schließvorgangs als auch die Fixierung des Daches im geschlossenen Zustand (bei gleichzeitiger Ermöglichung des aufgabengemäßen Anhebens des Daches vor der Seitwärtsbewegung) nicht so zuverlässig sicherstellen, wie dies durch die patentgemäße Konstruktion gewährleistet wird. Andererseits ergibt sich durch die unterschiedliche Anlenkung des Führungsarms (bzw. der Führungsarme) ein unterschiedlicher Bewegungsablauf des Daches, wobei beim Feststellungsgegenstand am Anfang des Abhebevorganges und am

Ende des Zuschwenkvorganges eine vertikalere Bewegung des Daches auf der Seite des Führungsarms erreicht werden kann und andererseits beim Patentgegenstand die seitliche Auskrägung des Daches während des Schwenkvorganges geringer ist. Weiters wird beim Feststellungsgegenstand durch die Anlenkung an der Schmalseite, insbes. an der üblicherweise ohnedies versteiften hinteren Seite, leichter Stabilität ohne zusätzlichen Versteifungsaufwand erreicht. Damit ist die Bedingung a. nicht erfüllt.

Davon abgesehen wird auch der für eine Annäherung der Wirkungsweise der Mechanismen vorgeschlagene Austausch der Funktion der Arme (Antriebs- gegen Führungsarm) nicht als gleichwirkend anerkannt, da ein Antrieb des Führungsarms wegen der damit einhergehenden Totpunktlage nicht zweckmäßig und damit keinesfalls naheliegend ist. Schließlich ist auszuschließen, dass ein Fachmann eine in mancher Hinsicht schlechter wirkende Konstruktion in Betracht zieht, die noch dazu im Stand der Technik bereits bekannt ist, um die Aufgabenstellung gleichwertig zu lösen.

Ein Eingriff in ein Patent mit der im Stand der Technik zu diesem Patent bekannten bzw. zumindest nahegelegten Lösung kann seitens der Nichtigkeitsabteilung nicht als gegeben erkannt werden. Der Feststellungsgegenstand stellt tatsächlich eine hinsichtlich der Aufgabenstellung teilweise schlechtere Lösung als die patentgemäße Ausführung dar. Jedoch entspricht diese „schlechtere“ Lösung dem Stand der Technik zum Feststellungspatent, woraus unter Berücksichtigung der klaren Abgrenzung des Schutzbegehrens gegenüber diesem Stand der Technik zu schließen ist, dass der Feststellungsgegenstand weder merkmalsgleich noch äquivalent sein kann.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Feststellungsgegenstand, obwohl sowohl die Merkmale des Oberbegriffs als auch das Merkmal, dass der Dachrahmen ohne Querstreben ausgebildet ist, erfüllt sind, nicht dem Gegenstand des Patentes entspricht. Für den Schutzzumfang des Feststellungspatentes, wie er sich in Ansehung des Erteilungsverfahrens gemäß § 163 Abs. 5 PatG ergibt, ist das Merkmal, dass der Führungsarm an der Längsseite des Daches angelenkt ist, entscheidend. Dieses Merkmal ist beim Feststellungsgegenstand weder in wörtlicher noch in äquivalenter Weise gegeben. Die Lösung gemäß Feststellungsgegenstand entspricht diesbezüglich in seiner Kinematik dem Stand der Technik (Beilage ./3) und nicht dem Feststellungspatent.

Die Beilage ./F kann daran nichts ändern, da – abgesehen davon, dass im Gebrauchsmusterregistrierungsverfahren Neuheit und Naheliegen nicht zu prüfen sind, und der Kategorisierung im Recherchenbericht daher lediglich informativer Charakter zukommt - eine Y-Kategorisierung bedeutet, dass dieses Dokument den Gebrauchsmustergegenstand in Zusammenhang mit einem anderen Dokument nahelegt und eben nicht alleine für sich gesehen.

Nachdem weder eine wortsinngemäße Übereinstimmung noch Äquivalenz des Feststellungsgegenstands und der patentgemäßen Vorrichtung vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 163 Abs. 7 PatG iVm § 122 Abs. 1 PatG und § 41 Abs. 1 ZPO und ist im vollständigen Obsiegen der Antragsgegnerin begründet. Die Höhe der zugesprochenen Kosten basiert auf dem am Schluss der mündlichen Verhandlung vorgelegten und der Gegenpartei übergebenen Kostenverzeichnis der obsiegenden Antragsgegnerin, zu dem innerhalb der in § 54 Abs. 1a ZPO normierten Frist keine Einwendungen seitens der Gegenpartei erhoben wurden.



Beschreibung des Feststellungsgegenstandes

Dachaufbau für einen Lastkraftwagen

Die dem Antrag auf Feststellung als Anhang ./A, ./B und ./C angeschlossenen Fotos zeigen einen Dachaufbau für einen Lastkraftwagen.

Der Aufbau umfasst ein Dach (2) für einen Lastkraftwagen mit einem von oben befüllbaren Laderaum (1) für Schüttgut, welches Dach (2) den gesamten Laderaum (1) überdeckt und aus einem eine Stoffbespannung haltenden Dachrahmen (3) besteht. Zum Schwenken des Daches (2) über eine obere Kante (10) des Laderaumes (1) nach unten ist je ein an der vorderen und hinteren Seite des Daches (2) angreifender Arm (4) vorgesehen, der einerseits am Dach (2) und andererseits im oberen Bereich des Laderaumes (1) angelenkt ist.

Der Dachrahmen (3) ist ohne Querstreben ausgebildet, sodass ein zu hoch eingefülltes Schüttgut das Schließen des Daches (2) nicht behindert.

Es ist weiters an der der Anlenkung der durch den die Stoffbespannung haltenden Dachrahmen (3) verbundenen Arme gegenüberliegenden Seite des Daches (2) ein Arm (4') an der Längsseite des Daches (2) angelenkt, der außen an einer Seite am Laderaum (1) zwischen einer nach oben und einer nach unten weisenden Stellung schwenkbar ist. An dem Arm (4') greift ein hydraulischer Schubmotor als Motor (5) an.

FIG. 1
FIG. 2
FIG. 3
FIG. 4
FIG. 5
FIG. 6
FIG. 7
FIG. 8
FIG. 9
FIG. 10
FIG. 11
FIG. 12
FIG. 13
FIG. 14
FIG. 15
FIG. 16
FIG. 17
FIG. 18
FIG. 19
FIG. 20
FIG. 21
FIG. 22
FIG. 23
FIG. 24
FIG. 25
FIG. 26
FIG. 27
FIG. 28
FIG. 29
FIG. 30
FIG. 31
FIG. 32
FIG. 33
FIG. 34
FIG. 35
FIG. 36
FIG. 37
FIG. 38
FIG. 39
FIG. 40
FIG. 41
FIG. 42
FIG. 43
FIG. 44
FIG. 45
FIG. 46
FIG. 47
FIG. 48
FIG. 49
FIG. 50
FIG. 51
FIG. 52
FIG. 53
FIG. 54
FIG. 55
FIG. 56
FIG. 57
FIG. 58
FIG. 59
FIG. 60
FIG. 61
FIG. 62
FIG. 63
FIG. 64
FIG. 65
FIG. 66
FIG. 67
FIG. 68
FIG. 69
FIG. 70
FIG. 71
FIG. 72
FIG. 73
FIG. 74
FIG. 75
FIG. 76
FIG. 77
FIG. 78
FIG. 79
FIG. 80
FIG. 81
FIG. 82
FIG. 83
FIG. 84
FIG. 85
FIG. 86
FIG. 87
FIG. 88
FIG. 89
FIG. 90
FIG. 91
FIG. 92
FIG. 93
FIG. 94
FIG. 95
FIG. 96
FIG. 97
FIG. 98
FIG. 99
FIG. 100

Anlage A



Österreichisches Patentblatt 2014
Nr. 1

Anlage B

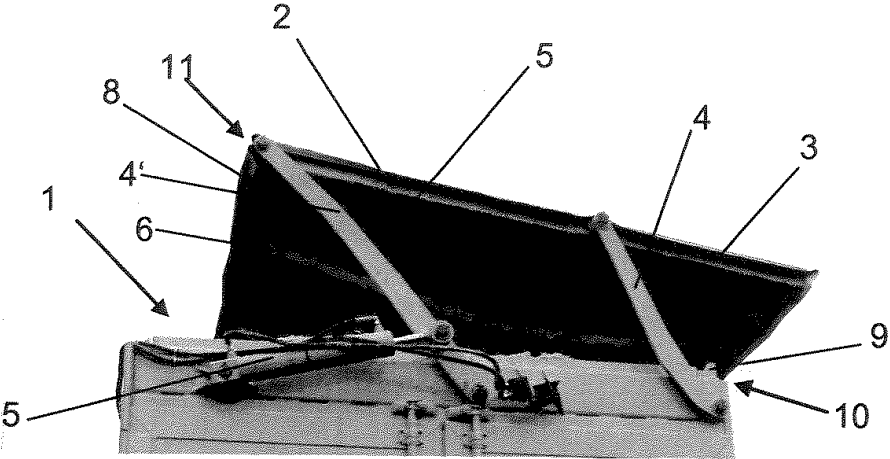
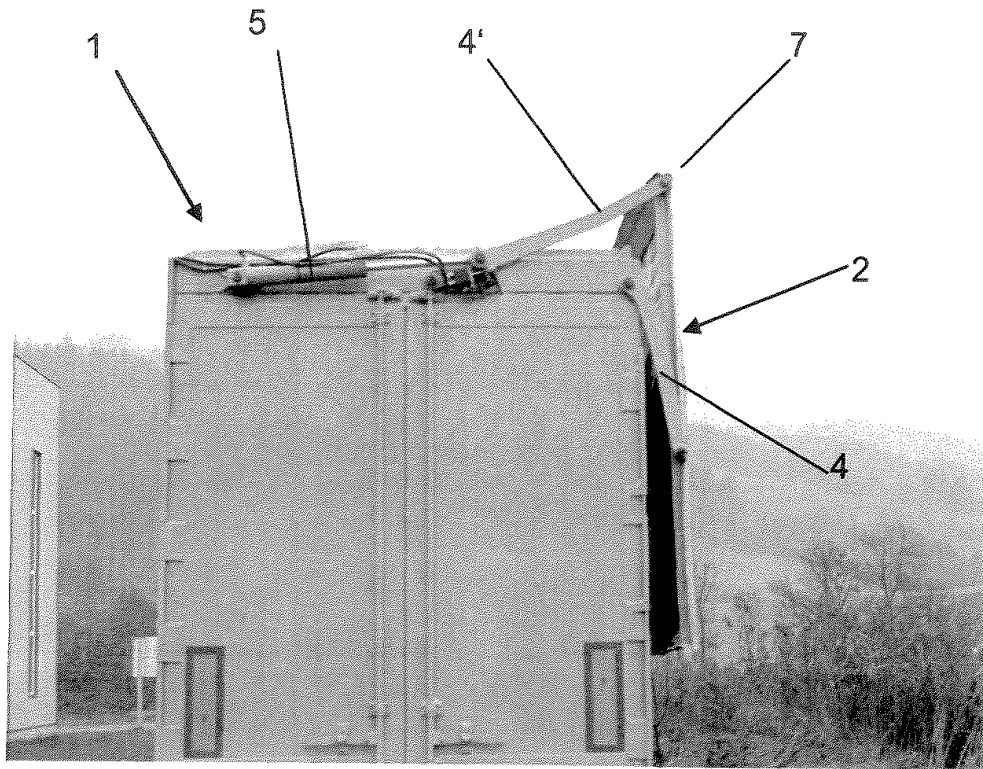


FIG. 1
FIG. 2
FIG. 3
FIG. 4
FIG. 5
FIG. 6
FIG. 7
FIG. 8
FIG. 9
FIG. 10
FIG. 11
FIG. 12
FIG. 13
FIG. 14
FIG. 15
FIG. 16
FIG. 17
FIG. 18
FIG. 19
FIG. 20
FIG. 21
FIG. 22
FIG. 23
FIG. 24
FIG. 25
FIG. 26
FIG. 27
FIG. 28
FIG. 29
FIG. 30
FIG. 31
FIG. 32
FIG. 33
FIG. 34
FIG. 35
FIG. 36
FIG. 37
FIG. 38
FIG. 39
FIG. 40
FIG. 41
FIG. 42
FIG. 43
FIG. 44
FIG. 45
FIG. 46
FIG. 47
FIG. 48
FIG. 49
FIG. 50
FIG. 51
FIG. 52
FIG. 53
FIG. 54
FIG. 55
FIG. 56
FIG. 57
FIG. 58
FIG. 59
FIG. 60
FIG. 61
FIG. 62
FIG. 63
FIG. 64
FIG. 65
FIG. 66
FIG. 67
FIG. 68
FIG. 69
FIG. 70
FIG. 71
FIG. 72
FIG. 73
FIG. 74
FIG. 75
FIG. 76
FIG. 77
FIG. 78
FIG. 79
FIG. 80
FIG. 81
FIG. 82
FIG. 83
FIG. 84
FIG. 85
FIG. 86
FIG. 87
FIG. 88
FIG. 89
FIG. 90
FIG. 91
FIG. 92
FIG. 93
FIG. 94
FIG. 95
FIG. 96
FIG. 97
FIG. 98
FIG. 99
FIG. 100

Anlage C



Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Piranska sol“, GU (SI, Meersalz), 03.12.2013, C 353/15/2013
„Tørrfisk fra Lofoten“, GGA (NO, Fisch), 11.12.2013, C 361/10/2013
„Prekmurska šunka“, GGA (SI, Speck), 11.12.2013, C 361/13/2013
„Noisette de Cervione — Nuciola di Cervioni“, GGA (FR, Nuss),
13.12.2013, C 363/10/2013

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 möglichst innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Ernennung eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass der Präsident des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 die Bedienstete Mag.iur. Daniela Trenner zum rechtskundigen Mitglied des Patentamtes ernannt hat.

Veranstaltungshinweis

Am 27. Februar 2014 findet von 10 bis 17 Uhr im Österreichischen Patentamt ein gemeinsames Seminar mit Experten der WIPO zu aktuellen Entwicklungen im Bereich des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes sowie über Serviceleistungen zum Schutz von Geistigem Eigentum statt.

Nähere Informationen sowie Registrierung unter:
<http://www.patentamt.at/Beratung/Veranstaltungen/>

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung

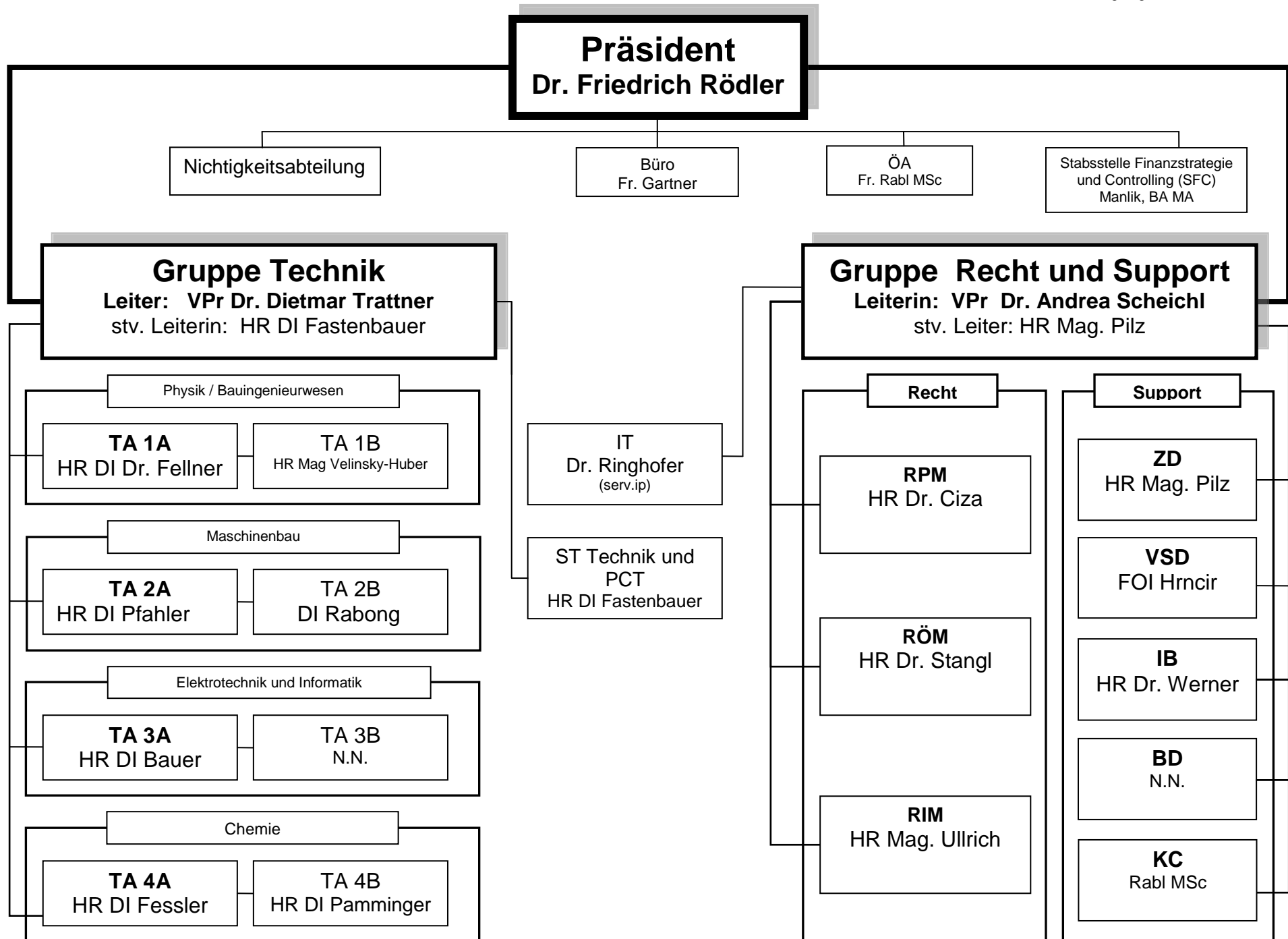
gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970

gültig ab 1.1.2014

Adresse: 1200 Wien, Dresdner Straße 87
Tel.Nr.: 534 24 (Tel.DW jeweils beim Namen des Bediensteten)
Telefax: 534 24-520
Internet: www.patentamt.at

Organigramm	4
Präsident	5
Büro des Präsidenten - BHP.....	5
Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations - ÖA	5
Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC.....	6
Nichtigkeitsabteilung - NA	7
Gruppe Recht & Support - R&S	8
Support	9
Abteilung Zentrale Dienste - ZD	9
Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM.....	9
Bereich Personalentwicklung - PE	10
Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin .	10
Bereich Gebührenkontrolle - GEBKONTR	10
Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA	11
Präsidialkanzlei - PKZL	11
Verwaltungsstellendirektion - VSD	12
Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA	12
Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO	13
Schreib-Pool (serv.ip).....	13
Scan-Pool (serv.ip).....	13
Abteilung Internationale Beziehungen - IB	14
Abteilung Bibliothek und Dokumentation - BD	15
Abteilung Kundencenter KC	16
Abteilung IT (serv.ip)	18
Recht	19
Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM	19
Rechtsabteilung Österreichische Marken - RÖM	21
Markenregister - MARKR	22
Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM	23
Kanzlei für internationale Marken - KIMA.....	24
Gruppe Technik	25

Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT	26
Bereich Stabsstelle Technik - ST	26
Bereich PCT - PCT	27
Patentregister - PATR	28
Technische Abteilungen - TA	29
Technisches Gebiet - Bauingenieurwesen/Physik	30
Technische Abteilung 1A - Bauingenieurwesen/Physik.....	30
Technische Abteilung 1B - Bauingenieurwesen/Physik.....	31
Technisches Gebiet - Maschinenbau	32
Technische Abteilung 2A - Maschinenbau	32
Technische Abteilung 2B - Maschinenbau	33
Technisches Gebiet – Elektrotechnik und Informatik	34
Technische Abteilung 3A - Elektrotechnik und Informatik	34
Technische Abteilung 3B - Elektrotechnik und Informatik	36
Technisches Gebiet - Chemie	37
Technische Abteilung 4A - Chemie.....	37
Technische Abteilung 4B - Chemie.....	38
Anhang Technik	39
QM-Board Technik.....	39
Qualitäts-Projektteams.....	39
Anhang I	41
Team „public awareness“	41
Team „Kundencenter“	42
Team „discover.IP“	432
Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -prüferinnen.....	44
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik	46
Anhang II - Kommissionen	47
Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG	47
Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt	48
Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT.....	49
Disziplinarkommission beim BMVIT	49
Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im ÖPA	50
Prüfungskommission für Patentanwälte	51
Datenschutzbeauftragter.....	51
Anhang III	52
Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA.....	52
Anhang IV	53
Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees – GSt.	52



Präsident

Mag.Dr.iur. Friedrich RÖDLER
Tel.DW 100

Dem Präsidenten unmittelbar unterstellt:

Büro des Präsidenten - BHP

Leiterin: VB(v1) Tamara GARTNER, Tel.DW 101

Mitarbeiter:

VB(v2) Markus MATHES, Tel. DW 102 (Doppelzuteilung ZD/PE)

- Mit den Angelegenheiten der Redaktion des Intranet betraut

Ernst TUCHNY, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 186

Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations - ÖA

1. Koordination des nationalen und internationalen Außenauftritts
2. strategische Öffentlichkeitsarbeit, Medien
3. Koordination der „intellectual property awareness activities“ (Team „public awareness“) sowohl mit nationalen Kooperationspartnern als auch mit anderen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere der Europäischen Kommission, dem Europäischen Patentamt (EPA), dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) und der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)
4. Planung und Koordination von internationalen und nationalen Fachveranstaltungen hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und der Serviceleistungen des Österreichischen Patentamtes, insbesondere für die Zielgruppen Einzelerfinder, kleine und mittlere Unternehmen, Schüler, Angehörige von Universitäten und Fachhochschulen und andere im Innovationsgeschehen tätige Stellen
5. Redaktion des Internet
6. Herausgabe, Redaktion und Vertrieb des periodischen ÖPA-Newsletter

Leiterin: VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152
(Doppelzuteilung KC)

Stellvertreter: VB(v1) Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340
(Doppelzuteilung KC)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Erstellung von Publikationen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes (insbesondere Geschäftsbericht, Newsletter, Internetauftritte)
- Organisation von Basisseminaren sowie Fachveranstaltungen (insbesondere für Schulen und Universitäten)

Barbara BEDÖ, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 748
(Doppelzuteilung KC)

- Formular und Informationsmaterialgestaltung
- Redaktion Internet

VB(v1) Mag.iur. Mag.iur. Katrin AICHINGER, Tel.DW 347
(Doppelzuteilung RPM)

Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC

- Planungsgagenden (Finanzplan, Investitionsplan) inkl. Soll/Ist-Vergleich und Planrevision sowie Aufbau und Ablaufkoordination des unternehmensweiten Zielsystems samt entsprechender Abweichungsanalyse im operativen und im strategischen Bereich für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Integriertes Gesamtcontrolling für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip, unbeschadet der Controllingaufgaben anderer Abteilungen und Stellen
- Risiko- und Budgetcontrolling für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Wirkungscontrollingstelle im Rahmen der Haushaltsrechtsreform des Bundes
- Integrierte Kosten- und Leistungsrechnung für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Interne Revision

Leiter:

Georg MANLIK BA MA, Tel.DW 111
(mit der interimistischen Leitung der GEBKONTR betraut)

Support

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245
(Doppelzuteilung ZD)

Finanzen/Vorbereitung Haushaltsrecht 2013

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172)
(Doppelzuteilung ZD)

Fachexperten:

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435 (Technik)

Oberrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193 (Recht)

Amtsdirktor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335 (IT)

Nichtigkeitsabteilung - NA

Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226

Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

fachtechnische Vorsitzende:

- Mit den Verfahren gemäß Pkt. 1. – 4. betraut

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

1. Verfahren über Anträge betreffend Patente: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Patenten; Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Patent-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Patenten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Patenten
2. Verfahren über Anträge betreffend Schutzzertifikate: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Schutzzertifikaten; Nennung als Erfinder nach § 7 SchZG iVm § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Schutzzertifikat-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Schutzzertifikaten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Schutzzertifikaten
3. Verfahren über Anträge betreffend Gebrauchsmuster: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Gebrauchsmustern; Nennung als Erfinder nach § 8 Abs.4 GMG; Anerkennung des Gebrauchsmuster-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Gebrauchsmustern
4. Verfahren über Anträge betreffend Halbleiterschutzrechte: Nichtigklärung und Aberkennung von Halbleiterschutzrechten; Feststellungsanträge bei Halbleiterschutzrechten
5. Verfahren über Anträge betreffend Marken: Löschung bzw. Unwirksamerklärung von Marken gemäß §§ 30, 30a Abs. 1, 31, 32, 33, 33a, 33b, 33c und 34 MSchG; Übertragung von Marken gemäß § 30a Abs. 3 MSchG; Löschung bzw. Unwirksamerklärung von Verbandsmarken gemäß § 66 MSchG; Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Marken gemäß § 69a MSchG
6. Verfahren über Anträge betreffend Muster: Nichtigklärung von Mustern; Aberkennung von Mustern; Anerkennung des Muster-Vorbenutzerrechts; Nennung als Schöpfer des Musters gemäß § 8 Abs. 4 MuSchG; Feststellungsanträge bei Mustern
7. Verfahren über Anträge betreffend Sortenschutz: Nichtigklärung und behördliche Übertragung von Sortenschutzrechten gemäß § 15 Sortenschutzgesetz 2001
8. Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gem. § 144 PatG

Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung werden berufen:
Alle Mitglieder des Patentamtes.

rechtskundiges Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (20 % WDZ)

Gruppe Recht & Support – R&S

Leiterin:

Vizepräsidentin Recht & Support (VPr-RS) ¹

Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL, MAS, Tel.DW 230

Stellvertreter der Leiterin:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Optimierung der Ablauforganisation, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung
- Planung und leitende Durchführung der Haushaltsgebarung
- Vertretung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz im Haushalts- und Finanzausschuss des HABM sowie im Pensionsreservfonds der EPO

Sekretariat Gruppe Recht & Support:

Assistenz insbesondere bei Aufgaben der Gruppenleiterin sowie des Stellvertreters der Gruppenleiterin bei der von dieser wahrzunehmenden Aufgaben

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Doppelzuteilung Bereich Personal- und Organisationsmanagement)

VB(v2) *Matthias HUBER (KU)*

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)

(Doppelzuteilung Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten)

- mit der Wahrnehmung von Dienstreiseangelegenheiten betraut

¹ Mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung betraut.

Support

Abteilung Zentrale Dienste - ZD

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245
(Doppelzuteilung SFC)

Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM

1. Personalmanagement
2. Personalbewirtschaftung einschließlich rechtlicher Aspekte des Angestellten- und Werkvertragsrechts
3. Koordination der Leistungsbeziehungen zwischen Hoheitsverwaltung und serv.ip
4. Organisationsentwicklung
5. Vorbereitung der Verordnungen des Präsidenten einschließlich Geschäftsverteilung sowie nähere Regelung des Dienstbetriebes
6. Personalplan inkl. Personalcontrolling
7. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich
8. Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung
9. Koordination der Beantwortung von parlamentarischen und sonstigen Anfragen sowie Angelegenheiten der Volksanwaltschaft
10. Allgemeine Rechtsangelegenheiten sowie Datenschutzangelegenheiten
11. Verbindungsdienst zum Rechnungshof
12. Bedienstetenschutz
13. Finanzmanagement

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

Amtsdirktorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172
(Doppelzuteilung SFC)

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

1. Haushaltsangelegenheiten einschließlich Jahres- und Monatsvoranschläge, Rechnungsabschluss und Verwaltung der Sachkredite
2. Mitwirkung am Gebarungsvollzug

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116
(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Arbeitsmedizinische Belange des Bedienstetenschutzes
- Angelegenheiten der Grundausbildung

Bereich Personalentwicklung - PE

1. Grundausbildung
2. Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes
3. Betriebliches Vorschlagswesen

Bereichsverantwortliche:

VB(v1) Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

- gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung
Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung

VB(v2) Markus MATHES, Tel.DW 102
(Doppelzuteilung BHP)

Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin

1. Sämtliche Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen von der Begründung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses
2. Angelegenheiten des Dienstrechts gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
3. Angelegenheiten der Besoldung
4. Angelegenheiten interner und externer Kommissionen (insbesondere auch gemäß Patentanwaltsgesetz)

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245
(Doppelzuteilung SFC)

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

Amtsdirktorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70 % WDZ)

VB(v2) Julia CSANDL, Tel.DW 179

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)
(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Bereich Gebührenkontrolle – GEBKONTR.

Verbuchung und Kontrolle von Verfahrens-, Schutzdauer- und Schriftengebühren, insbesondere zur Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten

Leiter/in:

Pia DIMITROW, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 168 (MKU)

interimistischer Leiter:

Georg MANLIK BA MA, Tel.DW 111

VB(v2) Elisabeth APFALTER, Tel.DW 257 (70% teilbeschäftigt)

Fachoberinspektorin Christine AMSTÖTTER, Tel.DW 173

Fachoberinspektor Josef KOCH, Tel.DW 194

Mario STIFT, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 169

Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA

1. Beschaffungswesen
2. Hausverwaltung
3. Verwaltung des Inventars und der Materialien (Wirtschaftsstelle)
4. Mitwirkung am Gebarungsvollzug, insbesondere in Koordinierung mit Finanzmanagement
5. Sicherheitsfachtechnische Belange im Rahmen des Bedienstetenschutzes

Bereichsverantwortlicher:

Fachoberinspektor Christian ADAMCZYK, Tel.DW 470

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

VB(v2) Waltraud WOHLMUTH, Tel.DW 427

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431
(Doppelzuteilung Abteilung IT)

- Mit den Angelegenheiten Helpdesk und Desktopmanagement betraut

VB(v3) Stefanie OSTERBAUER, Tel.DW 425

Andreas ZLOCH, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 112

Präsidialkanzlei - PKZL

1. Kanzleimäßige Behandlung der Präsidialakten
2. Assistenz in Präsidial- und Personalangelegenheiten

Leiterin:

Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER, Tel.DW 165

Sabrina POSCHALKO, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 195

Verwaltungsstellendirektion – VSD

Leiter:

Fachoberinspektor Peter HRNCIR, Tel.DW 262

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Gabriela THEIL, Tel.DW 562

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen
- Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung

Steuerung des Kanzleibetriebes der Verwaltungsstellen Datenerfassung und Aktenkoordination (DATAKO) und der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung (KNA);

Ausbildungsleiter für Lehrlinge des ÖPA (Verwaltungsassistenten);

Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen;

Planung, Weiterentwicklung, Betrieb sowie Steuerung der technischen und budgetären Ressourcen betreffend Kommunikationstechnik (KT) im ÖPA (Festnetz- und Mobiltelefon, Fax);

Leistungsabnahme und Koordination von Schreib- und Scan-Pool;

Leitung, Steuerung sowie Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung;

Planung und Abwicklung von protokollarischen Anlässen und Beschaffung der dafür notwendigen Verbrauchsgüter.

VB(v3) Elisabeth HOLLAUS, Tel.DW 289

VB(v4) Anneliese GANZWOHL, Tel.DW 451

VB(v4) Valeria BEDÖ, Tel.DW 443

VB(v4) Wolfgang BAUER, Tel.DW 267

Manuel ERBER, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 502

Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA

Erfassung und Verarbeitung aller Daten und Eingaben zu Verfahren der Nichtigkeitsabteilung sowie betr. Rechtsmittel an das OLG Wien

kanzleimäßige Behandlung der Akten der Nichtigkeitsabteilung einschließlich diesbezüglicher Auskunftserteilung (intern und extern) sowie Akteneinsichten und Überwachung des Aktenlaufes und von Fristen sowie Akten betr. Rechtsmittel an das OLG Wien;

Erstellen von Statistiken;

Unterstützung der Vorsitzenden bei der Terminkoordination für Verhandlungen und Sitzungen;

Vorbereitung von einfachen Erledigungsentwürfen;

Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren

Fachoberinspektor Christian HAAS, Tel.DW 269

Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO

1. Erfassung und Verarbeitung von Daten des Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Markenwesens;
2. Mitwirkung bei der Erfassung von Gebührenvorschriften im Rahmen von Verfahren betreffend nationale und europäische Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Recherchen und Marken;
3. kanzleimäßige Behandlung der nationalen und europäischen Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Recherchen- und Markenakten, einschließlich diesbezüglicher interner Auskunftserteilung, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit gegeben ist;
4. Überwachung des Aktenlaufes sowie von Fristen;
5. Erstellung und Erfassung von Veröffentlichungs- und Erteilungsdaten, insbesondere auch betreffend Patentblatt und Gebrauchsmusterblatt;
6. Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Bereichsverantwortliche:

Fachoberinspektorin Irene HUBER, Tel.DW 281

Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen:

Fachoberinspektorin Helga SUTRICH, Tel.DW 591

Fachoberinspektorin Michaela OCHS, Tel.DW 589

VB(v3) Doris GIEFING, Tel.DW 592

VB(v3) Josef BISCHOF, Tel.DW 279

VB(v3) Ingrid ZIEGLER, Tel.DW 590

VB(v3) Elisabeth GAVRILOVIC, Tel.DW 547

VB(v3) Bettina VOLLMANN, Tel.DW 283

VB(v3) Isabella BERTALAN, Tel.DW 268

Tina BAAR, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 282

Schreib-Pool (serv.ip)

Leiterin:

Christine KAMMERZELT, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 743

Bettina BARTOSCH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 742

Marina BLAZEVIC, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 713

Scan-Pool (serv.ip)

Gerald HOFER, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 461

Marion SULZER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 750

Regina WIRTH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 751

VB(v3) Danielle FÜHRER-MANSOUR, Tel.DW 312 (50 % teilbeschäftigt)

Abteilung Internationale Beziehungen - IB

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Erfindungswesens
2. Koordination aller Patentharmonisierungsvorhaben (EU, EPÜ, WIPO)
3. Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation (EPO)
4. Angelegenheiten des Aufbaus eines europäischen Recherchnetzwerks (EU/EPÜ)
5. Angelegenheiten des Patentrechtsabkommens (PCT) und der PCT-Union, insbesondere strategischer Art, soweit nicht der fachtechnische Bereich zuständig ist
6. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse auf dem Gebiet des Patentwesens
7. Koordination der Zusammenarbeit mit nationalen Patentämtern und sonstigen nationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Behörden im Bereich des Erfindungswesens sowie der Patentharmonisierung, einschließlich strategische Angelegenheiten des „Patent Prosecution Highway“ (PPH)
8. Zusammenfassende Behandlung und Koordination aller Recherchenangelegenheiten, soweit sie nicht den Bereich Fachtechnik betreffen
9. Protokollangelegenheiten
10. Trainingskurse für Entwicklungsländer
11. Koordination der administrativen Erfassung von internationalen und nationalen Vorhaben des Patentamtes

Vorstand:

Hofrat Dr.phil. Johannes WERNER, Tel.DW 357

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

- eigenständige Betreuung aller Gremien zur Harmonisierung der Patentierung von Software und sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Agenden

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (30 % WDZ)

VB(v1) Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229

(Doppelzuteilung RIM)

- Rechtskundiges Mitglied

Mag.Dr.iur. Richard Flammer (KU)

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435

(Doppelzuteilung TA 4A)

- Mit der selbständigen Wahrnehmung der EU-rechtlichen Komponenten der Biotechnologie-Richtlinie betraut

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440

(Doppelzuteilung TA 3A)

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

1. Eigenständige Leitung des EPN-Projektes discover.IP und Koordination mit den Vertragspartnern Austria Wirtschaftsservice (aws) und dem EPA
2. Trainings-Kontaktperson der Europäischen Patentakademie

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213

(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

Abteilung Bibliothek und Dokumentation – BD

1. Planung, Koordination und Kontrolle aller bibliotheksdokumentarischen Informations- und Auskunftsdienste nach modernen Managementkriterien
2. Koordination der europäischen Patentinformationszentren (PATLIB Zentren) in Österreich
3. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Bereich Bibliothek und Dokumentation
4. Koordination der amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes im Bereich Erfindungsschutz

Vorständin und Direktorin der Bibliothek

N.N.

Stellvertreter der Vorständin:

Amtsleiter Wilhelm KORINEK, Tel.DW 583 (75 % WDZ)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen der Bibliothek gemäß der Bestimmungen des BHV
- Formal- und Sacherschließung von Zeitschriften und Monographien (RAK/WB)
- Katalogisierung des Bibliotheksbestandes (Zeitschriften und Monographien)

Amtsleiterin Margit RAUSCH, Tel.DW 137 (75 % WDZ)

Fachoberinspektor Walter AMSTÖTTER, Tel.DW 155 (Leiter des Lesesaals)

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v3) Karl MOHL, Tel.DW 153 (Stellvertreter des Leiters des Lesesaals)

VB(v3) Anita WUNDERER, Tel.DW 284 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v3) Roland ZACH (dztg. zum BKA)

Karin DEIM, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 584

Kundencenter - KC

Bürgerservice, Beschwerdeportal, Erteilung von persönlichen, telefonischen und eMail-Auskünften im First- (allgemeiner) und Second-Level-Support (juristischer und technischer Auskunftsdienst). Kundenempfang und -betreuung, Übernahme von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten; Zahlstelle.

Leiterin: VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152
(Doppelzuteilung ÖA)

Stellvertreter: VB(v1) Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340
(Doppelzuteilung ÖA)

Bereichsverantwortliche:

Barbara BEDÖ, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 748
(Doppelzuteilung ÖA)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Organisations- und Koordinationsmanagement
- Supervisorin des im Kundencenter und Auskunftsbereich eingesetzten Callcenter-Tools
- statistische Auswertung und Aufbereitung von erfassten Kundenkontakten
- Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Wissensmanagement
- Optimierung und Wahrung des Erscheinungsbildes des Kundencenters
- aktive Mitarbeit im First-Level-Support

VB(v2) Silvia HORVATH, Tel.DW 593

- Mit Angelegenheiten der Zahlstelle betraut
- Mitwirkung an der Erfassung und Auswertung von statistischen Daten
- Durchführung und Auswertung von Kundenbefragungen

Kundenhelptesk - First-Level-Support und Zahlstelle

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

Susanne FUGGER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 741

- Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten
- stellvertretende Redaktion Internet

Daniela PREYER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 730

Julia ZACH, Angestellte der serv.ip

Juristischer Auskunftsdienst - Second-Level-Support

Koordination: Mag.iur. Johann SCHRANZ, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 747

Verwaltungspraktikantin (v1) Mag.iur. Marianne MUTHSAM

- Mit der Protokollführung bei Verhandlungen der Nichtigkeitsabteilung beauftragt

Eingangs- und Abgangsstelle

Erstbearbeitung, Weiterleitung und Abfertigung von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten; formale Überprüfung der einlangenden Geschäftsstücke; Aufnahme von amtlichen Befunden betreffend Schriftengebühren

VB(v3) Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 176

VB(v3) Andrea KONRAD, Tel.DW 115

Silvia PUCHER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 246 (Telefonvermittlung)

weitere Mitglieder des Teams "Kundencenter" siehe Anhang I

Abteilung IT (serv.ip)

Bereitstellung von IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur für das gesamte Patentamt
(Hoheit und serv.ip)

Leiterin: Mag.Dr.rer.nat. Sabine RINGHOFER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 373

Stellvertreter: Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Helpdesk

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431
(Doppelzuteilung WIMA)

Harun ULUDAG, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 564

Software-Entwicklung

Sandra DOMINKOVITS, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 718

Michael KALINA, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 573

Systemadministration

Erich STANEK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 719

Christian KLEMENT, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 431

Robert GATTERWE, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 563

IT-Applikationsbetreuung

VB(ADV SV) Heribert SIMONI, Tel.DW 278

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Betreuung, Management und Administration von IT Applikationen insbesondere ELVIS

IT-Projektmanagement

Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Leitung und Betreuung von Projekten insbesondere im Bereich eGovernment

Thomas MEIBÖCK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 452

Recht

Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM

1. Vollziehung des Patentgesetzes, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Schutzzertifikatsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, der Verordnung (EG) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, soweit hiefür gesetzlich eine Rechtsabteilung zuständig ist
2. Mitwirkung an Tätigkeiten des Österreichischen Patentamtes in Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Patentamtes als PCT-Receiving Office und Internationale Behörde.
3. Nationale Aspekte von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) sowie Mitwirkung in Angelegenheiten des Ausschusses „Patentrecht“ der Europäischen Patentorganisation.
4. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Patentwesens, des Schutzzertifikatswesens, des Gebrauchsmusterwesens, des Halbleiterschutzwesens, des Musterwesens und des Patentanwaltswesens
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Musterwesens, Vorbereitung der Ratifikation des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle
 - d. Mitwirkung an der Vorbereitung sowie innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben in den Bereichen Patentwesen (einschließlich des Gebietes des geplanten Gemeinschaftspatents), Schutzzertifikatswesen, Gebrauchsmusterwesen, Halbleiterschutzwesen, Musterwesen und Patentanwaltswesen
 - e. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Musterbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
 - f. Begutachtung von Fremdlegistik
 - g. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; Kompilierung und Evaluierung der einschlägigen Judikatur des EuGH, des HABM sowie der in- und ausländischen Höchstgerichte, Berücksichtigung und allfällige Umsetzung dieser Judikatur im Rahmen der in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallenden Verfahren
5. Angelegenheiten der Patentanwälte und deren Berufsvertretung²
6. Erfassung und Verarbeitung von Daten, die Musteranmeldungen und geschützte Muster nach dem MuSchG betreffen, einschließlich der Überwachung des Aktenlaufes; kanzeimäßige Behandlung von Musterakten; Führung des Musterregisters gemäß §§ 18, 21 und 22 MuSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Musterangelegenheiten

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA, Tel.DW 236

- Ermächtigt zur Zuweisung von rechtskundigen Mitgliedern an jede Technische Abteilung im Sinne des § 61 Abs. 4 Patentgesetz im Rahmen der Geschäftsverteilung der RPM

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Vollziehungsaufgaben der Punkte 1 und 6

² Die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist dem Präsidenten vorbehalten

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Hofrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

zugeteilt:

VB(v1) Mag.iur. Katrin AICHINGER, Tel.DW 347
(Doppelzuteilung ÖA)

Amtsrätin Eva MÜHLBAUER, Tel.DW 233

Fachoberinspektor Karl ÖRY, Tel.DW 293

Fachoberinspektorin Christine KNAUER, Tel.DW 239

Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER, Tel.DW 117

VB(v3) Roland COLLESELLI, Tel.DW 255

Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM

1. Vollziehung
 - a. des Markenschutzgesetzes, einschließlich der Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen Dritter gegen die Registrierung nationaler Marken
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke
 - c. der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken nach dem Abkommen von Nizza,
 - d. der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken nach dem Wiener Abkommen,
 - e. der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften.
2. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bzw. innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Markenwesens, des Unternehmenskennzeichenwesens, des Schutzes geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006, dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretung Österreichs im Ständigen Ausschuss für geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen und die Erhebung von Einsprüchen im Namen der Republik Österreich, sowie der Produktpiraterie
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Markenwesens
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
 - d. Angelegenheiten des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken
3. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Markenbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
4. Kompilierung, Evaluierung und allfällige Umsetzung der einschlägigen Judikatur
 - a. des EuGH,
 - b. des HABM sowie
 - c. der in- und ausländischen Höchstgerichte
5. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
6. Angelegenheiten des Markenregisters

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL, Tel.DW 234

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA, Tel.DW 261

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Punkt 1 a.-d.

Hofrat Ing.Mag.iur. Johann WIPLINGER, Tel.DW 554

Oberrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193

VB(v1) Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC, Tel.DW 349

VB(v1) Mag.Dr.iur. Gabriele JAGETSBERGER, Tel.DW 218 (75 % teilbeschäftigt)

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung Abteilung ZD)

VB(v1) Mag.iur. Gudrun STRASSER, Tel.DW 166 (SF)

VB(v1) Mag.iur. Daniela TRENNER, Tel.DW 755

zugeteilt:

Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182

Amtsdirktor Karl BÖHM, Tel.DW 277

Amtsdirktor Rudolf TIROCH, Tel.DW 273

Amtsdirktor Georg KOCH, Tel.DW 296

Amtsdirktorin Gabriele GÖSSINGER, Tel.DW 382 (1/2 WDZ)

VB(v2) Brigitte SCHREY, Tel.DW 272 (80 % WDZ)

VB(v2) Gabriele STRENN, Tel.DW 274

VB(v2) Beate STIX, Tel.DW 456

Markenregister - MARKR

Führung des Registers der nationalen Marken gemäß § 16 Abs.1 und § 17 MSchG;
Lagerung der erledigten Geschäftsstücke betreffend nationale Markenmeldungen und
Markenregistrierungen sowie betreffend das nationale Verfahren im Zusammenhang mit
Herkunftsangaben

Leiter:

Fachoberinspektor Josef UNGER, Tel.DW 264

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Leopoldine SCHNEIDER, Tel.DW 266

Fachinspektorin Martina HARTMANN, Tel.DW 501

VB(v3) Josefa GOLLHOFER, Tel.DW 295

VB(v3) Gerhard SCHARMER, Tel.DW 546

VB(v3) Gerhard VOLLMANN, Tel.DW 265

Nadja PEROVIC, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 264

Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens; Koordinierung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
2. Leitende Koordination und zusammenfassende Behandlung themenübergreifender internationaler Vorhaben einschließlich EU-Vorhaben im Marken- und Musterwesen, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Harmonisierungsvorhaben sowie multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und/oder der WTO (TRIPS)
3. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), nÄmÄ. des Verwaltungsrates und des Haushaltsausschusses
4. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane der WIPO bzw. ihrer Unionen sowie der im Rahmen der WIPO eingerichteten StÄndigen Ausschüsse fÄur Marken- und Musterrecht und Schutz geographischer Angaben (SCT); Vorbereitung und Verhandlung von multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO sowie von Verträgen mit anderen Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlicÄ des diesbezüglichen Verkehrs mit den österreicÄischen Vertretungsbehörden, sofern hiefÄur keine abweichende ZustÄndigkeit gegeben ist;
5. internationale und zwischenstaatliche Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, sofern hiefÄur keine abweichende ZustÄndigkeit gegeben ist, insbesondere Angelegenheiten der WTO (TRIPS) und der OECD, sowie diesbezüglicher Verkehr mit den österreicÄischen Vertretungsbehörden;
6. Koordination der Zusammenarbeit mit der WIPO sowie allgemeine Angelegenheiten dieser Zusammenarbeit, soweit sie nicht in die Kompetenz einer anderen Abteilung fallen
7. Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken (MMA) und des Protokolls zum MMA (MMP) sowie der anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG), insbes.
 - o kanzleimÄÄßige Behandlung der Akten zum MMA/MMP, einschÄ. Überwachung des Aktenlaufs und von Fristen
 - o Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit internationalen Markenregistrierungen in Ausübung der Funktion der „Ursprungsbehörde“
 - o GesetzmÄÄßigkeitsprüfung internationaler Marken mit Schutzbeanspruchung fÄur ÖsterreicÄ (§§ 2 und 20 MSchG)
 - o Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen gegen den Schutzzulassung internationaler Marken (§§29a ff. MSchG).

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Robert ULLRICH, Tel.DW 276

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Susanna KERNTHALER, Tel.DW 503 (50 % teilbeschäftigt)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Pkt. 7

VB(v1) Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

VB(v1) Mag.iur. Karoline EDER-HELNWEIN, Tel.DW 222

VB(v1) Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229
(Doppelzuteilung IB)

VB(v1) Mag.iur. Young-Su KIM, Tel.DW 377

zuteilt:

VB(v2) Eva DERSCH, Tel. DW 185 (1/2 WDZ)

VB(v2) Natascha RINALDA, Tel.DW 292

VB(v3) Verena SOMMER, Tel.DW 581 (MKU)

VB(v3) Stephan HOFNER, Tel.DW 286

Kanzlei für internationale Marken - KIMA

VB(v3) Edith JAUKE, Tel.DW 287

Fachoberinspektor Reinhold WALLISHAUSER, Tel.DW 581

Alexander DWORSCHAK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 271

Gruppe Technik

Leiter:

Vizepräsident Technik (VPr-T)

Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Sekretariat Gruppe Technik:

VB(v2) Katharina MOOS, Tel.DW 549

Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT

Vorständin: ³

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Stellvertreter der Vorständin – Bereich Stabsstelle Technik:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Stellvertreter der Vorständin – Bereich PCT:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Bereich Stabsstelle Technik - ST

1. Unterstützung des fachtechnischen Vizepräsidenten bei koordinativen und administrativen Aufgaben
 - Termincontrolling im fachtechnischen Bereich
 - Angelegenheiten der Prüf- und Recherchenrichtlinien für den gesamten fachtechnischen Bereich (u.a. gemäß § 99 Abs.6 PatG)
 - Administrative Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für den gesamten fachtechnischen Bereich (Unterstützung des Qualitätsmanagement-Boards)
 - Technischer Auskunftsdienst
2. Management der Aufgabenverteilung in der Gruppe Technik
3. flächendeckende Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (Hoheitsverwaltung und serv.ip)
4. Organisationsbegleitung und Produktentwicklung
5. Umsetzung von Patentrechtsnovellen im technischen Bereich
6. Aufbau von Controlling-Tools im technischen Bereich
7. Planung und Organisation des bereichsübergreifenden Prozessmanagements im gesamten fachtechnischen Bereich;
 - Angelegenheiten der Formalprüfung sowie fachspezifische Zuweisung der Geschäftsstücke im gesamten fachtechnischen Bereich (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträge) an die zuständigen Technischen Abteilungen
 - Allgemeine und spezielle Angelegenheiten der Patentklassifikation einschließlich Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträgen für den gesamten fachtechnischen Bereich
8. Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten
9. Angelegenheiten des Patentregisters
10. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
11. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
12. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
13. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
14. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA
15. Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination des Technischen Auskunftsdienstes
- Koordination des Qualitätsprojektteams „Richtlinien“
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (HV und serv.ip)

³ Gemäß § 5 GO-ÖPA mit der Stellvertretung des Leiters der Gruppe Technik im Umfang der Gruppenleitung betraut.

Bereich PCT - PCT

1. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
2. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
3. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
4. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
5. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Angelegenheiten des PCT im Hinblick auf die Administration der Einleitungen nationaler Phasen
- Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung im Hinblick auf ICSEI Recherchen

Mitarbeiter/innen ST/PCT:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3A)

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (1/2 WDZ)
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 1B)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3A)

Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

VB(v2) Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ, Tel.DW 450

VB(v3) Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 429

VB(v3) Renate BISCHINGER, Tel.DW. 424

VB(v3) Anita WUNDERER, Tel.DW 284 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung BD)

Andrea KNITTEL, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 249

Ilse ÖFFERL, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 740

Sekretariat:

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Abteilung BD)

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Patentregister - PATR

1. Führung des Registers der nationalen Patente gemäß § 80 PatG, der europäischen Patente gemäß § 7 PatV-EG und der Schutzzertifikate gemäß § 6 SchZG; kanzleimäßige Behandlung von Patentakten zwischen Veröffentlichung und Erteilung;
2. Führung des Registers der Gebrauchsmuster gemäß § 31 GMG;
3. kanzleimäßige Behandlung der Halbleiterschutzakten; Führung des Registers der Halbleiterschutzrechte; Auskunftserteilung in Halbleiterschutzangelegenheiten im Rahmen des § 18 HISchG; verschlussmäßige gesonderte Aufbewahrung der als geheim bezeichneten Unterlagen gemäß § 9 Abs.2 Z 2 HISchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Halbleiterschutzangelegenheiten;
4. Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Patent-, Schutzzertifikats- und Gebrauchsmusterangelegenheiten sowie damit zusammenhängender Beschwerdeangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Nichtigkeitsangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Recherchenangelegenheiten

Leiterin: Fachoberinspektorin Silvia IZMENYI, Tel.DW 240

Stellvertreter/in der Leiterin:

Fachoberinspektor Klaus WOLF, Tel.DW 597

VB(v3) Johann HANGELMANN, Tel.DW 596

VB(v3) Monika KAINZ, Tel.DW 237

Technische Abteilungen - TA

Seitens der Technischen Abteilungen 1A, 1B, 2A, 2B, 3A, 3B, 4A und 4B werden im jeweiligen Fachgebiet folgende Kompetenzen wahrgenommen:

1. Vorprüfungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Erteilungs- bzw. Zurückweisungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Einspruchsverfahren betreffend Patenterteilungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
2. Verfahren betreffend Gebrauchsmusteranmeldungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
3. Erstellung von schriftlichen Gutachten
 - über den Stand der Technik bezüglich eines konkreten technischen Problems (auch für Anfragen in französischer und englischer Sprache) bzw.
 - über die Frage, ob eine nach den §§ 1 bis 3 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung im Sinne des § 57a des Patentgesetzes vorliegt;
4. Bearbeitung internationaler Patentanmeldungen (Recherchenbericht und vorläufiger Prüfungsbericht) namens des Österreichischen Patentamtes als internationaler Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörde gemäß § 18 PatV-EG

Darüber hinausgehende spezielle Kompetenzen werden bei der jeweiligen Abteilung ergänzend angeführt.

Technisches Gebiet 1 – Bauingenieurwesen/Physik

Technische Abteilung 1A - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 1 (Physik und Bauingenieurwesen);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechartentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechartenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Recherche und Patentprüfung

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC, Tel.DW 387

Hofrat Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER, Tel.DW 415

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard BABUREK, Tel.DW 352

Oberrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER, Tel.DW 365 (KU)

Oberrat Dipl.-Ing. Richard STAWA, Tel.DW 457 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER, Tel.DW 381

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER, Tel.DW 321

VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342

Technische Abteilung 1B – Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

Vorständin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Ingrid VELINSKY- HUBER, Tel.DW 371

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI, Tel.DW 326

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % WDZ)
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Dipl.-Ing. Irene NEWRKLA, Tel.DW 428 (50 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Reinhard ZOBL, Tel.DW 559

VB(v1) Dipl.-Ing. Anton HOLZMANN, Tel.DW 322

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM, Tel.DW 361

VB(v1) Dipl.-Ing. Helga KÖNIG, Tel.DW 339 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Boris KAMENIK, Tel.DW 320

Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau

Technische Abteilung 2A – Fachgebiet Maschinenbau

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 2 (Maschinenbau);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-
cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Harmonisierung von Qualitätsstandards im Bereich der Recherche und Patentprüfung.
 - laufende Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die internationalen Standards (z.B. PCT-Richtlinien) im Zusammenwirken mit dem Quality Management Board.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER, Tel.DW 367

Hofrat Dipl.-Ing. Karl REININGER, Tel.DW 467

Hofrat Dipl.-Ing. Josef HUBER, Tel.DW 313

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard HENGL, Tel.DW 411

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER, Tel.DW 469

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358 (87,5 % WdZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Andreas WEISZ, Tel.DW 557

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER, Tel.DW 460 (75 % WdZ)

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER, Tel.DW 417

VB(v1) Dipl.-Ing. Michael SYPNIEWSKI, Tel.DW 380

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Technische Abteilung 2B – Fachgebiet Maschinenbau

Vorstand:

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG, Tel.DW 463

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Michael SCHULTZ, Tel.DW 344

Hofrat Dr.phil. Peter MEISTERLE, Tel.DW 414

Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER, Tel.DW 366

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT, Tel.DW 384 (80 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian PAVDI, Tel.DW 374 (87,5% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Klaus HÖRZER, Tel.DW 359

VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER, Tel.DW 577

VB(v1) Dipl.-Ing. Manfred HÖSSL, Tel.DW 454

Technisches Gebiet 3 - Elektrotechnik und Informatik

Technische Abteilung 3A – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 3 (Elektrotechnik und Informatik);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. a) Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet des Softwareschutzes;
 - Koordination der Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Softwareschutzrichtlinie.
 b) Internationale Kooperation auf dem Gebiet der Internationalen Patentklassifikation (IPC)
7. Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten
8. Die Technische Abteilung 3A ist für Verfahren betreffend Anmeldungen gemäß dem Halbleiterschutzgesetz zuständig

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Selbständige Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten

Hofrat Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER, Tel.DW 448

Hofrat Dipl.-Ing.Mag.rer.soc.oec. Wilhelm WENNINGER, Tel.DW 325

Oberrat Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO, Tel.DW 327

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Atila PRAMHAS, Tel.DW 572 (80% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH, Tel.DW 565

VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL, Tel.DW 550

VB(v1) Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370

Technische Abteilung 3B – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

Vorständin:

N.N.

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER, Tel.DW 376

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Aktenzuteilung im Bereich Elektrotechnik und Physik

Hofrat Dr.phil. Siegfried FUSSY, Tel.DW 328

Hofrat Mag.Dr.rer.nat. Gerhard GRÖSSING, Tel.DW 386

VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER, Tel.DW 323

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

VB(v1) Mag.rer.nat. Dominika PAVDI (dzt. MKU)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER, Tel.DW 329

zugeteilt:

Oberrat Dipl.-Ing. Reinhold HAWEL, Tel.DW 315

Technisches Gebiet 4 - Chemie

Technische Abteilung 4A – Chemie

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 4 (Chemie);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-
searcher-Techniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Re-
searcher-Techniken.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet der Biotechnologie;
 - Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz
7. Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen

Vorständin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351
(fachtechnische Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin der Vorständin:

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluierung der Spruchpraxis betreffend Schutzzertifikate und biotechnologische Erfindungen
- Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz

Hofrat Dipl.-Ing. Johann SCHNEEMANN, Tel.DW 353

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER, Tel.DW 437

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.nat.techn. Michael GREITER, Tel.DW 423 (7,5 % teilbeschäftigt)

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL, Tel.DW 515

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER, Tel.DW 363

Technische Abteilung 4B – Fachgebiet Chemie

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Walter PAMMINGER, Tel.DW 223 (80% WDZ)

- Die Technische Abteilung 4B ist für Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen zuständig.

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER, Tel.DW 558

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination der Behandlung von Schutzzertifikatsanmeldungen, soweit sie in den Bereich der TA fallen

Hofrat Mag.rer.nat.Dipl.-Ing.Dr.techn. Franz BAUMSCHABL, Tel.DW 459

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Friedrich PUSTERER, Tel.DW 311

Hofrätin Mag.rer.nat. Karin BÖHM, Tel.DW 519 (80 % WDZ)

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL (87,5 % WDZ)

VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY, Tel.DW 348

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin AIGNER, Tel.DW 458

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN, Tel.DW 187

Anhang Technik

QM-Board Technik

Evaluierung der Erledigungsqualität im Bereich Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats- und Halbleiterschutzanmeldungen sowie betr. Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik

Leiter: Vizepräsident Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Mitglieder:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Qualitäts-Projektteams

Koordination Dr. Trattner

Team Richtlinien

Prüfungs- und Recherchenrichtlinien

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER

Vorlagen und Textbausteine

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Team EPOQUE

Leiterin: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK

HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER

Team Klassifikation und Zuweisung der Geschäftsstücke

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreterin des Leiters: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER

Bereich Mechanik:

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreter des Leiters: Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

Bereich Elektrotechnik/Physik:

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Bereich Chemie:

Leiterin: VB(v1) Ing. Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter der Leiterin: VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER

Anhang I

Team „public awareness“

Koordination:

Maria RABL MSc

MitarbeiterIn	Sachgebiet
HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Barbara BEDÖ	ÖPA allgemein, Kundencenter
FI Alexander BRACHER	kostenlose Recherchemöglichkeit
HR Dr. Robert CIZA	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER	Patent, Gebrauchsmuster, Software
HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster
OR Mag. Klaus FÖRSTER	Marke
Susanne FUGGER	organisatorische Unterstützung
Dr. Michael GREITER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
Dr. Wolfram GÖRNER	Biotechnologie
Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
Mag. Ursula HÖFERMAYER	Marke – serv.ip
Mag.Dr. Ursula HUNGER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
FOI Silvia IZMENYI	Patentregister
Dipl.-Ing. Christian KÖGL	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster, discover.ip
FOI Christine KNAUER	Muster
Andrea KONRAD	organisatorische Unterstützung
ADIR Wilhelm KORINEK	Bibliothek und Dokumentation
OR Dr. Maria KRENN	Biotechnologie, Pharmazie
Dipl.-Ing. Dr. Diana KRITSCH	serv.ip - Patentrecherche
Mag. Elisabeth LAGER-SUESS	EU, Marke, TRIPS
HR Dr. Susanne LANG	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
Mag. Christian LAUFER	ÖPA allgemein
Mag. Walter LEDERMÜLLER	Marke international
Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherche
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Patentbewertung
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Schulen, Jugend innovativ, Staatspreis für Innovation
Katharina MOOS	organisatorische Unterstützung
HR Mag. Daniela MUTZ	Marke
OR Dr. Martin NEWERKLA	Marke national
Mag. Ines ORNIG	EU-Patent
Martina PETSCH-SEMLICKA	PCT Basis, organisatorische Unterstützung
Mag. Hedwig PONGRACZ	PCT Basis, organisatorische Unterstützung
Maria RABL MSc	ÖPA allgemein, Kundencenter
Mag. Hannes RAUMAUF	Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Peter SCHMELZER	Recherche zum Stand der Technik
HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Johann SCHRANZ	ÖPA allgemein, techn. Schutzrechte, Marke, Muster, serv.ip
HR Brigitta SEDY	Herkunftsschutz
Dr. Susanna SLABY	Recherche, Patent
Dr. Hildegard SPONER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen, discover.ip
HR Dr. Markus STANGL	Marke, Herkunftsschutz
Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Gudrun STRASSER (dzt. SF)	Marke
VPr. Dr. Dietmar TRATTNER	Recherche, Qualitätsmanagement
HR Mag. Robert ULLRICH	EU, HABM, WIPO, TRIPS

FOI Josef UNGER	Markenregister
Dipl.-Ing. Sascha WAGNER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Johannes WERNER	Software

Team „Kundencenter“

Gesamtkoordination:

VB(v1) Maria RABL MSc
Barbara BEDÖ (serv.ip)

Kundenbetreuer First-Level-Support

FINSP Alexander BRACHER
Susanne FUGGER (serv.ip)
Daniela PREYER (serv.ip)
Julia ZACH (serv.ip)

Kundenbetreuer - Eingangs- und Abgangsstelle

VB(v3) Marieclaire KLAUS
VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC
VB(v3) Andrea KONRAD
Silvia PUCHER (serv.ip) - Vermittlung

Kundenbetreuer - Bibliothek/Lesesaal

FOINSP Walter AMSTÖTTER
VB(v3) Karl MOHL

Kundenbetreuer Second-Level-Support

Juristischer Auskunftsdienst

Koordination: Mag. Johann SCHRANZ (serv.ip)
Mag. Marianne MUTHSAM

Technischer Auskunftsdienst

Koordination: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
Mitwirkung an der Organisation:
VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Martin AIGNER
OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
VB(v1) Dipl.Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus HÖRZER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER
VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS
VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER
VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
HR Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER
HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Friedrich PUSTERER

HR Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER
VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER
OR Dipl.-Ing. Richard STAWA

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara STAINZ-KRISMANIC
VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL
VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER

Team „discover.IP“

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit dem aws und dem EPA: VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL

discover.IP Teammitarbeiter/innen:

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER
Barbara BEDÖ (serv.ip, Lektorin)
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfram GÖRNER
VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (Lektorin)
VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
HR Dr.phil. Johannes WERNER (Lenkungsausschuss)
Dr.rer.nat. Irina WOLDMAN (serv.ip) (dzt. MKU)

Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. –prüferinnen in RPM, RÖM, RIM und PCT

I. Patent- und Musterangelegenheiten

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes und gemäß § 27 Abs. 1 Muster-
schutzgesetz werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Be-
sorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 4 und 10) und Z 4 lit.a und Z 10 PAV:

Amtsärztin Eva MÜHLBAUER

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV:

Fachoberinspektor Karl ÖRY
Fachoberinspektorin Christine KNAUER
Fachinspektorin Angelika BRAMBERGER

II. Markenangelegenheiten

Gemäß § 35 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970 werden nachstehende Bedienstete der
Rechtsabteilung Österreichische Marke und der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zur
Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 lit b und c und Z 8), Z 7 lit b und c und Z 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Hofrätin Brigitta SEDY

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7 und 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Amtsdirektor Karl BÖHM
Amtsdirektor Rudolf TIROCH
Amtsdirektor Georg KOCH
Amtsdirektorin Gabriele GÖSSINGER
VB Brigitte SCHREY
VB Beate STIX
VB Gabriele STRENN

c) Angelegenheiten

gemäß § 36 Z 9 lit. a bis f PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV

VB Natascha RINALDA
VB Eva DERSCH
VB Stephan HOFNER

III. Angelegenheiten des EPÜ und PCT

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes werden nachstehende Bedienstete der Abteilung PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis 7), Z 2 bis 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 und 6), Z 2 und 6 lit.a PAV:

Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER
VB Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis 7), Z 2 bis 7 PAV:

VB Martina PETSCH-SEMLICKA

Die Zuweisung des konkreten Aufgabengebietes an die einzelnen Bediensteten im Rahmen dieser Ermächtigung erfolgt durch den zuständigen Abteilungsvorstand in der Geschäftsverteilung gemäß § 61 Abs. 6 PatG iVm § 23 PAV.

Recht und Support
 Rechtsabteilung Patent und Muster
 Der Vorstand

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster;
 Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik
 ab 1. April 2011**

1. Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 1. April 2011 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Stabsstelle Technik und PCT:
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne L a n g .
 Technische Abteilung 1 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 1 B:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 2 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 2 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 3 A:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 3 B:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 4 A:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 4 B:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .

2. Gemäß § 7 Schutzzertifikatsgesetz 1996 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 werden mit Wirkung vom 1. April 2011 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Schutzzertifikatsangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Technische Abteilung 1 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 1 B:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 2 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 2 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 3 A:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 3 B:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 4 A:
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne L a n g .
 Technische Abteilung 4 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .

Dr. Ciza e.h.
 Wien, am 29. März 2011

Anhang II – Kommissionen

Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG

Funktionsperiode vom 1.4.2010 bis zum 31.3.2015

Vorsitzende: HR Mag.iur. Petra ASPERGER

Stellvertretende Vorsitzende: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Mitglieder: a) Dipl.-Ing. Christian KÖGL
b) Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK (Zentralausschuss beim bmvit)

Ersatzmitglieder:

zu a) Mag.iur. Klaus FÖRSTER

zu b) OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER (Zentralausschuss beim bmvit)
FINSP Alexander BRACHER (Zentralausschuss beim bmvit)

zu c) OR Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER (Gewerkschaft öffentlicher Dienst) (KU)
Dipl.-Ing. György KOVACS (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)
Dipl.-Ing. Martin AIGNER (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)

Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 1.12.2011 bis 30.11.2016

Vorsitzender Präsident Dr.iur. Friedrich RÖDLER
Stellvertretender Vorsitzender Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung von Bewerbungen:

- | | |
|---|--|
| a) für den rechtskundigen Dienst
Ersatzmitglied | Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC
Mag.iur. Susanna KERNTHALER |
| b) für den fachtechnischen Dienst
Ersatzmitglied | Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER |
| c) für alle übrigen Verwendungen
Ersatzmitglied | Tamara GARTNER
Maria RABL MSc |

Vom Zentralausschuss des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestellte Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungen:

FSG:

- a) Für den rechtskundigen Dienst:
Mag.iur. Alexander SVETLY
Hofrat Dr.iur. Robert CIZA (Ersatzmitglied)
- b) Für den fachtechnischen Dienst:
Oberrat Dr. Christian THALHAMMER
Dipl.-Ing. György KOVACS (Ersatzmitglied)
- c) Für alle übrigen Verwendungen:
Fachinspektor Alexander BRACHER
Amtdirektor Georg KOCH (Ersatzmitglied)

ÖAAB-FCG:

- Amtdirektor Ing. Peter RAUSCHER
Oberrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER (Ersatzmitglied) (KU)

Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT

Funktionsperiode vom 1.1.2012 bis 31.12.2016

Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes

- 1. Senatsvorsitzende:** GL Dr. Elisabeth PÖSEL
- 2. Mitglied:** HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER
- 3. Von der Personalvertretung
bestelltes Mitglied:** ADir Susanne FAZEKAS

Ersatzmitglieder:

- zu 1.: MR Dr. Helga MIELING
- zu 2.: HR Mag. Dr. Markus STANGL
OR Mag. Dr. Maria KRENN
- zu 3.: GL Dr. Reinhard KUNTNER
MR Dr. Andreas LINHART

Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes

- Vorsitzender:** GL Dr. Wilhelm KAST
- Stellvertreter:** MR Dr. Viktor SIEGL
MR Dr. Karl PRACHNER
- Mitglieder:** a) OR Mag. Roland SCHUSTER
b) MR Dr. Andreas LINHART (Zentralausschuss beim bmvit)
- Ersatzmitglieder:** zu a) MR Dr. Maria CHLADEK
MR Dr. Eva-Maria WEISSENBURGER
- zu b) ADir Susanne FAZEKAS (Zentralausschuss beim bmvit)
GL Dr. Reinhard KUNTNER (Zentralausschuss beim bmvit)

Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 11.4.2011 bis 10.4.2016

Vorsitzender: Präsident Dr. Friedrich RÖDLER
Vorsitzenden-Stellvertreterin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):
 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
 Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER
 Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA
 Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
 Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG
 Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL
 Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
 Amtsdirektor Rudolf TIROCH

- **Rechtskundiger Senat**

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL (Vorsitzender)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA (Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied)
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Mitglied)
 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Ersatzmitglied)

- **Fachtechnischer Senat**

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER (Vorsitzende)
 Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)
 Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
 Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Ersatzmitglied)

- **Sonstiger Senat**

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Vorsitzende)
 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Stellvertreterin der Vorsitzenden und Mitglied)
 Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
 Amtsdirektor Rudolf TIROCH (Ersatzmitglied)

Prüfungskommission für Patentanwälte

Funktionsperiode vom 1.6.2013 bis 31.5.2016

1) aus dem Kreise der Bediensteten des Österreichischen Patentamtes:

- Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
Vorsitzende
- Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ
Stellvertreter der Vorsitzenden
- Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
Beisitzerin aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes
- Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER
Ersatzmitglied aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

2) aus dem Kreise der Patentanwälte:

- Dipl.-Ing. Helmut HÜBSCHER
- Mag.Dr.rer.nat. Paul N. TORGLER
Beisitzer
- Dr.phil. Martin MÜLLNER
- Dr.phil. Albin SCHWARZ
- Dipl.-Ing. Werner BARGER
- Dipl.-Ing. Arnulf WEINZINGER
Ersatzmitglieder in der angeführten Reihenfolge

Datenschutzbeauftragter

Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

1. Beratung der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung in datenschutzrechtlichen Belangen
2. Entgegennahme von Anregungen zur Verbesserung des Datenschutzes
3. Einholung von Auskünften, die datenschutzrechtliche Belange betreffen
4. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Datenschutzes
5. Beantwortung von Auskunftsbegehren von Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung gemäß § 26 DSGVO 2000
6. Bearbeitung von Anträgen der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung betreffend die Löschung oder die Richtigstellung nach § 27 DSGVO 2000 bzw. betreffend einen Widerspruch gemäß § 28 DSGVO 2000
7. Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung zur Verbesserung des Datenschutzes

Anhang III

Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA

Vorsitzender:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574

1. Stellvertreter und Schriftführer:

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

2. Stellvertreter:

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358

Weitere Mitglieder:

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Amtsdirktor Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

Anhang IV

Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees gem. § 167 Abs.6 PatG (GSt)

Leiter/in: Mag. Yeliz YILDIRIM
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion II/Abteilung FC II
Tel. +43 1 711 62 65 7409
Fax: +43 1 711 62 65 7499
yeliz.yildirim@bmvit.gv.at

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Februar 2014 / CXI. Jahrgang / Nr. 2

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen geändert wird
- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 15. Februar 2014

• Entscheidung

- Patentrecht:

- Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats für das Erzeugnis Protein D – Auslegung des Art 3 lit a und b der VO (EG) Nr 469/2009 – Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung.

• Berichte und Mitteilungen

- Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht
- Mitteilungen der Patentanwaltskammer
- Budapester Vertrag: Beitritt von Katar
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Zusätzliches Online Filing Service für PCT-Anmeldungen ab 1. März 2014

• Anhang:

- Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen geändert wird
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen geändert wird

Der Text dieser Verordnung findet sich im **Anhang** zur vorliegenden Nr. 2/2014 des Österreichischen Patentblatts.

Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 15. Februar 2014

Änderung im Bereich der rechtskundigen Mitglieder

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 iVm § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes werden mit Wirkung vom 15. Februar 2014 die nachfolgend genannten rechtskundigen Mitglieder des Patentamtes wie folgt betraut:

- a) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des nationalen Markenschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Österreichische Marken fallen:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben (inkl. ab dem 15. Februar 2014 einlangende Widersprüche) betreffend registrierte Marken von Anmeldern und Markeninhabern mit folgenden Anfangsbuchstaben	zuständiges RKM
A, K	Mag. Dr. Gabriele Jagetsberger
ä, F, ö, Q, S	OR Mag. Klaus Förster
B, G, N, O, U, Y	Mag. Daniela Trenner
C, R, T, V	HR Mag. Ing. Johann Wiplinger
D, H, J, Z	OR Mag. Dr. Martin Newerkla
E, M	Mag. Dr. Birgit Thoma
I, X	HR Mag. Dr. Markus Stangl
L, P, ü, W	Mag. Dr. Ljiljana Pantovic

Die hinsichtlich der Durchführung von / Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsanspruchs begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsanspruchs in Geltung stehende Geschäftsverteilung auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung der

übrigen, dieselbe Marke betreffenden Widerspruchsanträge maßgeblich. Die einem rechtskundigen Mitglied vor seinem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Beginn einer längeren Dienstverhinderung zugeteilten und noch anhängigen Widersprüche werden vom Vorstand der Rechtsabteilung unter den verbleibenden rechtskundigen Mitgliedern der Abteilung verteilt.

- b) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen betreffend den Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß Abschnitt VII des Markenschutzgesetzes:

Mag. Dr. Ljiljana Pantovic hinsichtlich aller ungeraden HA- und HE- Aktenzahlen und HR Mag. Dr. Markus Stangl hinsichtlich aller geraden HA- und HE- Aktenzahlen, jeweils allerdings nur insoweit, als nicht bestehende inhaltliche Zusammenhänge zwischen mehreren Anträgen etc. eine einheitliche Zuständigkeit des erstzuständigen Referenten geboten erscheinen lassen.

Entscheidung

Patentrecht

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 28. August 2013
OBp 1/13 (B 2/2011)

Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats für das Erzeugnis Protein D – Auslegung des Art 3 lit a und b der VO (EG) Nr 469/2009 – Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung.

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Kann nach Art 1 lit b und Art 3 lit a und b der *Verordnung (EG) Nr 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel* bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ein Schutzzertifikat für einen durch ein Grundpatent geschützten Wirkstoff (hier: *Protein D*) erteilt werden, wenn dieser Wirkstoff im Arzneimittel (hier: *Synflorix*) in kovalenter (molekularer) Verbindung mit anderen Wirkstoffen enthalten ist, dabei jedoch seine eigene Wirkung behält?

2. Wenn Frage 1 bejaht wird:

2.1. Kann nach Art 3 lit a und b VO (EG) Nr 469/2009 ein Schutzzertifikat für den vom Grundpatent geschützten Stoff (hier: *Protein D*) erteilt werden, wenn dieser eine eigene therapeutische Wirkung hat (hier als Impfstoff gegen *Haemophilus-influenzae*-Bakterien), sich die Genehmigung des Arzneimittels aber nicht auf diese Wirkung bezieht?

2.2. Kann nach Art 3 lit a und b VO (EG) Nr 469/2009 ein Schutzzertifikat für den vom Grundpatent geschützten Stoff (hier: *Protein D*) erteilt werden, wenn die Zulassung diesen Stoff als „Träger“ für die eigentlichen Wirkstoffe (hier: *Pneumokokkenpolysaccharide*) bezeichnet, er als „Adjuvans“ die Wirkung dieser Stoffe verstärkt, diese Wirkung in der Genehmigung des Arzneimittels aber nicht ausdrücklich genannt wird?

II. Das Verfahren über die Beschwerde des Antragstellers wird bis zum Einlangen der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

Begründung:**I. Sachverhalt**

Der Antragsteller war Inhaber des am 21. Februar 1991 angemeldeten und mit Priorität vom 31. Mai 1990 auch für Österreich erteilten Europäischen Patents „PROTEIN D - EIN IGD-BINDENDEN PROTEIN VON HAEMOPHILUS INFLUENZAE“ (EP 0 594 610 B1, in Österreich E 170 531; in der Folge: „Grundpatent“). Die davon erfasste Substanz (in der Folge: *Protein D*) ist im Arzneimittel „*Synflorix – Pneumokokkenpolysaccharid-Kojugatimpfstoff (adsorbiert)*“ (in der Folge: *Synflorix*) enthalten. Das Inverkehrbringen dieses Arzneimittels wurde von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 30. März 2009, K (2009) 2563, genehmigt, weil *Synflorix* die Anforderungen der Richtlinie 2001/83/Eg erfüllte.

Synflorix ist ein für Säuglinge und Kleinkinder entwickelter Impfstoff gegen durch Pneumokokken (*Streptococcus pneumoniae*) verursachte Erkrankungen, insbesondere Mittelohrentzündung (*Otitis media*). Es enthält zehn Serotypen von *Pneumokokkenpolysacchariden*, die an Trägerproteine konjugiert, also damit molekular verbunden sind. Eine solche Verbindung wird auch als „kovalente“ Verbindung bezeichnet. In acht der zehn Fälle *Protein D* das Trägerprotein. Das vom Grundpatent geschützte *Protein D* ist daher im Arzneimittel nicht als solches enthalten, sondern in kovalenter (molekularer) Verbindung mit anderen Substanzen.

Synflorix gehört nach der Beschreibung, die einen Teil der Genehmigung bildet (Anhang I zu K [2009] 2563), zur pharmazeutischen Gruppe der Pneumokokken-Impfstoffe. Es wirkt nach dieser Beschreibung nur gegen die im Arzneimittel enthaltenen Serotypen des *Streptococcus pneumoniae*, also gegen (bestimmte) Pneumokokken. Hingegen ist ein Schutz vor *Haemophilus-influenzae*-Bakterien, die ebenfalls Mittelohrentzündungen hervorrufen können, nach der Beschreibung von *Synflorix* „nicht ausreichend nachgewiesen“. *Protein D* wird in der Beschreibung des Arzneimittels als „Trägerprotein“ für die damit konjugierten Serotypen des *Streptococcus pneumoniae* bezeichnet; eine eigene Wirkung dieses Stoffes wird nicht genannt.

Protein D dient in *Synflorix* als Adjuvans für Serotypen des *Streptococcus pneumoniae*. Darüber hinaus wirkt *Protein D* auch gegen Mittelohrentzündungen, die durch *Haemophilus-influenzae*-Bakterien hervorgerufen werden. Damit geht die tatsächliche Wirkung von *Synflorix* über die Zulassung hinaus: Während die Zulassung *Synflorix* nur als Pneumokokken-Impfstoff bezeichnet, dessen Wirkung gegen *Haemophilus-influenzae*-Bakterien „nicht ausreichend nachgewiesen“ sei, besteht – wovon das Patentamt aufgrund neuerer Studien ausgeht - eine solche Wirkung sehr wohl.

II. Anträge und Vorbringen der Parteien

Der Antragsteller meldete am 24. September 2009 – also noch während aufrechten Patentschutzes – beim Österreichischen Patentamt ein ergänzendes Schutzzertifikat für das Erzeugnis *Protein D* an. Dieses Erzeugnis sei Gegenstand des Grundpatents. Im Arzneimittel *Synflorix* sei es neben anderen Wirkstoffen enthalten. Es habe eine eigene pharmazeutische Wirkung, nämlich als Schutz vor einer durch nicht typisierbare *Haemophilus-influenzae*-Bakterien hervorgerufene Mittelohrentzündung. *Protein D* sei im Arzneimittel zwar kovalent mit anderen Wirkstoffen verbunden. Es habe dabei aber dieselbe therapeutische Wirkung, als wäre es nicht derart gebunden. Dass ein Schutzzertifikat auch dann zu erteilen sei, wenn ein Arzneimittel aus mehreren Wirkstoffen bestehe, von denen nur einer durch ein Grundpatent geschützt sei, ergebe sich aus den Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen C-322/10, *Medeva BV*, und C-422/10, *Georgetown University*.

III. Bisheriges Verfahren

Die Technische Abteilung des Patentamts wies die Anmeldung des Schutzzertifikats zurück. Das Arzneimittel *Synflorix* sei nach der Zulassung ein Impfstoff gegen Pneumokokken. Insofern sei *Protein D* nur ein Hilfsstoff. Schutzzertifikate könnten aber nach Art 1 VO (EG) Nr 469/2009 nur für Wirkstoffe erteilt werden.

Die Rechtsmittelabteilung des Patentamts bestätigte diese Entscheidung. Zwar sei *Protein D* ein Wirkstoff, weil es glaubhaft gemacht worden sei, dass Protein D gegen das *Haemophilus-influenzae*-Bakterium wirke. *Protein D* sei aber im Arzneimittel *Synflorix* als solches nicht enthalten. Denn dieser Stoff sei dort mit anderen Wirkstoffen kovalent (molekular) gebunden. Damit lägen im Arzneimittel neue Wirkstoffe vor, die von den jeweiligen Bestandteilen (*Pneumokokkenpolysaccharide* und Trägerproteine) verschieden seien. Für das vom Grundpatent geschützte Erzeugnis *Protein D* liege daher jedenfalls keine Genehmigung als Arzneimittel vor. Die Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen C-322/10 und C-422/10 beträfen demgegenüber Arzneimittel, die mehrere nicht miteinander verbundene Wirkstoffe enthalten hätten. Sie seien hier daher nicht anwendbar.

Der Oberste Patent- und Markensenat hat als Gericht im Sinn von Art 267 AEUV über eine Beschwerde des Antragstellers zu entscheiden, der weiterhin die Erteilung eines Schutzzertifikats für *Protein D* anstrebt. Es handle sich dabei um einen Wirkstoff gegen *Haemophilus-influenzae*-Bakterien, der in *Synflorix* enthalten sei. Dass *Protein D* in *Synflorix* kovalent an andere Wirkstoffe gebunden sei, sei unerheblich, weil *Protein D* auch in dieser Bindung seine eigene Wirkung behalte. In Italien, Frankreich und Luxemburg seien auf dieser Grundlage Schutzzertifikate erteilt worden.

IV. Rechtliche Grundlagen

Über den des Patentinhabers ist nach der *Verordnung (EG) Nr 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel* zu entscheiden. Die für den Anlassfall maßgebenden Bestimmungen lauten wie folgt:

Artikel 1: Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Arzneimittel“ einen Stoff oder eine Stoffzusammensetzung, der (die) als Mittel zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher oder tierischer Krankheiten bezeichnet wird, sowie einen Stoff oder eine Stoffzusammensetzung, der (die) dazu bestimmt ist, im oder am menschlichen oder tierischen Körper zur Erstellung einer ärztlichen Diagnose oder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung der menschlichen oder tierischen Körperfunktionen angewandt zu werden;
 - b) „Erzeugnis“ den Wirkstoff oder die Wirkstoffzusammensetzung eines Arzneimittels;
 - c) „Grundpatent“ ein Patent, das ein Erzeugnis als solches, ein Verfahren zur Herstellung eines Erzeugnisses oder eine Verwendung eines Erzeugnisses schützt und das von seinem Inhaber für das Verfahren zur Erteilung eines Zertifikats bestimmt ist;
- [...]

Artikel 2: Anwendungsbereich

Für jedes im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durch ein Patent geschützte Erzeugnis, das vor seinem Inverkehrbringen als Arzneimittel Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel oder der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel

ist, kann nach den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Modalitäten ein Zertifikat erteilt werden.

Artikel 3: Bedingungen für die Erteilung des Zertifikats

Das Zertifikat wird erteilt, wenn in dem Mitgliedstaat, in dem die Anmeldung nach Artikel 7 eingereicht wird, zum Zeitpunkt dieser Anmeldung

- a) das Erzeugnis durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist;
- b) für das Erzeugnis als Arzneimittel eine gültige Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß der Richtlinie 2001/83/EG bzw der Richtlinie 2001/82/EG erteilt wurde;
- c) für das Erzeugnis nicht bereits ein Zertifikat erteilt wurde;
- d) die unter Buchstabe b erwähnte Genehmigung die erste Genehmigung für das Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses als Arzneimittel ist.

V. Vorlagefragen

1. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats ergeben sich Art 3 VO (EG) Nr 469/2009. Im konkreten Fall ist unstrittig, dass

- Protein D zum Zeitpunkt der Anmeldung durch ein Grundpatent geschützt war,
- für diesen Stoff noch kein Schutzzertifikat erteilt wurde,
- für das Arzneimittel *Synflorix* eine gültige Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß der Richtlinie 2001/83/EG erteilt wurde,
- es sich dabei um die erste Genehmigung für dieses Arzneimittel handelte.

Weiters geht der Oberste Patent- und Markensenat aufgrund der Feststellungen des Patentamts davon aus, dass *Protein D* im Arzneimittel *Synflorix* eine eigene Wirkung hat, und zwar

- als Impfstoff gegen eine durch nicht typisierbare *Haemophilus-influenzae*-Bakterien hervorgerufene Mittelohrentzündung, und
- als Adjuvans der gegen Pneumokokken wirkenden Stoffe (*Pneumokokkenpolysaccharide*).

Die Erteilung des Schutzzertifikats hängt daher nur davon ab, ob *Protein D* als Wirkstoff des Arzneimittels *Synflorix* angesehen werden kann. Das ist aus zwei Gründen zweifelhaft: Zum einen ist *Protein D* in *Synflorix* nicht als solches, sondern in molekularer Bindung mit anderen Stoffen (den *Pneumokokkenpolysacchariden*) enthalten. Zum anderen ist *Synflorix* nur als Impfstoff gegen *Pneumokokken* zugelassen, wobei in der Beschreibung des Arzneimittels die Wirkung gegen *Haemophilus-influenzae*-Bakterien als „nicht nachgewiesen“ bezeichnet und der Umstand, dass *Protein D* als Adjuvans die Wirkung der *Pneumokokkenpolysaccharide* verstärkt, nicht ausdrücklich erwähnt wird.

2. Zur Problematik der molekularen (kovalenten) Bindung (Frage 1):

2.1. Der Europäische Gerichtshof hat in der Entscheidung C-422/10, *Georgetown University*, ausgeführt, dass ein Schutzzertifikat für einen von einem Grundpatent geschützten Wirkstoff bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch dann erteilt werden kann, wenn „das Arzneimittel, dessen Genehmigung für das Inverkehrbringen zur Stützung der Anmeldung des ergänzenden Schutzzertifikats vorgelegt wird, nicht nur diesen Wirkstoff enthält, sondern auch weitere Wirkstoffe.“

Zur Begründung verwies er darauf, dass Arzneimittel – insbesondere Impfstoffe – oft aus multitherapeutischen Wirkstoffkombinationen bestünden. Wäre dem Inhaber eines Grundpatents für einen innovativen Wirkstoff oder eine innovative Wirkstoffzusammensetzung die Erteilung eines Zertifikats deshalb zu verweigern, weil die Marktversion des Arzneimittels, mit der dieser Wirkstoff oder diese Zusammensetzung erstmals auf den Markt gebracht werde, neben dem Wirkstoff oder der Zusammensetzung andere Wirkstoffe oder Zusammensetzungen enthalte, mit denen andere therapeutische Zwecke verfolgt würden und die möglicherweise durch ein anderes in Kraft befindliches Patent geschützt seien, könnte der wesentliche

Zweck der Verordnung, der darin bestehe, einen ausreichenden Schutz zur Förderung der Forschung im pharmazeutischen Bereich zu gewährleisten und entscheidend zur ständigen Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung beizutragen, gefährdet werden.

Ebenso entschied der EuGH am selben Tag in der Rechtssache C-322/10, *Medeva BV*, die eine vom Grundpatent geschützte Zusammensetzung von zwei Wirkstoffen betrafen, die im Arzneimittel neben weiteren Wirkstoffen enthalten war. Auch hier könne das Zertifikat für diese Wirkstoffzusammensetzung erteilt werden.

2.2. Diesen Entscheidungen ist gemeinsam, dass der Wirkstoff (C-422/10) bzw die Wirkstoffkombination (C-322/10), für die das Zertifikat begehrt wurde, in der jeweils patentierten Form im zugelassenen Arzneimittel neben anderen Wirkstoffen enthalten war. Im vorliegenden Fall ist der strittige Wirkstoff (*Protein D*) hingegen mit anderen Wirkstoffen (den *Pneumokokkenpolysacchariden*) kovalent (dh molekular) verbunden. Das Arzneimittel enthält daher aus chemischer Sicht eine vom Grundpatent verschiedene Substanz. Nur zur Klarstellung ist festzuhalten, dass sich der Antragsteller im Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat nicht darauf stützt, dass einzelne Ansprüche des Patents auch diese Wirkstoffkombination erfassen. Ob dies zutrifft und welche Folgen das hätte, ist daher nicht weiter zu prüfen.

2.3. Fraglich ist allerdings, ob die kovalente Bindung mit anderen Stoffen die Erteilung eines Schutzzertifikats jedenfalls ausschließt. Hier ist zu unterscheiden: Im Allgemeinen bewirken schon geringfügige Änderungen am Molekül eines Wirkstoffs eine starke Änderung der Wirkung. Das spricht im Regelfall dagegen, bei Vorliegen einer kovalenten Bindung ein Schutzzertifikat für einen Bestandteil davon zu erteilen. Anders könnte es jedoch im konkreten Fall sein. Denn hier behält Protein D tatsächlich trotz der kovalenten (molekularen) Bindung die ihm eigene immunogene Wirkung. Unter dieser Voraussetzung neigt der Oberste Patent- und Markensenat eher zur Auffassung, dass bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ein Schutzzertifikat für einen von einem Grundpatent geschützten Wirkstoff auch dann erteilt werden kann, wenn er im Arzneimittel nur in kovalenter (molekularer) Bindung mit anderen Stoffen enthalten ist. Denn die mit der Verordnung angestrebte Förderung der pharmazeutischen Forschung wäre nicht gewährleistet, wenn für einen innovativen Stoff (hier Protein D) nur deshalb kein Schutzzertifikat erteilt werden könnte, weil er in einem Arzneimittel nicht in der ursprünglichen Form, sondern bei unveränderter (oder allenfalls sogar gesteigerter) Wirkung in einer molekularen Verbindung mit anderen Stoffen enthalten ist. Ein rechtlich tragender Unterschied zur Kombination molekular unverändert bleibender Stoffe (C-422/10, Georgetown University) ist hier wohl nicht erkennbar.

2.4. Die Rechtslage ist in diesem Punkt allerdings nicht klar. Da bei einer kovalenten (molekularen) Bindung aus chemischer Sicht eine neue Substanz entsteht, die etwas anderes ist als die bloße Summe ihrer Bestandteile, könnte auch die Auffassung vertreten werden, dass ein Schutzzertifikat in solchen Fällen nicht zu erteilen sei. Damit wäre jedenfalls größere Rechtssicherheit – wenngleich zu Lasten des Patentinhabers – gewährleistet: Die für die Erteilung des Zertifikats zuständige Behörde könnte sich auf die Prüfung beschränken, ob der vom Grundpatent geschützte Wirkstoff in chemisch unveränderter Form im Arzneimittel enthalten ist; die (im Einzelfall schwierige) Prüfung der Frage, ob bei einer molekularen Bindung eine unveränderte (oder gar gesteigerte) Wirkung bestehe, könnte unterbleiben. Mit Frage 1 wird der Europäische Gerichtshof um eine entsprechende Klarstellung ersucht.

3. Zur Wirkstoffeigenschaft von *Protein D* (Fragen 2.1. und 2.2.):

3.1. Wird Frage 1 bejaht, ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob für *Protein D* eine Genehmigung im Sinn von Art 3 lit b VO (EG) Nr 469/2009 vorliegt. Für das Arzneimittel *Synflorix* wurde eine solche Genehmigung zweifellos erteilt. Fraglich ist aber, ob sich diese Genehmigung auch auf den Wirkstoff *Protein D* bezieht. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung muss die Genehmigung „für das Erzeugnis als Arzneimittel“ erteilt worden sein („a valid authorisation to place the product on the market as a medicinal product“ bzw „le produit,

en tant que médicament, a obtenu une autorisation“). Dies spricht dafür, dass sich die Genehmigung auf die Wirkung des vom Grundpatent geschützten Wirkstoffs beziehen muss.

3.2. Im vorliegenden Fall nimmt die Genehmigung ausschließlich auf die immunogene Wirkung der *Pneumokokkenpolysaccharide* Bezug. *Synflorix* wird als Pneumokokkenimpfstoff bezeichnet, *Protein D* wird nur als „Trägerprotein“ genannt, eine Wirkung auch als Impfstoff gegen *Haemophilus-influenzae*-Bakterien wird ausdrücklich als „nicht nachgewiesen“ bezeichnet. Das spricht dagegen, die Genehmigung von *Synflorix* auch als Genehmigung von *Protein D* „als Arzneimittel“ zu verstehen. Eine solche Genehmigung – also die Zulassung von *Synflorix* auch als Impfstoff gegen Erkrankungen, die durch *Haemophilus-influenzae*-Bakterien verursacht werden – hätte offenkundig eines weiteren Verfahrens mit zusätzlichen Studien bedurft. Gerade die Verringerung des „tatsächlichen“ Patentschutzes, die sich aus der Notwendigkeit eines solchen Verfahrens ergibt, ist aber der rechtspolitische Grund für die mit dem Schutzzertifikat verbundene Verlängerung der Schutzdauer (vergleiche C-422/10, *Georgetown University*, Rz 25 mwN). Soweit ein solches Verfahren gar nicht geführt wurde, besteht nach dem Zweck der VO (EG) Nr 469/2009 kein Grund, die faktische Patentlaufzeit durch ein Schutzzertifikat zu verlängern. Weiters führte eine andere Sicht – wie auch das vorliegende Verfahren zeigt – zu Rechtsunsicherheit: Denn es wäre im Verfahren vor dem Patentamt zu klären, ob ein im Arzneimittel enthaltener Stoff eine über die Zulassung des Arzneimittels hinausgehende Wirkung hat. Dem europäischen Gesetzgeber kann wohl nicht unterstellt werden, dass er eine derartige inhaltliche Prüfung anordnen wollte.

3.3. Diese Erwägungen sprechen dagegen, den bei Erteilung der Genehmigung von *Synflorix* noch nicht nachgewiesenen Umstand, dass *Protein D* (und damit auch *Synflorix*) als Impfstoff gegen *Haemophilus-influenzae*-Bakterien wirkt, für die Erteilung eines Schutzzertifikats ausreichen zu lassen. Der Wortlaut von Art 3 lit b VO (EG) Nr 469/2009 ließe jedoch auch eine andere Beurteilung zu. Daher wird der EuGH mit Frage 2.1. um eine Klarstellung ersucht.

3.4. Reicht die in der Genehmigung von *Synflorix* nicht genannte Wirkung von *Protein D* gegen *Haemophilus-influenzae*-Bakterien für die Erteilung eines Schutzzertifikates nicht aus, stellt sich die weitere Frage, ob die in der Genehmigung genannte Funktion von *Protein D* als „Trägerprotein“ die Erteilung eines Schutzzertifikates rechtfertigt. Auch dazu hat der EuGH bisher, soweit ersichtlich, noch nicht ausdrücklich Stellung genommen. Die Entscheidung C-431/04, *Massachusetts Institute of Technology*, gibt hier aber Hinweise. Sie betraf eine Zusammensetzung aus zwei Stoffen, von denen nur einer eine arzneiliche Wirkung hatte und der andere eine bestimmte Darreichung ermöglichte. Für diesen Fall lehnte der EuGH die Erteilung eines Schutzzertifikats für die Zusammensetzung ab. Umso weniger wird ein Zertifikat (nicht für die Zusammensetzung, sondern) für jenen Stoff erteilt werden können, der nur die Darreichung eines arzneilich wirksamen Stoffs ermöglicht. Die Tatsache, dass die Genehmigung *Protein D* als „Trägerprotein“ bezeichnet, wird daher für die Erteilung eines Schutzzertifikates keinesfalls ausreichen.

3.5. *Protein D* ermöglicht allerdings nicht nur die Darreichung der *Pneumokokkenpolysaccharide*, sondern verstärkt – als „Adjuvans“ – auch deren Wirkung. Es wäre daher denkbar, allein auf dieser Grundlage eine Wirkstoffeigenschaft von *Protein D* anzunehmen. Diese Frage hängt beim EuGH aufgrund eines Ersuchens des *High Court of Justice (Glaxosmithkline Biologicals SA v. Comptroller-General of Patents, Designs and Trade Marks)* bereits zu C-210/13, *Glaxosmithkline*. Gegen diese Annahme sprechen allerdings wieder Rechtssicherheitserwägungen. Denn auch die Beantwortung der Frage, ob ein Stoff eine verstärkende Wirkung hat, erforderte eine inhaltliche Prüfung. Solange sich eine solche Wirkung nicht aus der Genehmigung ergibt, sollte sie nach Auffassung des Obersten Patent- und Markensenats auch nicht für die Erteilung eines Schutzzertifikates ausreichen. Da der Wortlaut von Art 3 lit b VO (EG) Nr 469/2009 jedoch auch hier eine andere Beurteilung zuließe, wird der EuGH auch in diesem Punkt um eine Klarstellung ersucht.

VI. Verfahrensrechtliches

1. Der Oberste Patent- und Markensenat ist eine unabhängige Kollegialbehörde im Sinne von Art 133 Z 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und daher ein Tribunal im Sinne von Art 6 EMRK und Art 47 Abs 2 Grundrechte-Charta. Seine Entscheidungen können nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden. Eine nach Art 144 B-VG zulässige Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof könnte nur den Eingriff in ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht oder die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes oder einer gesetzwidrigen Verordnung geltend machen; eine volle inhaltliche Überprüfung der Entscheidung wäre damit nicht verbunden. Daher ist der Oberste Patent- und Markensenat nach Art 267 Abs 3 AEUV zur Vorlage verpflichtet, wenn Zweifel an der Auslegung einer Norm des Unionsrechts bestehen. Das ist aus den oben dargestellten Gründen der Fall.

2. Bis zum Einlangen der Vorabentscheidung ist das Verfahren über die Beschwerde des Antragstellers in analoger Anwendung von § 90a Abs 1 GOG auszusetzen.

3. Der Oberste Patent- und Markensenat wird mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgelöst. Nach § 176b Abs 1 Z 2 PatentG in der Fassung der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014, BGBl I 2013/126, geht die Zuständigkeit für die Weiterführung des vorliegenden Verfahrens auf den Obersten Gerichtshof über. Der Europäische Gerichtshof wird daher ersucht, Mitteilungen zum Verfahrensstand ab 1. Jänner 2014 nicht mehr an den Obersten Patent- und Markensenat, sondern an den Obersten Gerichtshof zu richten.

Berichte und Mitteilungen

Sprechtage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

Die Termine für die Patentsprechtage (1. Halbjahr 2014) wurden wie folgt festgelegt:

Donnerstag, 06.03.2014 17 - 19 Uhr
Donnerstag, 03.04.2014 17 - 19 Uhr
Donnerstag, 24.04.2014 17 - 19 Uhr
Donnerstag, 22.05.2014 17 - 19 Uhr
Donnerstag, 26.06.2014 17 - 19 Uhr

Die Sprechtage finden jeweils von 17-19 Uhr statt und sind kostenfrei.
Eine Anmeldung ist zukünftig telefonisch unter 05572 5525218 notwendig.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH
CAMPUS Dornbirn, Hintere Achmühlerstrasse 1
6850 Dornbirn, 3.Stock

Mitteilungen der Patentanwaltskammer

Patentanwälte Dipl.-Ing. Johannes Strobl und Dipl.-Ing. Dr. Michael Stadler; Eintragung in die Liste der Patentanwälte

Die Österreichische Patentanwaltskammer hat gemäß § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mitgeteilt, dass die Patentanwälte Dipl.-Ing. Johannes Strobl und Dipl.-Ing. Dr. Michael

Stadler mit Wirkung vom 6.12.2013 in die Liste der Patentanwälte eingetragen worden sind.

Als Standorte wurde angegeben:

Für Patentanwalt Dipl.-Ing. Johannes Strobl : 1010 Wien, Riemergasse 14

Für Patentanwalt Dipl.-Ing. Dr. Michael Stadler: 1030 Wien, Landtsraßer Hauptstraße 50

Patentanwältin Dipl.-Ing. Dr. Edith Arlt; Streichung in der Liste der Patentanwälte aufgrund eigenen Ansuchens

Die Österreichische Patentanwaltskammer hat gemäß § 7 Abs. 4 PatAnwG mitgeteilt, dass Patentanwältin Dipl.-Ing. Dr. Edith Arlt aufgrund eigenen Ansuchens mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 von der Liste der Patentanwälte gestrichen wurde.

Mit der Abwicklung der Kanzleigeschäfte wurde im Sinne des § 35 Abs. 2 lit. i des Patentanwaltsgesetzes Patentanwalt Dipl.-Ing. Werner Katschinka beauftragt. Die Frist für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte läuft bis einschließlich 31. März 2014.

Gemäß § 35 Abs. 2 lit. i Patentanwaltsgesetz benötigt der von der Österreichischen Patentanwaltskammer bestellte Stellvertreter in dieser Funktion keine eigene Vollmacht. Die Vertretungsbefugnis gilt im Umfang der dem aus der Liste gestrichenen Patentanwalt erteilten Vollmacht. Eine allfällige Verlängerung der Vertretungsbefugnis wird gesondert mitgeteilt.

Budapester Vertrag: Beitritt von Katar

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Katar dem Budapester Vertrag betreffend die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren beigetreten ist und dieser Vertrag für Katar am 6. März 2014 in Kraft treten wird.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Havarti“, GGA (DK, Käse), 23.01.2014, C 20/9/2014

„Charolais“, GU (FR, Käse), 31.01.2014, C 28/16/2014

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde

im Amtsblatt vom 09.01.2014, C 5/11/2014, der Antrag auf Änderung der

Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Bleu de Gex Haut-Jura“/„Bleu de Septmoncel“ (GU, FR, KäseABI. L 148/5-6/96, L 8/17/99; Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften, Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Zusätzliches Online Filing Service für PCT-Anmeldungen ab 1. März 2014

In Zusammenarbeit mit der WIPO ist geplant, dass ab 1. März 2014 PCT-Anmeldungen, für die das Österreichische Patentamt als Anmeldeamt fungiert, auch elektronisch über das Portal ePCT-Filing der WIPO angemeldet werden können.

ePCT bietet PCT-Anmeldern die Möglichkeit, über das Internet direkt auf Ihre PCT-Anmeldungen zuzugreifen. Näheres über ePCT finden Sie auf der WIPO Homepage unter <https://pct.wipo.int/LoginForms/epct.jsp>.

Im Zuge des WIPO-Seminars, das am 27. Februar 2013 im Österreichischen Patentamt gehalten wird, wird dieses neue Service kurz vorgestellt werden.

Anhang

Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen geändert wird

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), PBl. 2005, Nr. 6, Anhang 1, zuletzt geändert durch die Verordnung, PBl. 2011, Nr. 2, Anhang, wird kundgemacht:

Die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, PBl. 2011, Nr. 11, Anhang, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird in der Anmeldung ein Antrag auf Nennung als Erfinder gestellt und ist der Anmelder nicht der Erfinder, hat der Erfinder seine Zustimmung mittels eigenhändiger Unterschrift in einer gesonderten Beilage zu erklären. Ein Antrag auf Nennung als Erfinder durch einen Erfinder, der nicht zugleich Anmelder ist, bedarf auch bei in elektronischer Form durchgeführten Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen weiterhin dessen eigenhändiger Unterschrift. Bestehen Zweifel darüber, ob die Unterschrift von der im Antrag genannten Person stammt, kann die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung durch schriftliche Eingabe in Papierform mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift dieser Person aufgetragen werden.“

2. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„**§ 8.** § 7 Abs. 2 in der Fassung der Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen geändert wird, PBl. 2014, Nr. 2, Anhang, tritt mit 1. März 2014 in Kraft.“

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. März 2014 / CXI. Jahrgang / Nr. 3

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung 1. Jänner 2014 - Ergänzung; Fachmännische LaienrichterInnen beim OLG Wien und OGH
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des ÖPA für das Geschäftsjahr 2014; Änderungen m.W. 1. März 2014

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die im Nichtigkeitsverfahren existierende zweimonatige Frist zur Erstattung der Gegenschrift wird nicht zwingend durch Einbringen eines Fristerstreckungsantrags gewahrt. Ein derartiger Antrag muss auch inhaltlich berechtigt sein, was nicht der Fall ist, wenn bloß die „rechtliche Existenz“ der Antragstellerin in Frage gestellt wird.
- Nach den von der ständigen Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Klageänderungen gemäß § 235 Abs 3 ZPO entwickelten Grundsätzen, die im Nichtigkeitsverfahren sinngemäß anzuwenden sind, ist eine Klageänderung tunlichst zuzulassen, insbesondere dann, wenn sie ein zweites Verfahren erspart, ohne den ersten Prozess unbillig zu erschweren oder zu verzögern.
Die Wortfolge „Gute Laune“ für Tees ist nicht beschreibend. Ebenso wenig ist sie zur Bezeichnung von Tees im Verkehr allgemein gebräuchlich (§ 4 Abs 1 Z 5 MSchG).

• Berichte und Mitteilungen

- Klassifikation von Waren- und Dienstleistungen – ÖPA akzeptiert die Begriffe der Harmonisierten Datenbank
- Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Mitteilung der Patentanwaltskammer
- Zugang

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung 1. Jänner 2014 - Ergänzung; Fachmännische LaienrichterInnen beim OLG Wien und OGH

I. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OLG Wien

Folgende rechtskundigen und fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie vom Bundesminister für Justiz mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim Oberlandesgericht Wien bestellt worden.

rechtskundige Mitglieder:

HR Mag. Petra Asperger
Mag. Karoline Eder-Helnwein
OR Mag. Klaus Förster
Mag. Dr. Wolfram Görner
Mag. Elisabeth Lager-Süß
MMag. Walter Ledermüller
HR Mag. Maria Daniela Mutz
Mag. Ines Ornig
Mag. Dr. Ljiljana Pantovic
HR Mag. Gerald Pilz
Mag. Gudrun Strasser
Mag. Dr. Birgit Thoma-Fried

fachtechnische Mitglieder:

Dipl.-Ing. Klaus Loibner
HR Dipl.-Ing. Adolf Mehlmauer
OR Dipl.-Ing. Johannes Mesa Pascasio
HR Dipl.-Ing. Dr. Peter Schmelzer
Dipl.-Ing. Dr. Christian Seyringer
Ing. Mag. Dr. Susanna Slaby
OR Dipl.-Ing. Richard Stawa
Dipl.-Ing. Claudia Steinz-Krismanic
Mag. Judith Stoll
OR Dipl.-Ing. Dr. Christian Thalhammer
Dipl.-Ing. Thomas Thürriedl
Dipl.-Ing. Sascha Wagner
HR Dipl.-Ing. Alfred Wankmüller
Dipl.-Ing. Dr. Julia Wiedermann

II. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OGH

Folgende fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie vom Bundesminister für Justiz mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim Obersten Gerichtshof bestellt worden.

fachtechnische Mitglieder:

Dipl.-Ing. Erwin Auer
OR Dipl.-Ing.Dr. Gerhard Baburek
OR Dipl.-Ing.Dr. Kurt Ehrendorfer
HR Dr. Siegfried Fussy
Dipl.-Ing.Dr. Stefan Harasek
HR Dipl.-Ing. Gerhard Hengl
HR Dipl.-Ing. Josef Huber
Mag. Dr. Ursula Hunger
Dipl.-Ing. Christian Kögl
HR Dipl.-Ing. Ferdinand Koskarti
Dipl.-Ing. György Kovacs
Dipl.-Ing. Dr. Lukas Kräuter
OR. Mag. Dr. Maria Krenn
HR. Mag. Dr. Renate Müller-Hiel
Mag. Hannes Raumauf
Dipl.-Ing. Gerhard Rodlauer

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des ÖPA für das Geschäftsjahr 2014; Änderungen m.W. 1. März 2014

Gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs.2 PatG 1970 wird die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des ÖPA mit Wirkung vom 1. März 2014 wie folgt geändert:

Organisatorische Änderungen:

Kundencenter (KC):

Eingangs- und Abgangsstelle (EAST) wandert vom Kundencenter (KC) in die Verwaltungsstellendirektion (VSD)

Verwaltungsstellendirektion (VSD):

Änderung bzw. Ergänzung der Geschäftsverteilung des 1. Satzes, u.zw. „Steuerung des Kanzleibetriebes der Verwaltungsstellen Datenerfassung und Aktenkoordination (DATAKO) und der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung (KNA) sowie der Einlauf- und Abgangsstelle (EAST)“

Personelle Änderungen:

1. VB(v3) Marieclaire Klaus wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zum KC/EAST – der VSD/EAST zur Dienstleistung zugeteilt.
2. Manuel Erber, Angestellter der serv.ip, wird – unter Aufhebung seiner Zuteilung zur VSD/Aktentransport – der VSD/EAST zur Dienstleistung zugeteilt.
3. Silvia Pucher, Angestellte der serv.ip, wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zum KC/EAST – der VSD/EAST zur Dienstleistung zugeteilt.

4. VB(v3) Jasmina Hadzi-Sabic wird - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zum KC/EAST – der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen/Kanzlei Internationale Marken zur Dienstleistung zugeteilt.
5. VB(v3) Andrea Konrad (85% teilbeschäftigt) wird – unter Aufhebung ihrer Dienstzu- teilung zum KC/EAST – der Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC und der Abteilung Zentrale Dienste/Bereich Gebührenkontrolle zur Dienstleistung zugeteilt (45 % SFC und 40 % GebKontr).
6. VB(v2) Elisabeth Abfalter (75% teilbeschäftigt) wird – unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Abteilung ZD/Gebührenkontrolle – mit der prov. Stellvertretung des inter- imistischen Leiters der Gebührenkontrolle betraut und der Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC zur Dienstleistung zugeteilt (55 % GebKontr und 20 % SFC).

Entscheidungen

Markenrecht

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 12. Juni 2013, Om 2/13 (Nm 118-121/2010)

Die im Nichtigkeitsverfahren existierende zweimonatige Frist zur Erstattung der Gegenschrift wird nicht zwingend durch Einbringen eines Fristerstreckungsantrags ge- wahrt. Ein derartiger Antrag muss auch inhaltlich berechtigt sein, was nicht der Fall ist, wenn bloß die „rechtliche Existenz“ der Antragstellerin in Frage gestellt wird.

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Der Antragsgegner ist schuldig, der Antragstellerin binnen 14 Tagen die mit 1.562,57 EUR bestimmten Kosten der Berufungsbeantwortung zu ersetzen.

G r ü n d e:

Mit Antrag vom 3. November 2010 beehrte die Antragstellerin die Löschung der österreichi- schen Marken Nr 213 649, 213 650, 213 652 und 194 321. Der Antrag wurde dem Antrags- gegner am 29. November 2010 mit dem Auftrag zugestellt, binnen zwei Monaten eine Ge- genschrift zu erstatten. Diese Frist endete am Montag, dem 31. Jänner 2011. An diesem Tag verfasste der Vertreter des Antragsgegners einen Schriftsatz, mit dem er die Verlängerung der Frist um zwei Monate beantragte. Er begründete dies mit näher dargestellten Zweifeln an der Existenz der Antragstellerin. Dieselben Fragen stellten sich auch in einem deutschen Verfahren, sie würden dort „voraussichtlich geklärt“. Dies sei ein „hinreichender Grund“ für die Verlängerung der Frist. Der Schriftsatz war mit „31. Jänner 2010“ datiert, er wurde am 1. Februar 2011 zur Post gegeben und langte am 2. Februar 2011 beim Patentamt ein.

Die Nichtigkeitsabteilung reagierte auf diesen Antrag mit einer an beide Parteien gerichteten Note vom 25. Februar 2011. Darin forderte sie einerseits die Antragstellerin auf, ihre rechtliche Existenz darzulegen. Andererseits wies sie den Antragsgegner darauf hin, dass sein Antrag auf Fristverlängerung den Poststempel vom 1. Februar 2011 trage und daher anscheinend verspätet sei. Wenn der Antragsgegner nicht nachweise, dass er seinen Antrag innerhalb offener Frist zur Post gegeben habe, sei nach § 42 Abs 3 MSchG ohne weiteres Verfahren antragsgemäß zu entscheiden.

Mit Schriftsatz vom 8. April 2011 beantragte der Antragsgegner die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erstattung der Gegenschrift. Er habe erstmals durch die Note der Nichtigkeitsabteilung davon Kenntnis erlangt, dass sein Fristantrag verspätet gewesen sei. Sein Rechtsvertreter habe diesen Antrag am 31. Jänner 2011 diktiert. Nach Übertragung des Diktats und Unterfertigung habe seine Sekretärin den Antrag in das dafür vorgesehene Fach „Poststelle“ im Vorraum der Kanzleiräume gelegt. Solche Fächer befänden sich auch an den anderen Standorten der Antragsgegnervertreter. Die Kanzleiboten holten die Post aus diesen Fächern ab, sammelten sie in einem Botenraum im Erdgeschoss eines anderen Kanzleigebäudes und brächten sie von dort am Abend des jeweiligen Tages in das nahe gelegene Postamt 1014 Wien. Dabei handle es sich um ein eingespieltes System, das bisher klaglos funktioniert habe. Der Vertreter des Antragsgegners habe daher annehmen können, dass dies auch beim Fristerstreckungsantrag so erfolgt sei. Ihm sei eine interne Kanzleikopie des Antrags vorgelegen, auf dem seine namentlich genannte Sekretärin neben der Angabe „Einschreiben“ mit ihrer Paraphe bestätigt habe, dass der Schriftsatz an diesem Tag ordnungsgemäß abgefertigt worden sei. Weiters sei ihm ein Email vorgelegt worden, mit welchem der Antrag den Antragstellervertretern nach § 112 ZPO übersendet worden sei. Schließlich habe er einige Minuten später den Antragsgegner mit Email über den Fristerstreckungsantrag informiert. Um 17.30 Uhr desselben Tages habe dann der Kanzleibote, der bereits seit mehr als acht Jahren in der Rechtsanwaltskanzlei tätig gewesen sei, mehrere Poststücke, darunter 20 mit dem Vermerk „Einschreiben“, zum Postamt in „1140 Wien“ gebracht. Aus unvorhergesehenen und unabwendbaren Gründen sei der Antrag auf Fristverlängerung jedoch nicht am 31. Jänner, sondern am 1. Februar 2011 aufgegeben worden. Eine sichere Erklärung dafür gebe es nicht. Angesichts der ansonsten klaglos funktionierenden Kanzleiorganisation könne aber nur ein Versehen (gemeint offenkundig: minderen Grades) vorliegen. Ein vergleichbares Versehen habe es bisher weder im Sekretariat noch beim Boten gegeben.

Zur Bescheinigung seines Vorbringens legte der Antragsgegner Urkunden vor, und zwar eine interne Kanzleikopie des Antrags auf Fristerstreckung datiert mit 31. Jänner 2010, ein Email an die Vertreter der Antragstellerin vom 31. Jänner 2011, ein Email an den Antragsgegner ebenfalls vom 31. Jänner 2011 und eine „Eidesstattliche Erklärung“ seines Rechtsvertreters vom 8. April 2011. Gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag erstattete er eine Gegenschrift zum Löschantrag.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 26. November 2012 (!) wies die Nichtigkeitsabteilung den Wiedereinsetzungsantrag ab. Der Wiedereinsetzungswerber habe nicht vorgebracht, welches unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis ihn gehindert habe, die Frist zur Erstattung der Gegenschrift einzuhalten. Seine Darlegungen enthielten keinen Hinweis auf ein Kontrollsystem bezüglich des Postausgangs, woraus auf eine Verletzung der anwaltlichen Überwachungspflicht geschlossen werden könne. Auch sei kein Beleg vorgelegt worden, dass genau das fragliche Schriftstück tatsächlich in das „Postablagfach“ der Kanzlei gelangt, vom Boten übernommen und danach – noch am selben Tag – zur Post gelangt sei. Insbesondere seien keine Kopien aus einem Postausgangsbuch und auch keine Postaufgabebestätigung vorgelegt worden. Aus dem Vorbringen des Wiedereinsetzungswerbers gehe - offenbar infolge eines nicht vorhandenen Kontrollsystems in der Kanzlei - nicht hervor, worin das Fehlverhalten der Sekretärin oder des Boten liegen sollte. Nach dem Vorbringen sei offen, wer für das zur Fristversäumung führende Fehlverhalten verantwortlich war. Ungeklärte Umstände seien aber kein Wiedereinsetzungsgrund. Eine mangelhafte Organisation beim berufsmäßigen Parteienvertreter gehe zu Lasten der Partei.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Berufung des Antragsgegners ist nicht berechtigt.

1. Nach § 42 Abs 1 MSchG sind im markenrechtlichen Lösungsverfahren (unter anderem) die Bestimmungen des Patentgesetzes über die Wiedereinsetzung sinngemäß anzuwenden. Diese wiederum sind – abgesehen von den längeren Fristen für den Wiedereinsetzungsantrag – den §§ 146 ff ZPO nachgebildet: Die Wiedereinsetzung ist zu gewähren, wenn der

Antragsteller durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, eine Frist einzuhalten; eine Versäumung, die auf einem minderen Grade des Versehens beruht, schadet dabei nicht (§ 129 Abs 1 PatG). Der Wiedereinsetzungsantrag ist binnen zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch binnen zwölf Monaten nach Ablauf der Frist zu überreichen (§ 131 Abs 1 PatG). Der Wiedereinsetzungswerber hat darin die zur Begründung seines Antrages dienenden Umstände anzuführen und glaubhaft zu machen (§ 131 Abs 2 PatG).

2. Das Vorbringen des Antragsgegners ist von vornherein nicht geeignet, die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Erstattung der Gegenschrift zu begründen.

2.1. Der Antragsgegner behauptet nicht, dass er an der Einhaltung dieser Frist durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert worden wäre. Vielmehr hat er sie ganz bewusst nicht eingehalten, sondern stattdessen deren Verlängerung beantragt. Ein Antrag auf Fristverlängerung muss zwar spätestens am letzten Tag der zu verlängernden Frist gestellt werden, um überhaupt Erfolg haben zu können; er unterbricht den Fristenlauf aber nicht (*Buchegger in Fasching/Konecny*² II/2 § 128 ZPO Rz 18, *Gitschthaler in Rechberger*³ §§ 128-129 ZPO, Rz 3; OGH 2 Ob 161/11g mwN). Ob er tatsächlich zur Erstreckung führt, hängt vielmehr von seiner inhaltlichen Berechtigung ab. Auch wenn der Antrag daher rechtzeitig zur Post gegeben worden wäre, hätte er daher als solcher nicht zur Verlängerung der Frist für die Erstattung der Gegenschrift geführt; vielmehr hätte sich diese Rechtsfolge erst aus einer allenfalls stattgebenden Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung ergeben können.

2.2. Das Vorbringen zu den angeblich nicht aufklärbaren, jedenfalls aber kein grobes Verschulden begründenden Umständen bei der Postaufgabe des Fristverlängerungsantrags geht daher am Problem vorbei: Der Antragsgegner hätte darlegen müssen, aufgrund welchen unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses er an der rechtzeitigen Erstattung der Gegenschrift gehindert war. Dass sich seine Hoffnung nicht realisiert hat, durch ein am letzten Tag der Frist unterfertigtes Fristgesuch eine Verlängerung dieser Frist zu erreichen, kann selbst bei weitester Auslegung nicht als solches Ereignis angesehen werden.

3. Der Wiedereinsetzungswerber geht offenbar davon aus, dass er die Frist für die Gegenschrift ganz allgemein auch durch Einbringen eines Fristerstreckungsantrags wahren konnte. Damit könnte er aber, wenn überhaupt, nur dann durchdringen, wenn der Antrag auch inhaltlich Erfolg gehabt hätte. Dies setzte nach § 42 Abs 1 MSchG iVm § 115 Abs 2 PatG das Vorliegen „rücksichtswürdiger Gründe“ voraus. Solche Gründe sind hier aber nicht zu erkennen, verwies der Antragsgegner doch ausschließlich auf die fehlende „rechtliche Existenz“ der Antragstellerin, die auch in einem deutschen Verfahren geprüft würde. Die Parteifähigkeit hat das Patentamt aber von Amts wegen zu prüfen; es hätte daher genügt, die Bedenken in der Gegenschrift zu äußern. Für ein Abwarten, wie in einem in Deutschland anhängigen Verfahren entschieden wird, bestand kein Grund; eine in einem solchen Verfahren ergehende Entscheidung wäre schon mangels Identität des Streitgegenstands nicht bindend. Der Antragsgegner hat damit einen „rücksichtswürdigen“ Grund für die Nichteinhaltung der ohnehin zweimonatigen Frist – der etwa in besonderen, über den Regelfall hinausgehenden Schwierigkeiten bei der Informationsbeschaffung bestehen könnte – nicht einmal behauptet. Dem Fristerstreckungsantrag wäre daher nicht stattzugeben gewesen. Damit wäre aber die Frist für die Gegenschrift auch dann ungenutzt abgelaufen, wenn der Antragsgegner den Fristerstreckungsantrag noch am 31. Jänner 2012 zur Post gegeben hätte. Auf die von der Nichtigkeitsabteilung erörterte Frage, ob der Antragsgegner in Bezug auf das Einbringen des Fristerstreckungsantrags überhaupt ein „Ereignis“ im Sinne von § 129 Abs 1 PatG behauptet hat (vergleiche Om 8/08, PBI 2009, 174), kommt es auf dieser Grundlage nicht an.

4. Aus diesen Gründen muss die Berufung des Antragsgegners scheitern.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 42 Abs 1 MSchG iVm §§ 140 Abs 1, 134 Abs 2 PatG. Die von der Antragstellerin verzeichneten Kosten sind in zwei Punkten zu korrigieren.

5.1. § 23 Abs 9 RATG, wonach der Einheitssatz für die Berufung und die Berufungsbeantwortung dreifach zuzusprechen ist, ist nicht anwendbar. Denn diese Bestimmung knüpft an den Begriffen des Zivilprozesses an und erfasst daher ausschließlich Rechtsmittel gegen die Sachentscheidung. Im vorliegenden Fall bekämpft der Antragsgegner aber nur die Abweisung seines Wiedereinsetzungsantrags. Sein Rechtsmittel wäre daher im Zivilprozess ein Rekurs. Diese Unterscheidung liegt offenkundig auch dem § 142 Abs 1 Z 4 PatG zugrunde, wonach der Oberste Patent- und Markensenat über die Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrags mit Beschluss und ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden hat. Damit sind die Voraussetzungen für die Anwendung von § 23 Abs 9 RATG nicht erfüllt. Es gebührt daher nur einfacher Einheitssatz.

5.2. Leistungen eines österreichischen Rechtsanwalts für ein ausländisches Unternehmen gelten als an dessen Sitz erbracht (*Bürgler/Pleininger/Six in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON^{2,03} § 3a UStG Rz 89 [Stand 1. März 2013] mwN) und unterliegen daher nicht der österreichischen Umsatzsteuer (RIS-Justiz RS0114955). Nur diese hat die Antragstellerin – eine indische Gesellschaft – hier aber angesprochen. Dass sie mit Umsatzsteuer ihres Sitzstaates belastet wäre, hätte sie dem Grunde und der Höhe nach bescheinigen müssen (3 Ob 127/12s mwN). Umsatzsteuer ist daher nicht zuzusprechen.

Erkenntnis des Obersten Patent- und Markensenates vom 26. Juni 2013, Om 15/12 (Nm 148/2008)

Nach den von der ständigen Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Klageänderungen gemäß § 235 Abs 3 ZPO entwickelten Grundsätzen, die im Nichtigkeitsverfahren sinngemäß anzuwenden sind, ist eine Klageänderung tunlichst zuzulassen, insbesondere dann, wenn sie ein zweites Verfahren erspart, ohne den ersten Prozess unbillig zu erschweren oder zu verzögern.

Die Wortfolge „Gute Laune“ für Tees ist nicht beschreibend. Ebenso wenig ist sie zur Bezeichnung von Tees im Verkehr allgemein gebräuchlich (§ 4 Abs 1 Z 5 MSchG).

1. Der Berufung wird, soweit sie sich gegen die Nichtzulassung der Erweiterung des Antrags wendet, Folge gegeben. Die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung wird dahin abgeändert, dass die Antragserweiterung zugelassen wird.

2. Im Übrigen wird der Berufung nicht Folge gegeben.

Die Antragstellerin ist schuldig der Antragsgegnerin die Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von 2.721,90 EUR (hierin enthalten EUR 453,65 Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Gründe:

Die Antragsgegnerin ist Inhaberin der österreichischen Wortmarke Nr 1 87 869 „GUTE-LAUNE“ mit Priorität vom 27. September 1999 ua für folgende Waren der Klasse 30: Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Tapioka, Sago; Kaffee-Ersatzmittel; Mehle und Getreidepräparate, Brot, feine Backwaren und Konditorwaren, Speiseeis; Honig, Melassesirup; Hefe, Backpulver; Salz, Senf; Essig, Saucen (Würzmittel); Gewürze; Kühlis

Die Antragstellerin beantragte am 18. Dezember 2008 die Teillöschung der Marke im Umfang der Waren "Tee" (Klasse 30) gemäß § 33 Abs 1 MSchG iVm § 4 Abs 1 Z 4 und 5 MSchG. „GUTE LAUNE“ stehe in einem direkten und konkreten Bezug zu Tee. Die Bezeichnung ermögliche eine unmittelbare Bestimmung der Ware als Tee und sei somit beschreibend im Sinne des § 4 Abs 1 Z 4 MSchG. Im Übrigen sei „GUTE LAUNE“, wie eine

einfache Suche in Google nach „GUTE LAUNE TEE“ belege, die über 7.000 Treffer für Tees verschiedener Hersteller ergebe, als sekundäre Gattungsbezeichnung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 5 MSchG üblich geworden.

Mit Schriftsatz 27. April 2012, vorgetragen in der Verhandlung am 15. Mai 2012, machte die Antragstellerin als weiteren Lösungsgrund geltend, dass der Wortfolge „GUTE LAUNE“ keine originäre Unterscheidungskraft zukomme (§ 4 Abs 1 Z 3 MSchG). Der Aussagegehalt beschränke sich auf eine schlagwortartige Ankündigung der Beschaffenheit und Zweckbestimmung des so bezeichneten Tees.

Die Antragsgegnerin, die sich unter Hinweis auf eine damit einhergehende Verzögerung des Verfahrens gegen die Antragsweiterung aussprach, beantragt die Abweisung des Lösungsantrags. Die Bezeichnung „GUTE LAUNE“ sei ausreichend unterscheidungskräftig und nicht beschreibend. Im Übrigen habe die Wortmarke Verkehrsgeltung erlangt.

Die Nichtigkeitsabteilung fasste in der Verhandlung am 15. Mai 2012 den Beschluss auf Nichtzulassung der Ausdehnung des Antrags auf den nachträglich geltend gemachten Lösungsgrund.

Eine Erweiterung des Antrags sei nach Eintritt der Streitanhängigkeit nur mit Einwilligung des Gegners zulässig. Ausnahmen bestünden nach der sinngemäß anzuwendenden Bestimmung des § 235 ZPO dann, wenn eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung des Verfahrens nicht zu besorgen sei. Die für die Prüfung des Lösungsstatbestandes des § 33 MSchG iVm § 4 Abs 1 Z 3 MSchG erforderlichen Beweisaufnahmen zur Unterscheidungskraft im Prioritätszeitpunkt der angefochtenen Marke führten jedoch zu einer erheblichen Erschwerung bzw Verzögerung des Verfahrens.

Im Übrigen wies die Nichtigkeitsabteilung mit der angefochtenen Entscheidung den Teillösungsantrag ab.

Sie erachtete zusammengefasst, dass die angefochtene Wortkombination von den beteiligten Verkehrskreisen nicht als Hinweis auf eine wesentliche Eigenschaft von Tees aufgefasst werde. Die Wortfolge nehme auf eine der Ware nicht eigentümliche Eigenschaft Bezug.

Die Herstellung von entsprechenden Assoziationen verlange vom Konsumenten mehr oder weniger umfangreiche gedankliche Schlussfolgerungen. In Ermangelung eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Bezeichnung „Gute Laune“ und der Ware sowie des Umstandes, dass die Marke nicht unmittelbar auf die Beschaffenheit oder die Bestimmung der Ware „Tee“ schließen lasse, sei der geltend gemachte Tatbestand des § 33 MSchG iVm § 4 Abs 1 Z 4 MSchG nicht erfüllt.

Auch der Lösungsstatbestand des § 33 MSchG iVm § 4 Abs 1 Z 5 MSchG sei nicht verwirklicht. Das Zeichen "Gute Laune" stelle im täglichen Sprachgebrauch keine übliche Bezeichnung für Tees oder deren wesentliche Merkmale dar.

Die Antragsgegnerin wendet sich in ihrer Berufung gegen die Nichtzulassung der Antragsänderung und gegen die Abweisung des Teillösungsantrags.

Die Antragsgegnerin beantragt in ihrer Berufungsbeantwortung, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist teilweise berechtigt.

1. Auf den mit Schriftsatz der Antragstellerin vom 30. April 2013 behaupteten Ausschließungsgrund bzw die erfolgte Ablehnung namentlich bezeichneter Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenats ist nicht einzugehen, weil diese Mitglieder ohnedies nicht an der Entscheidung über die Berufung der Antragstellerin mitwirken.

2. Berechtigt wendet sich die Berufung gegen die Nichtzulassung der Antragserweiterung um den Löschungstatbestand des § 33 MSchG iVm § 4 Abs 1 Zif 5 MSchG: Nach den von der ständigen Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Klageänderungen gemäß § 235 Abs 3 ZPO entwickelten Grundsätzen, die sinngemäß anzuwenden sind, ist eine Klageänderung tunlichst zuzulassen, insbesondere dann, wenn sie ein zweites Verfahren erspart, ohne den ersten Prozess unbillig zu erschweren oder zu verzögern (RIS-Justiz RS0039428). Entgegen der Auffassung der Nichtigkeitsabteilung bedarf es für die Beurteilung, ob der nachträglich im Verfahren geltend gemachte Lösungsgrund verwirklicht ist, keiner ergänzenden Beweisaufnahmen. Schon aus diesem Grund ist die Antragsänderung zuzulassen.

3. Zutreffend ist die Nichtigkeitsabteilung davon ausgegangen, dass die Wortfolge „Gute Laune“ für Tees nicht beschreibend ist.

3.1 Ob ein Zeichen nach dem Verständnis des Verkehrs die Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen beschreibt, ist nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs und des Obersten Patent- und Markensenates eine Rechtsfrage, wenn zu deren Beantwortung – wie hier – die allgemeine Lebenserfahrung ausreicht (RIS-Justiz RS0043658; OBm 4/11-MOZART mwN).

3.2 Eine Marke ist beschreibend im Sinne des von § 4 Abs 1 Z 4 MSchG, wenn sie eine für die beteiligten Verkehrskreise unmittelbar und ohne weiteres erkennbare Aussage über die Art, Natur oder Beschaffenheit der betroffenen Waren oder Dienstleistungen enthält, wenn sie die beteiligten Verkehrskreise also zwanglos und ohne komplizierte Schlussfolgerungen als Hinweis auf die Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen verstehen können (RIS-Justiz RS0109431; RS0066456). Unschädlich ist, wenn sich die Beziehung zwischen der Marke und den Waren oder Dienstleistungen nur durch besondere Schlussfolgerungen oder Gedankenoperationen herstellen lässt (RIS-Justiz RS0066456).

3.3 Wird nun ein Tee mit „Gute Laune“ bezeichnet, wird damit weder die Beschaffenheit noch die Bestimmung des Tees in einer Weise beschrieben, die unmittelbar auf einen bestimmten Inhalt oder eine bestimmte Wirkung des Tees schließen ließe. Anders als die Beispiele, die die Berufung für ihren Standpunkt ins Treffen führt, etwa die Bezeichnung „Glänzer“ für Putzmittel, wird Tee durch seine Bezeichnung mit „Gute Laune“ bloß mit einem wünschenswerten Gemütszustand in Verbindung gebracht (17 Ob 18/09k).

4. Noch weniger kann davon die Rede sein, dass die Wortfolge „Gute Laune“ zur Bezeichnung von Tees im Verkehr allgemein gebräuchlich ist (17 Ob 18/09k). Auch der Löschungstatbestand des § 33 MSchG iVm § 4 Abs 1 Z 5 MSchG ist daher nicht verwirklicht.

5. Schließlich kommt dem Zeichen auch ausreichende Unterscheidungskraft zu.

5.1 Nach § 4 Abs 1 Z 3 MSchG sind Zeichen von der Registrierung ausgeschlossen, die keine Unterscheidungskraft haben. Unterscheidungskräftig ist eine Marke, wenn sie unmittelbar als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der fraglichen Waren oder Dienstleistungen wahrgenommen werden kann, so dass die maßgeblichen Verkehrskreise die Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers ohne Verwechslungsgefahr von denen anderer betrieblicher Herkunft unterscheiden können (OBm 1/13- MALZMEISTER mit Hinweisen auf die EuGH-Judikatur; OBm 1/12- Die grüne Linie uva). Fehlt die Unterscheidungskraft, kann das Zeichen die Hauptfunktion der Marke als betrieblicher Herkunftshinweis nicht erfüllen (OBm 1/11 mwN).

5.2 Da allein das Fehlen jeder Unterscheidungskraft ein Eintragungshindernis begründet, ist ein großzügiger Maßstab anzulegen; jede auch noch so geringe Unterscheidungskraft genügt, um das Schutzhindernis zu überwinden (OBm 1/13-MALZMEISTER mwN).

5.3 Auch aus mehreren Worten zusammengesetzte Marken, etwa Werbeslogans, sind nach denselben Kriterien zu prüfen wie herkömmliche Wortmarken (RIS-Justiz RS0122385 [T1]). Sie sind dann nicht schutzfähig, wenn der Satz oder Satzteil nur eine be-

schreibende Aussage über die Ware oder Dienstleistung enthält (17 Ob 21/11d – echte Berge: als Synonym für prächtige, hohe Berge nicht unterscheidungskräftig).

5.4 Aus den bereits dargelegten Gründen beschreibt die Wortfolge „Gute Laune“ jedoch nicht unmittelbar die Beschaffenheit oder Bestimmung des Tees. Der Tee wird zwar mit einem wünschenswerten Gemütszustand in Verbindung gebracht. Es bedarf allerdings eines gewissen Interpretationsaufwandes (vergleiche OBm 2/12-EINFACH LEBEN mwN), um den Sinngehalt – Förderung der „guten Laune“ durch Teekonsum – zu erfassen. Die Marke ist daher unterscheidungskräftig, auch wenn ihr nur geringe Kennzeichnungskraft zukommt (17 Ob 18/09k). Eines Verkehrsgeltungsnachweises bedarf es nicht.

5.5 Der in der Entscheidung des Bundespatentgerichts vom 24. November 2010, 25 W (pat) 527/10, vertretenen gegenteiligen Auffassung kann somit nicht beigetreten werden.

6. Der Berufung ist daher, soweit sie sich gegen die Abweisung des Teillöschungsantrags wendet, ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 42 Abs 1 MSchG iVm §§ 122 Abs 1, 140 PatG iVm §§ 43 Abs 2, 50 ZPO. Die Antragsgegnerin ist nur im Umfang der von der Antragstellerin berechtigt erhobenen Berufung gegen die Nichtzulassung der Antragsänderung unterlegen. Ihr gebührt daher voller Kostenersatz für die Berufungsbeantwortung.

Berichte und Mitteilungen

Klassifikation von Waren- und Dienstleistungen – ÖPA akzeptiert die Begriffe der Harmonisierten Datenbank

Als weiteren Beitrag zur europaweiten Harmonisierung der Klassifikationspraxis im Markenbereich übernimmt das Österreichische Patentamt ab dem 15. März 2014 die sogenannte „Harmonisierte Datenbank“ [www.tmdn.org (TMClass)].

Diese aus einem Gemeinschaftsprojekt des Europäischen Markenamtes mit einigen nationalen Markenämtern hervorgegangene Datenbank enthält mehr als 60.000 Waren- und Dienstleistungsbegriffe (in 27 Sprachen abrufbar) und erleichtert das Auffinden und die Einordnung von Waren- und Dienstleistungsbegriffen in das Schema der Nizzaer Klassifikation. Über ein Internet-Tool wird diese Datenbank von den teilnehmenden Ämtern kontinuierlich weiterentwickelt, wobei in Zweifelsfällen die WIPO als Schiedsrichter angerufen werden kann.

Hinterlegt ist diese Datenbank mit einer speziellen Struktur (Baumstruktur oder „Taxonomie“), die alle in der aktuellen Datenbank in den einzelnen Klassen enthaltenen Waren- und Dienstleistungsbegriffe in immer allgemeiner formulierten Oberbegriffen (Gruppen) zusammenfasst und diesen zuordnet, bis letztendlich deren oberste Ebene („class scope“) nach ihrer Wortbedeutung die Gesamtheit der darunterliegenden Einzelbegriffe abdeckt und dabei unter Beachtung der Vorgaben des EuGH (Urt. v. 19.6.2012 -IP-Translator, C-307/10) klassifizierbar bleibt. Die einzelnen Strukturebenen sind gesondert darstellbar und recherchierbar und ermöglichen es dem Anmelder, sich neben der Suche nach Einzelbegriffen auch rasch einen Überblick über den damit sachlich zusammenhängenden gesamten Waren- und Dienstleistungsbereich in der jeweiligen Klasse zu verschaffen und so den Schutzzumfang seiner Anmeldung nach eigener Entscheidung und unter Zugrundelegung der tatsächlichen Benutzungspläne enger oder großzügiger zu gestalten.

[Vgl. auch: http://www.patentamt.at/Markenschutz/Europaeisches_Markennetzwerk/].

Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 4 des Jahrganges 2013 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 110 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht. Die Einspruchsfrist endet am 29. Mai 2014.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen: „Boeuf de Charolles“, GU (FR, Rindfleisch), 13.02.2014, C 42/10/2014
„Kafae Doi Tung“, GGA (TH, Kaffeebohnen), 20.02.2014, C 48/14/2014
„Kafae Doi Chaang“, GGA (TH, Kaffeebohnen), 21.02.2014, C 49/8/2014
Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde im Amtsblatt vom 13.02.2014, C 42/16/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Limone di Rocca Imperiale“ (GGA, IT, Limone/Zitrone, ABl. 157/10/2011, L 48/11/201, Beschreibung des Erzeugnisses, Herstellungsverfahren)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt. Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Mitteilung der Patentanwaltskammer

Streichung in der Liste der Patentanwälte aufgrund Ablebens

Die Österreichische Patentanwaltskammer hat gemäß § 7 Abs. 4 PatAnwG mitgeteilt, dass Patentanwalt Dipl.-Ing. Johann Köhler-Pavlik aufgrund Ablebens am 18. Jänner 2014 in der Liste der Patentanwälte gestrichen wurde.

Mit der Abwicklung der Kanzleigeschäfte wurde im Sinne des § 35 Abs. 2 lit. i des Patentanwaltsgesetzes Patentanwalt Dr. Georg Heger beauftragt. Die Frist für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte läuft bis einschließlich 18. April 2014.

Gemäß § 35 Abs. 2 lit. i Patentanwaltsgesetz benötigt der von der Österreichischen Patentanwaltskammer bestellte Stellvertreter in dieser Funktion **keine** eigene Vollmacht. Die Vertretungsbefugnis gilt im Umfang der dem aus der Liste gestrichenen Patentanwalt erteilten Vollmacht. Eine allfällige Verlängerung der Vertretungsbefugnis wird gesondert mitgeteilt.

Zugang

Im Februar wurde Frau Linda Wollendorfer in den Kreis der Kollegenschaft des Österreichischen Patentamtes aufgenommen (serv.ip - ÖA & PR).

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. April 2014 / CXI. Jahrgang / Nr. 4

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Valorisierung der festen Gebührensätze des Patentamtsgebührengesetzes (PAG-ValV 2014)
- Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von Anträgen auf Erstattung von Recherchen oder Gutachten gemäß § 57a PatG
- Bekanntmachung des Präsidenten des Patentamtes betreffend die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes

• Entscheidung

- Patentrecht:

- Zur Frage des Vorliegens von Technizität betreffend das Gebrauchsmuster „Verfahren zum Lösen gewöhnlicher Differentialgleichungen“.
Gemäß § 1 Abs 2 GMG wird als Erfindung auch die Programmlogik angesehen, die Programmen für Datenverarbeitungsanlagen zugrunde liegt. Ausgeschlossen sind jedoch Computerprogramme, denen es an Technizität mangelt. Programme für Datenverarbeitungsanlagen per se werden gemäß § 1 Abs 3 Z 3 GMG ebenso wenig als Erfindungen angesehen wie die Wiedergabe von Informationen.

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Mitteilung der Patentanwaltskammer
- Geplante Einstellung von PCT-EASY per 1. Juli 2015 durch die WIPO
- Madrider Protokoll: Beitritt von Kenia
- Öffnungszeiten des Patentamts (Karfreitag)

• Anhänge:

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes – Anhang 1
- Statistische Übersichten 2013 über Geschäftsumfang und Geschäftstätigkeit des Österreichischen Patentamtes in Patentangelegenheiten, in Gebrauchsmusterangelegenheiten, bei Recherchen und Gutachten, in Markenangelegenheiten und in Musterangelegenheiten – Anhang 2

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Valorisierung der festen Gebührensätze des Patentamtsgebührengesetzes (PAG-ValV 2014)

Aufgrund des § 31 Abs. 3 des Patentamtsgebührengesetzes (PAG), BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013, wird verordnet:

§ 1. Die festen Gebührensätze des Patentamtsgebührengesetzes werden vorbehaltlich des § 2 für alle Gebühren, für welche die Fälligkeit nach dem 30. Juni 2014 liegt, wie folgt, erhöht:

von	auf
15 Euro	15,50 Euro
18 Euro	18,50 Euro
40 Euro	41 Euro
50 Euro	52 Euro
65 Euro	67 Euro
72 Euro	75 Euro
80 Euro	83 Euro
85 Euro	88 Euro
100 Euro	104 Euro
122 Euro	127 Euro
125 Euro	130 Euro
130 Euro	135 Euro
135 Euro	141 Euro
150 Euro	156 Euro
200 Euro	208 Euro
210 Euro	219 Euro
220 Euro	229 Euro
250 Euro	261 Euro
280 Euro	292 Euro
300 Euro	313 Euro
340 Euro	355 Euro
350 Euro	365 Euro
360 Euro	376 Euro
370 Euro	386 Euro
400 Euro	417 Euro
450 Euro	470 Euro
500 Euro	522 Euro
580 Euro	605 Euro
600 Euro	626 Euro
650 Euro	678 Euro

700 Euro	731 Euro
750 Euro	783 Euro
800 Euro	835 Euro
850 Euro	887 Euro
900 Euro	940 Euro
1000 Euro	1044 Euro
1100 Euro	1148 Euro
1140 Euro	1190 Euro
1200 Euro	1253 Euro
1300 Euro	1357 Euro
1350 Euro	1410 Euro
1500 Euro	1566 Euro
1675 Euro	1749 Euro
1700 Euro	1775 Euro
1785 Euro	1864 Euro
2500 Euro	2611 Euro
2600 Euro	2715 Euro
2900 Euro	3029 Euro
3000 Euro	3133 Euro
3300 Euro	3448 Euro
3400 Euro	3551 Euro
3700 Euro	3864 Euro
4100 Euro	4282 Euro

§ 2. (1) Für Anmeldungen und Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht werden, sind die festen Gebührensätze in der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Höhe weiter anzuwenden.

(2) Für Jahres- und Erneuerungsgebühren, deren Fälligkeitstag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt, sind die festen Gebührensätze in der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Höhe weiter anzuwenden.

(3) Für Jahres- und Erneuerungsgebühren, deren Fälligkeitstag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt und deren Zahlung vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtswirksam bewirkt wurde, sind die festen Gebührensätze in der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Höhe weiter anzuwenden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von Anträgen auf Erstattung von Recherchen oder Gutachten gemäß § 57a PatG

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4, zuletzt geändert durch die Verordnung, PBl. 2011, Nr. 2, Anhang, wird kundgemacht:

§ 1. Anträge auf Erstattung von Recherchen oder Gutachten gemäß § 57a PatG einschließlich aller Beilagen und Zeichnungen können beim Österreichischen Patentamt in

elektronischer Form unter Verwendung des vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten web-basierten Formulars eingereicht werden.

§ 2. (1) Der Empfang der in elektronischer Form eingereichten Unterlagen wird nach dem Übertragungsvorgang vom Österreichischen Patentamt durch eine amtssignierte Eingangsbestätigung bestätigt, die die Identifikation des Patentamts, Datum und Uhrzeit des Eingangs der Unterlagen, die vom Patentamt vergebene Geschäftszahl, alle in das web-basierte Formular zum Zeitpunkt der Absendung an das Amt eingegebenen Daten sowie die Bezeichnung der übermittelten Dateien (Beilagen) enthält.

(2) Für einen in elektronischer Form eingereichten Antrag richtet sich der Tag des Einlangens beim Österreichischen Patentamt nach der Bestimmung des § 1 Abs. 4 PAV.

§ 3. (1) Sind die eingereichten Unterlagen nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden, gilt der Teil der Unterlagen, der nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden ist, als nicht eingegangen.

(2) Sind die eingereichten Unterlagen mit einem Computervirus infiziert oder enthalten sie andere bösartige Software, so gelten sie als nicht lesbar. Das Österreichische Patentamt ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen zu öffnen oder zu bearbeiten.

(3) Werden in den eingereichten Unterlagen Mängel nach den Abs. 1 oder 2 festgestellt, wird der Absender oder die Absenderin, soweit er oder sie ermittelt werden kann, unverzüglich benachrichtigt.

§ 4. Bestimmungen des PatG sowie der PAV, die sich ihrem Wortlaut nach ausschließlich auf Anträge in Papierform beziehen, gelten nicht für in elektronischer Form durchgeführte Anträge.

§ 5. (1) Die vom elektronischen System unterstützten Formen der elektronischen Signatur gelten für die Zwecke des Prüfungsverfahrens als qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Abs. 1 des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999.

(2) Wird der elektronische Antrag ohne elektronische Signatur mittels E-Mail-Bestätigungsvorgang an das Amt übermittelt, so begründet allein dies keine Zweifel an der Identität der handelnden Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 PAV.

§ 6. Die Kundmachung tritt mit 2. Juni 2014 in Kraft.

Bekanntmachung des Präsidenten des Patentamtes betreffend die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes; Zusammensetzung der Abteilungen; Änderungen

Gemäß §§ 60 Abs. 2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970 wurde mit Wirkung vom 1. April 2014 die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes gemäß dem angeschlossenen Anhang 1 neu erlassen.

Entscheidung

Patentrecht

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 11. Dezember 2013; OBG 1/13 (BGM 1/2013)

Zur Frage des Vorliegens von Technizität betreffend das Gebrauchsmuster „Verfahren zum Lösen gewöhnlicher Differentialgleichungen“.

Gemäß § 1 Abs 2 GMG wird als Erfindung auch die Programmlogik angesehen, die Programmen für Datenverarbeitungsanlagen zugrunde liegt. Ausgeschlossen sind jedoch Computerprogramme, denen es an Technizität mangelt. Programme für Datenverarbeitungsanlagen per se werden gemäß § 1 Abs 3 Z 3 GMG ebenso wenig als Erfindungen angesehen wie die Wiedergabe von Informationen.

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Gründe:

Die Antragstellerin meldete am 22. Juli 2011 das Gebrauchsmuster „Verfahren zum Lösen gewöhnlicher Differentialgleichungen“ mit folgenden Ansprüchen an:

Anspruch 1

Verfahren zum Lösen gewöhnlicher Differentialgleichungen auf einem abgeschlossenen Intervall der reellen Zahlen, wobei

- das abgeschlossene Intervall in eine Vielzahl gleich großer diskretisierter Diskretisierungsintervalle geteilt wird, wobei jedem der Endpunkte eines der Diskretisierungsintervalle – auch Knoten genannt – ein Funktionswert der Lösungsfunktion der gewöhnlichen Differentialgleichung zugewiesen wird, und
- für jedes dieser Diskretisierungsintervalle ein Funktionenraum vorgegeben wird, aus dem eine zwischen den jeweiligen Knoten interpolierende Funktion durch Vorgabe eines im Zuge dieses Verfahrens numerisch zu bestimmenden Parameters oder Parametersatzes ermittelt wird,
- für jeden der Knoten eine lokale Beziehung oder Gleichung zu den jeweils nächstliegenden Knoten angenommen oder vorgegeben wird, und
- eine lokale Beziehung oder Gleichung zu den jeweils nächstliegenden Knoten angenommen oder vorgegeben wird, wodurch die einzelnen Parameter der jeweiligen Diskretisierungsintervalle zueinander in Beziehung gesetzt werden,
- für die Randpunkte sowie die Randknoten des Intervalls feste Werte als Randbedingungen angegeben werden oder ausgetauscht werden,
- die lokalen Beziehungen oder Gleichungen sowie gegebenenfalls die Randbedingungen gelöst werden, wodurch als Lösungen die Parameter in den Knoten erhalten werden, und wobei
- die Lösungsfunktion durch Zusammenfügen der auf den Diskretisierungsintervallen definierten interpolierenden Funktionen zusammengesetzt wird, wobei zur Abwicklung obiger Schritte zumindest ein an sich bekannter Computer verwendet wird.

Daran schließen die Ansprüche 2-29:

2. Verfahren gemäß Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass zur Verteilung der Rechenlast auf zwei Rechner zur Bereitstellung eines dynamischen Datenaustauschs (DDE) ein Computernetzwerk verwendet wird, in dem die in den Randknoten gespeicherten Funktionswerte, die von einer ersten Anwendung an einem ersten Computer in dem Netzwerk durchgeführt werden, in eine zweite Anwendung an einem zweiten Computer in dem Netzwerk kopiert werden, wobei der erste und der zweite Rechner jeweils eine Konferenzanwendung ausführen, wobei das Verfahren die folgenden Schritte umfasst:

- Durchführen eines DDE zwischen der ersten Anwendung und der Konferenzanwendung, die auf dem ersten Rechner ausgeführt wird; Übertragen von Aktualisierungen, die von der Konferenzanwendung auf dem ersten Rechner von der ersten Anwendung empfangen werden, an die Konferenzanwendung auf dem zweiten Rechner; und
- Durchführen eines DDE zwischen der Konferenzanwendung, die auf dem zweiten Rechner ausgeführt wird, und der zweiten Anwendung, wodurch die von der Konferenzanwendung auf dem zweiten Rechner empfangenen Aktualisierungen der zweiten Anwendung bereitgestellt werden.

3. Verfahren gemäß Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass zur Lösung elliptischer gewöhnlicher Differentialgleichungen der Form $d_{xx}f+bf=c$ der Zusammenhang $(f_{i-1}-2f_i+f_{i+1})/\Delta x^2 + b \cdot f_i = c$ besteht, wobei als Parameter die Funktionswerte f_i, f_{i-1}, f_{i+1} , den i -ten, den $i-1$ -ten und den $i+1$ -ten Knoten gewählt werden und wobei Δx der Intervallabstand der Diskretisierungsintervalle ist.

4. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Koeffizienten der Funktionswerte der Knoten für jede lokale Beziehung oder Gleichung in eine Matrix (A) eingetragen werden und die jeweiligen konstanten Größen (b) in einen Vektor (b) eingetragen werden.

5. Verfahren nach Anspruch 4, dadurch gekennzeichnet, dass im Computer ein Speicher für die Matrix (A) und ein Speicher für den Vektor (b) vorgesehen ist.

6. Verfahren nach Anspruch 5, dadurch gekennzeichnet, dass die Knoten auf dem vorgegebenen abgeschlossenen Intervall auf eine Vielzahl von Computern aufgeteilt werden, wobei jedem Computer ein Teilintervall des vorgegebenen abgeschlossenen Intervalls zugeordnet ist und die Funktionswerte Interface-Knoten, dh an den Knoten an den Enden der Teilintervalle in jeweils zwei Computern abgespeichert werden.

7. Verfahren nach Anspruch 6, dadurch gekennzeichnet,

- dass die Gleichungen für die einzelnen Teilintervalle auf den Computern separat gelöst werden, wobei die Funktionswerte in den Interface-Knoten der Teilintervalle als feste Randwerte angesehen werden, und
- dass dieser Vorgang bis zur Konvergenz der den einzelnen Funktionswerten in den Knoten, also dem Erfüllen eines vorgegebenen Konvergenzkriteriums in Hinblick auf die Änderung der Funktionswerte zwischen zwei aufeinanderfolgenden Lösungsschritten, wiederholt wird, wobei
- zwischen den einzelnen Lösungsschritten eine Gleichung für die Funktionswerte von Interface-Knoten, deren Werte auf unterschiedlichen Computern abgespeichert sind, nach dem Funktionswert gelöst wird, welcher als Randwert für beide Computer abgespeichert ist.

8. Verfahren nach Anspruch 7, dadurch gekennzeichnet, dass zwei Computer, welche den Funktionswert eines gemeinsamen Interface-Punktes abgespeichert halten, die für die Lösungsschritte der Gleichung notwendigen Funktionswerte über eine Netzwerkleitung austauschen.

9. Verfahren nach Anspruch 8, dadurch gekennzeichnet, dass ein Computernetzwerk verwendet wird, wobei jede zwischen zwei Computern angeordnete Netzwerkleitung eine der Leitung zwischengeschaltete Verarbeitungseinheit aufweist, wobei

- die Funktionswerte desjenigen Interface-Punktes abgefragt werden, welche auf beiden Computern abgespeichert sind,
- der Funktionswert des jeweiligen Nachbarknotens der besagten Interface-Punkte abgefragt wird, und
- auf Grundlage dieser Werte, insbesondere durch Mittelung dieser Werte, ein neuer Funktionswert für den Interface-Punkt festgelegt wird und der Funktionswert in den jeweiligen Speichern der beiden Computer abgelegt wird.

10. Vorrichtung zum Lösen gewöhnlicher Differentialgleichungen auf einem abgeschlossenen Intervall der reellen Zahlen, umfassend einen Computer mit Mitteln zur Durchführung eines Verfahrens gemäß einem der Ansprüche 1 bis 9.

11. Computer zum Lösen gewöhnlicher Differentialgleichungen auf einem abgeschlossenen Intervall der reellen Zahlen, umfassend

- eine Unterteilungseinheit, die abgeschlossene Intervalle in eine Vielzahl gleich großer diskretisierter Diskretisierungsintervalle teilt und jedem der Endpunkte eines der Diskretisierungsintervalle – auch Knoten genannt – ein Funktionswert der Lösungsfunktion der gewöhnlichen Differentialgleichung zuweist,

- eine Interpolationseinheit, die für jedes dieser Diskretisierungsintervalle eine zwischen den jeweiligen Knoten interpolierende Funktion ermittelt,
- eine Einheit zum Bilden einer Lösungsfunktion durch Zusammenfügen der auf den Diskretisierungsintervallen definierten interpolierenden Funktionen, gekennzeichnet durch einen Speicher für Funktionsweise, welche einer Vielzahl von Knoten zugeordnet sind sowie durch
- einen Prozessor, welcher für jeden der Knoten eine lokale Beziehung oder Gleichung zu den jeweils nächstliegenden Knoten aufstellt, und für die Randknoten Randbedingungen aufstellt, und welcher die lokalen Beziehungen oder Gleichungen sowie gegebenenfalls die Randbedingungen löst, wodurch als Lösungen die Funktionswerte in den Knoten im Speicher des Computers vorliegen.

12. Computer nach Anspruch 11, gekennzeichnet durch

- einen Matrix-Speicher und einen Vektor-Speicher, in dem die linearen Koeffizienten der einzelnen lokalen Beziehungen oder Gleichungen abgelegt sind, und
- eine Gleichungslösungseinheit, welche mittels im Matrix-Speicher sowie im Vektor-Speicher vorliegenden Koeffizienten die Lösung (x) der durch die Matrix (A) und den Vektor (b) definierte Gleichung $Ax=b$ bestimmt.

13. Computer-Netzwerk zum Lösen gewöhnlicher Differentialgleichungen auf einem abgeschlossenen Intervall der reellen Zahlen umfassend eine Vielzahl von Computern nach einem der Ansprüche 11 oder 12, welche jeweils zumindest eine Netzwerkschnittstelle aufweisen, dadurch gekennzeichnet, dass

- jedem der Computer einen Speicher für ein die Funktionswerte der Knoten eines Teilintervalls des abgeschlossen Intervalls umfasst, wobei die jeweiligen Teilintervalle sich jeweils nur in jeweils einem Knoten überschneiden, wobei
- die Gleichungen für die einzelnen Teilintervalle auf den Computern separat gelöst werden, wobei die Funktionswerte in den Interface-Knoten der Teilintervalle als feste Randwerte angesehen werden,
- jeweils zwei Computer, welche zusammengehörige Interface-Knoten aufweisen jeweils über eine Netzwerkleitung miteinander verbunden sind.

14. Computer-Netzwerk nach Anspruch 13, dadurch gekennzeichnet, dass zwei Computer, welche den Funktionswert eines gemeinsamen Interface-Punktes abgespeichert halten, die für die Lösungsschritte der Gleichung notwendigen Funktionswerte über eine Netzwerkleitung austauschen.

15. Computer-Netzwerk nach Anspruch 14, dadurch gekennzeichnet, dass

- jede zwischen zwei Computern angeordnete Netzwerkleitung eine der Leitung zwischengeschaltete Verarbeitungseinheit aufweist, wobei
- die Verarbeitungseinheit die Funktionswerte desjenigen Interface-Punktes abfragt, welche auf beiden Computern abgespeichert sind, die Verarbeitungseinheit den Funktionswert des jeweiligen Nachbarknotens der besagten Interface-Punkte abfragt, und
- auf Grundlage dieser Werte, insbesondere durch Mittelung dieser Werte, einen neuen Funktionswert für den Interface-Punkt festlegt und den Funktionswert in den jeweiligen Speichern der beiden Computer ablegt.

16. Datenträger auf dem ein Programm zur Durchführung eines Verfahrens gemäß einem der Ansprüche 1 bis 9 abgespeichert ist.

17. Datenträger mit elektronisch auslesbaren Steuersignalen, die so mit einem programmierbaren Computersystem zusammenwirken können, dass ein Verfahren nach einem der Ansprüche 1 bis 9 ausgeführt wird.

18. Computerprogramm mit Programmcode-Mitteln, eingerichtet zur Durchführung eines Verfahrens nach einem der Ansprüche 1 bis 9, wenn das Programm auf einem Computer ausgeführt wird,

19. Computerprogramm nach Anspruch 18, gespeichert auf einem Datenträger.
20. Computerprogrammprodukt mit Programmcode zur Ausführung des Verfahrens nach einem der Ansprüche 1 bis 9, wenn das Programm auf einem Computer ausgeführt wird.
21. Computer-implementiertes Verfahren nach einem der Ansprüche 1 bis 9.
22. Programmlogik zur Durchführung eines Verfahrens nach einem der Ansprüche 1 bis 9.
23. Programmlogik zum Lösen gewöhnlicher Differentialgleichungen auf einem abgeschlossenen Intervall der reellen Zahlen, wobei
- das abgeschlossene Intervall in eine Vielzahl gleich großer diskretisierter Diskretisierungsintervalle geteilt wird, wobei jedem der Endpunkte eines der Diskretisierungsintervalle – auch Knoten genannt – ein Funktionswert der Lösungsfunktion der gewöhnlichen Differentialgleichung zugewiesen wird, und
 - für jedes dieser Diskretisierungsintervalle ein Funktionenraum vorgegeben wird, aus dem eine zwischen den jeweiligen Knoten interpolierende Funktion durch Vorgabe eines numerisch zu bestimmenden Parameters oder Parametersatzes ermittelt wird,
 - für jeden der Knoten eine lokale Beziehung oder Gleichung zu den jeweils nächstliegenden Knoten angenommen oder vorgegeben wird, und
 - eine lokale Beziehung oder Gleichung zu den jeweils nächstliegenden Knoten angenommen oder vorgegeben wird, wodurch die einzelnen Parameter der jeweiligen Diskretisierungsintervalle zueinander in Beziehung gesetzt werden,
 - für die Randpunkte sowie die Randknoten des Intervalls feste Werte als Randbedingungen angegeben werden oder ausgetauscht werden, die lokalen Beziehungen oder Gleichungen sowie gegebenenfalls die Randbedingungen gelöst werden, wodurch als Lösungen die Parameter in den Knoten erhalten werden, und wobei
 - die Lösungsfunktion durch Zusammenfügen der auf den Diskretisierungsintervallen definierten interpolierenden Funktionen zusammengesetzt wird.
24. Programmlogik gemäß Anspruch 23, dadurch gekennzeichnet, dass zur Bereitstellung eines dynamischen Datenaustauschs (DDE) ein Computernetzwerk verwendet wird, in dem die in den Randknoten gespeicherten Funktionswerte, die von einer ersten Anwendung an einem ersten Computer in dem Netzwerk durchgeführt werden, in eine zweite Anwendung an einem zweiten Computer in dem Netzwerk kopiert werden, wobei der erste und der zweite Rechner jeweils eine Konferenzanwendung ausführen, wobei das Verfahren die folgenden Schritte umfasst:
- Durchführen eines DDE zwischen der ersten Anwendung und der Konferenzanwendung, die auf dem ersten Rechner ausgeführt wird; Übertragen von Aktualisierungen, die von der Konferenzanwendung auf dem ersten Rechner von der ersten Anwendung empfangen werden, an die Konferenzanwendung auf dem zweiten Rechner; und
 - Durchführen eines DDE zwischen der Konferenzanwendung, die auf dem zweiten Rechner ausgeführt wird, und der zweiten Anwendung, wodurch die von der Konferenzanwendung auf dem zweiten Rechner empfangenen Aktualisierungen der zweiten Anwendung bereitgestellt werden.
25. Programmlogik gemäß Anspruch 23 oder 24, dadurch gekennzeichnet, dass zur Lösung elliptischer gewöhnlicher Differentialgleichungen der Form $d_{xx}f+bf=c$ der Zusammenhang $(f_{i-1}-2f_i+f_{i+1})/\Delta x^2 + b \cdot f_i = c$ besteht, wobei als Parameter die Funktionswerte f_i, f_{i-1}, f_{i+1} , den i -ten, den $i-1$ -ten und den $i+1$ -ten Knoten gewählt werden und wobei Δx der Intervallabstand der Diskretisierungsintervalle ist.
26. Programmlogik nach einem der Ansprüche 23 bis 25, dadurch gekennzeichnet, dass die Koeffizienten der Funktionswerte der Knoten für jede lokale Beziehung oder Gleichung in eine Matrix (A) eingetragen werden und die jeweiligen konstanten Größen (b) in einen Vektor (b) eingetragen werden.

27. Programmlogik nach Anspruch 26, dadurch gekennzeichnet, dass im Computer ein Speicher für die Matrix (A) und ein Speicher für den Vektor (b) vorgesehen ist.

28. Programmlogik nach Anspruch 27, dadurch gekennzeichnet, dass die Knoten auf dem vorgegebenen abgeschlossenen Intervall auf eine Vielzahl von Computern aufgeteilt werden, wobei jedem Computer ein Teilintervall des vorgegebenen abgeschlossenen Intervalls zugeordnet ist und die Funktionswerte Interface-Knoten, dh an den Knoten an den Enden der Teilintervalle in jeweils zwei Computern abgespeichert werden.

29. Programmlogik nach Anspruch 28, dadurch gekennzeichnet,

- dass die Gleichungen für die einzelnen Teilintervalle auf den Computern separat gelöst werden, wobei die Funktionswerte in den Interface-Knoten der Teilintervalle als feste Randwerte angesehen werden, und
- dass dieser Vorgang bis zur Konvergenz der den einzelnen Funktionswerten in den Knoten, also dem Erfüllen eines vorgegebenen Konvergenzkriteriums in Hinblick auf die Änderung der Funktionswerte zwischen zwei aufeinanderfolgenden Lösungsschritten, wiederholt wird, wobei
- zwischen den einzelnen Lösungsschritten eine Gleichung für die Funktionswerte von Interface-Knoten, deren Werte auf unterschiedlichen Computer abgespeichert sind, nach dem Funktionswert durchgeführt wird, welcher als Randwert für beide Computer abgespeichert ist,
- wobei gegebenenfalls zwei Computer, welche den Funktionswert eines gemeinsamen Interface-Punktes abgespeichert halten, die für die Lösungsschritte der Gleichung notwendigen Funktionswerte über eine Netzwerkleitung austauschen, und wobei insbesondere
- ein Computernetzwerk verwendet wird, wobei jede zwischen zwei Computern angeordnete Netzwerkleitung eine der Leitung zwischengeschaltete Verarbeitungseinheit aufweist, wobei – die Funktionswerte desjenigen Interface-Punktes abfragt werden, welche auf beiden Computern abgespeichert sind,
- der Funktionswert des jeweiligen Nachbarknotens der besagten Interface-Punkte abgefragt wird, und
- auf Grundlage dieser Werte, insbesondere durch Mittelung dieser Werte, ein neuer Funktionswert für den Interface-Punkt festgelegt wird und der Funktionswert in den jeweiligen Speichern der beiden Computer abgelegt wird.

Die Technische Abteilung wies die Anmeldung wegen mangelnder Technizität zurück.

Die Rechtsmittelabteilung gab der dagegen von der Antragstellerin erhobenen Beschwerde nicht Folge. Sie vertrat zusammengefasst die Auffassung, dass vorweg zu klären sei, ob eine technische Erfindung vorliege. In ausführlicher Auseinandersetzung mit der europäischen und deutschen Judikatur gelangte sie zum Ergebnis, dass das Vorhandensein eines Computers für sich allein noch keine Technizität der Ansprüche begründe. Gleiches gelte analog für Verfahren, Vorrichtungen für Datenträger, ein computerimplementiertes Verfahren und die Programmlogik.

Das zentrale Argument der dagegen von der Antragstellerin erhobenen Beschwerde ist, dass sowohl nach der deutschen Rechtsprechung als auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Patentamts bei Vorliegen auch nur eines einzigen technischen Merkmals samt nicht-technischen Merkmalen die Technizität prinzipiell bejaht werde. Da Neuheit und erfinderischer Schritt gemäß § 18 Abs 1 GMG nicht zu prüfen seien, sei die Zurückweisung unberechtigt.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

1. Gemäß § 18 Abs 1 GMG ist die Anmeldung des Gebrauchsmusters vom Patentamt auf Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Eine Prüfung auf Neuheit, erfinderischen Schritt, gewerbliche

Anwendbarkeit sowie darauf, ob der Anmelder Anspruch auf Gebrauchsmusterschutz hat, erfolgt im Anmeldeverfahren jedoch nicht.

2. Auch die Antragstellerin bestreitet nicht, dass bereits im Anmeldeverfahren der Frage nach der technischen Natur nachzugehen ist (vergleiche *Goebel* in *Benkard*, PatG¹⁰ § 8 GebrMG Rz 5 mwN).

3. Richtig ist, dass gemäß § 1 Abs 2 GMG als Erfindung auch die Programmlogik angesehen wird, die Programmen für Datenverarbeitungsanlagen zugrunde liegt. Ausgeschlossen sind jedoch Computerprogramme, denen es an Technizität mangelt. Programme für Datenverarbeitungsanlagen per se werden gemäß § 1 Abs 3 Z 3 GMG ebenso wenig als Erfindungen angesehen wie die Wiedergabe von Informationen. Der Gesetzgeber begründet diese Vorgangsweise in den Materialien (abgedruckt bei *Wiltschek*, Patentrecht² § 1 GMG Anm 5) damit, dass es sich bei den in § 1 Abs 3 GMG nicht als Erfindungen anerkannten Fällen um sogenannte „Anweisungen an den menschlichen Geist“ handle, die keine Lehre zum technischen Handeln vermitteln, sondern nur Denkanleitungen zum Gegenstand haben, etwas Wissenswertes mitteilen oder nur eine symbolische oder inhaltliche Bedeutung besitzen.

4. Daraus folgt, dass der Anspruch auf eine Programmlogik nur dann zulässiger Inhalt einer Gebrauchsmusteranmeldung sein kann, wenn das zu schützende Computerprogramm (auch) einen technischen Inhalt hat.

5. Der Standpunkt der Antragstellerin, dass jedes technische Merkmal per se ausreichend sei, Technizität zu bejahen, ist entgegen der von ihr vertretenen Auffassung nicht durch die Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs bzw durch die von ihr zitierte Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts (G 3/08) gedeckt:

5.1 Nach dem BGH (X ZB 22/07 - Steuereinrichtung für Untersuchungsmodalitäten) entscheidet jedenfalls dann, wenn das sich einer Datenverarbeitungsanlage bedienende Verfahren in den Ablauf einer technischen Einrichtung eingebettet ist, wie etwa bei der Einstellung der Bildauflösung eines Computertomografen, über die Patentierbarkeit nicht das Ergebnis einer Gewichtung technischer und nichttechnischer Elemente. Maßgebend ist vielmehr, ob die Lehre bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Lösung eines über die Datenverarbeitung hinausgehenden technischen Problems dient.

5.2 In der Entscheidung BGHZ 143, 255 (Logikverifikation) wurde ebenfalls als wesentlich angesehen, ob bei einer gebotenen Gesamtbetrachtung das Programm oder Verfahren in einer Weise in einen technischen Ablauf eingebettet ist, die das Merkmal der Technizität als erfüllt erscheinen lässt.

5.3 Dass ein Verfahren bestimmungsgemäß den Einsatz eines Computers erfordert, reicht angesichts des Umstandes, dass Programme für Datenverarbeitungsanlagen per se nicht als Gebrauchsmuster registriert werden können, für die Bejahung der Technizität nicht aus. Auch die Erweiterung dahin, zur Abwicklung mehrere Computer zu nutzen, bildet deshalb für sich allein keinen Grund, einem solchen Verfahren Technizität zuzubilligen. Auch (weitere) Anweisungen müssen die Lösung eines technischen Problems mit technischen Mitteln zum Gegenstand haben (BGH X ZB 20/03 – elektronischer Zahlungsverkehr).

5.4 Aus diesen Entscheidungen folgt aber, dass die Lösung eines technischen Problems mit technischen Mitteln Voraussetzung für die Patentierbarkeit ist. Dieser Grundsatz gilt auch für Gebrauchsmuster, berücksichtigt man, dass der Gesetzgeber nur „Erfindungen“ dem Gebrauchsmusterschutz zugänglich machen wollte (§ 1 Abs 1 GMG), und in § 1 Abs 3 – wie im Patentgesetz – einigen ausdrücklich genannten geistigen Leistungen die Erfindungseigenschaft abspricht.

5.5 Diesem Ergebnis steht die Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts (G 3/08 vom 12. Mai 2010) nicht entgegen: Nach ausführlicher Auseinan-

dersetzung mit der Rechtsprechung der Technischen Beschwerdekammer gelangte die Große Beschwerdekammer – die im Übrigen die Vorlage der Rechtsfragen für unzulässig erklärte – zum Ergebnis (vergleiche 13.5.1), dass gesichert sei, dass es für den technischen Charakter eines Programms nicht ausreicht, dass für die Formulierung des Computerprogramms technische Überlegungen in dem Sinn erforderlich sind, dass der Programmierer ein von einer Maschine ausführbares Verfahren entwirft. Das könne analog auch dahin ausgedrückt werden, dass dies nur gewährleistet sei, wenn das Schreiben des Programms „weitere technische Überlegungen“ erfordert.

5.6 Die von der Antragstellerin für das Gesetzmäßigkeitsprüfungsverfahren nach § 18 GMG gewünschte rein formale Betrachtung würde den vom Gesetzgeber in § 1 Abs 3 GMG geregelten Ausschluss bestimmter Tatbestände vom Gebrauchsmusterschutz konterkarieren. Formal könnte dann nämlich jedes Element der Ausschlussliste, also zB jede Entdeckung, jede mathematische Methode, jede ästhetische Formschöpfung, jedes Computerprogramm und jede Wiedergabe von Information mit technischen Merkmalen paraphrasiert und dadurch gebrauchsmustertauglich gemacht werden. Wollte man beispielsweise die ästhetische Formschöpfung einer Glasflasche (zB die bekannte Flasche von Coca Cola) mittels Gebrauchsmuster beanspruchen, so würde die Formulierung „industriell gefertigte Glasflasche, dadurch gekennzeichnet dass sie mittels eines technischen Verfahrens erzeugt wird und folgendes Aussehen hat....“ formal einen Anspruch generieren, der technische und nichttechnische Merkmale enthält, wobei die technischen Merkmale offensichtlich bekannt sind.

6. Von diesen Grundsätzen ausgehend hat die Rechtsmittelabteilung zutreffend die Anmeldung verweigert:

6.1 Programminhaltlich werden keine technischen Probleme gelöst. Die verschiedenen Anspruchskategorien beschreiben lediglich mögliche Einbettungen in für Computerprogramme vorhandene technische Umgebungen.

6.2 Es besteht nicht einmal die Vermutung der Lösung eines technischen Problems. Das räumt die Anmelderin letztlich selbst ein, schreibt sie doch in der ursprünglichen Anmeldung „die Implementierung derartiger Mittel zur Lösung der mathematischen Aufgabe ist für den Fachmann im Rahmen seines Fachwissens möglich“. Eine konkrete Lehre zur technischen Problemlösung erscheint der Anmelderin nicht notwendig und wird von ihr auch nicht dargelegt.

6.3 Schon der Titel der Anmeldung verschweigt nicht, dass die geistige Leistung ein Verfahren zum Lösen von gewöhnlichen Differentialgleichungen zum Ziel hat. Die Lösung dieser Aufgabe besteht in einem zur numerischen Mathematik gehörenden Verfahren. Die Anmelderin zitiert in diesem Zusammenhang selbst ein Lehrbuch der numerischen Mathematik. Es handelt sich also um eine mathematische Methode im Sinn der Ausschlussstatbestände des § 1 Abs 3 GMG. Die Verwendung des Computers und die mathematische Analyse seiner Eigenschaften – zB in Form der „Turing Maschine“ – gehört zum alltäglichen Handeln des reinen Mathematikers. Auch der Ersatz des menschlichen Gehirns durch den Computer zum Lösen mathematischer Aufgabenstellungen gehört zum rein mathematischen Handeln. Das zugehörige Programm kann also infolge seines Inhaltes, der auf das Lösen von gewöhnlichen Differentialgleichungen ohne spezifische Lösung eines technischen Problems zielt, den Bereich des „Programms als solchen“ nicht verlassen.

6.4 Der Beschwerde ist daher ein Erfolg zu versagen.

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Upplandskubb“, GU (SE, Brot), 18.03.2014, C 79/7/2014

„Cebularz lubelski“, GGA (PL, Zwiebelkuchen), 19.03.2014, C 80/8/2014

„Torrone di Bagnara“, GGA (IT, Süßware), 28.03.2014, C 89/62/2014

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 14.03.2014, C 75/9/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Gornooryahovski Sudzhuk“ (GGA, BG, Fleisch, ABl. C 77/10/2010, L 341/39/2011, Beschreibung des Erzeugnisses, Herstellungsverfahren, Etikettierung)

im Amtsblatt vom 25.03.2014, C 86/8/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pancetta Piacentina“ (GU, IT, Fleischerzeugnisse, ABl. L 163/20/96, L 327/26/2010, Herstellungsverfahren)

im Amtsblatt vom 27.03.2014, C 88/20/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Coppa Piacentina“ (GU, IT, Fleischerzeugnisse, ABl. L 163/20/96, L 231/3/2011, Beschreibung des Erzeugnisses und Herstellungsverfahren)

im Amtsblatt vom 27.03.2014, C 88/25/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Salame Piacentino“ (GU, IT, Fleischerzeugnisse, ABl. L 163/20/96, L 30/17/2011, Beschreibung des Erzeugnisses und Herstellungsverfahren)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Mitteilung der Patentanwaltskammer

Patentanwältin Dipl.-Ing. Dr. Edith Arlt;

Verlängerung der Frist für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Frist für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte von Patentanwältin Dipl.-Ing. Dr. Edith Arlt durch die Patentanwaltskanzlei Dr. Müllner Dipl.-Ing. Katschinka OG von Seiten der Patentanwaltskammer bis einschließlich 30. Juni 2014 erstreckt wurde.

Geplante Einstellung von PCT-EASY per 1. Juli 2015 durch die WIPO

Die WIPO teilt mit, dass per 1. Juli 2015 die Einstellung der PCT-EASY-Software zur elektronischen Einreichung von PCT-Anmeldungen auf Disketten geplant ist. Die Funktionalität von PCT-EASY wird vom komfortableren ePCT-Portal übernommen, das den PCT Anmeldern bereits jetzt zur Verfügung steht.

PCT-Anmeldungen und Nachtragseingaben, für die das Österreichische Patentamt als Anmeldeamt fungiert, können bereits jetzt elektronisch über das ePCT-Portal <https://pct.wipo.int/LoginForms/epct.jsp> der WIPO eingereicht werden.

Neben der elektronischen Anmeldung und der elektronischen Einreichung von Nachtragseingaben bietet ePCT den PCT-Anmeldern überdies die Möglichkeit, über das Internet direkt auf Ihre PCT-Anmeldungen zuzugreifen und den aktuellen Aktenstand zu sehen. Näheres über ePCT finden Sie auf der WIPO Homepage unter <https://pct.wipo.int/LoginForms/epct.jsp>.

Bei Interesse an einer Einführungsveranstaltung im Österreichischen Patentamt zum Thema ePCT wenden Sie sich bitte per E-Mail an: oeffentlichkeitsarbeit@patentamt.at.

Madriдер Protokoll: Beitritt von Kenia

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Kenia dem Protokoll zum Madriдер Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Kenia am 12. Juni 2014 in Kraft treten wird.

Kenia wünscht gemäß Art. 8(7)(a) des Protokolls betreffend die Nennung im Zusammenhang mit jeder internationalen Registrierung und betreffend jede Erneuerung eine individuelle Gebühr zu erhalten.

Öffnungszeiten des Patentamts (Karfreitag)

Das Österreichische Patentamt ist am Karfreitag, den 18. April 2014, und zwar einschließlich der Eingangs- und Abgangsstelle sowie des Kundencenters, lediglich **bis 12.00 Uhr** geöffnet.

Auf das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag, BGBl. Nr. 37/1961 idF BGBl. Nr. 189/1963, sowie auf die Bestimmung des § 54 Abs.2 PatG wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung

gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970

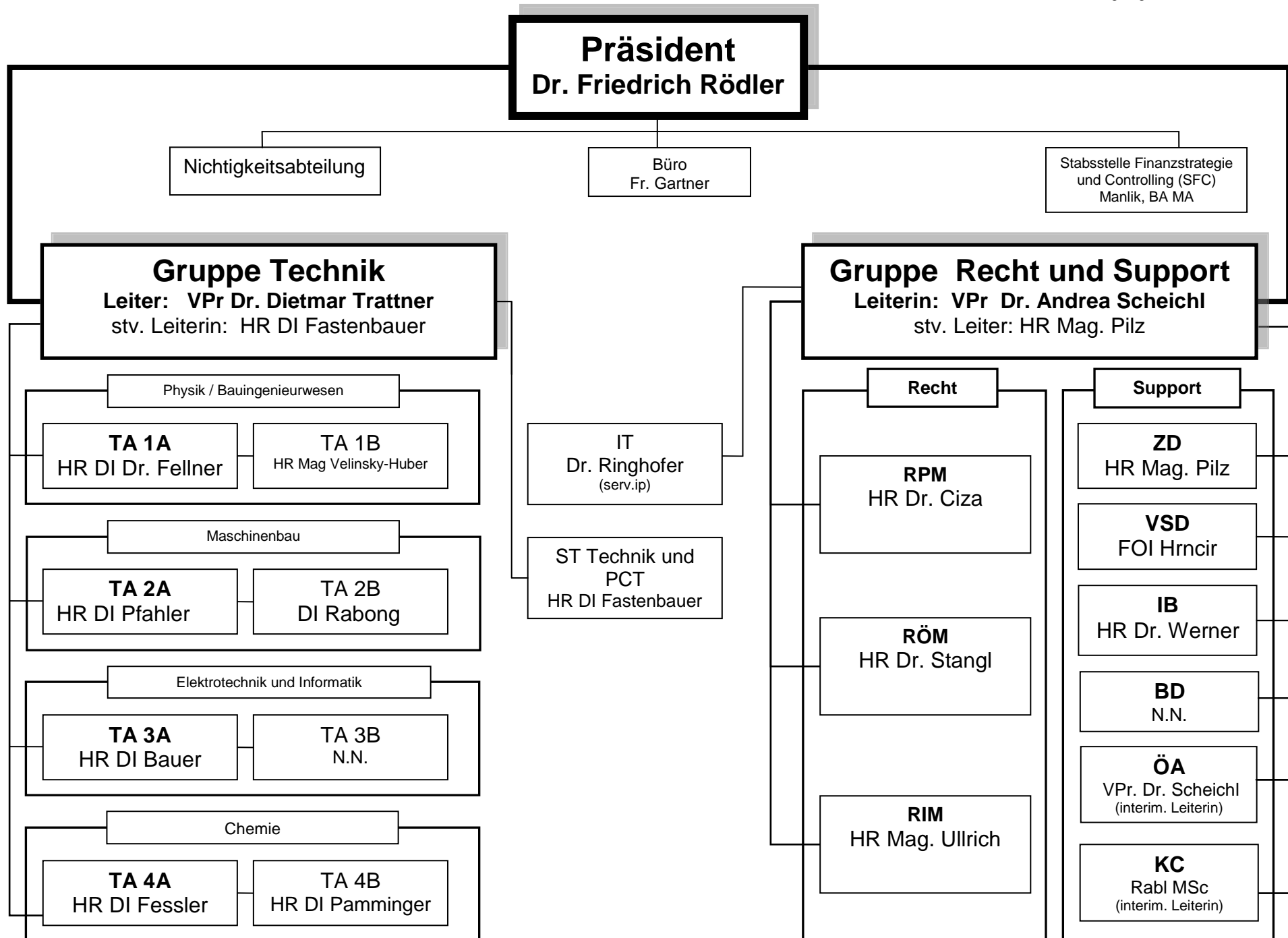
gültig ab 1.4.2014

Adresse: 1200 Wien, Dresdner Straße 87
Tel.Nr.: 534 24 (Tel.DW jeweils beim Namen des Bediensteten)
Telefax: 534 24-520
Internet: www.patentamt.at

Inhaltsverzeichnis

Organigramm	4
Präsident	5
Büro des Präsidenten - BHP.....	5
Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC.....	6
Nichtigkeitsabteilung - NA	7
Gruppe Recht & Support - R&S	8
Support	9
Abteilung Zentrale Dienste - ZD	9
Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM.....	9
Bereich Personalentwicklung - PE	10
Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin .	10
Bereich Gebührenkontrolle - GEBKONTR	10
Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA	11
Präsidialkanzlei - PKZL	11
Verwaltungsstellendirektion - VSD	12
Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA	12
Einlauf - und Abgangsstelle - EAST	12
Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO	13
Schreib-Pool (serv.ip).....	13
Scan-Pool (serv.ip).....	13
Abteilung Internationale Beziehungen - IB	14
Abteilung Bibliothek und Dokumentation - BD	15
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations - ÖA	16
Abteilung Kundencenter KC	17
Abteilung IT (serv.ip)	18
Recht	19
Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM	19
Rechtsabteilung Österreichische Marken - RÖM	21
Markenregister - MARKR	22
Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM	23
Kanzlei für internationale Marken - KIMA.....	24
Gruppe Technik	25
Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT	26
Bereich Stabsstelle Technik - ST	26
Bereich PCT - PCT	27
Patentregister - PATR	28

Technische Abteilungen - TA	29
Technisches Gebiet - Bauingenieurwesen/Physik	30
Technische Abteilung 1A - Bauingenieurwesen/Physik	30
Technische Abteilung 1B - Bauingenieurwesen/Physik	31
Technisches Gebiet - Maschinenbau	32
Technische Abteilung 2A - Maschinenbau	32
Technische Abteilung 2B - Maschinenbau	33
Technisches Gebiet – Elektrotechnik und Informatik	34
Technische Abteilung 3A - Elektrotechnik und Informatik	34
Technische Abteilung 3B - Elektrotechnik und Informatik	36
Technisches Gebiet - Chemie	37
Technische Abteilung 4A - Chemie	37
Technische Abteilung 4B - Chemie	38
Anhang Technik	39
QM-Board Technik	39
Qualitäts-Projektteams	39
Anhang I	41
fachm. LaienrichterInnen beim OLG Wien und OGH	41
Anhang II	43
Team „public awareness“	43
Team „Kundencenter“	44
Team „discover.IP“	45
Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -prüferinnen	46
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik	48
Anhang III - Kommissionen	49
Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG	49
Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt	50
Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT	51
Disziplinarkommission beim BMVIT	51
Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im ÖPA	52
Prüfungskommission für Patentanwälte	53
Datenschutzbeauftragter	53
Anhang IV	54
Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA	54
Anhang V	55
Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees – GSt.	55



Präsident
Dr. Friedrich Rödler

Nichtigkeitsabteilung

Büro
Fr. Gartner

Stabsstelle Finanzstrategie
und Controlling (SFC)
Manlik, BA MA

Gruppe Technik

Leiter: VPr Dr. Dietmar Trattner
stv. Leiterin: HR DI Fastenbauer

Physik / Bauingenieurwesen

TA 1A
HR DI Dr. Fellner

TA 1B
HR Mag Velinsky-Huber

Maschinenbau

TA 2A
HR DI Pfahler

TA 2B
DI Rabong

Elektrotechnik und Informatik

TA 3A
HR DI Bauer

TA 3B
N.N.

Chemie

TA 4A
HR DI Fessler

TA 4B
HR DI Pamminger

IT
Dr. Ringhofer
(serv.ip)

ST Technik und
PCT
HR DI Fastenbauer

Gruppe Recht und Support

Leiterin: VPr Dr. Andrea Scheichl
stv. Leiter: HR Mag. Pilz

Recht

RPM
HR Dr. Ciza

RÖM
HR Dr. Stangl

RIM
HR Mag. Ullrich

Support

ZD
HR Mag. Pilz

VSD
FOI Hrcir

IB
HR Dr. Werner

BD
N.N.

ÖA
VPr. Dr. Scheichl
(interim. Leiterin)

KC
Rabl MSc
(interim. Leiterin)

Präsident

Mag.Dr.iur. Friedrich RÖDLER
Tel.DW 100

Dem Präsidenten unmittelbar unterstellt:

Büro des Präsidenten - BHP

Leiterin: VB(v1) Tamara GARTNER, Tel.DW 101

Mitarbeiter:

VB(v2) Markus MATHES, Tel. DW 102 (Doppelzuteilung ZD/PE)

- Mit den Angelegenheiten der Redaktion des Intranet betraut

Ernst TUCHNY, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 186

Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC

- Planungsgenden (Finanzplan, Investitionsplan) inkl. Soll/Ist-Vergleich und Planrevision sowie Aufbau und Ablaufkoordination des unternehmensweiten Zielsystems samt entsprechender Abweichungsanalyse im operativen und im strategischen Bereich für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Integriertes Gesamtcontrolling für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip, unbeschadet der Controllingaufgaben anderer Abteilungen und Stellen
- Risiko- und Budgetcontrolling für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Wirkungscontrollingstelle im Rahmen der Haushaltsrechtsreform des Bundes
- Integrierte Kosten- und Leistungsrechnung für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Interne Revision

Leiter: Georg MANLIK BA MA, Tel.DW 111
(mit der interimistischen Leitung der GEBKONTR betraut)

VB(v2) Elisabeth APFALTER, Tel.DW 170 (75% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung GEBKONTR)

VB(v3) Andrea KONRAD, (85 % teilbeschäftigt), Tel.DW 115
(Doppelzuteilung GEBKONTR)

Support

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245
(Doppelzuteilung ZD)

Finanzen/Vorbereitung Haushaltsrecht 2013

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172)
(Doppelzuteilung ZD)

Fachexperten:

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435 (Technik)

Oberrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193 (Recht)

Amtsdirktor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335 (IT)

Nichtigkeitsabteilung - NA

Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226

Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

fachtechnische Vorsitzende:

- Mit den Verfahren gemäß Pkt. 1. – 4. betraut

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

1. Verfahren über Anträge betreffend Patente: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigklärung von Patenten; Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Patent-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Patenten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Patenten
2. Verfahren über Anträge betreffend Schutzzertifikate: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigklärung von Schutzzertifikaten; Nennung als Erfinder nach § 7 SchZG iVm § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Schutzzertifikat-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Schutzzertifikaten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Schutzzertifikaten
3. Verfahren über Anträge betreffend Gebrauchsmuster: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigklärung von Gebrauchsmustern; Nennung als Erfinder nach § 8 Abs.4 GMG; Anerkennung des Gebrauchsmuster-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Gebrauchsmustern
4. Verfahren über Anträge betreffend Halbleiterschutzrechte: Nichtigklärung und Aberkennung von Halbleiterschutzrechten; Feststellungsanträge bei Halbleiterschutzrechten
5. Verfahren über Anträge betreffend Marken: Löschung bzw. Unwirksamklärung von Marken gemäß §§ 30, 30a Abs. 1, 31, 32, 33, 33a, 33b, 33c und 34 MSchG; Übertragung von Marken gemäß § 30a Abs. 3 MSchG; Löschung bzw. Unwirksamklärung von Verbandsmarken gemäß § 66 MSchG; Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Marken gemäß § 69a MSchG
6. Verfahren über Anträge betreffend Muster: Nichtigklärung von Mustern; Aberkennung von Mustern; Anerkennung des Muster-Vorbenutzerrechts; Nennung als Schöpfer des Musters gemäß § 8 Abs. 4 MuSchG; Feststellungsanträge bei Mustern
7. Verfahren über Anträge betreffend Sortenschutz: Nichtigklärung und behördliche Übertragung von Sortenschutzrechten gemäß § 15 Sortenschutzgesetz 2001
8. Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gem. § 144 PatG

Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung werden berufen:
Alle Mitglieder des Patentamtes.

rechtskundiges Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (20 % WDZ)

Gruppe Recht & Support – R&S

Leiterin:

Vizepräsidentin Recht & Support (VPr-RS) ¹

Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL, MAS, Tel.DW 230

Stellvertreter der Leiterin:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Optimierung der Ablauforganisation, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung
- Planung und leitende Durchführung der Haushaltsgebarung
- Vertretung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz im Haushalts- und Finanzausschuss des HABM sowie im Pensionsreservfonds der EPO

Sekretariat Gruppe Recht & Support:

Assistenz insbesondere bei Aufgaben der Gruppenleiterin sowie des Stellvertreters der Gruppenleiterin bei der von dieser wahrzunehmenden Aufgaben

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Doppelzuteilung Bereich Personal- und Organisationsmanagement)

VB(v2) *Matthias HUBER (KU)*

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)

(Doppelzuteilung Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten)

- mit der Wahrnehmung von Dienstreiseangelegenheiten betraut

¹ Mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung betraut.

Support

Abteilung Zentrale Dienste - ZD

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245
(Doppelzuteilung SFC)

Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM

1. Personalmanagement
2. Personalbewirtschaftung einschließlich rechtlicher Aspekte des Angestellten- und Werkvertragsrechts
3. Koordination der Leistungsbeziehungen zwischen Hoheitsverwaltung und serv.ip
4. Organisationsentwicklung
5. Vorbereitung der Verordnungen des Präsidenten einschließlich Geschäftsverteilung sowie nähere Regelung des Dienstbetriebes
6. Personalplan inkl. Personalcontrolling
7. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich
8. Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung
9. Koordination der Beantwortung von parlamentarischen und sonstigen Anfragen sowie Angelegenheiten der Volksanwaltschaft
10. Allgemeine Rechtsangelegenheiten sowie Datenschutzangelegenheiten
11. Verbindungsdienst zum Rechnungshof
12. Bedienstetenschutz
13. Finanzmanagement

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

Amtsdirktorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172
(Doppelzuteilung SFC)

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

1. Haushaltsangelegenheiten einschließlich Jahres- und Monatsvoranschläge, Rechnungsabschluss und Verwaltung der Sachkredite
2. Mitwirkung am Gebarungsvollzug

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116
(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Arbeitsmedizinische Belange des Bedienstetenschutzes
- Angelegenheiten der Grundausbildung

Bereich Personalentwicklung - PE

1. Grundausbildung
2. Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes
3. Betriebliches Vorschlagswesen

Bereichsverantwortliche:

VB(v1) Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

- gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung
Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung

VB(v2) Markus MATHES, Tel.DW 102
(Doppelzuteilung BHP)

Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin

1. Sämtliche Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen von der Begründung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses
2. Angelegenheiten des Dienstrechts gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
3. Angelegenheiten der Besoldung
4. Angelegenheiten interner und externer Kommissionen (insbesondere auch gemäß Patentanwaltsgesetz)

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245
(Doppelzuteilung SFC)

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

Amsdirektorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70 % WDZ)

VB(v2) Julia CSANDL, Tel.DW 179

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)
(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Bereich Gebührenkontrolle – GEBKONTR

Verbuchung und Kontrolle von Verfahrens-, Schutzdauer- und Schriftengebühren, insbesondere zur Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten

Leiter/in:

Pia DIMITROW, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 168 (dzt. MKU)

interimistischer Leiter:

Georg MANLIK BA MA, Tel.DW 111

prov. Stellvertreterin:

VB(v2) Elisabeth APFALTER, Tel.DW 170 (75% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung SFC)

Fachoberinspektorin Christine AMSTÖTTER, Tel.DW 173

Fachoberinspektor Josef KOCH, Tel.DW 194

VB(v3) Andrea KONRAD, Tel.DW 115 (85 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung SFC)

Mario STIFT, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 169

Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA

1. Beschaffungswesen
2. Hausverwaltung
3. Verwaltung des Inventars und der Materialien (Wirtschaftsstelle)
4. Mitwirkung am Gebarungsvollzug, insbesondere in Koordinierung mit Finanzmanagement
5. Sicherheitsfachtechnische Belange im Rahmen des Bedienstetenschutzes

Bereichsverantwortlicher:

Fachoberinspektor Christian ADAMCZYK, Tel.DW 470

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

VB(v2) Waltraud WOHLMUTH, Tel.DW 427

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431
(Doppelzuteilung Abteilung IT)

- Mit den Angelegenheiten Helpdesk und Desktopmanagement betraut

VB(v3) Stefanie OSTERBAUER, Tel.DW 425

Andreas ZLOCH, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 112

Präsidialkanzlei - PKZL

1. Kanzleimäßige Behandlung der Präsidialakten
2. Assistenz in Präsidial- und Personalangelegenheiten

Leiterin:

Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER, Tel.DW 165

Sabrina POSCHALKO, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 195

Verwaltungsstellendirektion – VSD

Leiter:

Fachoberinspektor Peter HRNCIR, Tel.DW 262

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Gabriela THEIL, Tel.DW 562

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen
- Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung

Steuerung des Kanzleibetriebes der Verwaltungsstellen Datenerfassung und Aktenkoordination (DATAKO) und der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung sowie der Einlauf- und Abgangsstelle (EAST);

Ausbildungsleiter für Lehrlinge des ÖPA (Verwaltungsassistenten);

Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen;

Planung, Weiterentwicklung, Betrieb sowie Steuerung der technischen und budgetären Ressourcen betreffend Kommunikationstechnik (KT) im ÖPA (Festnetz- und Mobiltelefon, Fax);

Leistungsabnahme und Koordination von Schreib- und Scan-Pool;

Leitung, Steuerung sowie Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung;

Planung und Abwicklung von protokollarischen Anlässen und Beschaffung der dafür notwendigen Verbrauchsgüter.

VB(v3) Elisabeth HOLLAUS, Tel.DW 289

VB(v4) Anneliese GANZWOHL, Tel.DW 451

VB(v4) Valeria BEDÖ, Tel.DW 443

VB(v4) Wolfgang BAUER, Tel.DW 267

Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA

Erfassung und Verarbeitung aller Daten und Eingaben zu Verfahren der Nichtigkeitsabteilung sowie betr. Rechtsmittel an das OLG Wien

kanzleimäßige Behandlung der Akten der Nichtigkeitsabteilung einschließlich diesbezüglicher Auskunftserteilung (intern und extern) sowie Akteneinsichten und Überwachung des Aktenlaufes und von Fristen sowie Akten betr. Rechtsmittel an das OLG Wien;

Erstellen von Statistiken;

Unterstützung der Vorsitzenden bei der Terminkoordination für Verhandlungen und Sitzungen;

Vorbereitung von einfachen Erledigungsentwürfen;

Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren

Fachoberinspektor Christian HAAS, Tel.DW 269

Eingangs- und Abgangsstelle

Erstbearbeitung, Weiterleitung und Abfertigung von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten; formale Überprüfung der einlangenden Geschäftsstücke; Aufnahme von amtlichen Befunden betreffend Schriftengebühren

VB(v3) Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

Manuel ERBER, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 430

Silvia PUCHER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 246

Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO

1. Erfassung und Verarbeitung von Daten des Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Markenwesens;
2. Mitwirkung bei der Erfassung von Gebührenvorschriften im Rahmen von Verfahren betreffend nationale und europäische Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Recherchen und Marken;
3. kanzleimäßige Behandlung der nationalen und europäischen Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Recherchen- und Markenakten, einschließlich diesbezüglicher interner Auskunftserteilung, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit gegeben ist;
4. Überwachung des Aktenlaufes sowie von Fristen;
5. Erstellung und Erfassung von Veröffentlichungs- und Erteilungsdaten, insbesondere auch betreffend Patentblatt und Gebrauchsmusterblatt;
6. Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Bereichsverantwortliche:

Fachoberinspektorin Irene HUBER, Tel.DW 281

Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen:

Fachoberinspektorin Helga SUTRICH, Tel.DW 591

Fachoberinspektorin Michaela OCHS, Tel.DW 589

VB(v3) Doris GIEFING, Tel.DW 592

VB(v3) Josef BISCHOF, Tel.DW 279

VB(v3) Ingrid ZIEGLER, Tel.DW 590

VB(v3) Elisabeth GAVRILOVIC, Tel.DW 547

VB(v3) Bettina VOLLMANN, Tel.DW 283

VB(v3) Isabella BERTALAN, Tel.DW 268

Tina BAAR, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 282

Schreib-Pool (serv.ip)

Leiterin:

Christine KAMMERZELT, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 743

Bettina BARTOSCH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 742

Marina BLAZEVIC, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 713

Scan-Pool (serv.ip)

Gerald HOFER, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 461

Marion SULZER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 750

Regina WIRTH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 751

VB(v3) Danielle FÜHRER-MANSOUR, Tel.DW 312 (50 % teilbeschäftigt)

Abteilung Internationale Beziehungen - IB

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Erfindungswesens
2. Koordination aller Patentharmonisierungsvorhaben (EU, EPÜ, WIPO)
3. Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation (EPO)
4. Angelegenheiten des Aufbaus eines europäischen Recherchnetzwerks (EU/EPÜ)
5. Angelegenheiten des Patentrechtsabkommens (PCT) und der PCT-Union, insbesondere strategischer Art, soweit nicht der fachtechnische Bereich zuständig ist
6. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse auf dem Gebiet des Patentwesens
7. Koordination der Zusammenarbeit mit nationalen Patentämtern und sonstigen nationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Behörden im Bereich des Erfindungswesens sowie der Patentharmonisierung, einschließlich strategische Angelegenheiten des „Patent Prosecution Highway“ (PPH)
8. Zusammenfassende Behandlung und Koordination aller Recherchenangelegenheiten, soweit sie nicht den Bereich Fachtechnik betreffen
9. Protokollangelegenheiten
10. Trainingskurse für Entwicklungsländer
11. Koordination der administrativen Erfassung von internationalen und nationalen Vorhaben des Patentamtes

Vorstand:

Hofrat Dr.phil. Johannes WERNER, Tel.DW 357

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

- eigenständige Betreuung aller Gremien zur Harmonisierung der Patentierung von Software und sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Agenden

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (30 % WDZ)

VB(v1) Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229

(Doppelzuteilung RIM)

- Rechtskundiges Mitglied

Mag.Dr.iur. Richard Flammer (KU)

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435

(Doppelzuteilung TA 4A)

- Mit der selbständigen Wahrnehmung der EU-rechtlichen Komponenten der Biotechnologie-Richtlinie betraut

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440

(Doppelzuteilung TA 3A)

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

1. Eigenständige Leitung des EPN-Projektes discover.IP und Koordination mit den Vertragspartnern Austria Wirtschaftsservice (aws) und dem EPA
2. Trainings-Kontaktperson der Europäischen Patentakademie

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213

(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

Abteilung Bibliothek und Dokumentation – BD

1. Planung, Koordination und Kontrolle aller bibliotheksdokumentarischen Informations- und Auskunftsdienste nach modernen Managementkriterien
2. Koordination der europäischen Patentinformationszentren (PATLIB Zentren) in Österreich
3. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Bereich Bibliothek und Dokumentation
4. Koordination der amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes im Bereich Erfindungsschutz

Vorständin und Direktorin der Bibliothek

N.N.

Stellvertreter der Vorständin:

Amtsdirektor Wilhelm KORINEK, Tel.DW 583 (75 % WDZ)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen der Bibliothek gemäß der Bestimmungen des BHV
- Formal- und Sacherschließung von Zeitschriften und Monographien (RAK/WB)
- Katalogisierung des Bibliotheksbestandes (Zeitschriften und Monographien)

Amtsdirektorin Margit RAUSCH, Tel.DW 137 (75 % WDZ)

Fachoberinspektor Walter AMSTÖTTER, Tel.DW 155 (Leiter des Lesesaals)

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v3) Karl MOHL, Tel.DW 153 (Stellvertreter des Leiters des Lesesaals)

VB(v3) Anita WUNDERER, Tel.DW 284 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v3) Roland ZACH (dztg. zum BKA)

Karin DEIM, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 584

Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations - ÖA

1. Koordination des nationalen und internationalen Außenauftritts
2. strategische Öffentlichkeitsarbeit, Medien
3. Koordination der „intellectual property awareness activities“ (Team „public awareness“) sowohl mit nationalen Kooperationspartnern als auch mit anderen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere der Europäischen Kommission, dem Europäischen Patentamt (EPA), dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) und der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)
4. Planung und Koordination von internationalen und nationalen Fachveranstaltungen hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und der Serviceleistungen des Österreichischen Patentamtes, insbesondere für die Zielgruppen Einzelerfinder, kleine und mittlere Unternehmen, Schüler, Angehörige von Universitäten und Fachhochschulen und andere im Innovationsgeschehen tätige Stellen
5. Redaktion des Internet
6. Herausgabe, Redaktion und Vertrieb des periodischen ÖPA-Newsletter

Leiter/in: N.N.

Vizepräsidentin Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL, MAS, Tel.DW 230
(mit der interimistischen Leitung betraut)

Stellvertreter/in: N.N.

VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152
(Doppelzuteilung KC)

VB(v1) Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340
(Doppelzuteilung KC)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Erstellung von Publikationen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes (insbesondere Geschäftsbericht, Newsletter, Internetauftritte)
- Organisation von Basisseminaren sowie Fachveranstaltungen (insbesondere für Schulen und Universitäten)

Barbara BEDÖ, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 748
(Doppelzuteilung KC)

- Formular und Informationsmaterialgestaltung
- Redaktion Internet

Linda WOLLENDORFER, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 748

VB(v1) Mag.iur. Mag.iur. Katrin AICHINGER, Tel.DW 347
(Doppelzuteilung RPM)

Kundencenter - KC

Bürgerservice, Beschwerdeportal, Erteilung von persönlichen, telefonischen und eMail-Auskünften im First- (allgemeiner) und Second-Level-Support (juristischer und technischer Auskunftsdienst). Kundenempfang und -betreuung, Übernahme von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten; Zahlstelle.

Leiterin: N.N.

VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152 (Doppelzuteilung ÖA)
(mit der interimistischen Leitung betraut)

Stellvertreter: N.N.

VB(v1) Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340 (Doppelzuteilung ÖA)
(mit der interimistischen Stellvertretung betraut)

Bereichsverantwortliche:

Barbara BEDÖ, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 748
(Doppelzuteilung ÖA)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Organisations- und Koordinationsmanagement
- Supervisorin des im Kundencenter und Auskunftsbereich eingesetzten Callcenter-Tools
- statistische Auswertung und Aufbereitung von erfassten Kundenkontakten
- Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Wissensmanagement
- Optimierung und Wahrung des Erscheinungsbildes des Kundencenters
- aktive Mitarbeit im First-Level-Support

VB(v2) Silvia HORVATH, Tel.DW 593

- Mit Angelegenheiten der Zahlstelle betraut
- Mitwirkung an der Erfassung und Auswertung von statistischen Daten
- Durchführung und Auswertung von Kundenbefragungen

Kundenhelppdesk - First-Level-Support und Zahlstelle

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

Susanne FUGGER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 741

- Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten
- stellvertretende Redaktion Internet

Daniela PREYER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 730

Julia ZACH, Angestellte der serv.ip

Juristischer Auskunftsdienst - Second-Level-Support

Koordination: Mag.iur. Johann SCHRANZ, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 747

Verwaltungspraktikantin (v1) Mag.iur. Marianne MUTHSAM

- Mit der Protokollführung bei Verhandlungen der Nichtigkeitsabteilung beauftragt

weitere Mitglieder des Teams "Kundencenter" siehe Anhang II

Abteilung IT (serv.ip)

Bereitstellung von IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur für das gesamte Patentamt
(Hoheit und serv.ip)

Leiterin: Mag.Dr.rer.nat. Sabine RINGHOFER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 373

Stellvertreter: Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Helpdesk

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431
(Doppelzuteilung WIMA)

Harun ULUDAG, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 564

Software-Entwicklung

Sandra DOMINKOVITS, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 718

Michael KALINA, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 573

Systemadministration

Erich STANEK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 719

Christian KLEMENT, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 431

Robert GATTERWE, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 563

IT-Applikationsbetreuung

VB(ADV SV) Heribert SIMONI, Tel.DW 278

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Betreuung, Management und Administration von IT Applikationen insbesondere ELVIS

IT-Projektmanagement

Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Leitung und Betreuung von Projekten insbesondere im Bereich eGovernment

Thomas MEIBÖCK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 452

Recht

Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM

1. Vollziehung des Patentgesetzes, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Schutzzertifikatsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, der Verordnung (EG) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, soweit hiefür gesetzlich eine Rechtsabteilung zuständig ist
2. Mitwirkung an Tätigkeiten des Österreichischen Patentamtes in Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Patentamtes als PCT-Receiving Office und Internationale Behörde.
3. Nationale Aspekte von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) sowie Mitwirkung in Angelegenheiten des Ausschusses „Patentrecht“ der Europäischen Patentorganisation.
4. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Patentwesens, des Schutzzertifikatswesens, des Gebrauchsmusterwesens, des Halbleiterschutzwesens, des Musterwesens und des Patentanwaltswesens
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Musterwesens, Vorbereitung der Ratifikation des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle
 - d. Mitwirkung an der Vorbereitung sowie innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben in den Bereichen Patentwesen (einschließlich des Gebietes des geplanten Gemeinschaftspatents), Schutzzertifikatswesen, Gebrauchsmusterwesen, Halbleiterschutzwesen, Musterwesen und Patentanwaltswesen
 - e. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Musterbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
 - f. Begutachtung von Fremdlegistik
 - g. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; Kompilierung und Evaluierung der einschlägigen Judikatur des EuGH, des HABM sowie der in- und ausländischen Höchstgerichte, Berücksichtigung und allfällige Umsetzung dieser Judikatur im Rahmen der in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallenden Verfahren
5. Angelegenheiten der Patentanwälte und deren Berufsvertretung²
6. Erfassung und Verarbeitung von Daten, die Musteranmeldungen und geschützte Muster nach dem MuSchG betreffen, einschließlich der Überwachung des Aktenlaufes; kanzeimäßige Behandlung von Musterakten; Führung des Musterregisters gemäß §§ 18, 21 und 22 MuSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Musterangelegenheiten

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA, Tel.DW 236

- Ermächtigt zur Zuweisung von rechtskundigen Mitgliedern an jede Technische Abteilung im Sinne des § 61 Abs. 4 Patentgesetz im Rahmen der Geschäftsverteilung der RPM

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Vollziehungsaufgaben der Punkte 1 und 6

² Die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist dem Präsidenten vorbehalten

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Hofrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

zugeteilt:

VB(v1) Mag.iur. Katrin AICHINGER, Tel.DW 347
(Doppelzuteilung ÖA)

Amtsrätin Eva MÜHLBAUER, Tel.DW 233

Fachoberinspektor Karl ÖRY, Tel.DW 293

Fachoberinspektorin Christine KNAUER, Tel.DW 239

Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER, Tel.DW 117

VB(v3) Roland COLLESELLI, Tel.DW 255

Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM

1. Vollziehung
 - a. des Markenschutzgesetzes, einschließlich der Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen Dritter gegen die Registrierung nationaler Marken
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke
 - c. der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken nach dem Abkommen von Nizza,
 - d. der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken nach dem Wiener Abkommen,
 - e. der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften.
2. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bzw. innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Markenwesens, des Unternehmenskennzeichenwesens, des Schutzes geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006, dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretung Österreichs im Ständigen Ausschuss für geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen und die Erhebung von Einsprüchen im Namen der Republik Österreich, sowie der Produktpiraterie
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Markenwesens
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
 - d. Angelegenheiten des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken
3. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Markenbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
4. Kompilierung, Evaluierung und allfällige Umsetzung der einschlägigen Judikatur
 - a. des EuGH,
 - b. des HABM sowie
 - c. der in- und ausländischen Höchstgerichte
5. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
6. Angelegenheiten des Markenregisters

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL, Tel.DW 234

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA, Tel.DW 261

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Punkt 1 a.-d.

Hofrat Ing.Mag.iur. Johann WIPLINGER, Tel.DW 554

Oberrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193

VB(v1) Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC, Tel.DW 349

VB(v1) Mag.Dr.iur. Gabriele JAGETSBERGER, Tel.DW 218 (75 % teilbeschäftigt)

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung Abteilung ZD)

VB(v1) Mag.iur. Gudrun STRASSER, Tel.DW 166 (MKU)

VB(v1) Mag.iur. Daniela TRENNER, Tel.DW 755

zugeteilt:

Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182

Amtsdirktor Karl BÖHM, Tel.DW 277

Amtsdirktor Rudolf TIROCH, Tel.DW 273

Amtsdirktor Georg KOCH, Tel.DW 296

Amtsdirktorin Gabriele GÖSSINGER, Tel.DW 382 (1/2 WDZ)

VB(v2) Brigitte SCHREY, Tel.DW 272 (80 % WDZ)

VB(v2) Gabriele STRENN, Tel.DW 274

VB(v2) Beate STIX, Tel.DW 456

Markenregister - MARKR

Führung des Registers der nationalen Marken gemäß § 16 Abs.1 und § 17 MSchG;
Lagerung der erledigten Geschäftsstücke betreffend nationale Markenmeldungen und
Markenregistrierungen sowie betreffend das nationale Verfahren im Zusammenhang mit
Herkunftsangaben

Leiter:

Fachoberinspektor Josef UNGER, Tel.DW 264

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Leopoldine SCHNEIDER, Tel.DW 266

Fachinspektorin Martina HARTMANN, Tel.DW 501

VB(v3) Josefa GOLLHOFER, Tel.DW 295

VB(v3) Gerhard SCHARMER, Tel.DW 546

VB(v3) Gerhard VOLLMANN, Tel.DW 265

Nadja PEROVIC, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 264

Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens; Koordinierung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
2. Leitende Koordination und zusammenfassende Behandlung themenübergreifender internationaler Vorhaben einschließlich EU-Vorhaben im Marken- und Musterwesen, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Harmonisierungsvorhaben sowie multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und/oder der WTO (TRIPS)
3. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), nÄmÄ. des Verwaltungsrates und des Haushaltsausschusses
4. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane der WIPO bzw. ihrer Unionen sowie der im Rahmen der WIPO eingerichteten StÄndigen Ausschüsse fÄur Marken- und Musterrecht und Schutz geographischer Angaben (SCT); Vorbereitung und Verhandlung von multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO sowie von Verträgen mit anderen Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes einschlieÄlich des diesbezÄuglichen Verkehrs mit den österreÄichischen Vertretungsbehörden, sofern hiefÄur keine abweichende ZustÄndigkeit gegeben ist;
5. internationale und zwischenstaatliche Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, soferne hiefÄur keine abweichende ZustÄndigkeit gegeben ist, insbesondere Angelegenheiten der WTO (TRIPS) und der OECD, sowie diesbezÄuglicher Verkehr mit den österreÄichischen Vertretungsbehörden;
6. Koordination der Zusammenarbeit mit der WIPO sowie allgemeine Angelegenheiten dieser Zusammenarbeit, soweit sie nicht in die Kompetenz einer anderen Abteilung fallen
7. Vollziehung des Madrider Abkommens Äber die internationale Registrierung von Marken (MMA) und des Protokolls zum MMA (MMP) sowie der anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG), insbes.
 - o kanzleimÄÄige Behandlung der Akten zum MMA/MMP, einschl. Äberwachung des Aktenlaufs und von Fristen
 - o Bearbeitung von AntrÄgen im Zusammenhang mit internationalen Markenregistrierungen in AusÄbung der Funktion der „Ursprungsbehörde“
 - o GesetzmÄÄigkeitsprÄfung internationaler Marken mit Schutzbeanspruchnung fÄur ÖsterreÄich (§§ 2 und 20 MSchG)
 - o PrÄfung und Abwicklung von WidersprÄchen gegen den Schutzzulassung internationaler Marken (§§29a ff. MSchG).

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Robert ULLRICH, Tel.DW 276

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Susanna KERNTHALER, Tel.DW 503 (50 % teilbeschÄftigt)

Mit der eigenstÄndigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von MaÄnahmen zur QualitÄtssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Pkt. 7

VB(v1) Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÄLLER, Tel.DW 180

VB(v1) Mag.iur. Karoline EDER-HELNWEIN, Tel.DW 222

VB(v1) Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229
(Doppelzuteilung IB)

VB(v1) Mag.iur. Young-Su KIM, Tel.DW 377

zugeteilt:

VB(v2) Eva DERSCH, Tel. DW 185 (1/2 WDZ)

VB(v2) Natascha RINALDA, Tel.DW 292

VB(v3) Verena SOMMER, Tel.DW 581 (MKU)

VB(v3) Stephan HOFNER, Tel.DW 286

Kanzlei für internationale Marken - KIMA

Fachoberinspektor Reinhold WALLISHAUSER, Tel.DW 581

VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 287

Alexander DWORSCHAK, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 271

Gruppe Technik

Leiter:

Vizepräsident Technik (VPr-T)

Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Sekretariat Gruppe Technik:

VB(v2) Katharina MOOS, Tel.DW 549

Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT

Vorständin: ³

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Stellvertreter der Vorständin – Bereich Stabsstelle Technik:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Stellvertreter der Vorständin – Bereich PCT:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Bereich Stabsstelle Technik - ST

1. Unterstützung des fachtechnischen Vizepräsidenten bei koordinativen und administrativen Aufgaben
 - Termincontrolling im fachtechnischen Bereich
 - Angelegenheiten der Prüf- und Recherchenrichtlinien für den gesamten fachtechnischen Bereich (u.a. gemäß § 99 Abs.6 PatG)
 - Administrative Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für den gesamten fachtechnischen Bereich (Unterstützung des Qualitätsmanagement-Boards)
 - Technischer Auskunftsdienst
2. Management der Aufgabenverteilung in der Gruppe Technik
3. flächendeckende Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (Hoheitsverwaltung und serv.ip)
4. Organisationsbegleitung und Produktentwicklung
5. Umsetzung von Patentrechtsnovellen im technischen Bereich
6. Aufbau von Controlling-Tools im technischen Bereich
7. Planung und Organisation des bereichsübergreifenden Prozessmanagements im gesamten fachtechnischen Bereich;
 - Angelegenheiten der Formalprüfung sowie fachspezifische Zuweisung der Geschäftsstücke im gesamten fachtechnischen Bereich (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträge) an die zuständigen Technischen Abteilungen
 - Allgemeine und spezielle Angelegenheiten der Patentklassifikation einschließlich Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträgen für den gesamten fachtechnischen Bereich
8. Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten
9. Angelegenheiten des Patentregisters
10. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
11. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
12. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
13. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
14. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA
15. Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination des Technischen Auskunftsdienstes
- Koordination des Qualitätsprojektteams „Richtlinien“
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (HV und serv.ip)

³ Gemäß § 5 GO-ÖPA mit der Stellvertretung des Leiters der Gruppe Technik im Umfang der Gruppenleitung betraut.

Bereich PCT - PCT

1. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
2. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
3. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
4. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
5. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Angelegenheiten des PCT im Hinblick auf die Administration der Einleitungen nationaler Phasen
- Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung im Hinblick auf ICSEI Recherchen

Mitarbeiter/innen ST/PCT:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3A)

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (1/2 WDZ)
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 1B)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3A)

Amtsleiter Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

VB(v2) Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ, Tel.DW 450

VB(v3) Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 429

VB(v3) Renate BISCHINGER, Tel.DW. 424

VB(v3) Anita WUNDERER, Tel.DW 284 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung BD)

Andrea KNITTEL, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 249

Ilse ÖFFERL, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 740

Sekretariat:

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Abteilung BD)

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Patentregister - PATR

1. Führung des Registers der nationalen Patente gemäß § 80 PatG, der europäischen Patente gemäß § 7 PatV-EG und der Schutzzertifikate gemäß § 6 SchZG; kanzleimäßige Behandlung von Patentakten zwischen Veröffentlichung und Erteilung;
2. Führung des Registers der Gebrauchsmuster gemäß § 31 GMG;
3. kanzleimäßige Behandlung der Halbleiterschutzakten; Führung des Registers der Halbleiterschutzrechte; Auskunftserteilung in Halbleiterschutzangelegenheiten im Rahmen des § 18 HISchG; verschlussmäßige gesonderte Aufbewahrung der als geheim bezeichneten Unterlagen gemäß § 9 Abs.2 Z 2 HISchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Halbleiterschutzangelegenheiten;
4. Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Patent-, Schutzzertifikats- und Gebrauchsmusterangelegenheiten sowie damit zusammenhängender Beschwerdeangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Nichtigkeitsangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Recherchenangelegenheiten

Leiterin: Fachoberinspektorin Silvia IZMENYI, Tel.DW 240

Stellvertreter/in der Leiterin:

Fachoberinspektor Klaus WOLF, Tel.DW 597

VB(v3) Johann HANGELMANN, Tel.DW 596

VB(v3) Monika KAINZ, Tel.DW 237

Technische Abteilungen - TA

Seitens der Technischen Abteilungen 1A, 1B, 2A, 2B, 3A, 3B, 4A und 4B werden im jeweiligen Fachgebiet folgende Kompetenzen wahrgenommen:

1. Vorprüfungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Erteilungs- bzw. Zurückweisungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Einspruchsverfahren betreffend Patenterteilungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
2. Verfahren betreffend Gebrauchsmusteranmeldungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
3. Erstellung von schriftlichen Gutachten
 - über den Stand der Technik bezüglich eines konkreten technischen Problems (auch für Anfragen in französischer und englischer Sprache) bzw.
 - über die Frage, ob eine nach den §§ 1 bis 3 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung im Sinne des § 57a des Patentgesetzes vorliegt;
4. Bearbeitung internationaler Patentanmeldungen (Recherchenbericht und vorläufiger Prüfungsbericht) namens des Österreichischen Patentamtes als internationaler Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörde gemäß § 18 PatV-EG

Darüber hinausgehende spezielle Kompetenzen werden bei der jeweiligen Abteilung ergänzend angeführt.

Technisches Gebiet 1 – Bauingenieurwesen/Physik

Technische Abteilung 1A - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 1 (Physik und Bauingenieurwesen);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechartentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechartenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Recherche und Patentprüfung

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC, Tel.DW 387

Hofrat Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER, Tel.DW 415

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard BABUREK, Tel.DW 352

Oberrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER, Tel.DW 365 (KU)

Oberrat Dipl.-Ing. Richard STAWA, Tel.DW 457 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER, Tel.DW 381

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER, Tel.DW 321

VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342

Technische Abteilung 1B – Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

Vorständin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Ingrid VELINSKY- HUBER, Tel.DW 371

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI, Tel.DW 326

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % WDZ)
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Dipl.-Ing. Irene NEWRKLA, Tel.DW 428 (50 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Reinhard ZOBL, Tel.DW 559

VB(v1) Dipl.-Ing. Anton HOLZMANN, Tel.DW 322

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM, Tel.DW 361

VB(v1) Dipl.-Ing. Helga KÖNIG, Tel.DW 339 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Boris KAMENIK, Tel.DW 320

Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau

Technische Abteilung 2A – Fachgebiet Maschinenbau

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 2 (Maschinenbau);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-
cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der In-
ternationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungs-
schwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegen-
heiten der Harmonisierung von Qualitätsstandards im Bereich der Recherche und Patentprüfung.
 - laufende Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die internationalen Standards (z.B. PCT-
Richtlinien) im Zusammenwirken mit dem Quality Management Board.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER, Tel.DW 367

Hofrat Dipl.-Ing. Karl REININGER, Tel.DW 467

Hofrat Dipl.-Ing. Josef HUBER, Tel.DW 313

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard HENGL, Tel.DW 411

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER, Tel.DW 469

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358 (87,5 % WdZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Andreas WEISZ, Tel.DW 557

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER, Tel.DW 460 (75 % WdZ)

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER, Tel.DW 417

VB(v1) Dipl.-Ing. Michael SYPNIEWSKI, Tel.DW 380

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Technische Abteilung 2B – Fachgebiet Maschinenbau

Vorstand:

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG, Tel.DW 463

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Michael SCHULTZ, Tel.DW 344

Hofrat Dr.phil. Peter MEISTERLE, Tel.DW 414

Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER, Tel.DW 366

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT, Tel.DW 384 (80 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian PAVDI, Tel.DW 374 (87,5% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Klaus HÖRZER, Tel.DW 359

VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER, Tel.DW 577

VB(v1) Dipl.-Ing. Manfred HÖSSL, Tel.DW 454

Technisches Gebiet 3 - Elektrotechnik und Informatik

Technische Abteilung 3A – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 3 (Elektrotechnik und Informatik);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. a) Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet des Softwareschutzes;
 - Koordination der Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Softwareschutzrichtlinie.
 b) Internationale Kooperation auf dem Gebiet der Internationalen Patentklassifikation (IPC)
7. Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten
8. Die Technische Abteilung 3A ist für Verfahren betreffend Anmeldungen gemäß dem Halbleiterschutzgesetz zuständig

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Selbständige Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten

Hofrat Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER, Tel.DW 448

Hofrat Dipl.-Ing.Mag.rer.soc.oec. Wilhelm WENNINGER, Tel.DW 325

Oberrat Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO, Tel.DW 327

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Atila PRAMHAS, Tel.DW 572 (80% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH, Tel.DW 565

VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL, Tel.DW 550

VB(v1) Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370

Technische Abteilung 3B – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

Vorständin:

N.N.

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER, Tel.DW 376

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Aktenzuteilung im Bereich Elektrotechnik und Physik

Hofrat Dr.phil. Siegfried FUSSY, Tel.DW 328

Hofrat Mag.Dr.rer.nat. Gerhard GRÖSSING, Tel.DW 386

VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER, Tel.DW 323

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

VB(v1) Mag.rer.nat. Dominika PAVDI (dzt. MKU/KU)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER, Tel.DW 329

zugeteilt:

Oberrat Dipl.-Ing. Reinhold HAWEL, Tel.DW 315

Technisches Gebiet 4 - Chemie

Technische Abteilung 4A – Chemie

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 4 (Chemie);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Re-cherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet der Biotechnologie;
 - Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz
7. Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen

Vorständin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351
(fachtechnische Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin der Vorständin:

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluierung der Spruchpraxis betreffend Schutzzertifikate und biotechnologische Erfindungen
- Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz

Hofrat Dipl.-Ing. Johann SCHNEEMANN, Tel.DW 353

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER, Tel.DW 437

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.nat.techn. Michael GREITER, Tel.DW 423 (7,5 % teilbeschäftigt)

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL, Tel.DW 515

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER, Tel.DW 363

Technische Abteilung 4B – Fachgebiet Chemie

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Walter PAMMINGER, Tel.DW 223 (80% WDZ)

- Die Technische Abteilung 4B ist für Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen zuständig.

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER, Tel.DW 558

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination der Behandlung von Schutzzertifikatsanmeldungen, soweit sie in den Bereich der TA fallen

Hofrat Mag.rer.nat.Dipl.-Ing.Dr.techn. Franz BAUMSCHABL, Tel.DW 459

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Friedrich PUSTERER, Tel.DW 311

Hofrätin Mag.rer.nat. Karin BÖHM, Tel.DW 519 (80 % WDZ)

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL (87,5 % WDZ)

VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY, Tel.DW 348

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin AIGNER, Tel.DW 458

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN, Tel.DW 187

Anhang Technik

QM-Board Technik

Evaluierung der Erledigungsqualität im Bereich Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats- und Halbleiterschutzanmeldungen sowie betr. Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik

Leiter: Vizepräsident Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Mitglieder:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Qualitäts-Projektteams

Koordination Dr. Trattner

Team Richtlinien

Prüfungs- und Recherchenrichtlinien

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER

Vorlagen und Textbausteine

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Team EPOQUE

Leiterin: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK

HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER

Team Klassifikation und Zuweisung der Geschäftsstücke

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreterin des Leiters: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER

Bereich Mechanik:

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreter des Leiters: Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

Bereich Elektrotechnik/Physik:

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Bereich Chemie:

Leiterin: VB(v1) Ing. Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter der Leiterin: VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER

Anhang I

I. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OLG Wien

Folgende rechtskundigen und fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Oberlandesgericht Wien** bestellt worden.

rechtskundige Mitglieder:

HR Mag. Petra ASPERGER
Mag. Karoline EDER-HELNWEIN
OR Mag. Klaus FÖRSTER
Mag. Elisabeth LAGER-Süß
MMag. Walter LEDERMÜLLER
HR Mag. Maria Daniela MUTZ
Mag. Ines ORNIG
Mag. Dr. Ljiljana PANTOVIC
HR Mag. Gerald PILZ
Mag. Gudrun STRASSER
Mag. Dr. Birgit THOMA-FRIED

fachtechnische Mitglieder:

Mag. Dr. Wolfram GÖRNER
Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
OR Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO
HR Dipl.-Ing. Dr. Peter SCHMELZER
Dipl.-Ing. Dr. Christian SEYRINGER
Ing. Mag. Dr. Susanna SLABY
OR Dipl.-Ing. Richard STAWA
Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
Mag. Judith STOLL
OR Dipl.-Ing. Dr. Christian THALHAMMER
Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
HR Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER
Dipl.-Ing. Dr. Julia WIEDERMANN

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

II. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OGH

Folgende fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Obersten Gerichtshof** bestellt worden.

fachtechnische Mitglieder:

Dipl.-Ing. Erwin AUER
OR Dipl.-Ing.Dr. Gerhard BABUREK
OR Dipl.-Ing.Dr. Kurt EHRENDORFER
HR Dr. Siegfried FUSSY
Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
HR Dipl.-Ing. Josef HUBER
Mag. Dr. Ursula HUNGER
Dipl.-Ing. Christian KÖGL
HR Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI
Dipl.-Ing. György KOVACS
Dipl.-Ing. Dr. Lukas KRÄUTER
OR. Mag. Dr. Maria KRENN
HR. Mag. Dr. Renate MÜLLER-HIEL
Mag. Hannes RAUMAUF
Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

Anhang II**Team „public awareness“****interim. Koordination:**

VPräs. Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL, MAS, Tel.DW 230

MitarbeiterIn	Sachgebiet
HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Barbara BEDÖ	ÖPA allgemein, Kundencenter
FI Alexander BRACHER	kostenlose Recherchemöglichkeit
HR Dr. Robert CIZA	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER	Patent, Gebrauchsmuster, Software
HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster
OR Mag. Klaus FÖRSTER	Marke
Susanne FUGGER	organisatorische Unterstützung
Dr. Michael GREITER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
Dr. Wolfram GÖRNER	Biotechnologie
Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
Mag. Ursula HÖFERMAYER	Marke – serv.ip
Mag.Dr. Ursula HUNGER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
FOI Silvia IZMENYI	Patentregister
Dipl.-Ing. Christian KÖGL	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster, discover.ip
FOI Christine KNAUER	Muster
Andrea KONRAD	organisatorische Unterstützung
ADIR Wilhelm KORINEK	Bibliothek und Dokumentation
OR Dr. Maria KRENN	Biotechnologie, Pharmazie
Dipl.-Ing. Dr. Diana KRITSCH	serv.ip - Patentrecherche
Mag. Elisabeth LAGER-SUESS	EU, Marke, TRIPS
HR Dr. Susanne LANG	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
Mag. Christian LAUFER	ÖPA allgemein
Mag. Walter LEDERMÜLLER	Marke international
Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherche
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Patentbewertung
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Schulen, Jugend innovativ, Staatspreis für Innovation
Katharina MOOS	organisatorische Unterstützung
HR Mag. Daniela MUTZ	Marke
OR Dr. Martin NEWERKLA	Marke national
Mag. Ines ORNIG	EU-Patent
Martina PETSCH-SEMLICKA	PCT Basis, organisatorische Unterstützung
Mag. Hedwig PONGRACZ	PCT Basis, organisatorische Unterstützung
Maria RABL MSc	ÖPA allgemein, Kundencenter
Mag. Hannes RAUMAUF	Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Peter SCHMELZER	Recherche zum Stand der Technik
HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Johann SCHRANZ	ÖPA allgemein, techn. Schutzrechte, Marke, Muster, serv.ip
HR Brigitta SEDY	Herkunftsschutz
Dr. Susanna SLABY	Recherche, Patent
Dr. Hildegard SPONER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen, discover.ip
HR Dr. Markus STANGL	Marke, Herkunftsschutz
Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Gudrun STRASSER (dzt. MKU)	Marke
VPr. Dr. Dietmar TRATTNER	Recherche, Qualitätsmanagement
HR Mag. Robert ULLRICH	EU, HABM, WIPO, TRIPS
FOI Josef UNGER	Markenregister
Dipl.-Ing. Sascha WAGNER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Johannes WERNER	Software

Team „Kundencenter“

interim. Gesamtkoordination:

VB(v1) Maria RABL MSc
Barbara BEDÖ (serv.ip)

Kundenbetreuer First-Level-Support

FINSP Alexander BRACHER
Susanne FUGGER (serv.ip)
Daniela PREYER (serv.ip)
Julia ZACH (serv.ip)

Kundenbetreuer - Bibliothek/Lesesaal

FOINSP Walter AMSTÖTTER
VB(v3) Karl MOHL

Kundenbetreuer Second-Level-Support

Juristischer Auskunftsdienst

Koordination: Mag. Johann SCHRANZ (serv.ip)
Mag. Marianne MUTHSAM

Technischer Auskunftsdienst

Koordination: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
Mitwirkung an der Organisation:
VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Martin AIGNER
OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus HÖRZER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER
VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS
VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER
VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
HR Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER
HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Friedrich PUSTERER

HR Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER
VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER
OR Dipl.-Ing. Richard STAWA
VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara STAINZ-KRISMANIC
VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL
VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER

Team „discover.IP“

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit dem aws: VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL

discover.IP Teammitarbeiter/innen:

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER

HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfram GÖRNER

VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (Lektorin)

VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

VB(v1) Mag. Dr.rer.nat. Hildegard SPONER

HR Dr.phil. Johannes WERNER (Lenkungsausschuss)

Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. –prüferinnen in RPM, RÖM, RIM und PCT

I. Patent- und Musterangelegenheiten

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes und gemäß § 27 Abs. 1 Muster-
schutzgesetz werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Be-
sorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 4 und 10) und Z 4 lit.a und Z 10 PAV:

Amtsärztin Eva MÜHLBAUER

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV:

Fachoberinspektor Karl ÖRY
Fachoberinspektorin Christine KNAUER
Fachinspektorin Angelika BRAMBERGER

II. Markenangelegenheiten

Gemäß § 35 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970 werden nachstehende Bedienstete der
Rechtsabteilung Österreichische Marke und der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zur
Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 lit b und c und Z 8), Z 7 lit b und c und Z 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Hofrätin Brigitta SEDY

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7 und 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Amtsdirektor Karl BÖHM
Amtsdirektor Rudolf TIROCH
Amtsdirektor Georg KOCH
Amtsdirktorin Gabriele GÖSSINGER
VB Brigitte SCHREY
VB Beate STIX
VB Gabriele STRENN

c) Angelegenheiten

gemäß § 36 Z 9 lit. a bis f PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV

VB Natascha RINALDA
VB Eva DERSCH
VB Stephan HOFNER

III. Angelegenheiten des EPÜ und PCT

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes werden nachstehende Bedienstete der Abteilung PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis 7), Z 2 bis 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 und 6), Z 2 und 6 lit.a PAV:

Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER
VB Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis 7), Z 2 bis 7 PAV:

VB Martina PETSCH-SEMLICKA

Die Zuweisung des konkreten Aufgabengebietes an die einzelnen Bediensteten im Rahmen dieser Ermächtigung erfolgt durch den zuständigen Abteilungsvorstand in der Geschäftsverteilung gemäß § 61 Abs. 6 PatG iVm § 23 PAV.

Recht und Support
 Rechtsabteilung Patent und Muster
 Der Vorstand

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster;
 Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik
 ab 1. April 2011**

1. Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 1. April 2011 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Stabsstelle Technik und PCT:
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne L a n g .
 Technische Abteilung 1 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 1 B:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 2 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 2 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 3 A:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 3 B:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 4 A:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 4 B:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .

2. Gemäß § 7 Schutzzertifikatsgesetz 1996 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 werden mit Wirkung vom 1. April 2011 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Schutzzertifikatsangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Technische Abteilung 1 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 1 B:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 2 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 2 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 3 A:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 3 B:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 4 A:
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne L a n g .
 Technische Abteilung 4 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .

Dr. Ciza e.h.
 Wien, am 29. März 2011

Anhang III – Kommissionen

Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG

Funktionsperiode vom 1.4.2010 bis zum 31.3.2015

Vorsitzende: HR Mag.iur. Petra ASPERGER

Stellvertretende Vorsitzende: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Mitglieder: a) Dipl.-Ing. Christian KÖGL
b) Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK (Zentralausschuss beim bmvit)

Ersatzmitglieder:

zu a) Mag.iur. Klaus FÖRSTER

zu b) OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER (Zentralausschuss beim bmvit)
FINSP Alexander BRACHER (Zentralausschuss beim bmvit)

zu c) OR Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER (Gewerkschaft öffentlicher Dienst) (KU)
Dipl.-Ing. György KOVACS (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)
Dipl.-Ing. Martin AIGNER (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)

Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 1.12.2011 bis 30.11.2016

Vorsitzender Präsident Dr.iur. Friedrich RÖDLER
Stellvertretender Vorsitzender Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung von Bewerbungen:

- | | |
|---|--|
| a) für den rechtskundigen Dienst
Ersatzmitglied | Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC
Mag.iur. Susanna KERNTHALER |
| b) für den fachtechnischen Dienst
Ersatzmitglied | Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER |
| c) für alle übrigen Verwendungen
Ersatzmitglied | Tamara GARTNER
Maria RABL MSc |

Vom Zentralausschuss des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestellte Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungen:

FSG:

- a) Für den rechtskundigen Dienst:
Mag.iur. Alexander SVETLY
Hofrat Dr.iur. Robert CIZA (Ersatzmitglied)
- b) Für den fachtechnischen Dienst:
Oberrat Dr. Christian THALHAMMER
Dipl.-Ing. György KOVACS (Ersatzmitglied)
- c) Für alle übrigen Verwendungen:
Fachinspektor Alexander BRACHER
Amtdirektor Georg KOCH (Ersatzmitglied)

ÖAAB-FCG:

- Amtdirektor Ing. Peter RAUSCHER
Oberrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER (Ersatzmitglied) (KU)

Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT

Funktionsperiode vom 1.1.2012 bis 31.12.2016

Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes

- 1. Senatsvorsitzende:** GL Dr. Elisabeth PÖSEL
- 2. Mitglied:** HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER
- 3. Von der Personalvertretung
bestelltes Mitglied:** ADir Susanne FAZEKAS

Ersatzmitglieder:

- zu 1.: MR Dr. Helga MIELING
- zu 2.: HR Mag. Dr. Markus STANGL
OR Mag. Dr. Maria KRENN
- zu 3.: GL Dr. Reinhard KUNTNER
MR Dr. Andreas LINHART

Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes

- Vorsitzender:** GL Dr. Wilhelm KAST
- Stellvertreter:** MR Dr. Viktor SIEGL
MR Dr. Karl PRACHNER
- Mitglieder:** a) OR Mag. Roland SCHUSTER
b) MR Dr. Andreas LINHART (Zentralausschuss beim bmvit)
- Ersatzmitglieder:** zu a) MR Dr. Maria CHLADEK
MR Dr. Eva-Maria WEISSENBURGER
- zu b) ADir Susanne FAZEKAS (Zentralausschuss beim bmvit)
GL Dr. Reinhart KUNTNER (Zentralausschuss beim bmvit)

Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 11.4.2011 bis 10.4.2016

Vorsitzender: Präsident Dr. Friedrich RÖDLER
Vorsitzenden-Stellvertreterin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):
 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
 Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER
 Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA
 Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
 Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG
 Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL
 Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
 Amtsdirektor Rudolf TIROCH

- **Rechtskundiger Senat**

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL (Vorsitzender)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA (Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied)
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Mitglied)
 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Ersatzmitglied)

- **Fachtechnischer Senat**

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER (Vorsitzende)
 Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)
 Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
 Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Ersatzmitglied)

- **Sonstiger Senat**

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Vorsitzende)
 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Stellvertreterin der Vorsitzenden und Mitglied)
 Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
 Amtsdirektor Rudolf TIROCH (Ersatzmitglied)

Prüfungskommission für Patentanwälte

Funktionsperiode vom 1.6.2013 bis 31.5.2016

1) aus dem Kreise der Bediensteten des Österreichischen Patentamtes:

- Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
Vorsitzende
- Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ
Stellvertreter der Vorsitzenden
- Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
Beisitzerin aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes
- Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER
Ersatzmitglied aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

2) aus dem Kreise der Patentanwälte:

- Dipl.-Ing. Helmut HÜBSCHER
- Mag.Dr.rer.nat. Paul N. TORGLER
Beisitzer
- Dr.phil. Martin MÜLLNER
- Dr.phil. Albin SCHWARZ
- Dipl.-Ing. Werner BARGER
- Dipl.-Ing. Arnulf WEINZINGER
Ersatzmitglieder in der angeführten Reihenfolge

Datenschutzbeauftragter

Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

1. Beratung der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung in datenschutzrechtlichen Belangen
2. Entgegennahme von Anregungen zur Verbesserung des Datenschutzes
3. Einholung von Auskünften, die datenschutzrechtliche Belange betreffen
4. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Datenschutzes
5. Beantwortung von Auskunftsbegehren von Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung gemäß § 26 DSGVO 2000
6. Bearbeitung von Anträgen der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung betreffend die Löschung oder die Richtigstellung nach § 27 DSGVO 2000 bzw. betreffend einen Widerspruch gemäß § 28 DSGVO 2000
7. Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung zur Verbesserung des Datenschutzes

Anhang IV

Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA

Vorsitzender:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574

1. Stellvertreter und Schriftführer:

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

2. Stellvertreter:

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358

Weitere Mitglieder:

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Amtsleiter Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

Anhang V

Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees gem. § 167 Abs.6 PatG (GSt)

Leiter/in: Mag. Yeliz YILDIRIM
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion II/Abteilung FC II
Tel. +43 1 711 62 65 7409
Fax: +43 1 711 62 65 7499
yeliz.yildirim@bmvit.gv.at

2013

**Statistische Übersicht über Geschäftsumfang und
Geschäftstätigkeit des Österreichischen Patentamtes in**

Patentangelegenheiten

Gebrauchsmusterangelegenheiten

Recherchen und Gutachten

Markenangelegenheiten

Musterangelegenheiten

Inhalt

Übersicht

- I. Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) für den Zeitraum 2009 bis 2013
- II. Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) für den Zeitraum 2009 bis 2013

A. Patentangelegenheiten

- I. Patentanmeldungen (national), PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase), Einsprüche, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung, Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat und EP-Anmeldungen (Österreich benannt) (2012 und 2013)
- II. Patentanmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013)
- III. Patentanmeldungen (national), eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2013)
- IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013)
- V. Patenterteilungen (national, 2012 und 2013)
- VI. Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2013)
- VII. Patenterteilungen (national) von Patentinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2013)
- VIII. Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt, 2012 und 2013)
- IX. Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2013)
- X. Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt, 2012 und 2013)
- XI. Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt), geordnet nach der Dauer (2013)

B. Gebrauchsmusterangelegenheiten

- I. Gebrauchsmusteranmeldungen, PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase), Registrierungen, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung, Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat (2012 und 2013)
- II. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013)
- III. Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2013)
- IV. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013)
- V. Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers (2013)
- VI. Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2013)
- VII. Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (2012 und 2013)

C. Recherchen und Gutachten

- I. Recherchen und Gutachten (2012 und 2013)

D. Markenangelegenheiten

- I. Markenmeldungen, Anträge auf internationale Registrierung, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat, Markenwiderspruchsverfahren (national und international) (2012 und 2013)
- II. Markenmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013)
- III. Markenmeldungen (national), von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2013)
- IV. Markenmeldungen (national), geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013)
- V. Markenmeldungen, Registrierungen, Anträge auf Umschreibung, Löschungen und Anträge auf Wiedereinsetzung (national, 2012 und 2013)
- VI. Markenregisrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013)
- VII. Markenregisrierungen (national) für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2013)
- VIII. Internationale Marken (2012 und 2013)
- IX. Aufrechte Marken in Österreich (national und international) zum Stichtag 31. Dezember (2012 und 2013)

E. Musterangelegenheiten

- I. Musteranmeldungen, Registrierungen, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat (2012 und 2013)
- II. Musteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013)
- III. Musteranmeldungen von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2013)
- IV. Musterregisrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers (2013)
- V. Musterregisrierungen für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2013)
- VI. Aufrechte Muster in Österreich (2013)

Ländercode

Übersicht

I. Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) für den Zeitraum 2009 bis 2013

Gegenstand	2009	2010	2011	2012	2013
1) Patentanmeldungen	2.557	2.675	2.430	2.552	2.395
2) Schutzzertifikatsanmeldungen	52	48	38	58	72
3) Gebrauchsmusteranmeldungen	928	885	812	711	763
4) Markenmeldungen	7.569	6.824	6.329	6.506	6.207
5) Musteranmeldungen	716	982	737	1.051	841

II. Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) für den Zeitraum 2009 bis 2013

Gegenstand	2009	2010	2011	2012	2013
1) Patente	1.102	1.130	1.198	1.439	1.256
2) Schutzzertifikate	54	44	49	21	46
3) Gebrauchsmuster	590	659	606	686	582
4) Marken	5.981	5.606	5.062	4.870	5.936
5) Muster	885	709	777	769	943

A. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Patentangelegenheiten

I. Patentanmeldungen (national), PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase), Einsprüche, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung, Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat und EP-Anmeldungen (Österreich benannt) (2012 und 2013)

Gegenstand	2012	2013
Anmeldungen (national)	2.552	2.395
PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase)	550	521
Einsprüche	9	11
Beschwerden	3	11
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	11	14
Berufungen an den OPM	1	4
EP-Anmeldungen (Österreich benannt)	148.494	147.869

II. Patentanmeldungen [national*]), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	2.154	Liechtenstein	10
Australien	2	Norwegen	1
Belgien	1	Russische Föderation	1
China	10	Schweiz	36
Dänemark	1	Slowakei	5
Deutschland	117	Slowenien	4
Finnland	12	Taiwan	3
Frankreich	2	Tschechische Republik	3
Hong Kong	1	Vereinigte Staaten/USA	6
Indien	1	Vereinigtes Königreich	3
Irland	1		
Italien	14		
Japan	5		
Jungfern-Inseln (Britisch)	1		
Korea (Republik)	1		
		Summe	2.395

*) Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

III. Patentanmeldungen [national*]), eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2013)

Burgenland.....	27
Kärnten	92
Niederösterreich.....	337
Oberösterreich	587
Salzburg.....	87
Steiermark.....	360
Tirol.....	115
Vorarlberg	153
Wien.....	396
Summe ...	2.154

*) Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach Technologiegebiet gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle*) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013)

	AT	AU	BE	CH	CN	CZ	DE	DK	FI	FR	GB	HK	IE	IN	IT	JP	KR	LI	NO	RU	SI	SK	TW	US	VG	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---------

Gruppe 1 Elektrotechnik

1 Elektrische Maschinen und Anlagen	174	-	-	1	-	2	8	-	-	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	188
2 Audiovisuelle Technik	32	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	35
3 Telekommunikationstechnologien	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5
4 Digitale Kommunikationstechnologien	18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18
5 Grundlegende Kommunikationstechnologien	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
6 Computertechnologie	61	1	-	2	-	-	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	68
7 Datenverarbeitung	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7
8 Halbleiter	11	-	-	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15
Summe	309	1	-	4	-	2	14	-	-	1	2	-	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	337

Gruppe 2 Mess-, Steuer-, Regeltechnik, Optik

9 Optik	16	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17
10 Messtechnik	106	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	111
11 Analyse von biologischen Materialien	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5
12 Steuer- und Regeltechnik	55	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	61	
13 Medizintechnik	84	-	-	1	-	-	3	-	-	-	1	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
Summe	266	-	-	1	-	-	12	-	-	-	1	-	-	-	2	1	-	-	-	-	1	-	-	1	1	-	286

*) WIPO-IPC Konkordanz Tabelle: http://www.wipo.int/ipstats/en/statistics/technology_concordance.html, Stand Jänner 2013

IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach Technologiegebiet gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle*) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013) (Fortsetzung)

	AT	AU	BE	CH	CN	CZ	DE	DK	FI	FR	GB	HK	IE	IN	IT	JP	KR	LI	NO	RU	SI	SK	TW	US	VG	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---------

Gruppe 3 Chemie (inkl. Pharma)

14 Organische Feinchemie	11	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12
15 Biotechnologie	11	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	13
16 Pharmazie	8	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9
17 Kunststoffe, makromolekulare Chemie	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10
18 Nahrungsmittelchemie	13	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13
19 Grundstoffchemie	33	-	-	1	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	38
20 Materialien, Metallurgie	62	-	-	3	1	-	3	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	72
21 Oberflächen, Beschichtungen	26	-	-	1	2	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	33
22 Mikrostrukturen und Nanotechnologie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
23 Chemische Verfahrenstechnik	39	-	-	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	42
24 Umwelttechniken	37	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	39
Summe	250	-	-	9	3	-	11	-	1	-	-	-	-	-	-	2	-	-	1	1	2	-	-	1	-	281	

Gruppe 4 Maschinenbau (inkl. Transport)

25 Fördertechnik	100	-	-	6	-	-	5	1	4	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	118
26 Werkzeugmaschinen	125	-	-	1	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	139
27 Motoren, Pumpen, Turbinen	121	-	-	1	-	-	12	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	135
28 Textil- und Papiermaschinen	41	-	-	-	2	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	50
29 Andere Spezialmaschinen	149	-	-	3	-	1	16	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	170
30 Thermische Prozesse und Apparate	72	1	-	2	-	-	3	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	1	1	-	-	-	-	82
31 Maschinenelemente	76	-	-	2	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	84
32 Transport	174	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	2	-	1	-	-	186
Summe	858	1	-	15	2	1	52	1	11	-	-	-	1	1	3	1	-	9	-	-	1	4	1	2	-	-	964

*) WIPO-IPC Konkordanz Tabelle: http://www.wipo.int/ipstats/en/statistics/technology_concordance.html, Stand Jänner 2013

IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach Technologiegebiet gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle*) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013) (Fortsetzung)

	AT	AU	BE	CH	CN	CZ	DE	DK	FI	FR	GB	HK	IE	IN	IT	JP	KR	LI	NO	RU	SI	SK	TW	US	VG	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---------

Gruppe 5 Sonstige Technologiefelder

33 Möbel, Spielzeug	142	-	-	3	-	-	12	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	162
34 Andere Konsumgüter	77	-	-	2	5	-	3	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	89
35 Bauwesen	252	-	1	2	-	-	13	-	-	1	-	-	-	-	5	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	276
Summe	471	-	1	7	5	-	28	-	-	1	-	1	-	-	8	-	-	1	-	-	-	-	1	2	1	-	527

Insgesamt	2.154	2	1	36	10	3	117	1	12	2	3	1	1	1	14	5	1	10	1	1	4	5	3	6	1	2.395
------------------	-------	---	---	----	----	---	-----	---	----	---	---	---	---	---	----	---	---	----	---	---	---	---	---	---	---	-------

*) WIPO-IPC Konkordanz Tabelle: http://www.wipo.int/ipstats/en/statistics/technology_concordance.html, Stand Jänner 2013

V. Patenterteilungen (national, 2012 und 2013)

Jahr	2012	2013
Anzahl der Erteilungen	1.439	1.256

VI. Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2013)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	1.070	Slowenien	2
China	1	Syrien.....	1
Deutschland.....	89	Taiwan	2
Finnland	36	Tschechische Republik	1
Frankreich.....	4	Türkei.....	1
Italien	7	Vereinigte Staaten/USA	5
Japan	5	Vereinigtes Königreich	4
Kroatien	1		
Liechtenstein.....	4		
Luxemburg.....	3		
Norwegen.....	1		
Schweiz	19		
		Summe.....	1.256

VII. Patenterteilungen (national) von Patentinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2013)

Burgenland.....	8	
Kärnten	36	
Niederösterreich.....	148	
Oberösterreich	317	
Salzburg	49	
Steiermark.....	196	
Tirol.....	52	
Vorarlberg	81	
Wien.....	183	
	Summe ...	1.070

VIII. Patenterteilungen (europäisch – Österreich benannt, 2012 und 2013)

Jahr	2012	2013
Anzahl der Erteilungen	55.086	56.132

IX. Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt) geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2013)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	836	Jungfern-Inseln		Seychellen	1
Ägypten	3	(Britisch)	56	Serbien	2
Albanien.....	1	Kaimaninseln	31	Simbabwe.....	1
Andorra.....	1	Kanada.....	821	Singapur	94
Argentinien	15	Kenia	1	Slowakei	5
Australien.....	319	Kolumbien	4	Slowenien	53
Bahamas	9	Korea (Republik)	1.380	Spanien	388
Bahrain	1	Kroatien.....	7	St. Vincent und die	
Barbados	88	Kuba.....	6	Grenadinen.....	3
Belarus	1	Lettland	4	Südafrika	55
Belgien.....	708	Libanon	2	Taiwan	424
Bermuda	25	Liechtenstein.....	100	Thailand.....	7
Bosnien und		Litauen	5	Trinidad und	
Herzegowina.....	1	Luxemburg	157	Tobago.....	1
Brasilien.....	75	Malaysia	18	Tschechien	66
Bulgarien	5	Malta	74	Türkei.....	336
Chile	13	Marshall Inseln.....	1	Turks- und Caico-	
China	905	Mauritius.....	5	inseln	1
Dänemark	603	Mexiko.....	33	Ukraine	5
Deutschland.....	12.149	Moldau	1	Ungarn.....	49
Ecuador	1	Monaco	12	Uruguay	1
Estland.....	9	Namibia.....	1	Venezuela.....	2
Färöer	1	Neuseeland	47	Vereinigte Arabi-	
Finnland.....	628	Niederlande	1.705	sche Emirate.....	6
Frankreich.....	4.580	Niederländische		Vereinigte	
Gibraltar	9	Antillen.....	8	Staaten/USA	12.420
Griechenland	28	Norwegen.....	218	Vereinigtes	
Hong Kong.....	14	Panama.....	5	Königreich/UK.....	1.864
Indien	173	Polen	89	Westsamoa.....	3
Indonesien	2	Portugal.....	24	Zypern	16
Irak.....	1	Puerto Rico	5		
Irland.....	191	Rumänien.....	5		
Island	16	Russische			
Israel.....	417	Föderation	52		
Italien	2.257	San Marino.....	4		
Japan	7.136	Saudi-Arabien	41		
Jordanien.....	3	Schweden	1.735		
Jugoslawien/SFRJ.	1	Schweiz.....	2.447	Summe...	56.132

X. Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt, 2012 und 2013)

Aufrechte Patente	2012	2013
national	10.715	10.400
europäisch	100.313	93.860
Summe ...	111.028	104.260

XI. Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt), geordnet nach dem Anmeldejahr

Art der Patente	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999	1998	1997	1996	1995	älter	Summe	
Stammpatente (national)	11	406	892	1.128	1.085	1.000	813	748	650	572	497	414	371	368	304	285	276	227	189	161	10397	
Zusatzpatente (national)			2			1																3
Europäische Patente (Österreich benannt)	1	372	2.231	6.647	9.704	10.882	7.049	7.007	6.480	6.168	5.852	5.636	5.339	4.725	4.116	3.360	2.727	2.258	1.846	1.460	93.860	
Summe	12	778	3.125	7.775	10.789	11.883	7.862	7.755	7.130	6.740	6.349	6.050	5.710	5.093	4.420	3.645	3.003	2.485	2.035	1.621	104.260	

B. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Gebrauchsmusterangelegenheiten

I. Gebrauchsmusteranmeldungen, PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase), Registrierungen, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung, Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat (2012 und 2013)

Gegenstand	2012	2013
Anmeldungen	711	763
PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase)	17	19
Registrierungen	686	582
Beschwerden	-	2
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	1	2
Berufungen an den OPM	-	1

II. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	569	Russische Föderation	3
Belgien	1	Schweiz	19
China	4	Slowakei	5
Deutschland	85	Slowenien	4
Finnland	11	Spanien	2
Frankreich	1	Taiwan	1
Israel	1	Tschechische Republik	16
Italien	18	Türkei	1
Jungfern-Inseln (Britisch)	2	Vereinigte Staaten/USA	8
Liechtenstein	1	Vereinigtes Königreich	1
Luxemburg	3		
Niederlande	6		
Polen	1		
		Summe ...	763

III. Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2013)

Burgenland	10
Kärnten	49
Niederösterreich	74
Oberösterreich	94
Salzburg	32
Steiermark	79
Tirol	64
Vorarlberg	114
Wien	53
	Summe ...
	569

IV. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach Technologiegebiet gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle*) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013)

	AT	BE	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	FR	GB	IL	IT	LI	LU	NL	PL	RU	SI	SK	TR	TW	US	VG	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---------

Gruppe 1 Elektrotechnik

1	Elektrische Maschinen und Anlagen	111	-	2	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	119
2	Audiovisuelle Technik	10	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11
3	Telekommunikationstechnologien	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
4	Digitale Kommunikationstechnologien	3	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	5
5	Grundlegende Kommunikationstechnologien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6	Computertechnologie	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	4
7	Datenverarbeitung	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	4
8	Halbleiter	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
	Summe	132	-	2	-	1	9	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	1	1	148

Gruppe 2 Mess-, Steuer-, Regeltechnik, Optik

9	Optik	2	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
10	Messtechnik	15	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17
11	Analyse von biologischen Materialien	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
12	Steuer- und Regeltechnik	21	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	22
13	Medizintechnik	17	-	1	-	-	2	-	-	-	1	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	26
	Summe	56	-	2	-	-	4	-	-	-	1	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	69

*) WIPO-IPC Konkordanz Tabelle: http://www.wipo.int/ipstats/en/statistics/technology_concordance.html, Stand Jänner 2013

IV. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach Technologiegebiet gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle*) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013) (Fortsetzung)

	AT	BE	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	FR	GB	IL	IT	LI	LU	NL	PL	RU	SI	SK	TR	TW	US	VG	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---------

Gruppe 3 Chemie (inkl. Pharma)

14 Organische Feinchemie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15 Biotechnologie	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
16 Pharmazie	2	-	1	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	6	
17 Kunststoffe, makromolekulare Chemie	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	2	
18 Nahrungsmittelchemie	7	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8	
19 Grundstoffchemie	3	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	
20 Materialien, Metallurgie	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	
21 Oberflächen, Beschichtungen	13	-	-	-	1	2	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	19	
22 Mikrostrukturen und Nanotechnologie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
23 Chemische Verfahrenstechnik	15	-	-	-	-	1	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	19	
24 Umwelttechniken	8	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	11	
Summe	52	-	3	-	3	8	-	3	-	-	1	-	-	1	-	1	-	1	-	1	-	2	-	75	

Gruppe 4 Maschinenbau (inkl. Transport)

25 Fördertechnik	33	-	-	-	2	9	-	-	-	-	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	48
26 Werkzeugmaschinen	23	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25
27 Motoren, Pumpen, Turbinen	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11
28 Textil- und Papiermaschinen	1	-	-	-	-	7	2	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18
29 Andere Spezialmaschinen	30	-	1	-	1	6	-	-	-	-	3	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	1	-	45
30 Thermische Prozesse und Apparate	26	-	-	-	1	4	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	34
31 Maschinenelemente	12	-	1	-	-	2	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	17
32 Transport	22	-	-	-	3	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	31
Summe	158	-	2	-	7	30	2	8	-	-	1	7	-	2	5	-	1	3	2	-	-	1	-	229

*) WIPO-IPC Konkordanz Tabelle: http://www.wipo.int/ipstats/en/statistics/technology_concordance.html, Stand Jänner 2013

IV. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach Technologiegebiet gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle*) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013) (Fortsetzung)

	AT	BE	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	FR	GB	IL	IT	LI	LU	NL	PL	RU	SI	SK	TR	TW	US	VG	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---------

Gruppe 5 Sonstige Technologiefelder

33 Möbel, Spielzeug	54	-	5	3	-	8	-	-	-	-	-	2	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	74
34 Andere Konsumgüter	21	-	1	1	-	7	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	34
35 Bauwesen	96	1	4	-	5	19	-	-	1	-	-	3	1	-	-	-	-	1	2	-	1	-	-	134
Summe	171	1	10	4	5	34	-	-	1	-	-	6	1	1	-	-	-	1	2	1	1	3	-	242

Insgesamt	569	1	19	4	16	85	2	11	1	1	1	18	1	3	6	1	3	4	5	1	1	8	2	763
------------------	-----	---	----	---	----	----	---	----	---	---	---	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	-----

*) WIPO-IPC Konkordanz Tabelle: http://www.wipo.int/ipstats/en/statistics/technology_concordance.html, Stand Jänner 2013

V. Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers (2013)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	418	Schweiz	20
Deutschland	78	Slowakei	1
Finnland	14	Spanien	2
Irland	1	Südafrika	1
Israel	2	Tschechische Republik	7
Italien	8	Türkei	2
Korea (Republik)	3	Ungarn	4
Liechtenstein	3	Vereinigte Staaten/USA	4
Luxemburg	3	Vereinigtes Königreich	1
Niederlande	5		
Norwegen	2		
Russische Föderation	3		
		Summe...	582

VI. Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2013)

Burgenland	12
Kärnten	37
Niederösterreich.....	71
Oberösterreich	94
Salzburg	19
Steiermark	73
Tirol	36
Vorarlberg	44
Wien	32
Summe ...	418

VII. Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (2012 und 2013)

Jahr	2012	2013
Anzahl der aufrechten Gebrauchsmuster	3.908	3.530

C. Recherchen und Gutachten

I. Recherchen und Gutachten (2012 und 2013)

Gegenstand	2012	2013
Recherchen gem. § 57 a Z 1 PatG.....	115	50
Gutachten gem. § 57a Z 2 PatG	94	57
Recherchen im Rahmen des Universitätservice	14	23
Recherchen für Entwicklungsländer im Rahmen der WIPO.....	-	-
Internationale Recherchen nach dem PCT	183	219
Internationale vorläufige Prüfungsberichte	14	14
Summe	420	363

D. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Markenangelegenheiten

I. Markenmeldungen, Anträge auf internationale Registrierung, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat, Markenwiderspruchsverfahren (national und international) (2012 und 2013)

Gegenstand	2012	2013
Anmeldungen	6.506	6.207
Anträge auf internationale Registrierung	867	818
Beschwerden	49	52
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	94	66
Berufungen an den OPM	18	11
Markenwiderspruchsverfahren	220	306

II. Markenmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	5.737	Israel	5	Schweden	3
Australien	1	Italien	9	Schweiz	45
Belgien	2	Japan	5	Slowakei	1
Brasilien	1	Jungfern-Inseln		Slowenien	1
Bolivien	1	(Britisch)	2	Spanien	4
Bulgarien	7	Kanada	3	Tschechische	
China	6	Korea (Republik)	12	Republik	1
Dänemark	1	Luxemburg	6	Vereinigtes	
Deutschland	204	Mexiko	1	Königreich/UK	20
Finnland	1	Monaco	1	Vereinigte Staaten/ USA	72
Frankreich	13	Niederlande	16		
Griechenland	1	Niederländische			
Hong Kong	7	Antillen.....	1		
Indien	10	Polen	1		
Irland	2	Russische			
Island	1	Föderation	3		
				Summe ...	6.207

III. Markenmeldungen (national) von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2013)

Burgenland	122
Kärnten	314
Niederösterreich	941
Oberösterreich	803
Salzburg	410
Steiermark	666
Tirol	365
Vorarlberg	181
Wien	1.935
	Summe ...
	5.737

IV. Markenmeldungen (national), geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013)

Klassen	AT	AU	BG	CH	CN	DE	ES	FR	GB	HK	IL	IN	IT	JP	KR	LU	NL	RU	SE	US	VG	Sonstige	Insges.
Warenklassen																							
01	113	-	-	-	-	18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	2	135
02	40	-	-	-	-	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	48
03	337	-	7	12	1	28	-	4	-	-	4	-	-	-	-	-	2	1	1	3	-	1	401
04	77	-	-	1	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	82
05	421	-	7	16	-	37	-	3	3	-	-	-	2	-	-	-	1	-	-	9	-	3	502
06	189	1	-	-	1	16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	211
07	163	-	-	-	1	10	-	-	2	-	-	4	-	2	-	-	-	-	-	1	-	2	185
08	71	-	-	-	1	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	77
09	922	-	-	6	-	39	1	1	3	1	-	4	-	-	-	1	2	1	-	20	2	2	1.005
10	134	-	-	-	2	4	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	141
11	216	-	-	2	2	9	-	-	1	-	-	4	1	1	-	-	-	1	-	-	-	-	237
12	137	-	-	-	2	8	-	-	2	-	-	1	-	2	2	-	2	-	-	9	-	-	165
13	18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18
14	169	-	-	4	1	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	182
15	38	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	38
16	1.039	-	7	5	-	34	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	10	-	1	1.100
17	90	1	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	98
18	236	-	-	3	1	8	-	-	-	1	1	-	1	-	-	-	-	-	2	-	-	-	253
19	185	1	-	3	-	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	197
20	244	-	-	-	1	7	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	2	3	-	-	258
21	196	-	-	5	1	6	1	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	3	-	-	214
22	35	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40
23	15	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16
24	185	-	-	1	-	5	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	193
25	755	-	-	6	1	19	-	-	1	2	1	1	-	1	-	-	1	-	2	2	-	-	792
26	76	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	76
27	51	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	53
28	333	-	-	5	1	11	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	1	-	-	2	-	-	355
29	486	-	-	6	-	26	1	2	1	-	-	-	-	-	2	2	-	-	-	6	-	-	532
30	573	-	-	11	-	38	-	1	2	-	-	-	1	-	3	2	1	-	-	6	-	1	639
31	264	-	-	1	-	5	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	273
32	526	-	-	6	-	22	1	-	1	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	4	-	-	563
33	432	-	-	2	-	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	448
34	31	-	-	5	2	1	-	-	3	-	-	-	-	-	2	-	1	-	-	-	-	-	45
Summe	8.797	3	21	101	16	406	7	13	22	4	8	14	8	7	12	7	12	4	8	85	2	15	9.572

Dienstleistungsklassen																							
35	1.918	1	-	5	-	72	2	3	2	2	-	-	-	1	1	1	2	1	-	16	2	2	2.031
36	533	-	-	-	-	14	-	3	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	8	2	1	562
37	594	1	-	-	1	18	-	-	2	-	-	-	1	-	-	-	3	-	-	8	2	-	630
38	625	-	-	-	-	27	1	2	4	-	-	-	-	-	-	1	2	-	-	15	2	-	679
39	462	-	-	1	-	13	-	2	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	9	-	1	490
40	245	1	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	251
41	2.146	-	-	7	-	64	-	2	2	-	-	-	-	-	2	-	2	1	-	14	2	2	2.244
42	1.122	-	-	2	-	40	-	2	2	-	-	-	-	-	-	1	1	1	-	13	2	2	1.188
43	749	-	-	1	-	18	-	3	-	3	-	-	-	-	1	1	1	-	-	3	-	1	781
44	652	-	-	3	-	20	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	5	-	1	683
45	335	-	-	-	-	16	-	-	2	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	2	-	-	356
Summe	9.381	3	0	19	1	307	3	17	15	5	1	0	3	1	4	5	11	4	0	93	12	10	9.895

V. Markenmeldungen, Registrierungen, Anträge auf Umschreibung, Löschungen und Anträge auf Wiedereinsetzung (national, 2012 und 2013)

Gegenstand	2012	2013
Anmeldungen	6.506	6.207
Registrierungen	4.870	5.936
Umschreibungen	1.467	1.715
Löschungen	7.206	7.299
Wiedereinsetzungen	11	8

VI. Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	5.360	Kanada	6	Taiwan	1
Belgien	4	Korea (Republik) ..	10	Tschechische	
Bolivien	1	Kuwait	1	Republik	1
Brasilien	10	Luxemburg	4	Türkei	5
China	7	Mexiko	1	Ungarn	3
Dänemark	1	Niederlande	19	Vereinigte	
Deutschland	250	Niederländische		Staaten/USA ..	86
Frankreich	25	Antillen	1	Vereinigtes	
Gibraltar	1	Polen	2	Königreich/UK	26
Griechenland	1	Russische		Zypern	2
Hong Kong	6	Föderation	4		
Indien	8	Schweden	2		
Irland	2	Schweiz	58		
Island	1	Slowakei	1		
Israel	1	Slowenien	2		
Italien	12	Spanien	4		
Japan	5	Südafrika	2		
				Summe...	5.936

VII. Markenregistrierungen (national) für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2013)

Burgenland	123
Kärnten	256
Niederösterreich	770
Oberösterreich	773
Salzburg	405
Steiermark	645
Tirol	309
Vorarlberg	157
Wien	1.922
Summe	5.360

VIII. Internationale Marken (2012 und 2013)

Gegenstand	2012	2013
Schutz in Österreich beantragt (inkl. Erneuerungen)	13.053	13.309
Erneuerungen	10.044	10.246
Österreich Ursprungsland	867	818
Erneuerungen – Österreich Ursprungsland	886	756

IX. Aufrechte Marken in Österreich (national und international) zum Stichtag 31. Dezember (2012 und 2013)

	2012	2013
Nationale Marken	109.384	108.735
Internationale Marken	181.729	170.741
Gemeinschaftsmarken	über 730.000	über 790.000*

* Stand 26.3.2014, Quelle HABM

E. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in den Jahren 2012 und 2013 in Musterangelegenheiten

I. Musteranmeldungen, Registrierungen, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat (2012 und 2013)

Gegenstand	2012	2013
Anmeldungen	1.051	841
Registrierungen	769	943
Beschwerden	-	-
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	1	4
Berufungen an den OPM	-	-

II. Musteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2013)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	451	Vereinigte Staaten/USA	2
Deutschland	184		
Frankreich	81		
Schweden	69		
Tschechische Republik	54	Summe ...	841

III. Musteranmeldungen von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2013)

Burgenland	9
Kärnten	52
Niederösterreich	89
Oberösterreich	55
Salzburg	38
Steiermark	98
Tirol	21
Vorarlberg	-
Wien	89
Summe ...	451

IV. Musterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers (2013)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	473	Schweiz	1
Deutschland	292	Tschechische Republik	18
Frankreich	95		
Korea (Republik)	2		
Niederlande	24		
Schweden	38		
		Gesamtsumme ...	943

V. Musterregistrierungen für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2013)

Burgenland	12
Kärnten	53
Niederösterreich	83
Oberösterreich	46
Salzburg	88
Steiermark	71
Tirol	40
Vorarlberg	-
Wien	80
Summe...	473

VI. Aufrechte Muster in Österreich (2012 und 2013)

Jahr	2012	2013
Anzahl der aufrechten Muster	12.291	10.658

<u>Ländercode</u>							
AD	ANDORRA	DO	DOMINIKANISCHE REPUBLIK	KG	KIRGISISTAN	RH	RHODESIEN
AE	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	DZ	ALGERIEN	KH	KAMBODSCHA	RO	RUMÄNIEN
AF	AFGHANISTAN	EA	EURASISCHE PATENTORGANISATIO N	KI	KIRIBATI	RS	SERBIEN
AG	ANTIGUA UND BARBUDA	EC	EKUADOR	KM	KOMOREN	RU	RUSSISCHE FÖDERATION
AI	ANGUILLA	EE	ESTLAND	KN	ST. KITTS-NEVIS- ANGUILLA	RW	RUANDA
AL	ALBANIEN	EG	ÄGYPTEN	KP	KOREA (VOLKSDEMOKRATISC HE REPUBLIK)	SA	SAUDI-ARABIEN
AM	ARMENIEN	EH	WESTSAHARA	KR	KOREA (REPUBLIK)	SB	SOLOMON ISLANDS
AN	NIEDERLÄNDISCHE ANTILLEN	EM	HARMONISIERUNGSA MT FÜR DEN BINNENMARKT, MARKEN, MUSTER, MODELLE	KW	KUWAIT	SC	SEYCHELLES
AO	ANGOLA	EP	EUROPEAN PATENT ORGANISATION (EPO)	KY	CAYMAN ISLANDS	SD	SUDAN
AR	ARGENTINIEN	ER	ERITREA	KZ	KASACHSTAN	SE	SCHWEDEN
AT	ÖSTERREICH	ES	SPANIEN	LA	LAOS	SG	SINGAPORE
AU	AUSTRALIEN	ET	ÄTHIOPIEN	LB	LIBANON	SH	ST. HELENA
AW	ARUBA	EU	Europäische Union	LC	SAINT LUCIA	SI	SLOWENIEN
AZ	ASERBAIDSCHAN	FI	FINNLAND	LI	LIECHTENSTEIN	SK	SLOWAKEI
BA	BOSNIEN UND HERZEGOWINA	FJ	FIDSCHI	LK	SRI LANKA	SL	SIERRA LEONE
BB	BARBADOS	FK	FALKLANDINSELN	LR	LIBERIA	SM	SAN MARINO
BD	BANGLADESCH	FO	FÄRÖER	LS	LESOTHO	SN	SENEGAL
BE	BELGIEN	FR	FRANKREICH	LT	LITAUEN	SO	SOMALIA
BF	BURKINA FASO	GA	GABUN	LV	LUXEMBURG	SR	SURINAM
BG	BULGARIEN	GB	VEREINIGTES KÖNIGREICH/UK	LU	LETTLAND	SU	SOWJETUNION/UDSS R
BH	BAHRAIN	GD	GRENADA	LY	LIBYEN	SV	EL SALVADOR
BI	BURUNDI	GE	GEORGIEN	MA	MAROKKO	SY	SYRIEN
BJ	BENIN	GG	GUERNSEY	MC	MONACO	SZ	SWASILAND
BM	BERMUDA	GH	GHANA	MD	MOLDAU	TC	TURKS- UND CAICOINSELN
BN	BRUNEI	GI	GIBRALTAR	ME	MONTENEGRO	TD	TSCHAD
BO	BOLIVIEN	GM	GAMBIA	MG	MADAGASKAR	TG	TOGO
BR	BRASILIEN	GN	GUINEA	MK	REPUBLIK MAZEDONIEN	TH	THAILAND
BS	BAHAMAS	GP	GUADELOUPE	ML	MALI	TJ	TADSCHIKISTAN
BT	BHUTAN	GQ	ÄQUATORIALGUINEA	MM	MYANMAR	TL	TIMOR-LESTE
BU	BIRMA (BURMA)	GR	GRIECHENLAND	MN	MONGOLEI	TM	TURKMENISTAN
BV	BOUVETINSEL	GS	SÜDGEORGIEN SANDWICHINSELN	MO	MACAO	TN	TUNESIEN
BW	BOTSWANA	GT	GUATEMALA	MP	MARIANEN	TO	TONGA
BX	BENELUX TRADEMARK OFFICE AND BENELUX DESIGNS OFFICE	GU	GUAM	MR	MAURETANIEN	TR	TÜRKEI
BY	BELARUS	GW	GUINEA-BISSAU	MS	MONTSERRAT	TT	TRINIDAD AND TOBAGO
BZ	BELIZE	GY	GUAYANA	MT	MALTA	TV	TUVALU
CA	KANADA	HK	HONG KONG	MU	MARITIUS	TW	TAIWAN
CD	DEMOKRATISCHE REPUBLIK	HU	UNGARN	MV	MALEDIVEN	TZ	TANSANIA
CF	ZENTRALAFRIKANISCH HE REBUBLIK	HN	HONDURAS	MW	MALAWI	UA	UKRAINE
CG	KONGO	HR	KROATIEN	MX	MEXIKO	UG	UGANDA
CH	SCHWEIZ	HT	HAITI	MY	MALAYSIA	US	VEREINIGTE STAATEN/USA
CI	ELFENBEINKÜSTE	HV	OBERVOLTA	NZ	MOSAMBIK	UY	URUGUAY
CK	COOKINSELN	IB	INTERNATIONAL BUREAU OF THE WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION (WIPO)	NA	NAMIBIA	UZ	USBEKISTAN
CL	CHILE	ID	INDONESIEN	NC	NEU KALEDONIEN	VA	VATIKANSTADT (HEILIGER STUHL)
CM	KAMERUN	IE	IRLAND	NE	NIGER	VC	SAINT VINCENT AND THE GRENADINES
CN	CHINA	IL	ISRAEL	NG	NIGERIA	VE	VENEZUELA
CO	KOLUMBIEN	IM	ISLE OF MAN	NI	NIKARAGUA	VG	VIRGIN ISLANDS (BRITISCH)
CR	KOSTARIKA	IN	INDIEN	NL	NIEDERLANDE	VN	VIETNAM
CS	TSCHECHISCHE UND SLOWAKISCHE FÖD. REP./CSFR	IQ	IRAK	NO	NORWEGEN	VU	VANUATU
CU	KUBA	IR	IRAN	NP	NEPAL	WO	WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORANGIZATION (WIPO)
CV	KAP VERDE	IS	ISLAND	NR	NAURU	WS	WESTSAMOA
CY	ZYPERN	IT	ITALIEN	NZ	NEUSEELAND	YD	JEMEN (VOLKSDEMOKRATISC HE REPUBLIK)
CZ	TSCHECHISCHE REPUBLIK	JE	JERSEY	OA	AFRICAN INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION (OAP)	YE	JEMEN (ARABISCHE REPUBLIK)
DD	DDR (ALT)	JM	JAMAICA	OM	OMAN	YU	JUGOSLAWIEN/SFRJ
DE	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	JO	JORDANIEN	PA	PANAMA	ZA	SÜDAFRIKA
DJ	DSCHIBUTI	JP	JAPAN	PE	PERU	ZM	SAMBIA
DK	DÄNEMARK	KE	KENIA	PG	PAPUA-NEUGUINEA	ZR	ZAIRE
DM	DOMINICA			PH	PHILIPPINEN	ZW	SIMBABWE
				PK	PAKISTAN		
				PL	POLEN		
				PR	PUERTO RICO		
				PT	PORTUGAL		
				PW	PALAU		
				PY	PARAGUAY		
				QA	KATAR		

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Mai 2014 / CXI. Jahrgang / Nr. 5

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die Internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren

- **Entscheidungen**

- **Patentrecht:**

- Ein (Teil)Verzicht auf das schon erteilte Patent ist auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 91 Abs 3 PatG zulässig (§ 46 Abs 1 Z 3 PatG). Bewirkt der von der Antragsgegnerin erklärte Teilverzicht eine Einschränkung des Schutzbereichs ohne Überschreitung der ursprünglichen Offenbarung, ist er nicht als Änderung im Sinne des § 91 Abs 3 PatG, sondern lediglich als Einschränkung eines Anspruchs zu beurteilen. (Zur Frage der Zulässigkeit von Anspruchsänderungen nach der Erteilung vergl. aber auch die nachfolgend veröffentlichte, geringfügig jüngere Entscheidung OP 3/13).
- Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schritts betreffend ein Kontrollsystem zur Überprüfung der Gebührentrichtung von Straßenbenutzern.
Durch die von der Nichtigkeitsabteilung neu formulierten Ansprüche sind Merkmalskombinationen entstanden, die von den ursprünglich erteilten Ansprüchen nicht umfasst waren. [...]

- **Berichte und Mitteilungen**

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Abgang
- Totentafel

- **Anhang:**

- neue Preisliste der serv.ip ab 1. Juli 2014
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst betreffend den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die Internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Budapester Vertrag über die Internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (BGBl. Nr. 104/1984 idF BGBl. Nr. 315/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 158/2012) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Dominikanische Republik	3. April 2007
Katar	6. Dezember 2013

Entscheidungen

Patentrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 9. Oktober 2013
Op 1/13 (N 17/2008)

Ein (Teil)Verzicht auf das schon erteilte Patent ist auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 91 Abs 3 PatG zulässig (§ 46 Abs 1 Z 3 PatG). Bewirkt der von der Antragsgegnerin erklärte Teilverzicht eine Einschränkung des Schutzbereichs ohne Überschreitung der ursprünglichen Offenbarung, ist er nicht als Änderung im Sinne des § 91 Abs 3 PatG, sondern lediglich als Einschränkung eines Anspruchs zu beurteilen. (Zur Frage der Zulässigkeit von Anspruchsänderungen nach der Erteilung vergl. aber auch die nachfolgend veröffentlichte, geringfügig jüngere Entscheidung OP 3/13).

Der Berufung wird im Umfang der Ansprüche 1-19 nicht Folge gegeben und die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung mit der Maßgabe bestätigt, dass die wie folgt zu lauten hat:

„Es wird festgestellt, dass die Ansprüche 1-19 des Schutzzertifikats nichtig waren.“

Im Übrigen, also im Umfang der ursprünglich erteilten Ansprüche 21 und 22 (nunmehr: 20 und 21), wird der Berufung Folge gegeben und die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung dahin abgeändert, dass der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit dieser Ansprüche abgewiesen wird.

Die Antragsgegnerin ist schuldig, der Antragstellerin die mit 565 EUR bestimmten anteiligen Barauslagen des Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung und des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen. Im Übrigen werden die Kosten des Verfahrens gegenseitig aufgehoben.

G r ü n d e :

Die Antragsgegnerin war Inhaberin des am 16. Dezember 1985 angemeldeten europäischen Patents EP 186 405 B1 (in Österreich E 61 370) und des auf dieser Grundlage angemeldeten Schutzzertifikats SZ 30/2000, dessen Laufzeit am 16. Dezember 2010 endete.

Die für dieses Verfahren maßgeblichen Ansprüche 1 sowie 21 und 22 lauten in der für Österreich geltenden Fassung wie folgt:

Die Ansprüche 2-18 basieren alle auf der pharmazeutischen Zusammensetzung nach dem Hauptanspruch 1.

Die Antragstellerin beantragte am 1. Dezember 2008 die gänzliche Nichtigerklärung des Schutzzertifikats wegen Nichtigkeit des Grundpatents. Die Ansprüche 1-19 betrafen eine pharmazeutische Zusammensetzung, somit ein Arzneimittel. Die Ansprüche 20 und 21 (erkennbar gemeint: 20-22) bezögen sich auf Diphosphonsäure-Verbindungen, also chemische Erzeugnisse. Sämtliche Ansprüche seien wegen Verstoßes gegen das in Österreich zum Anmeldezeitpunkt noch wirksame Stoffschutzverbot nichtig.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Gegenschrift auf den von ihr am 8. April 2009 beim Österreichischen Patentamt eingereichten Teilverzicht (Beilage ./1). Sie verzichtete damit auf den bisherigen Patentanspruch 20 zur Gänze und erklärte die bisherigen Patentansprüche 21 und 22 dahin einzuschränken, dass sie als neue Patentansprüche 20 und 21 wie folgt lauten:

Die Antragsgegnerin wendet ein, die neuen Patentansprüche 20 und 21 seien Verfahrensansprüche, die mit dem Stoffschutzverbot vereinbar seien („Swiss Claims“). Eine Überschreitung der ursprünglichen Offenbarung sei mit dem Teilverzicht nicht verbunden. Bei den Patentansprüchen 1-19 handle es sich ebenfalls um – nicht optimal formulierte – Swiss Type-Claims. Die Antragsgegnerin beantragt, das Patent im Umfang der mit dem Teilverzicht vorgelegten Patentansprüche 1-21 aufrecht zu erhalten. Hilfsweise stellt sie den Antrag, das Patent zurückwirkend auf den Anmeldetag im Umfang der Patentansprüche 1-19 in der ursprünglichen Fassung sowie der Ansprüche 21 und 22 in der Fassung des Teilverzichts aufrecht zu erhalten.

Die Antragstellerin, die ihr rechtliches Interesse an der Fortführung des Verfahrens im Sinne des § 117 PatG mit einem anhängigen Verletzungsverfahren begründet, entgegnete, dass der Teilverzicht zu einer Verschiebung des Erfindungsgedankens führe: Eine zulässige Beschränkung setze voraus, dass die Merkmale von wenigstens einem Unteranspruch in ihrer Gesamtheit in einen übergeordneten Anspruch aufgenommen würden. Das sei hier nicht der Fall, weil die Änderung nur unter Rückgriff auf die Beschreibung des ursprünglichen Anspruchs und nicht unter Rückgriff auf den Anspruch selbst vorgenommen worden sei. Im Interesse der Rechtssicherheit müsse klar sein, welchen Schutzzumfang ein Patent habe. Die Öffentlichkeit habe davon ausgehen können, dass sämtliche Patentansprüche wegen Verstoßes gegen das Stoffschutzverbot nichtig seien.

Die Nichtigkeitsabteilung erklärte das angefochtene ergänzende Schutzzertifikat für nichtig. Sie vertrat zusammengefasst die Auffassung, dass die Umformulierung der ursprünglichen Ansprüche 21 und 22 in die neuen Ansprüche 20 und 21 unter Hinzufügung nicht näher definierter Verfahrensschritte eine unzulässige Umwandlung bewirke. Die gegenteilige Auffassung würde das Stoffschutzverbot unterwandern. Überdies sei die Position der Öffentlichkeit zu beachten. Der Bestand eines Ausschließlichkeitsrechts müsse für alle verlässlich vorhersehbar sein. Hier habe ein Mitbewerber davon ausgehen können, dass das Grundpatent und das auf seiner Grundlage erteilte Schutzzertifikat im Streitfall keinen Bestand hätten.

In der dagegen erhobenen Berufung beantragt die Antragsgegnerin primär eine Abänderung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung dahin, dass der Nichtigkeitsantrag abgewiesen und das Schutzzertifikat auf Basis des mit Teilverzicht eingeschränkten Grundpatents aufrecht erhalten wird.

Die Antragstellerin stellt in ihrer Berufungsbeantwortung den Antrag, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist teilweise berechtigt.

1. Rechtsgrundlage der Erteilung des zu beurteilenden Schutzzertifikats war die Verordnung (EWG) Nr 1768/92 des Rates über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel vom 18. Juni 1992 (SchzVO 1992). Diese VO wurde einerseits durch die Beitrittsakte 1994, 2003 und 2005 und andererseits durch die VO (EG) Nr 1901/2006 geändert und schließlich durch die als „kodifizierte Fassung“ bezeichnete VO (EG) Nr 469/2009 (SchzVO 2009) ersetzt.

2. Das ergänzende Schutzzertifikat ist gemäß Art 15 Abs 1 lit c der hier noch anzuwendenden (vergleiche 17 Ob 5/11a), inhaltlich mit der SchzVO 2009 übereinstimmenden SchzVO 1992 nichtig, wenn das Grundpatent für nichtig erklärt oder derartig beschränkt wird, dass das Erzeugnis, für welches das Zertifikat erteilt worden ist, nicht mehr von den Ansprüchen des Grundpatents erfasst wird oder wenn nach Erlöschen des Grundpatents Nichtigkeitsgründe vorliegen, die die Nichtigerklärung oder Beschränkung gerechtfertigt hätten.

3. Es bedarf daher zunächst einer Prüfung, ob das – wegen Zeitablaufs bereits erloschene – Grundpatent nichtig war. Das ist zu bejahen.

3.1 Unstrittig ist, dass der von Österreich erklärte und bis 7. Oktober 1987 wirksame Vorbehalt gemäß Art 167 Abs 2 lit a EPÜ das Streitpatent erfasst, das während der formellen Wirksamkeit des Vorbehalts angemeldet wurde.

3.2 Für das Streitpatent galt somit das Stoffschutzverbot. Nach Art 167 Abs 2 lit a EPÜ können europäische Patente für das Gebiet der Republik Österreich übereinstimmend mit den für nationale Patente geltenden Vorschriften für nichtig erklärt werden, soweit sie Schutz für chemische Erzeugnisse als solche oder (ua) für Arzneimittel als solche gewähren.

3.3 Die Ansprüche 1-19 des Grundpatents betreffen Arzneimittel. Die Angabe eines Verwendungszwecks („...für eine Verwendung bei der Behandlung von Krankheiten, die durch einen abnormalen Calcium- und Phosphatstoffwechsel gekennzeichnet sind,..“) ändert nichts an der Natur der Ansprüche 1-19 als Produktansprüche. Die insoweit zutreffende Auffassung der Nichtigkeitsabteilung bestritt die Antragsgegnerin nicht substantiiert: Sie verwies lediglich darauf, dass es sich auch bei den Ansprüchen 1-19 um „eine Art Swiss-Type Ansprüche“ handle. Das trifft nicht zu, weil Swiss Claims Patentansprüche sind, deren Gegenstand die „Verwendung des Wirkstoffs X zur Herstellung eines Arzneimittels zur Behandlung der Krankheit Y“ ist (Op 3/04 PBI 2006, 74). Derartige Verwendungsansprüche beschreibt die Offenbarung der Ansprüche 1-19 nicht.

3.4 Daraus folgt, dass der Berufung der Antragsgegnerin im Umfang der Ansprüche 1-19 nicht Folge zu geben ist. Infolge Ablaufs der Schutzdauer ist die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung mit der Maßgabe zu bestätigen, dass die Nichtigkeit der Ansprüche 1-19 des ergänzenden Schutzzertifikats festzustellen ist (§ 117 PatG iVm § 7 SchZG).

4. Die durch den Teilverzicht bewirkte Beschränkung der Ansprüche 20 und 21 neu (21 und 22 alt) auf einen Verwendungsanspruch ist jedoch entgegen der Auffassung der Nichtigkeitsabteilung zulässig:

4.1 Die ursprünglichen Ansprüche 21 und 22 fielen unstrittig unter das Stoffschutzverbot.

4.2 Seit der Entscheidung des Obersten Patent- und Markensenats Op 3/04 (PBI 2006, 74) entspricht es der ständigen Rechtsprechung auch des Obersten Gerichtshofs, dass die Beschränkung eines noch unter das Stoffschutzverbot fallenden Patentanspruchs auf einen Verwendungsanspruch („Swiss Claim“) unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist: Entscheidend ist, dass a) der Schutzbereich durch die Einschränkung tatsächlich verkleinert wird und b) die ursprüngliche Offenbarung nicht überschritten wird (17 Ob 26/08k – Pantoprazol; 17 Ob 24/09t – Nebivolol).

4.3 Der ursprüngliche Anspruch 21 und der abgeleitete Anspruch 22 schützten generell eine bestimmte Diphosphonsäure-Verbindung. Der Schutzbereich wird durch die Umformulierung „Verwendung von...zur Herstellung einer pharmazeutischen Zusammensetzung zur Behandlung von Krankheiten, die durch einen abnormalen Calcium- und Phosphatstoffwechsel gekennzeichnet sind“ jedenfalls enger. Aus der Nennung einer bestimmten Indikation folgt eine Beschränkung, denn geschützt soll das Arzneimittel nur sein, wenn es für einen bestimmten Zweck verwendet wird (17 Ob 26/08k - Pantoprazol mH auf die E der Großen Beschwerdekammer G 2/88 GRURInt 1990, 522 – reibungsverringender Zusatz).

4.4 Auch die Offenbarung wird nicht überschritten: Inhaltlicher Kern und somit erfindungswesentliches Merkmal des ursprünglichen Anspruchs 21 (und des auf diesem aufbauenden Anspruchs 22) war eine Diphosphonsäure-Verbindung mit einer bestimmten Struktur. Genau auf diese Verbindung mit derselben Struktur beziehen sich auch die (neuen) Ansprüche 20 und 21. Es wurde daher gerade kein „beliebiges Merkmal“ der ursprünglichen Offenbarung in den neuen Anspruch 21 aufgenommen, sondern das die ursprüngliche Offenbarung bestimmende Merkmal, wobei die nun angeführte Indikation bereits in der Beschreibung (zur Zulässigkeit des Rückgriffs auf die Beschreibung siehe 17 Ob 26/08k – Pantoprazol) des ursprünglichen Patents enthalten war.

4.5 Die Antragstellerin argumentiert, dass eine Änderung der Anspruchskategorie nach österreichischer Rechtslage nur bis zur Fassung des Erteilungsbeschlusses zulässig sei. Dabei übersieht sie allerdings, dass ein (Teil)Verzicht auf das schon erteilte Patent auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 91 Abs 3 PatG zulässig ist (§ 46 Abs 1 Z 3 PatG; vergleiche 17 Ob 26/08k – Pantoprazol). Aus den dargelegten Gründen bewirkt der von der Antragsgegnerin erklärte Teilverzicht eine Einschränkung des Schutzbereichs ohne Überschreitung der ursprünglichen Offenbarung und ist somit nicht als Änderung im Sinne des § 91 Abs 3 PatG, sondern lediglich als Einschränkung eines Anspruchs zu beurteilen.

4.6 Dass der Teilverzicht zu einem Zeitpunkt erklärt wurde, zu dem die Antragstellerin bereits die Nichtigkeitsklärung des Schutzzertifikats beantragt hatte, schadet nicht: Solange die zuständige Behörde nicht über die geltend gemachte Nichtigkeit entschieden hat, ist ein entgegen dem Stoffschutzverbot erteiltes Patent (bzw ein darauf aufbauendes Schutzzertifikat) rechtswirksam. Ein Teilverzicht ist daher auch noch in einem Nichtigkeitsverfahren zulässig (17 Ob 26/08k – Pantoprazol).

4.7 Aus diesem Grund stehen auch die von der Antragstellerin ins Treffen geführten Gutgläubensschutzerwägungen der Zulässigkeit des Teilverzichts nicht entgegen: Ob überhaupt der „gute Glaube“ eines Dritten auf die Nichtigkeit eines Patents bzw Schutzzertifikats schützenswert ist, ist schon fraglich. Jedenfalls aber bei einem bloß vernichtbaren Patent – und um ein solches handelt es sich bei einem gegen das Stoffschutzverbot erteilten Patent – ist die Rechtslage so lange zweifelhaft, bis die zuständige Behörde über die Nichtigkeit entschieden hat. Konsequenterweise müsste im Übrigen bei Bejahung eines Gutgläubenschutzes einem (fachmännischen) Dritten auch die Kenntnis von der Zulässigkeit einer Einschränkung eines ursprünglich vernichtbaren Anspruchs auf einen Verwendungsanspruch (Swiss Claim) unterstellt werden.

5. Daraus folgt zusammengefasst, dass die Berufung im Umfang der Nichtigkeitsklärung der Ansprüche 20 und 21 berechtigt ist. Im Umfang der Ansprüche 1-19 ist hingegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung mit der erwähnten Maßgabe zu bestätigen.

6. Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 122 Abs 1, 140 Abs 1 PatG iVm § 7 SchZG und §§ 43 Abs 1, 50 ZPO. Unter Bedachtnahme auf die sachliche Bedeutung der Ansprüche, die als ursprünglich nichtig festgestellt wurden und der Ansprüche, mit denen die Antragstellerin unterlag, ist die Antragstellerin als zur Hälfte obsiegend anzusehen. Sie erhält daher die halben Barauslagen des Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung und vor dem Obersten Patent- und Markensenat. Im Übrigen sind die Kosten des Verfahrens gegenseitig aufzuheben.

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 27. November 2013
Op 3/13 (N 15/2010)

Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schritts betreffend ein Kontrollsystem zur Überprüfung der Gebührenentrichtung von Straßenbenutzern.

Durch die von der Nichtigkeitsabteilung neu formulierten Ansprüche sind Merkmalskombinationen entstanden, die von den ursprünglich erteilten Ansprüchen nicht umfasst waren. Insbesondere war der ursprüngliche Anspruch 5 nur auf die Ansprüche 1 bis 3, nicht aber auf Anspruch 4 rückbezogen. Durch die Aufnahme der Merkmale von Anspruch 5 in Anspruch 1 und den Umstand, dass Anspruch 4 auf Anspruch 1 rückbezogen ist, ist aber eine Merkmalskombination entstanden, die einer Rückbeziehung des (ursprünglichen) Anspruches 5 auf Anspruch 4 entspricht. Da die neue Merkmalskombination den Schutzbereich des Patents unzulässig erweitert und die Neufassung der Ansprüche nicht unvermeidlich ist, legt der Oberste Patent- und Markensenat seiner Entscheidung die ursprünglich erteilten Ansprüche zugrunde. (Zur Frage der Zulässigkeit von Anspruchsänderungen nach der Erteilung vergl. aber auch die vorstehend veröffentlichte, geringfügig ältere Entscheidung OP 1/13).

Die Aufgabenstellung ist als solche noch keine Erfindung. Wenn die Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts dennoch „Aufgabenerfindungen“ anerkennen, liegt darin nur ein scheinbarer Widerspruch. Denn auch in solchen Fällen ist erforderlich, dass eine bestimmte technische Lösung der Aufgabe beansprucht wird. Die Besonderheit von „Aufgabenerfindungen“ liegt ausschließlich darin, dass diese Lösung rückblickend trivial ist und daher als solche nicht patentierbar wäre, die Aufgabe selbst aber neu und durch den Stand der Technik nicht nahegelegt war. In diesem Fall kann die geistige Leistung beim Finden der Aufgabe die Erteilung des Patents für die Lösung rechtfertigen.

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird dahin abgeändert, dass das Patent EP 625 767 (E 196 026) zur Gänze für nichtig erklärt wird.

Die Antragsgegnerin ist schuldig, der Antragstellerin die mit 7.822,42 EUR bestimmten Kosten des Verfahrens der Nichtigkeitsabteilung und des Obersten Patent- und Markensenats (darin 1.360 EUR Barauslagen, 1.077,07 EUR Umsatzsteuer) zu ersetzen.

G r ü n d e :

Die Antragsgegnerin ist Inhaberin des in Österreich unter E 196 026 eingetragenen europäischen Patents EP 625 767 mit Priorität vom 31. März 1993. Die Ansprüche lauten wie folgt:

1. Kontrollsystem zur Überprüfung der Gebührenentrichtung von Straßenbenutzern in einem automatischen Gebührenerfassungssystem mit Zahlstationen an Straßen und entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugen, welche ein Bordgerät und eine Kommunikationseinrichtung für einen drahtlosen Datenaustausch mit einem Fahrzeugtransceiver und eine elektronische

Benutzungs-Fahrkarte in Form einer Prozessor-Karte aufweisen, dadurch gekennzeichnet, dass die Zahlstationen lediglich als Entwerterstationen (EWS) ausgebildet sind, die jeweils ein bestimmtes Benutzungsentgelt abbuchen und die erfolgten Abbuchungen der letzten Entwerterstationen (EWS) mit den erforderlichen Daten für eine Beweissicherung auf der Prozessor-Karte protokollieren, und dass von den Entwerterstationen (EWS) unabhängig separate, stationäre oder/und mobile Kontrolleinrichtungen (KON) vorgesehen sind, die die protokollierten Abbuchungen und Daten der Prozessor-Karten der einzelnen Fahrzeuge (FZ) im fließenden Verkehr über den Fahrzeugtransceiver drahtlos abfragen und dabei Fahrzeuge (FZ) mit nicht ordnungsgemäßer Gebührenentrichtung als Nichtzahler ermitteln und diese Fahrzeuge (FZ) registrieren.

2. Kontrollsystem nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass bei Verwendung von an sich bekannten Infrarot-Lichtübertragungseinrichtungen die Entwerterstation (EWS) von einer oder mehreren Infrarotbaken (IRB) mit einer zugehörigen Steuervorrichtung (STV) gebildet ist, und dass die Kontroll- bzw Abfrageeinrichtung (KON) von einer auf das zu kontrollierende Fahrzeug (FZ) ausgerichteten Infrarot-Sende- und Empfangseinrichtung (Infrarot-Kopf) mit zugehöriger Steuer- und Anzeigevorrichtung (ANZ) gebildet ist.

3. Kontrollsystem nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, dass für die Kontrolle zusätzlich eine infrarot-lichtempfindliche Videokamera (IRV) vorgesehen ist.

4. Kontrollsystem nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, dass die Kontroll- bzw Abfrageeinrichtung (KON) als Handgerät (HG) ausgebildet ist.

5. Kontrollsystem nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass die Kontrolleinrichtung (KON) in einem Kontrollfahrzeug (KFZ) derart angeordnet ist, dass ein hinter dem Kontrollfahrzeug (KFZ) fahrendes Fahrzeug (FZ) bei hoher Fahrgeschwindigkeit und großem Fahrzeugabstand kontrollierbar ist.

6. Kontrolleinrichtung nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass fest errichtete Kontrolleinrichtungen (KON) lediglich Einrichtungen zur Fahrzeugdetektion (IS) von Nichtzahlern aufweisen.

7. Kontrolleinrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass fest errichtete Kontrolleinrichtungen (KON) zusätzlich automatische Fahrzeugidentifizierungseinrichtungen (IRV, RD, NV) aufweisen.

8. Kontrolleinrichtungen nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass für den Datenaustausch zwischen den Fahrzeugen und den Entwerterstationen bzw der Kontrolleinrichtung Mikrowellenübertragungseinrichtungen vorgesehen sind.

9. Kontrolleinrichtungen nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Entwerterstationen und die Kontrolleinrichtungen in einem offenen Gebührenerfassungssystem verwendet werden.

Die Antragstellerin beantragt die Nichtigkeitsklärung des Patents. Die Ansprüche seien im Prioritätszeitpunkt durch den näher dargestellten Stand der Technik vorweggenommen oder zumindest nahegelegt gewesen.

Die Antragsgegnerin beantragt die „Zurückweisung“ des Antrags. Die Lehren des Patents seien neu und beruhten auf einem erfinderischen Schritt.

Die Nichtigkeitsabteilung gab dem Antrag teilweise Folge. Bei Anspruch 1 sei das Merkmal „... dass von den Entwerterstationen (EWS) unabhängig separate, stationäre und/oder mobile Kontrolleinrichtungen (KON) vorgesehen sind ...“ von .D13 vorweggenommen und daher nicht neu. Die übrigen Merkmale lägen durch eine Zusammenschau von .D13 und .D11 für den Fachmann nahe, zumal in .D11 Handgeräte als Kontrolleinrichtungen erwähnt

seien. Damit sei Anspruch 1 nicht rechtsbeständig. Die in den Ansprüchen 2 bis 4 hinzutretenden technischen Merkmale seien jeweils aus dem Stand der Technik bekannt. Eine neue und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhende Merkmalskombination liege daher erst in Anspruch 5. Die darin dargestellte Weiterbildung der Kontrolleinrichtung als in einem Kontrollfahrzeug derart angeordnet, dass ein hinter dem Kontrollfahrzeug fahrendes Fahrzeug bei hoher Geschwindigkeit und großem Fahrzeugabstand kontrollierbar sei, sei neu. Die Durchschnittsfachperson habe zudem zum Prioritätszeitpunkt des Streitpatentes keine Veranlassung gehabt, ein zur Kontrolle an sich bekanntes Handgerät als Kontrolleinrichtung in einem Fahrzeug vorzusehen, sodass auch die erforderliche erfinderische Tätigkeit vorliege. Ansprüche 6, 7 und 8 genügten lediglich in Verbindung mit den Ausführungsvarianten des Anspruches 1 mit mobilen Kontrolleinrichtungen und dem in Anspruch 5 hinzutretenden Merkmal den Erfordernissen der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit. Aufgrund dieser Erwägungen sei das Patent dahin neu zu formulieren, dass die Merkmale von Anspruch 5 in Anspruch 1 einbezogen würden. Die Ansprüche 6 bis 8 erhielten dadurch die Nummern 5 bis 7. Anspruch 9 weise keine konstruktiven Merkmale auf, weiters sei der Begriff „offenes Gebührenerfassungssystem“ kein gebräuchlicher Fachausdruck, sodass keine eindeutige Kennzeichnung vorliege. Er sei daher jedenfalls nichtig.

Die Antragsgegnerin ließ diese Entscheidung unbekämpft.

Die Antragstellerin beantragt in der Berufung, das Patent zur Gänze für nichtig zu erklären. Die von der Nichtigkeitsabteilung erstellte Neufassung der Ansprüche sei logisch unrichtig und überschreite die Offenbarung, da bei der Neufassung Merkmalskombinationen entstanden seien, die in der ursprünglichen Fassung nicht bestanden hätten und durch die Offenbarung nicht gedeckt seien. Auch seien die Kontrolleinrichtungen zunächst im Plural, in der Weiterbildung jedoch im Singular genannt, wodurch der neue Anspruch 1 unschlüssig und nicht in allen Varianten offenbart sei. Überdies sei das dem ursprünglichen Anspruch 5 entnommene Merkmal der Kontrollierbarkeit eines Fahrzeugs durch ein Kontrollfahrzeug bei „hoher Fahrgeschwindigkeit“ und „großem Fahrzeugabstand“ eine aufgabenhafte Formulierung ohne entsprechende Offenbarung. „Hohe Fahrgeschwindigkeit“ und „großer Fahrzeugabstand“ seien nicht zur unterscheidenden Kennzeichnung geeignet. Weiters fehle dem neuen Anspruch 1 auch die Erfindungshöhe, weil der Unterschied zwischen einem mobilen, von der Nichtigkeitsabteilung als nicht erfinderisch angesehenen Kontrollgerät und einem in einem Kontrollfahrzeug angebrachten mobilen Kontrollgerät marginal sei. Die beiden Fälle seien nur schwer voneinander abgrenzbar. Schließlich habe die Nichtigkeitsabteilung den Stand der Technik nur unzureichend berücksichtigt. Der ursprüngliche Anspruch 1 sei in mehrfacher Hinsicht neuheitsschädlich getroffen oder nahegelegt. Die Nichtigkeitsabteilung habe sich bei der Beurteilung der Erfindungshöhe durch nicht-technische Merkmale leiten lassen.

Die Antragsgegnerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben. Aus den Anforderungen der Anordnung in einem Kontrollfahrzeug und der Kontrollierbarkeit bei „hoher Fahrgeschwindigkeit“ und „großem Fahrzeugabstand“ ergäben sich technische Notwendigkeiten, die einerseits eine unterscheidende Kennzeichnung bildeten und andererseits für eine Fachperson auf dem Gebiet der Infrarottechnik die Umsetzung ohne weiters ermöglichten. Was unter „hoher Fahrgeschwindigkeit“ und „großem Fahrzeugabstand“ zu verstehen sei, ergebe sich aus den tatsächlichen Bedingungen im Straßenverkehr. Anspruch 1 in der Fassung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung sei daher neu und beruhe auf einer erfinderischen Tätigkeit. Die durch die Merkmalskombination erwachsenen zusätzlichen Kontrollmöglichkeiten seien ein technischer Effekt.

In der Berufungsverhandlung führte der Vertreter der Antragsgegnerin aus, dass die Lösung nach Anspruch 5 des ursprünglichen Patents eine fixe Montage des Geräts im Kontrollfahrzeug erfordere. Das ergebe sich aus Absatz 12 der Beschreibung, wo als Vorteil der Anordnung im Kontrollfahrzeug genannt werde, dass „keine eigene Lokalisierungsvorrichtung“ erforderlich sei. Stationär und mobil könnten dieselben Geräte verwendet werden; es sei nur

eine andere Justierung erforderlich. In welcher Form das zu erfolgen habe, stehe aber nicht im Patent.

Die Berufung ist berechtigt.

1. Durch die von der Nichtigkeitsabteilung neu formulierten Ansprüche sind Merkmalskombinationen entstanden, die von den ursprünglich erteilten Ansprüchen nicht umfasst waren. Insbesondere war der ursprüngliche Anspruch 5 nur auf die Ansprüche 1 bis 3, nicht aber auf Anspruch 4 rückbezogen. Durch die Aufnahme der Merkmale von Anspruch 5 in Anspruch 1 und den Umstand, dass Anspruch 4 auf Anspruch 1 rückbezogen ist, ist aber eine Merkmalskombination entstanden, die einer Rückbeziehung des (ursprünglichen) Anspruches 5 auf Anspruch 4 entspricht. Da die neue Merkmalskombination den Schutzbereich des Patents unzulässig erweitert und die Neufassung der Ansprüche nicht unvermeidlich ist, legt der Oberste Patent- und Markensenat seiner Entscheidung die ursprünglich erteilten Ansprüche zugrunde. Bezugnahmen auf Ansprüche betreffen im Folgenden daher immer die ursprünglich erteilten Ansprüche.

2. Die Nichtigkeitsabteilung hat ausführlich dargelegt, warum Anspruch 1 angesichts einer Zusammenschau der technischen Lehren von ./D11 und ./D13 nicht den Bedingungen der Art 54 und 56 EPÜ (Neuheit und erfinderische Tätigkeit) genügt. Die Antragsgegnerin hat diese Auffassung nicht bekämpft, sodass dazu nicht weiter Stellung zu nehmen ist. Da die Rechtsbeständigkeit von Anspruch 1 ohnehin verneint wurde, kann offen bleiben, ob dieser Anspruch – wie die Berufung darlegt – auch aus anderen Gründen nichtig ist.

3. Die in den Ansprüchen 2 bis 4 hinzutretenden Merkmale sind wiederum jeweils entweder durch ./D11 oder ./D13 bekannt oder nahegelegt, sodass die Zusammenschau dieser beiden Dokumente das Vorliegen einer erfinderischen Tätigkeit auch in Bezug auf diese Ansprüche ausschließt. So beschreibt ./D13 die Verwendung von Infrarotbaken (Seiten 13 und 14 von ./D13) und erwähnt die zusätzliche Verwendung einer Videokamera (Seite 13 von ./D13). ./D11 zeigt die Verwendung von Handgeräten als Kontrolleinrichtungen (Figur 1 und zugehörige Beschreibung von ./D11). Auch die Ansprüche 2 bis 4 entsprechen daher nicht den Anforderungen der Art 54 und 56 EPÜ.

4. Zu Anspruch 5 stellt die Nichtigkeitsabteilung fest, dass der Stand der Technik zwar mobile Kontrolleinrichtungen umfasst, nicht aber solche, die in einem Kontrollfahrzeug angeordnet und zum Betrieb während der Fahrt bestimmt sind. Vor diesem Hintergrund beurteilt die Nichtigkeitsabteilung Anspruch 5 als neu und auf erfinderischer Tätigkeit beruhend. Die Berufung zeigt aber zutreffend auf, dass Anspruch 5 in Wahrheit eine Aufgabe, nicht aber hinreichend genau und in unterscheidender Weise deren technische Lösung beschreibt. Die Aufgabenstellung ist als solche noch keine Erfindung (BGH X ZR 27/82, GRUR 1985, 194 – Kreiselegge; schwBG GRUR Int 1989, 328 – Schneehalter; Melullis in Benkard, EPÜ [2012] Art 52 Rz 79). Wenn die Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts dennoch „Aufgabenerfindungen“ anerkennen (vergleiche Reich, Materielles europäisches Patentrecht [2009] Rz 896 ff; Kroher in Singer/Stauder, EPÜ6 [2013] Art 56 Rz 65 ff), liegt darin nur ein scheinbarer Widerspruch. Denn auch in solchen Fällen ist erforderlich, dass eine bestimmte technische Lösung der Aufgabe beansprucht wird (Kroher aaO 68; Melullis aaO Rz 80). Die Besonderheit von „Aufgabenerfindungen“ liegt ausschließlich darin, dass diese Lösung rückblickend trivial ist und daher als solche nicht patentierbar wäre, die Aufgabe selbst aber neu und durch den Stand der Technik nicht nahegelegt war. In diesem Fall kann die geistige Leistung beim Finden der Aufgabe die Erteilung des Patents für die Lösung rechtfertigen. Eine solche Lösung wird in Anspruch 5 aber nicht dargestellt; vielmehr wird dort ausschließlich die Aufgabe genannt, dass die Kontrolleinrichtung „derart“ in einem Kontrollfahrzeug „angeordnet“ ist, dass ein hinter dem Kontrollfahrzeug fahrendes Fahrzeug bei hoher Fahrgeschwindigkeit und großem Fahrzeugabstand kontrollierbar ist. Eine ausreichend klare technische Lösung wird damit für den Fachmann nicht geoffenbart (vergleiche Schäfers in Benkard, EPÜ Art 84 Rz 92). Es ist nicht einmal erkennbar, dass überhaupt eine besondere technische Lösung erforderlich ist, um die Kontrolle aus dem Kontrollfahrzeug heraus vorzu-

nehmen. Das wäre aber jedenfalls notwendig, um von einer Erfindung im Sinn des EPÜ sprechen zu können (Melullis aaO Art 52 Rz 46 mwN). Auch nach der Praxis des EPA ist das im EPÜ verankerte Erfordernis des technischen Charakters nicht erfüllt, wenn eine Erfindung neben etwaigen technischen Ausführungsarten auch Ausführungsformen umfasst, die nicht als technisch zu bezeichnen sind (T 619/02, ABI 2007, 63). Das wäre hier etwa der Fall, wenn das Kontrollgerät vom Bedienenden – was weder nach Anspruch 5 noch aus der allenfalls zur Auslegung heranzuziehenden Beschreibung ausgeschlossen ist – nicht befestigt, sondern schlicht in der Hand gehalten wird. Auch Anspruch 5 ist daher – anders als von der Nichtigkeitsabteilung angenommen – nicht rechtsbeständig. Auf die weiteren in der Berufung angeführten Gründe für eine Nichtigkeitsklärung kommt es daher nicht an.

5. Die Ansprüche 6 bis 8 betreffen jeweils nicht das Kontrollsystem als Ganzes, sondern Kontrolleinrichtungen, die - der Terminologie des Streitpatents folgend - lediglich Bestandteile des Kontrollsystems sind. Dieser Umstand wird in Entscheidung und Begründung der Nichtigkeitsabteilung nicht gewürdigt.

6. Die Ansprüche 6 und 7 beziehen sich auf fest errichtete – das heißt stationäre – Kontrolleinrichtungen, die lediglich Einrichtungen zur Fahrzeugdetektion von Nichtzahlern oder zusätzliche automatische Fahrzeugidentifizierungseinrichtungen aufweisen sollen. Die Nichtigkeitsabteilung hat in ihrer Entscheidung zutreffend ausgeführt, dass derartige Kontrolleinrichtungen aus ./D13 (letzter Absatz von Seite 13) bekannt sind. Zumal aus ./D13 aber nicht nur das jeweils in Anspruch 6 oder 7 hinzutretende Merkmal bekannt ist, sondern dort auch alle durch die Rückbeziehungen dieser Ansprüche inkorporierten Merkmale stationärer Kontrolleinrichtungen offenbart sind, sind die Ansprüche 6 und 7 nicht neu im Sinne des Art 54 EPÜ.

7. Die Verwendung von Mikrowellenübertragungseinrichtungen zum Datenaustausch zwischen Fahrzeugen und Kontrolleinrichtungen ist, ebenso wie auch die übrigen Merkmale stationärer Kontrolleinrichtungen im Sinne vom Anspruch 1, auf den Anspruch 8 rückbezogen. Sie ist aus ./D13 bekannt. Die Verwendung von Mikrowellenübertragungseinrichtungen auch in mobilen Kontrolleinrichtungen lag aufgrund der notorischen Bekanntheit dieser Übertragungsmöglichkeit an sich und der überdies bereits bekannten Anwendung in stationären Kontrolleinrichtungen für die Durchschnittsfachperson nahe. Anspruch 8 beruht damit ebenfalls auf keinem erfinderischen Schritt.

8. Dass Anspruch 9 nicht rechtsbeständig ist, hat bereits die Nichtigkeitsabteilung ausgesprochen. Das wurde nicht bekämpft, sodass sich Ausführungen dazu erübrigen.

9. Im Ergebnis ist daher kein einziger Anspruch des Patents rechtsbeständig. Der Berufung ist daher Folge zu geben, und das Patent der Antragsgegnerin ist nach § 10 PatV-EG iVm Art 138 Abs 1 lit a EPÜ zur Gänze für nichtig zu erklären.

10. Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 140 Abs 1, 122 Abs 1 PatG iVm §§ 41, 50 ZPO. Wegen des vollständigen Obsiegens der Antragstellerin ist die Antragsgegnerin zum Kostenersatz verpflichtet. Beim Schriftsatz vom 18. Jänner 2013 gebührt allerdings nur einfacher Einheitssatz. Im Berufungsverfahren waren wegen der unbekämpften Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, dass die Ansprüche 1 bis 4 und 9 als solche nicht rechtsbeständig seien, in Wahrheit nur mehr vier der ursprünglichen neun Ansprüche strittig, sodass die Bemessungsgrundlage hier nur 16.151 EUR beträgt. Der Ansatz für die Berufung ist entsprechend zu berichtigen. Die Verrichtung der Berufungsverhandlung ist analog § 23 Abs 9 RATG durch dreifachen Einheitssatz für die Berufung abzugelten.

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

- „Stafida Soultanina Kritis“, GGA (GR, Rosinen), 05.04.2014, C 101/7/2014
- „Jamón de Serón“, GGA (ES, Schinken), 05.04.2014 C 101/10/2014
- „Pescabivona“, GGA (IT, Pfirsiche), 08.04.2014 C 103/13/2014
- „Zázrivské vojky“, GGA (SK, Käse), 11.04.2014, C 109/27/2014
- „Bulgarsko rozovo maslo“, GGA (BG, Ätherisches Öl), 25.04.2014, C 122/12/2014
- „Pomelo de Corse“, GGA (FR, Zitrusfrucht), 26.04.2014, C 125/15/2014

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 08.04.2014, C 103/16/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Crottin de Chavignol“/„Chavignol“ (GU, FR, Käse, ABI. L 148/5-6/96, L 8/17/99, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Etikettierung und Einzelstaatliche Vorschriften)

im Amtsblatt vom 25.04.2014, C 122/4/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Fungo di Borgotaro“ (GU, IT, Obst/Gemüse, ABI. L 148/8/96, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 26.04.2014, C 125/8/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Livarot“ (GU, FR, Käse, ABI. L 148/5-6/96, L 8/17/99, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Etikettierung und Einzelstaatliche Vorschriften)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Abgang

Im April ist Fr. Mag. Marianne Muthsam aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!

Totentafel

Es wird mitgeteilt, dass VB/v1 Dipl.-Ing.Dr.techn. Reinhard Zobl am 17. April 2014 verstorben ist.

PATENT – aktueller Stand der Technik	Preis netto	(brutto)
Expressrecherche – Stand der Technik Recherche (4 Wochen) ^{1,2}	ab 1.250,-	(1.440,-)
Expressrecherche – Stand der Technik Recherche (2 Wochen) ^{1,2}	ab 1.700,-	(2.040,-)
Expressgutachten zum Stand der Technik ¹	ab 1.150,-	(1.320,-)
Expressrecherche Premium ^{1,2}	ab 2.500,-	(2.880,-)
Expressgutachten Premium ¹	ab 2.300,-	(2.640,-)
Technologiefeldrecherche ^{1,2}	ab 2.350,-	(2.700,-)
Patentbeobachtung / Monitoring ^{1,2}	ab 285,-	(324,-)
Detailauskunft	ab 160,-	(180,-)

 **see.ip Online Recherche zu Patenten, Gebrauchsmustern und
Schutzsertifikaten**

Anmeldegebühr, einmalig	40,-	(48,-)
Registerauszug, unbeglaubigt	13,-	(15,60)

[Bitte beachten Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen!](#)

¹ Bei komplexeren Aufträgen erhalten Sie innerhalb von 2 Werktagen ein individuelles Angebot für Ihren Auftrag.

² Für jede zu suchende chemische Struktur bzw. Sequenz fallen € 420,- exkl. USt. für zusätzliche Datenbankkosten an.

PREISLISTE gültig ab 1.7.2014

MARKE & MUSTER

MARKE	Preis netto	(brutto)
Markenähnlichkeitsrecherche Standard ³	ab 130,-	(156,-)
Markenähnlichkeitsrecherche 24h ³	ab 160,-	(192,-)
Markenähnlichkeitsrecherche 3h ³	ab 180,-	(216,-)
Konkurrenzbeobachtung Jahresabo ³	ab 295,-	(354,-)
Aufpreis für Firmenbuchrecherche Ranking ³	35,-	(42,-)
Registerauszug, unbeglaubigt	ab 190,-	(228,-)
Inhaberauskunft ⁴	15,-	(18,-)
Übersetzung Waren- und Dienstleistungsverzeichnis	125,-	(150,-)
CETMOS-Recherche	ab 100,-	(120,-)
		Preis auf Anfrage

MUSTER (Design)

Registerauszug, unbeglaubigt	15,-	(18,-)
------------------------------	------	--------

see.ip Online Recherche zu Marken und Mustern

Anmeldegebühr, einmalig	40,-	(48,-)
Registerauszug, unbeglaubigt	13,-	(15,60)

[Bitte beachten Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen!](#)

³ Bei Wort-, Wortbild- und Bildmarken sowie Rankings fallen ab der 6. Klasse für je 10 weitere Klassen zusätzlich € 25,- exkl. USt. an.
⁴ registrierte und angemeldete Marken

PUBLIKATIONEN – ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

Bei Bestellung einer elektronisch verfügbaren Publikation als PDF-Datei reduziert sich der Preis um 50%.

	Preis netto	(brutto)
Österreichische Patentschrift	8,00	(8,80)
Österreichische Gebrauchsmusterschrift	8,00	(8,80)
Österreichische E-Schrift	8,00	(8,80)
Österreichische Patent- und Gebrauchsmusterschriften auf CD-Rom, Abonnement	757,00	(908,40)
Österreichisches Patentblatt		
Teil I & II, Einzelexemplar	29,00	(31,90)
Teil I, Abonnement	70,00	(77,-)
Teil II, Abonnement	239,00	(262,90)
Teil I & II, Abonnement	305,00	(335,50)
Teil IIA, Abonnement	108,00	(118,80)
Teil IIB, Abonnement	149,00	(163,90)
Österreichisches Gebrauchsmusterblatt		
Einzelexemplar	8,00	(8,80)
Abonnement	70,00	(77,-)
Österreichischer Markenzeiger		
Markenzeiger s/w, Einzelexemplar	13,00	(14,30)
Markenzeiger in Farbe, Einzelexemplar	24,00	(26,40)
Markenzeiger s/w, Abonnement	130,00	(143,-)
Markenzeiger in Farbe, Abonnement	237,00	(260,70)
Österreichischer Musteranzeiger		
Musteranzeiger s/w, Einzelexemplar	13,00	(14,30)
Musteranzeiger in Farbe, Einzelexemplar	24,00	(26,40)
Musteranzeiger s/w, Abonnement	130,00	(143,-)
Musteranzeiger in Farbe, Abonnement	237,00	(260,70)

KOPIERSERVICE

A4 Kopien von Papiervorlagen pro Seite	0,26	(0,31)
A4 Kopien von Patentdokumenten aus Datenbanken pro Seite	0,26	(0,31)
A4 Kopien von Aktenteilen oder Patentdokumenten der Bibliothek pro Seite	0,66	(0,79)
A4 Expresskopien/A3 Kopien pro Seite	1,04	(1,25)
A4 Kopien von CD-Rom pro Seite	0,34	(0,41)
A4 Farbkopien	1,13	(1,36)
Porto und Verpackung		nach Aufwand

[Bitte beachten Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen!](#)

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Juni 2014 / CXI. Jahrgang / Nr. 6

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes betreffend Gebührenzahlungen an das Österreichische Patentamt
- Verordnung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst betreffend die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
- Bekanntmachung des Präsidenten des Patentamtes betreffend die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes; Zusammensetzung der Abteilungen; Änderungen
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2014;

• Entscheidung

- Markenrecht:

- Zur Frage der Erlangung der Verkehrsgeltung betreffend ein beschreibendes Zeichen (STEIRER-FLEISCH) durch Kundenbestätigungen sowie Nachweise, welche neben dem Zeichen auch ein grafisches Element aufweisen. Jene Unterlagen, welche diese Wortbildgestaltung aufweisen, sind im Ergebnis nicht geeignet, um eine österreichische Verkehrsgeltung für das Wortzeichen nachzuweisen.

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Mitteilung der Patentanwaltskammer
- Zugänge
- Abgang

• Anhang:

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes betreffend Gebührenzahlungen an das Österreichische Patentamt

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 2 der Patentamtsverordnung 2006, PBl. I. Teil, Nr. 12/2005, Anhang 4, zuletzt geändert durch die Verordnung, PBl. I. Teil Nr. 2/2011, 34, wird kundgemacht:

Die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes betreffend Gebührenzahlung, PBl. I. Teil Nr. 12/2005, 131, wird mit Ablauf des 30. Juni 2014 aufgehoben.

Verordnung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst betreffend die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004 (BGBl. I Nr. 100/2003 idGF), wird verordnet:

Die Kundmachung des Beschlusses der Versammlung des Verbandes für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 2. Oktober 2013, mit dem die Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. Nr. 348/1979 idF BGBl. III Nr. 132/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 154/2013) geändert wird, hat dadurch zu erfolgen, dass dieser Beschluss in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes (1200 Wien, Dresdner Straße 87) zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt wird.

Bekanntmachung des Präsidenten des Patentamtes betreffend die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes; Zusammensetzung der Abteilungen; Änderungen

Gemäß §§ 60 Abs. 2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970 wurde mit Wirkung vom 15. Mai 2014 die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes gemäß dem angeschlossenen **Anhang** neu erlassen.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2014; Abänderung m.W. 5. Juni 2014

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 5. Juni 2014 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB/v1 Mag.iur. Katrin Aichinger wird im Zuge der Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied des Österreichischen Patentamtes – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Rechtsabteilung Patent und Muster – der Rechtsabteilung Österreichische Marken zugeteilt. Ihre Zuteilung zur Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD bleibt unverändert.

Entscheidung

Markenrecht

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 28. August 2013, OBM 3/13 (Bm 44/2011)

Zur Frage der Erlangung der Verkehrsgeltung betreffend ein beschreibendes Zeichen (STEIRERFLEISCH) durch Kundenbestätigungen sowie Nachweise, welche neben dem Zeichen auch ein grafisches Element aufweisen. Jene Unterlagen, welche diese Wortbildgestaltung aufweisen, sind im Ergebnis nicht geeignet, um eine österreichische Verkehrsgeltung für das Wortzeichen nachzuweisen.

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Gründe:

Die antragstellende S. GmbH betreibt ein Schlacht- und Zerlegeunternehmen in der Steiermark. Nach einem Bericht einer Wirtschaftszeitung im Dezember 2012 ist sie in Österreich bei Schweinefleisch Marktführer. Die Antragstellerin ist Inhaberin der Wortbildmarke AT 248 111 mit dem Wortlaut „STEIRERFLEISCH“ samt einem daneben am Beginn des Zeichens abgebildeten grünen Herz.

Am 28. Juli 2010 beantragte sie ua die Registrierung des Wortzeichens „Steirerfleisch“ als österreichische Wortmarke aufgrund bestehender Verkehrsgeltung für die Waren und Dienstleistungen der Klasse 18: Häute von Schlachttieren und Klasse 29: Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, Rindfleisch, Schweinefleisch, Fleischextrakte, Fertiggerichte vorwiegend aus Fleisch bestehend, Speiseöle und -fette. Die weiters beantragten Registrierungen in den Klassen 35, 40 und 44 sind nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Die Antragstellerin stützte ihren Antrag unter Vorlage von Urkunden (im Verfahren wurden insgesamt 177 vorgelegt) auf die Verkehrsgeltung der angemeldeten Marke.

Die Rechtsabteilung Österreichische Marken des Österreichischen Patentamts wies mit Beschluss vom 5. Juli 2011 den Eintragungsantrag unter Hinweis auf die erfolgten Amtsschreiben ab. Danach bestehe bei glatt beschreibenden Angaben ein hohes Freihaltebedürfnis, sodass an den Nachweis der Verkehrsgeltung hohe Anforderungen zu stellen seien. Es sei zwar nicht unbedingt ein demoskopisches Gutachten zu fordern, die vorgelegten Urkunden wiesen aber graphische Zusätze wie die Wortbildmarke der Antragstellerin oder andere Zusätze auf und es sei nicht der Nachweis erbracht worden, dass das grüne Herz zum Freizeichen geworden wäre, das den Gesamteindruck des angemeldeten Zeichens nicht prägen könnte. Die vorliegenden Abweichungen der verwendeten Zeichen seien so gravierende graphische Ausgestaltungen im Vergleich zum angemeldeten Zeichen, dass sie jedenfalls den Nachweis einer Verkehrsgeltung für das glatt beschreibende Wortzeichen verhinderten.

Dagegen erhob die Antragstellerin Beschwerde mit folgenden, hier zusammengefassten Argumenten:

1. Schon die vorgelegten Urkunden, in denen kein (zusätzliches) graphisches Element aufscheine, reichten für den Nachweis der Verkehrsgeltung (Firmenbuchauszug; Bestätigung von 47 Unternehmen; eidesstattliche Erklärung; Internetauftritt; Zeitungsartikel; Verleihung des Staatswappens; Lichtbilder von verpacktem Fleisch). In einer Vorentscheidung habe der Oberste Gerichtshof den Verkehrsgeltungsnachweis durch Vorlage von 30 Bestätigungen für ausreichend erachtet (4 Ob 64/04x).

2. Nach der Rechtsprechung des EuGH (C-353/03) sei es nicht notwendig, dass die angemeldete Marke eigenständig benutzt werde. Die Unterscheidungskraft könne auch

durch Benutzung als Teil oder in Verbindung mit einer eingetragenen Marke erworben werden.

3. Das dem Wort „STEIRERFLEISCH“ vorangestellte Herz sei als unoriginelle Grafik nicht prägend sondern ein schwaches Zeichen und nicht mehr als ein „Blickfang“. Bei der eingetragenen Wortbildmarke sei der Wortbestandteil maßgebend. Nach der Rechtsprechung des EuG (WBI 2005, 224) seien bloß dekorative Bildbestandteile nicht geeignet, die beherrschende Stellung eines Wortbestandteils zu schwächen. Für die Registrierung der Wortbildmarke sei nicht allein das grüne Herz sondern die Kombination des dunkelgrünen fett geschriebenen Wortbestandteils mit dem vorangestellten grünen Herz ausschlaggebend gewesen. Die Auffassung, dass zum Schutz eines rein beschreibenden Wortzeichens Nachweise ungeeignet seien, die die Verwendung dieses Wortzeichens mit nicht unterscheidungskräftigen Bestandteilen darlegten, führe in überzogener Weise dazu, dass „keine originär beschreibende Angabe jemals Verkehrsgeltung erlangen“ könnte.

4. Bei den vom Patentamt herangezogenen, von einem Künstler entwickelten „Herz“-Marken handle es sich um unterscheidungskräftige Ausgestaltungen, die nicht als Nachweis dienen könnten, dass das schlichte grüne Herz der Wortbildmarke der Antragstellerin Kennzeichnungskraft hätte.

5. Dieses Herz sei bereits ein Freizeichen in dem Sinne, dass die Steiermark als „das grüne Herz Österreichs“ und Produkte mit dem grünen Herz als steirische Produkte verstanden werden. Die steirische Tourismuswerbung mit dem grünen Herz verdeutliche, dass das grüne Herz lediglich ein „steiermarkspezifisches Logo“ sei, ohne eine eigenständige Unterscheidungskraft.

Die Rechtsmittelabteilung des Österreichischen Patentamts wies die Beschwerde mit folgender zusammengefasster wesentlicher Begründung ab:

1. Der Begriff „STEIRERFLEISCH“ sei kein Fachbegriff sondern ein solcher der Alltagssprache. Er sei rein beschreibend mit der Sachangabe „Fleisch“ und der Herkunftsangabe „Steirer“. Es komme bei der Klasse 29 auf das Verständnis des Durchschnittskonsumenten an, bei den Waren der Klasse 18 zwar auf das Verständnis der Adressaten (Unternehmer, Gewerbetreibende) diese hätten aber kein anderes Verständnis als die Endkonsumenten.

2. Nach der (in der Entscheidung zitierten) Rechtsprechung sowohl des EuGH als auch des OGH müsse die Verkehrsgeltung sowohl personen- wie auch produktbezogen sein. Sie sei anzunehmen, wenn ein nicht unbeträchtlicher Teil der Verkehrskreise in der Bezeichnung einen Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen erblicke. Bei einem Kennzeichnungsgrad von unter 50 % liege noch keine Verkehrsgeltung vor.

3. Zu den Waren der Klasse 18 hätten die vorgelegten Unterlagen keinen Bezug aufgewiesen.

Die vorgelegten Kundenbestätigungen stammten überwiegend von Gewerbetreibenden (Fleischverarbeitungs- oder Verpackungsunternehmen) und könnten ua wegen des vorgefertigten Eindrucks (Layout; gleicher Schreibfehler) und des fehlenden Bezugs zu den Waren der Klassen 18 und 29 nicht für eine österreichweite Verkehrsgeltung berücksichtigt werden. Die vorgelegten weiteren Urkunden wiesen mehrheitlich die registrierte Wortbildmarke bzw eine graphisch ähnliche Komponente (Herz) neben dem angemeldeten Wortzeichen auf, sodass von keiner markenmäßigen Verwendung des angemeldeten Wortzeichens ausgegangen werden könne. Es komme auf den Gesamteindruck des verwendeten Zeichens an. Die Unterlagen mit einer Wortbildgestaltung seien für den Verkehrsgeltungsnachweis des Wortzeichens nur bedingt geeignet. Werde die Wortmarke nie isoliert, sondern nur zusammen mit einem weiteren Kennzeichen benutzt, seien die Angaben zu Marktposition, Umsätzen und Werbeanmeldungen nicht genügend aussagekräftig, weil sie nur darauf schließen ließen, dass die konkrete, durch mehrere Merkmale gekennzeichnete Gestaltung Verkehrs-

geltung habe. In einem solchen Fall sei die Einholung eines demoskopischen Gutachtens das geeignetste Beweismittel. Im Hinblick auf die häufige Verwendung der angemeldeten Wortfolge als Teil einer Wortbildmarke bleibe unklar, ob die Beteiligten Verkehrskreise auch das Wortzeichen allein als Unternehmenshinweis wahrnehmen.

Gegen diese Entscheidung der Rechtsmittelabteilung richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin mit dem Antrag auf Aufhebung und auf Ausspruch dahin, dass kein Registrierungshindernis nach § 4 Abs 1 Z 4 MSchG vorliege.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

Die Beschwerdeführerin wiederholt im Wesentlichen ihre schon im Verfahren vorgetragene und oben wiedergegebenen Argumente zu den Themen der mangelnden Unterscheidungskraft des Bildbestandteils „grünes Herz“ und dessen Entwicklung zu einem Freizeichen, sodass dessen Verwendung kein Hindernis für das Entstehen der Verkehrsgeltung des Wortbestandteils sein könne. Weiters wird neuerlich das Argument vorgetragen, für die Bejahung der Verkehrsgeltung genüge es, wenn diese nur für den „B2B-Bereich“ also für „Zwischenhändler, Verarbeiter etc.“ nachgewiesen werde. Dazu ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 4 Abs 1 Z 4 MSchG sind Zeichen von der Registrierung als Marke ausgeschlossen, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung des Wertes, der geographischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können. Gemäß § 4 Abs 2 MSchG wird die Registrierung jedoch in den Fällen des Abs 1 Z 3, 4 und 5 zugelassen, wenn das Zeichen innerhalb der beteiligten Verkehrskreise vor der Anmeldung in Folge seiner Benutzung Unterscheidungskraft im Inland erworben hat.

Die Bezeichnung „STEIRERFLEISCH“ bezeichnet die Art der Ware und ihre Herkunft. Der rein beschreibende Charakter ist nicht strittig.

2. Der Beschwerdeführerin kann durchaus zugestimmt werden, dass der Nachweis der Verkehrsgeltung nicht nur durch ein demoskopisches Gutachten erbracht werden kann. Die von ihr zitierte Entscheidung 4 Ob 64/04x nennt für die Beweisführung neben „in erster Linie durch Kammergutachten oder Sachverständigenbeweis, allenfalls auch durch demoskopische Gutachten“ auch die Vernehmung von Auskunftspersonen oder Parteien sowie Urkunden über das Ergebnis von Umfragen in den beteiligten Verkehrskreisen. Im vorliegenden Fall wurden Sachverhaltsfeststellungen nur aufgrund der vorgelegten Urkunden getroffen, sodass eine Überprüfung in rechtlicher Hinsicht vorzunehmen ist und die Beschwerde nicht schon daran scheitert, dass die aufgrund unmittelbar aufgenommener Beweise (Zeugenbeweis; Beweis durch Parteienvernehmung) vorgenommene Beweismittelwürdigung im Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat nicht nachgeprüft werden könnte (vergleiche Op 3/08-2).

3. Auf die vorgelegten Bestätigungen ihrer eigenen Kunden kann sich die Beschwerdeführerin im Ergebnis nicht mit Erfolg berufen, weil diese Kunden aufgrund ihrer Geschäftsbeziehung selbstverständlich wussten, dass sich die verwendete Bezeichnung nicht nur auf die Waren sondern auch auf den Lieferanten bezieht. Ob auch andere nicht belieferte Unternehmen die Bezeichnung in diesem Sinn verstanden haben, wäre nachzuweisen gewesen.

4. Dem auf die Entscheidung des EuGH vom 7. Juli 2005, C-53/03, gestützten Argument, die Verwendung der Wortbildmarke könne nicht dem Entstehen der Unterscheidungskraft des angemeldeten Wortzeichens entgegenstehen, ist zunächst zu entgegnen, dass in der bekämpften Entscheidung der Rechtsmittelabteilung ohnehin nur festgestellt wurde, dass „all jene Unterlagen, welche diese Wortbildgestaltung aufweisen, nur bedingt geeignet (sind), um eine österreichische Verkehrsgeltung für das Wortzeichen „STEIRERFLEISCH“ nachzuweisen“. Diese eingeschränkte Aussagekraft der Urkunden trifft durchaus zu. Gerade dann,

wenn der Bildbestandteil (das grüne Herz) eine schwache Unterscheidungskraft aufweist und die Verkehrskreise ihn – wie die Beschwerdeführerin ja selbst ausführt – als Hinweis auf eine Herkunft aus der Steiermark verstehen, fehlt diesem Markenbestandteil jeglicher Hinweis für eine Zuordnung zu einem Unternehmen. Wenn erst die Kombination zweier bloß beschreibender Markenelemente diese Zuordnung möglich machen, ein einzelner Teil aber nicht ausreicht, ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Verwendung beider Teile, also der Wortbildmarke der Antragstellerin, im Laufe der Zeit dazu führt, dass die Verkehrskreise auch die Verwendung des rein beschreibenden Wortbestandteils (wie dies beispielsweise bei den etikettierten „STEIRERFLEISCH“ Produkten in den Supermärkten der Fall war) einen Unternehmensbezug erkennen. Diese Ansicht steht mit der zitierten Entscheidung des EuGH nicht im Widerspruch. Dort wurde nur ausgeführt, dass die erforderliche Identifizierung der Ware durch die Verkehrskreise als von einem bestimmten Unternehmen stammend und damit das Entstehen der Unterscheidungskraft sich auch aus der Benutzung eines Teils einer eingetragenen Marke als deren Bestandteil ergeben könne. Ob dies der Fall ist, ist aber eine von der Antragstellerin zu beweisende Tatfrage. Wenn die Rechtsmittelabteilung daher der bloßen Markenverwendung der Wortbildmarke nur eine geringe (bedingte) Beweiskraft zubilligte liegt darin keine Fehlbeurteilung.

5. Der unter Hinweis auf ein beim EuGH anhängiges Verfahren („Kornspitz“) vertretenen Ansicht, es würde genügen, nur den Nachweis der Verkehrsgeltung im Bereich der Zwischenhändler und Verarbeiter zu erbringen und dass dieser Nachweis auch erbracht worden sei, kann nicht beigeplant werden. Ob für die Beweisführung tatsächlich auch ein Teil der angesprochenen Kreise ausreicht (vergleiche 4 Ob 10/93), also eine Trennung in Händlerkreise und Verbraucherkreise vorgenommen werden könnte, kann hier dahingestellt bleiben, weil jedenfalls mit den vorgelegten Urkunden auch kein Nachweis erbracht wurde, dass in Händlerkreisen bereits die Verkehrsgeltung des angemeldeten Wortzeichens eingetreten wäre. Die zahlreichen Kundenbestätigungen (Beilagen 4 bis 44) reichen aus dem schon erläuterten Grund (P 3) nicht aus.

6. Aus den dargelegten Gründen ist die Ansicht der Rechtsmittelabteilung, mit den vorgelegten Urkunden sei der Nachweis, dass die beteiligten Verkehrskreise das angemeldete Zeichen zum Anmeldezeitpunkt als Unternehmenshinweis im erforderlichen Ausmaß verstanden (dazu 4 Ob 38/06a), nicht erbracht worden, zu bestätigen.

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Piadina Romagnola“/„Piada Romagnola“, GGA (IT, Backwaren), 21.05.2014, C 153/9/2014

„Jambon de Vendée“, GGA (FR, Schinken), 21.05.2014, C 153/14/2014

„Finocchiona“, GGA (IT, Salami), 23.05.2014, C 155/5/2014

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer da-

ran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Mitteilung der Patentanwaltskammer

Patentanwalt Dipl.-Ing. Johann Köhler-Pavlik; Verlängerung der Frist für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte

Die Österreichische Patentanwaltskammer hat mitgeteilt, dass die Frist für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte des aus der Liste der Patentanwälte gestrichenen Patentanwalts Dipl.-Ing. Johann Köhler-Pavlik durch Patentanwalt Dr. Georg Heger von Seiten der Patentanwaltskammer bis einschließlich 18. Juli 2014 verlängert wurde.

Eine weitere Verlängerung ist gemäß dem Patentanwaltsgesetz nicht möglich.

Gemäß § 35 Abs. 2 lit. i Patentanwaltsgesetz benötigt der von der Österreichischen Patentanwaltskammer bestellte Stellvertreter in dieser Funktion keine eigene Vollmacht. Die Vertretungsbefugnis gilt im Umfang der dem aus der Liste gestrichenen Patentanwalt erteilten Vollmacht.

Zugänge

Im Juni wurde Mag.rer.soc.oec. Christian Suppan in den Kreis der Kollegenschaft des Österreichischen Patentamtes aufgenommen (Abteilung KD).

* * *

Ebenfalls im Juni wurde Mag. iur. Manuela Rieger als Verwaltungspraktikantin in den Kreis der Kollegenschaft des Österreichischen Patentamtes aufgenommen.

Abgang

Im Mai ist Hofrat Dipl.-Ing. Dr.techn. Friedrich Pusterer aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute!

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung

gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970

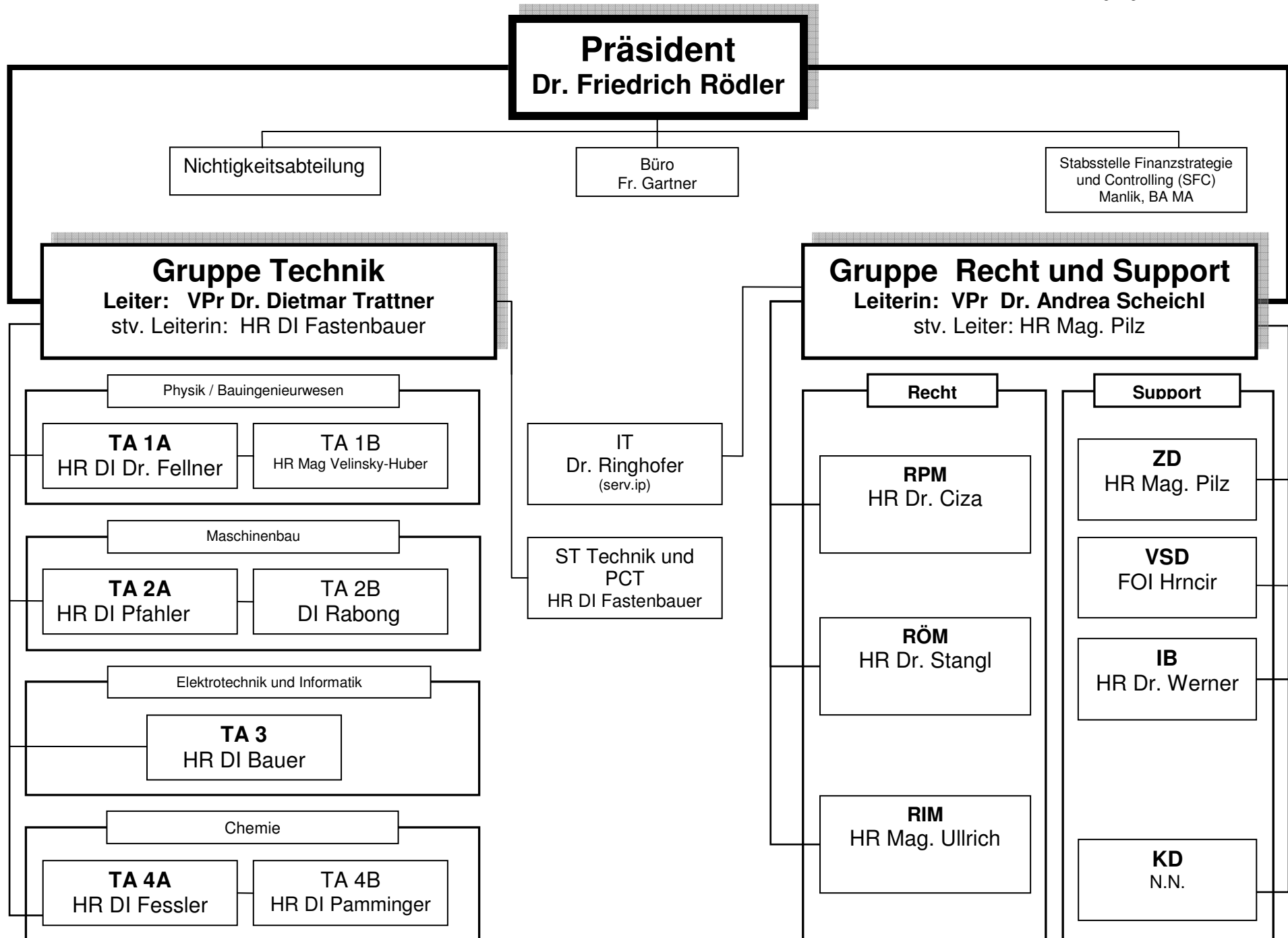
gültig ab 15.5.2014

Adresse: 1200 Wien, Dresdner Straße 87
Tel.Nr.: 534 24 (Tel.DW jeweils beim Namen des Bediensteten)
Telefax: 534 24-520
Internet: www.patentamt.at

Inhaltsverzeichnis

Organigramm	4
Präsident	5
Büro des Präsidenten - BHP.....	5
Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC.....	6
Nichtigkeitsabteilung - NA	7
Gruppe Recht & Support - R&S	8
Support	9
Abteilung Zentrale Dienste - ZD	9
Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM.....	9
Bereich Personalentwicklung - PE	10
Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin .	10
Bereich Gebührenkontrolle - GEBKONTR	10
Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA	11
Präsidialkanzlei - PKZL	11
Verwaltungsstellendirektion - VSD	12
Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA	12
Einlauf - und Abgangsstelle - EAST	12
Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO	13
Schreib-Pool (serv.ip).....	13
Scan-Pool (serv.ip).....	13
Abteilung Internationale Beziehungen - IB	14
Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD	15
Abteilung IT (serv.ip)	17
Recht	18
Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM	18
Rechtsabteilung Österreichische Marken - RÖM	20
Markenregister - MARKR	21
Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM	22
Kanzlei für internationale Marken - KIMA.....	23
Gruppe Technik	24
Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT	25
Bereich Stabsstelle Technik - ST	25
Bereich PCT - PCT	26
Patentregister - PATR	27

Technische Abteilungen - TA	28
Technisches Gebiet - Bauingenieurwesen/Physik	29
Technische Abteilung 1A - Bauingenieurwesen/Physik	29
Technische Abteilung 1B - Bauingenieurwesen/Physik	30
Technisches Gebiet - Maschinenbau	31
Technische Abteilung 2A - Maschinenbau	31
Technische Abteilung 2B - Maschinenbau	32
Technisches Gebiet – Elektrotechnik und Informatik	33
Technische Abteilung 3 - Elektrotechnik und Informatik	33
Technisches Gebiet - Chemie	35
Technische Abteilung 4A - Chemie	35
Technische Abteilung 4B - Chemie	36
Anhang Technik	37
QM-Board Technik	37
Qualitäts-Projektteams	37
Anhang I	39
fachm. LaienrichterInnen beim OLG Wien und OGH	39
Anhang II	41
Team „public awareness“	41
Team „Kundencenter“	42
Team „discover.IP“	43
Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -prüferinnen	44
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik	46
Anhang III - Kommissionen	47
Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG	47
Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt	48
Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT	49
Disziplinarkommission beim BMVIT	49
Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im ÖPA	50
Prüfungskommission für Patentanwälte	51
Datenschutzbeauftragter	51
Anhang IV	52
Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA	52
Anhang V	53
Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees – GST	53



Präsident

Mag.Dr.iur. Friedrich RÖDLER
Tel.DW 100

Dem Präsidenten unmittelbar unterstellt:

Büro des Präsidenten - BHP

Leiterin: VB(v1) Tamara GARTNER, Tel.DW 101

Mitarbeiter:

VB(v2) Markus MATHES, Tel. DW 102 (Doppelzuteilung ZD/PE)

- Mit den Angelegenheiten der Redaktion des Intranet betraut

Ernst TUCHNY, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 186

Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC

- Planungsagenden (Finanzplan, Investitionsplan) inkl. Soll/Ist-Vergleich und Planrevision sowie Aufbau und Ablaufkoordination des unternehmensweiten Zielsystems samt entsprechender Abweichungsanalyse im operativen und im strategischen Bereich für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Integriertes Gesamtcontrolling für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip, unbeschadet der Controllingaufgaben anderer Abteilungen und Stellen
- Risiko- und Budgetcontrolling für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Wirkungscontrollingstelle im Rahmen der Haushaltsrechtsreform des Bundes
- Integrierte Kosten- und Leistungsrechnung für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Interne Revision

Leiter: Georg MANLIK BA MA, Tel.DW 111
(mit der interimistischen Leitung der GEBKONTR betraut)

VB(v2) Elisabeth APFALTER, Tel.DW 170 (75% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung GEBKONTR)

VB(v3) Andrea KONRAD, (85 % teilbeschäftigt), Tel.DW 115
(Doppelzuteilung GEBKONTR)

Support

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245
(Doppelzuteilung ZD)

Finanzen/Vorbereitung Haushaltsrecht 2013

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172)
(Doppelzuteilung ZD)

Fachexperten:

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435 (Technik)

Oberrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193 (Recht)

Amtsdirktor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335 (IT)

Nichtigkeitsabteilung - NA

Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226

Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

fachtechnische Vorsitzende:

- Mit den Verfahren gemäß Pkt. 1. – 4. betraut

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

1. Verfahren über Anträge betreffend Patente: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Patenten; Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Patent-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Patenten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Patenten
2. Verfahren über Anträge betreffend Schutzzertifikate: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Schutzzertifikaten; Nennung als Erfinder nach § 7 SchZG iVm § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Schutzzertifikat-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Schutzzertifikaten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Schutzzertifikaten
3. Verfahren über Anträge betreffend Gebrauchsmuster: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Gebrauchsmustern; Nennung als Erfinder nach § 8 Abs.4 GMG; Anerkennung des Gebrauchsmuster-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Gebrauchsmustern
4. Verfahren über Anträge betreffend Halbleiterschutzrechte: Nichtigerklärung und Aberkennung von Halbleiterschutzrechten; Feststellungsanträge bei Halbleiterschutzrechten
5. Verfahren über Anträge betreffend Marken: Löschung bzw. Unwirksamerklärung von Marken gemäß §§ 30, 30a Abs. 1, 31, 32, 33, 33a, 33b, 33c und 34 MSchG; Übertragung von Marken gemäß § 30a Abs. 3 MSchG; Löschung bzw. Unwirksamerklärung von Verbandsmarken gemäß § 66 MSchG; Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Marken gemäß § 69a MSchG
6. Verfahren über Anträge betreffend Muster: Nichtigerklärung von Mustern; Aberkennung von Mustern; Anerkennung des Muster-Vorbenutzerrechtes; Nennung als Schöpfer des Musters gemäß § 8 Abs. 4 MuSchG; Feststellungsanträge bei Mustern
7. Verfahren über Anträge betreffend Sortenschutz: Nichtigerklärung und behördliche Übertragung von Sortenschutzrechten gemäß § 15 Sortenschutzgesetz 2001
8. Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gem. § 144 PatG

Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung werden berufen:
Alle Mitglieder des Patentamtes.

rechtskundiges Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (20 % WDZ)

Gruppe Recht & Support – R&S

Leiterin:

Vizepräsidentin Recht & Support (VPr-RS) ¹

Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL, MAS, Tel.DW 230

Stellvertreter der Leiterin:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Optimierung der Ablauforganisation, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung
- Planung und leitende Durchführung der Haushaltsgebarung
- Vertretung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz im Haushalts- und Finanzausschuss des HABM sowie im Pensionsreservfonds der EPO

Sekretariat Gruppe Recht & Support:

Assistenz insbesondere bei Aufgaben der Gruppenleiterin sowie des Stellvertreters der Gruppenleiterin bei der von dieser wahrzunehmenden Aufgaben

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Doppelzuteilung Bereich Personal- und Organisationsmanagement)

VB(v2) Matthias HUBER (KU)

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)

(Doppelzuteilung Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten)

- mit der Wahrnehmung von Dienstreiseangelegenheiten betraut

¹ Mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung betraut.

Support

Abteilung Zentrale Dienste - ZD

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245
(Doppelzuteilung SFC)

Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM

1. Personalmanagement
2. Personalbewirtschaftung einschließlich rechtlicher Aspekte des Angestellten- und Werkvertragsrechts
3. Koordination der Leistungsbeziehungen zwischen Hoheitsverwaltung und serv.ip
4. Organisationsentwicklung
5. Vorbereitung der Verordnungen des Präsidenten einschließlich Geschäftsverteilung sowie nähere Regelung des Dienstbetriebes
6. Personalplan inkl. Personalcontrolling
7. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich
8. Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung
9. Koordination der Beantwortung von parlamentarischen und sonstigen Anfragen sowie Angelegenheiten der Volksanwaltschaft
10. Allgemeine Rechtsangelegenheiten sowie Datenschutzangelegenheiten
11. Verbindungsdienst zum Rechnungshof
12. Bedienstetenschutz
13. Finanzmanagement

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

Amtsdirktorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172
(Doppelzuteilung SFC)

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

1. Haushaltsangelegenheiten einschließlich Jahres- und Monatsvoranschläge, Rechnungsabschluss und Verwaltung der Sachkredite
2. Mitwirkung am Gebarungsvollzug

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116
(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Arbeitsmedizinische Belange des Bedienstetenschutzes
- Angelegenheiten der Grundausbildung

Bereich Personalentwicklung - PE

1. Grundausbildung
2. Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes
3. Betriebliches Vorschlagswesen

Bereichsverantwortliche:

VB(v1) Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

- gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung
Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung

VB(v2) Markus MATHES, Tel.DW 102
(Doppelzuteilung BHP)

Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin

1. Sämtliche Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen von der Begründung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses
2. Angelegenheiten des Dienstrechts gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
3. Angelegenheiten der Besoldung
4. Angelegenheiten interner und externer Kommissionen (insbesondere auch gemäß Patentanwaltsgesetz)

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245
(Doppelzuteilung SFC)

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

Amsdirektorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70 % WDZ)

VB(v2) Julia CSANDL, Tel.DW 179

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)
(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Bereich Gebührenkontrolle – GEBKONTR

Verbuchung und Kontrolle von Verfahrens-, Schutzdauer- und Schriftengebühren, insbesondere zur Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten

Leiter/in:

Pia DIMITROW, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 168 (dzt. MKU)

interimistischer Leiter:

Georg MANLIK BA MA, Tel.DW 111

prov. Stellvertreterin:

VB(v2) Elisabeth APFALTER, Tel.DW 170 (75% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung SFC)

Fachoberinspektorin Christine AMSTÖTTER, Tel.DW 173

Fachoberinspektor Josef KOCH, Tel.DW 194

VB(v3) Andrea KONRAD, Tel.DW 115 (85 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung SFC)

Mario STIFT, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 169

Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA

1. Beschaffungswesen
2. Hausverwaltung
3. Verwaltung des Inventars und der Materialien (Wirtschaftsstelle)
4. Mitwirkung am Gebarungsvollzug, insbesondere in Koordinierung mit Finanzmanagement
5. Sicherheitsfachtechnische Belange im Rahmen des Bedienstetenschutzes

Bereichsverantwortlicher:

Fachoberinspektor Christian ADAMCZYK, Tel.DW 470

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

VB(v2) Waltraud WOHLMUTH, Tel.DW 427

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431
(Doppelzuteilung Abteilung IT)

- Mit den Angelegenheiten Helpdesk und Desktopmanagement betraut

VB(v3) Stefanie OSTERBAUER, Tel.DW 425

Andreas ZLOCH, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 112

Präsidialkanzlei - PKZL

1. Kanzleimäßige Behandlung der Präsidialakten
2. Assistenz in Präsidial- und Personalangelegenheiten

Leiterin:

Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER, Tel.DW 165

Sabrina POSCHALKO, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 195

Verwaltungsstellendirektion – VSD

Leiter:

Fachoberinspektor Peter HRNCIR, Tel.DW 262

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Gabriela THEIL, Tel.DW 562

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen
- Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung

Steuerung des Kanzleibetriebes der Verwaltungsstellen Datenerfassung und Aktenkoordination (DATAKO) und der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung sowie der Einlauf- und Abgangsstelle (EAST);

Ausbildungsleiter für Lehrlinge des ÖPA (Verwaltungsassistenten);

Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen;

Planung, Weiterentwicklung, Betrieb sowie Steuerung der technischen und budgetären Ressourcen betreffend Kommunikationstechnik (KT) im ÖPA (Festnetz- und Mobiltelefon, Fax);

Leistungsabnahme und Koordination von Schreib- und Scan-Pool;

Leitung, Steuerung sowie Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung;

Planung und Abwicklung von protokollarischen Anlässen und Beschaffung der dafür notwendigen Verbrauchsgüter.

VB(v3) Elisabeth HOLLAUS, Tel.DW 289

VB(v4) Anneliese GANZWOHL, Tel.DW 451

VB(v4) Valeria BEDÖ, Tel.DW 443

VB(v4) Wolfgang BAUER, Tel.DW 267

Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA

Erfassung und Verarbeitung aller Daten und Eingaben zu Verfahren der Nichtigkeitsabteilung sowie betr. Rechtsmittel an das OLG Wien

kanzleimäßige Behandlung der Akten der Nichtigkeitsabteilung einschließlich diesbezüglicher Auskunftserteilung (intern und extern) sowie Akteneinsichten und Überwachung des Aktenlaufes und von Fristen sowie Akten betr. Rechtsmittel an das OLG Wien;

Erstellen von Statistiken;

Unterstützung der Vorsitzenden bei der Terminkoordination für Verhandlungen und Sitzungen;

Vorbereitung von einfachen Erledigungsentwürfen;

Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren

Fachoberinspektor Christian HAAS, Tel.DW 269

Eingangs- und Abgangsstelle

Erstbearbeitung, Weiterleitung und Abfertigung von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten; formale Überprüfung der einlangenden Geschäftsstücke; Aufnahme von amtlichen Befunden betreffend Schriftengebühren

VB(v3) Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

Manuel ERBER, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 430

Silvia PUCHER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 246

Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO

1. Erfassung und Verarbeitung von Daten des Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Markenwesens;
2. Mitwirkung bei der Erfassung von Gebührenvorschreibungen im Rahmen von Verfahren betreffend nationale und europäische Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Recherchen und Marken;
3. kanzleimäßige Behandlung der nationalen und europäischen Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Recherchen- und Markenakten, einschließlich diesbezüglicher interner Auskunftserteilung, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit gegeben ist;
4. Überwachung des Aktenlaufes sowie von Fristen;
5. Erstellung und Erfassung von Veröffentlichungs- und Erteilungsdaten, insbesondere auch betreffend Patentblatt und Gebrauchsmusterblatt;
6. Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Bereichsverantwortliche:

Fachoberinspektorin Irene HUBER, Tel.DW 281

Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen:

Fachoberinspektorin Helga SUTRICH, Tel.DW 591

Fachoberinspektorin Michaela OCHS, Tel.DW 589

VB(v3) Doris GIEFING, Tel.DW 592

VB(v3) Josef BISCHOF, Tel.DW 279

VB(v3) Ingrid ZIEGLER, Tel.DW 590

VB(v3) Elisabeth GAVRILOVIC, Tel.DW 547

VB(v3) Bettina VOLLMANN, Tel.DW 283

VB(v3) Isabella BERTALAN, Tel.DW 268

Tina BAAR, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 282

Schreib-Pool (serv.ip)

Leiterin:

Christine KAMMERZELT, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 743

Bettina BARTOSCH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 742

Marina BLAZEVIC, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 713

Scan-Pool (serv.ip)

Gerald HOFER, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 461

Marion SULZER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 750

Regina WIRTH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 751

VB(v3) Danielle FÜHRER-MANSOUR, Tel.DW 312 (50 % teilbeschäftigt)

Abteilung Internationale Beziehungen - IB

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Erfindungswesens
2. Koordination aller Patentharmonisierungsvorhaben (EU, EPÜ, WIPO)
3. Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation (EPO)
4. Angelegenheiten des Aufbaus eines europäischen Recherchnetzwerks (EU/EPÜ)
5. Angelegenheiten des Patentrechtsabkommens (PCT) und der PCT-Union, insbesondere strategischer Art, soweit nicht der fachtechnische Bereich zuständig ist
6. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse auf dem Gebiet des Patentwesens
7. Koordination der Zusammenarbeit mit nationalen Patentämtern und sonstigen nationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Behörden im Bereich des Erfindungswesens sowie der Patentharmonisierung, einschließlich strategische Angelegenheiten des „Patent Prosecution Highway“ (PPH)
8. Zusammenfassende Behandlung und Koordination aller Recherchenangelegenheiten, soweit sie nicht den Bereich Fachtechnik betreffen
9. Protokollangelegenheiten
10. Trainingskurse für Entwicklungsländer
11. Koordination der administrativen Erfassung von internationalen und nationalen Vorhaben des Patentamtes

Vorstand:

Hofrat Dr.phil. Johannes WERNER, Tel.DW 357

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

- eigenständige Betreuung aller Gremien zur Harmonisierung der Patentierung von Software und sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Agenden

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (30 % WDZ)

VB(v1) Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229

(Doppelzuteilung RIM)

- Rechtskundiges Mitglied

Mag.Dr.iur. Richard Flammer (KU)

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435

(Doppelzuteilung TA 4A)

- Mit der selbständigen Wahrnehmung der EU-rechtlichen Komponenten der Biotechnologie-Richtlinie betraut

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440

(Doppelzuteilung TA 3)

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

1. Eigenständige Leitung des EPN-Projektes discover.IP und Koordination mit den Vertragspartnern Austria Wirtschaftsservice (aws) und dem EPA
2. Trainings-Kontaktperson der Europäischen Patentakademie

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213

(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation – KD

Vorstand:

N.N.

Stellvertreter/in des Vorstandes:

N.N.

Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations sowie Kundencenter – ÖA/KC

1. Koordination des nationalen und internationalen Außenauftritts
2. strategische Öffentlichkeitsarbeit, Medien
3. Koordination der „intellectual property awareness activities“ (Team „public awareness“) sowohl mit nationalen Kooperationspartnern als auch mit anderen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere der Europäischen Kommission, dem Europäischen Patentamt (EPA), dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) und der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)
4. Planung und Koordination von internationalen und nationalen Fachveranstaltungen hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und der Serviceleistungen des Österreichischen Patentamtes, insbesondere für die Zielgruppen Einzelerfinder, kleine und mittlere Unternehmen, Schüler, Angehörige von Universitäten und Fachhochschulen und andere im Innovationsgeschehen tätige Stellen
5. Redaktion Internet
6. Herausgabe, Redaktion und Vertrieb des periodischen ÖPA-Newsletter
7. Angelegenheiten Bereich Bibliothek und Dokumentation
8. Angelegenheiten des Kundencenters:
Bürgerservice, Beschwerdeportal, Erteilung von persönlichen, telefonischen und eMail-Auskünften im First- (allgemeiner) und Second-Level-Support (juristischer und technischer Auskunftsdienst). Kundenempfang und -betreuung, Übernahme von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten; Zahlstelle.

Mitarbeiter/innen:

VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152

VB(v1) Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Erstellung von Publikationen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes (insbesondere Geschäftsbericht, Newsletter, Internetauftritte)
- Organisation von Basisseminaren sowie Fachveranstaltungen (insbesondere für Schulen und Universitäten)

Barbara BEDÖ, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 748 (dzt. SF)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Formular und Informationsmaterialgestaltung
- Redaktion Internet
- Organisations- und Koordinationsmanagement
- Supervisorin des im Kundencenter und Auskunftsbereich eingesetzten Callcenter-Tools
- statistische Auswertung und Aufbereitung von erfassten Kundenkontakten
- Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Wissensmanagement
- Optimierung und Wahrung des Erscheinungsbildes des Kundencenters
aktive Mitarbeit im First-Level-Support

Linda WOLLENDORFER, Bakk.phil., *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 748

VB(v1) Mag.iur. Mag.iur. Katrin AICHINGER, Tel.DW 347
(Doppelzuteilung RPM)

VB(v2) Silvia HORVATH, Tel.DW 593

- Mit Angelegenheiten der Zahlstelle betraut
- Mitwirkung an der Erfassung und Auswertung von statistischen Daten
- Durchführung und Auswertung von Kundenbefragungen

Kundenhelphdesk - First-Level-Support und Zahlstelle

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

Susanne FUGGER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 741

- Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten
- stellvertretende Redaktion Internet

Daniela PREYER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 730

Julia ZACH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 191

Juristischer Auskunftsdienst - Second-Level-Support

Koordination: Mag.iur. Johann SCHRANZ, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 747

Anm.: weitere Mitglieder des Teams "KD - Kundencenter" siehe Anhang II

Bereich Bibliothek und Dokumentation – BIBL

1. Planung, Koordination und Kontrolle aller bibliotheksdokumentarischen Informations- und Auskunftsdienste nach modernen Managementkriterien
2. Koordination der europäischen Patentinformationszentren (PATLIB Zentren) in Österreich
3. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Bereich Bibliothek und Dokumentation
4. Koordination der amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes im Bereich Erfindungsschutz

Bereichsverantwortlicher:

Amtsleiter Wilhelm KORINEK, Tel.DW 583 (75 % WDZ)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen der Bibliothek gemäß der Bestimmungen des BHV
- Formal- und Sacherschließung von Zeitschriften und Monographien (RAK/WB)
- Katalogisierung des Bibliotheksbestandes (Zeitschriften und Monographien)

Stellvertreter/in des/der Bereichsverantwortlichen: N.N.

Amtsleiterin Margit RAUSCH, Tel.DW 137 (75 % WDZ)

Fachoberinspektor Walter AMSTÖTTER, Tel.DW 155 (Leiter des Lesesaals)

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v3) Karl MOHL, Tel.DW 153 (Stellvertreter des Leiters des Lesesaals)

VB(v3) Anita WUNDERER, Tel.DW 284 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v3) Roland ZACH (dztg. zum BKA)

Karin DEIM, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 584

Abteilung IT (serv.ip)

Bereitstellung von IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur für das gesamte Patentamt (Hoheit und serv.ip)

Leiterin: Mag.Dr.rer.nat. Sabine RINGHOFER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 373

Stellvertreter: Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Helpdesk

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431
(Doppelzuteilung WIMA)

Harun ULUDAG, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 564

Software-Entwicklung

Sandra DOMINKOVITS, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 718

Michael KALINA, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 573

Systemadministration

Erich STANEK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 719

Christian KLEMENT, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 431

Robert GATTERWE, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 563

IT-Applikationsbetreuung

VB(ADV SV) Heribert SIMONI, Tel.DW 278

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Betreuung, Management und Administration von IT Applikationen insbesondere ELVIS

IT-Projektmanagement

Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Leitung und Betreuung von Projekten insbesondere im Bereich eGovernment

Thomas MEIBÖCK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 452

Recht

Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM

1. Vollziehung des Patentgesetzes, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Schutzzertifikatsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, der Verordnung (EG) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, soweit hierfür gesetzlich eine Rechtsabteilung zuständig ist
2. Mitwirkung an Tätigkeiten des Österreichischen Patentamtes in Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Patentamtes als PCT- Receiving Office und Internationale Behörde.
3. Nationale Aspekte von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) sowie Mitwirkung in Angelegenheiten des Ausschusses „Patentrecht“ der Europäischen Patentorganisation.
4. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Patentwesens, des Schutzzertifikatswesens, des Gebrauchsmusterwesens, des Halbleiterschutzwesens, des Musterwesens und des Patentanwaltswesens
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Musterwesens, Vorbereitung der Ratifikation des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle
 - d. Mitwirkung an der Vorbereitung sowie innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben in den Bereichen Patentwesen (einschließlich des Gebietes des geplanten Gemeinschaftspatents), Schutzzertifikatswesen, Gebrauchsmusterwesen, Halbleiterschutzwesen, Musterwesen und Patentanwaltswesen
 - e. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Musterbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
 - f. Begutachtung von Fremdlegistik
 - g. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; Kompilierung und Evaluierung der einschlägigen Judikatur des EuGH, des HABM sowie der in- und ausländischen Höchstgerichte, Berücksichtigung und allfällige Umsetzung dieser Judikatur im Rahmen der in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallenden Verfahren
5. Angelegenheiten der Patentanwälte und deren Berufsvertretung²
6. Erfassung und Verarbeitung von Daten, die Musteranmeldungen und geschützte Muster nach dem MuSchG betreffen, einschließlich der Überwachung des Aktenlaufes; kanzleimäßige Behandlung von Musterakten; Führung des Musterregisters gemäß §§ 18, 21 und 22 MuSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Musterangelegenheiten

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA, Tel.DW 236

- Ermächtigt zur Zuweisung von rechtskundigen Mitgliedern an jede Technische Abteilung im Sinne des § 61 Abs. 4 Patentgesetz im Rahmen der Geschäftsverteilung der RPM

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Vollziehungsaufgaben der Punkte 1 und 6

² Die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist dem Präsidenten vorbehalten

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Hofrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

zugeteilt:

VB(v1) Mag.iur. Katrin AICHINGER, Tel.DW 347
(Doppelzuteilung KD)

Amtsrätin Eva MÜHLBAUER, Tel.DW 233

Fachoberinspektor Karl ÖRY, Tel.DW 293

Fachoberinspektorin Christine KNAUER, Tel.DW 239

Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER, Tel.DW 117

VB(v3) Roland COLLESELLI, Tel.DW 255

Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM

1. Vollziehung
 - a. des Markenschutzgesetzes, einschließlich der Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen Dritter gegen die Registrierung nationaler Marken
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke
 - c. der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken nach dem Abkommen von Nizza,
 - d. der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken nach dem Wiener Abkommen,
 - e. der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften.
2. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bzw. innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Markenwesens, des Unternehmenskennzeichenwesens, des Schutzes geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006, dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretung Österreichs im Ständigen Ausschuss für geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen und die Erhebung von Einsprüchen im Namen der Republik Österreich, sowie der Produktpiraterie
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Markenwesens
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
 - d. Angelegenheiten des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken
3. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Markenbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
4. Kompilierung, Evaluierung und allfällige Umsetzung der einschlägigen Judikatur
 - a. des EuGH,
 - b. des HABM sowie
 - c. der in- und ausländischen Höchstgerichte
5. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
6. Angelegenheiten des Markenregisters

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL, Tel.DW 234

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA, Tel.DW 261

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Punkt 1 a.-d.

Hofrat Ing.Mag.iur. Johann WIPLINGER, Tel.DW 554

Oberrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193

VB(v1) Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC, Tel.DW 349

VB(v1) Mag.Dr.iur. Gabriele JAGETSBERGER, Tel.DW 218 (75 % teilbeschäftigt)

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung Abteilung ZD)

VB(v1) Mag.iur. Gudrun STRASSER, Tel.DW 166 (MKU)

VB(v1) Mag.iur. Daniela TRENNER, Tel.DW 755

zugeteilt:

Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182

Amtsdirktor Karl BÖHM, Tel.DW 277

Amtsdirktor Rudolf TIROCH, Tel.DW 273

Amtsdirktor Georg KOCH, Tel.DW 296

Amtsdirktorin Gabriele GÖSSINGER, Tel.DW 382 (1/2 WDZ)

VB(v2) Brigitte SCHREY, Tel.DW 272 (80 % WDZ)

VB(v2) Gabriele STRENN, Tel.DW 274

VB(v2) Beate STIX, Tel.DW 456

Markenregister - MARKR

Führung des Registers der nationalen Marken gemäß § 16 Abs.1 und § 17 MSchG;
Lagerung der erledigten Geschäftsstücke betreffend nationale Markenmeldungen und
Markenregistrierungen sowie betreffend das nationale Verfahren im Zusammenhang mit
Herkunftsangaben

Leiter:

Fachoberinspektor Josef UNGER, Tel.DW 264

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Leopoldine SCHNEIDER, Tel.DW 266

Fachinspektorin Martina HARTMANN, Tel.DW 501

VB(v3) Josefa GOLLHOFER, Tel.DW 295

VB(v3) Gerhard SCHARMER, Tel.DW 546

VB(v3) Gerhard VOLLMANN, Tel.DW 265

Nadja PEROVIC, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 264

Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens; Koordinierung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
2. Leitende Koordination und zusammenfassende Behandlung themenübergreifender internationaler Vorhaben einschließlich EU-Vorhaben im Marken- und Musterwesen, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Harmonisierungsvorhaben sowie multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und/oder der WTO (TRIPS)
3. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), nÄmÄ. des Verwaltungsrates und des Haushaltsausschusses
4. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane der WIPO bzw. ihrer Unionen sowie der im Rahmen der WIPO eingerichteten StÄndigen Ausschüsse fÄur Marken- und Musterrecht und Schutz geographischer Angaben (SCT); Vorbereitung und Verhandlung von multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO sowie von Verträgen mit anderen Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes einschlieÄlich des diesbezÄuglichen Verkehrs mit den österreischen Vertretungsbehörden, sofern hiefÄur keine abweichende ZustÄndigkeit gegeben ist;
5. internationale und zwischenstaatliche Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, sofern hiefÄur keine abweichende ZustÄndigkeit gegeben ist, insbesondere Angelegenheiten der WTO (TRIPS) und der OECD, sowie diesbezÄuglicher Verkehr mit den österreischen Vertretungsbehörden;
6. Koordination der Zusammenarbeit mit der WIPO sowie allgemeine Angelegenheiten dieser Zusammenarbeit, soweit sie nicht in die Kompetenz einer anderen Abteilung fallen
7. Vollziehung des Madrider Abkommens Äber die internationale Registrierung von Marken (MMA) und des Protokolls zum MMA (MMP) sowie der anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG), insbes.
 - o kanzleimÄÄige Behandlung der Akten zum MMA/MMP, einschl. Äberwachung des Aktenlaufs und von Fristen
 - o Bearbeitung von AntrÄgen im Zusammenhang mit internationalen Markenregistrierungen in AusÄbung der Funktion der „Ursprungsbehörde“
 - o GesetzmÄÄigkeitsprÄfung internationaler Marken mit Schutzbeanspruchung fÄur ÖsterreÄ (§§ 2 und 20 MSchG)
 - o PrÄfung und Abwicklung von WidersprÄchen gegen den Schutzzulassung internationaler Marken (§§29a ff. MSchG).

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Robert ULLRICH, Tel.DW 276

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Susanna KERNTHALER, Tel.DW 503 (50 % teilbeschÄftigt)

Mit der eigenstÄndigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von MaÄnahmen zur QualitÄtssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Pkt. 7

VB(v1) Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÄLLER, Tel.DW 180

VB(v1) Mag.iur. Karoline EDER-HELNWEIN, Tel.DW 222

VB(v1) Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229
(Doppelzuteilung IB)

VB(v1) Mag.iur. Young-Su KIM, Tel.DW 377

zugeteilt:

VB(v2) Eva DERSCH, Tel. DW 185 (1/2 WDZ)

VB(v2) Natascha RINALDA, Tel.DW 292

VB(v3) Verena SOMMER, Tel.DW 581 (MKU)

VB(v3) Stephan HOFNER, Tel.DW 286

Kanzlei für internationale Marken - KIMA

Fachoberinspektor Reinhold WALLISHAUSER, Tel.DW 581

VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 287

Alexander DWORSCHAK, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 271

Gruppe Technik

Leiter:

Vizepräsident Technik (VPr-T)

Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Sekretariat Gruppe Technik:

VB(v2) Katharina MOOS, Tel.DW 549

Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT

Vorständin: ³

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Stellvertreter der Vorständin – Bereich Stabsstelle Technik:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Stellvertreter der Vorständin – Bereich PCT:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Bereich Stabsstelle Technik - ST

1. Unterstützung des fachtechnischen Vizepräsidenten bei koordinativen und administrativen Aufgaben
 - Termincontrolling im fachtechnischen Bereich
 - Angelegenheiten der Prüf- und Recherchenrichtlinien für den gesamten fachtechnischen Bereich (u.a. gemäß § 99 Abs.6 PatG)
 - Administrative Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für den gesamten fachtechnischen Bereich (Unterstützung des Qualitätsmanagement-Boards)
 - Technischer Auskunftsdienst
2. Management der Aufgabenverteilung in der Gruppe Technik
3. flächendeckende Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (Hoheitsverwaltung und serv.ip)
4. Organisationsbegleitung und Produktentwicklung
5. Umsetzung von Patentrechtsnovellen im technischen Bereich
6. Aufbau von Controlling-Tools im technischen Bereich
7. Planung und Organisation des bereichsübergreifenden Prozessmanagements im gesamten fachtechnischen Bereich;
 - Angelegenheiten der Formalprüfung sowie fachspezifische Zuweisung der Geschäftsstücke im gesamten fachtechnischen Bereich (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträge) an die zuständigen Technischen Abteilungen
 - Allgemeine und spezielle Angelegenheiten der Patentklassifikation einschließlich Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträgen für den gesamten fachtechnischen Bereich
8. Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten
9. Angelegenheiten des Patentregisters
10. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
11. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
12. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
13. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
14. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA
15. Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination des Technischen Auskunftsdienstes
- Koordination des Qualitätsprojektteams „Richtlinien“
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (HV und serv.ip)

³ Gemäß § 5 GO-ÖPA mit der Stellvertretung des Leiters der Gruppe Technik im Umfang der Gruppenleitung betraut.

Bereich PCT - PCT

1. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
2. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
3. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
4. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
5. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Angelegenheiten des PCT im Hinblick auf die Administration der Einleitungen nationaler Phasen
- Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung im Hinblick auf ICSEI Recherchen

Mitarbeiter/innen ST/PCT:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3)

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (1/2 WDZ)
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 1B)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3)

Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

VB(v2) Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ, Tel.DW 450

VB(v3) Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 429

VB(v3) Renate BISCHINGER, Tel.DW. 424

VB(v3) Anita WUNDERER, Tel.DW 284 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung KD)

Andrea KNITTEL, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 249

Ilse ÖFFERL, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 740

Sekretariat:

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Abteilung KD)

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Patentregister - PATR

1. Führung des Registers der nationalen Patente gemäß § 80 PatG, der europäischen Patente gemäß § 7 PatV-EG und der Schutzzertifikate gemäß § 6 SchZG; kanzleimäßige Behandlung von Patentakten zwischen Veröffentlichung und Erteilung;
2. Führung des Registers der Gebrauchsmuster gemäß § 31 GMG;
3. kanzleimäßige Behandlung der Halbleiterschutzakten; Führung des Registers der Halbleiterschutzrechte; Auskunftserteilung in Halbleiterschutzangelegenheiten im Rahmen des § 18 HISchG; verschlussmäßige gesonderte Aufbewahrung der als geheim bezeichneten Unterlagen gemäß § 9 Abs.2 Z 2 HISchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Halbleiterschutzangelegenheiten;
4. Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Patent-, Schutzzertifikats- und Gebrauchsmusterangelegenheiten sowie damit zusammenhängender Beschwerdeangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Nichtigkeitsangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Recherchenangelegenheiten

Leiterin: Fachoberinspektorin Silvia IZMENYI, Tel.DW 240

Stellvertreter/in der Leiterin:

Fachoberinspektor Klaus WOLF, Tel.DW 597

VB(v3) Johann HANGELMANN, Tel.DW 596

VB(v3) Monika KAINITZ, Tel.DW 237

Technische Abteilungen - TA

Seitens der Technischen Abteilungen 1A, 1B, 2A, 2B, 3, 4A und 4B werden im jeweiligen Fachgebiet folgende Kompetenzen wahrgenommen:

1. Vorprüfungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Erteilungs- bzw. Zurückweisungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Einspruchsverfahren betreffend Patenterteilungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
2. Verfahren betreffend Gebrauchsmusteranmeldungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
3. Erstellung von schriftlichen Gutachten
 - über den Stand der Technik bezüglich eines konkreten technischen Problems (auch für Anfragen in französischer und englischer Sprache) bzw.
 - über die Frage, ob eine nach den §§ 1 bis 3 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung im Sinne des § 57a des Patentgesetzes vorliegt;
4. Bearbeitung internationaler Patentanmeldungen (Recherchenbericht und vorläufiger Prüfungsbericht) namens des Österreichischen Patentamtes als internationaler Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörde gemäß § 18 PatV-EG

Darüber hinausgehende spezielle Kompetenzen werden bei der jeweiligen Abteilung ergänzend angeführt.

Technisches Gebiet 1 – Bauingenieurwesen/Physik

Technische Abteilung 1A - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 1 (Physik und Bauingenieurwesen);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Recherche und Patentprüfung

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC, Tel.DW 387

Hofrat Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER, Tel.DW 415

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard BABUREK, Tel.DW 352

Oberrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER, Tel.DW 365 (60 % WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing. Richard STAWA, Tel.DW 457 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER, Tel.DW 381

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER, Tel.DW 321 (KU)

VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342

Technische Abteilung 1B – Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

Vorständin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Ingrid VELINSKY- HUBER, Tel.DW 371

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI, Tel.DW 326

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % WDZ)
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Dipl.-Ing. Irene NEWRKLA, Tel.DW 428 (50 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Anton HOLZMANN, Tel.DW 322

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM, Tel.DW 361

VB(v1) Dipl.-Ing. Helga KÖNIG, Tel.DW 339 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Boris KAMENIK, Tel.DW 320

Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau

Technische Abteilung 2A – Fachgebiet Maschinenbau

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 2 (Maschinenbau);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Harmonisierung von Qualitätsstandards im Bereich der Recherche und Patentprüfung.
 - laufende Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die internationalen Standards (z.B. PCT-Richtlinien) im Zusammenwirken mit dem Quality Management Board.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER, Tel.DW 367

Hofrat Dipl.-Ing. Karl REININGER, Tel.DW 467

Hofrat Dipl.-Ing. Josef HUBER, Tel.DW 313

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard HENGL, Tel.DW 411

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER, Tel.DW 469

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358 (87,5 % WdZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Andreas WEISZ, Tel.DW 557

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER, Tel.DW 460 (75 % WdZ)

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER, Tel.DW 417

VB(v1) Dipl.-Ing. Michael SYPNIEWSKI, Tel.DW 380

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Technische Abteilung 2B – Fachgebiet Maschinenbau

Vorstand:

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG, Tel.DW 463

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Michael SCHULTZ, Tel.DW 344

Hofrat Dr.phil. Peter MEISTERLE, Tel.DW 414

Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER, Tel.DW 366

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT, Tel.DW 384 (80 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian PAVDI, Tel.DW 374 (87,5% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Klaus HÖRZER, Tel.DW 359

VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER, Tel.DW 577

VB(v1) Dipl.-Ing. Manfred HÖSSL, Tel.DW 454

Technisches Gebiet 3 - Elektrotechnik und Informatik

Technische Abteilung 3 – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 3 (Elektrotechnik und Informatik);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. a) Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet des Softwareschutzes;
 - Koordination der Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Softwareschutzrichtlinie.
 b) Internationale Kooperation auf dem Gebiet der Internationalen Patentklassifikation (IPC)
7. Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten
8. Die Technische Abteilung 3 ist für Verfahren betreffend Anmeldungen gemäß dem Halbleiterschutzgesetz zuständig

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Selbständige Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten

Hofrat Mag.Dr.rer.nat. Gerhard GRÖSSING, Tel.DW 386

Hofrat Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER, Tel.DW 448

Hofrat Dr.phil. Siegfried FUSSY, Tel.DW 328

Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER, Tel.DW 376

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Aktenzuteilung im Bereich Elektrotechnik und Physik

Hofrat Dipl.-Ing.Mag.rer.soc.oec. Wilhelm WENNINGER, Tel.DW 325

Oberrat Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO, Tel.DW 327

VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER, Tel.DW 323

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Atila PRAMHAS, Tel.DW 572 (80% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER, Tel.DW 329

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

VB(v1) Mag.rer.nat. Dominika PAVDI (dzt. MKU/KU)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370

VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH, Tel.DW 565

VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL, Tel.DW 550

zugeteilt:

Oberrat Dipl.-Ing. Reinhold HAWEL, Tel.DW 315

Technisches Gebiet 4 - Chemie

Technische Abteilung 4A – Chemie

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 4 (Chemie);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet der Biotechnologie;
 - Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz
7. Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen

Vorständin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351
(fachtechnische Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin der Vorständin:

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluierung der Spruchpraxis betreffend Schutzzertifikate und biotechnologische Erfindungen
- Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz

Hofrat Dipl.-Ing. Johann SCHNEEMANN, Tel.DW 353

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER, Tel.DW 437

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.nat.techn. Michael GREITER, Tel.DW 423 (7,5 % teilbeschäftigt)

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL, Tel.DW 515

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER, Tel.DW 363

Technische Abteilung 4B – Fachgebiet Chemie

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Walter PAMMINGER, Tel.DW 223 (80% WDZ)

- Die Technische Abteilung 4B ist für Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen zuständig.

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER, Tel.DW 558

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination der Behandlung von Schutzzertifikatsanmeldungen, soweit sie in den Bereich der TA fallen

Hofrat Mag.rer.nat.Dipl.-Ing.Dr.techn. Franz BAUMSCHABL, Tel.DW 459

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Friedrich PUSTERER, Tel.DW 311

Hofrätin Mag.rer.nat. Karin BÖHM, Tel.DW 519 (80 % WDZ)

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL (87,5 % WDZ)

VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY, Tel.DW 348

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin AIGNER, Tel.DW 458

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN, Tel.DW 187

Anhang Technik

QM-Board Technik

Evaluierung der Erledigungsqualität im Bereich Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats- und Halbleiterschutzanmeldungen sowie betr. Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik

Leiter: Vizepräsident Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Mitglieder:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Qualitäts-Projektteams

Koordination Dr. Trattner

Team Richtlinien

Prüfungs- und Recherchenrichtlinien

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER

Vorlagen und Textbausteine

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Team EPOQUE

Leiterin: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK

HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER

Team Klassifikation und Zuweisung der Geschäftsstücke

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreterin des Leiters: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER

Bereich Mechanik:

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreter des Leiters: Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

Bereich Elektrotechnik/Physik:

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Bereich Chemie:

Leiterin: VB(v1) Ing. Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter der Leiterin: VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER

Anhang I

I. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OLG Wien

Folgende rechtskundigen und fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Oberlandesgericht Wien** bestellt worden.

rechtskundige Mitglieder:

HR Mag. Petra ASPERGER
 Mag. Karoline EDER-HELNWEIN
 OR Mag. Klaus FÖRSTER
 Mag. Elisabeth LAGER-Süß
 MMag. Walter LEDERMÜLLER
 HR Mag. Maria Daniela MUTZ
 Mag. Ines ORNIG
 Mag. Dr. Ljiljana PANTOVIC
 HR Mag. Gerald PILZ
 Mag. Gudrun STRASSER
 Mag. Dr. Birgit THOMA-FRIED

fachtechnische Mitglieder:

Mag. Dr. Wolfram GÖRNER
 Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
 HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
 OR Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO
 HR Dipl.-Ing. Dr. Peter SCHMELZER
 Dipl.-Ing. Dr. Christian SEYRINGER
 Ing. Mag. Dr. Susanna SLABY
 OR Dipl.-Ing. Richard STAWA
 Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
 Mag. Judith STOLL
 OR Dipl.-Ing. Dr. Christian THALHAMMER
 Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
 Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
 HR Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER
 Dipl.-Ing. Dr. Julia WIEDERMANN

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

II. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OGH

Folgende fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Obersten Gerichtshof** bestellt worden.

fachtechnische Mitglieder:

Dipl.-Ing. Erwin AUER
OR Dipl.-Ing.Dr. Gerhard BABUREK
OR Dipl.-Ing.Dr. Kurt EHRENDORFER
HR Dr. Siegfried FUSSY
Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
HR Dipl.-Ing. Josef HUBER
Mag. Dr. Ursula HUNGER
Dipl.-Ing. Christian KÖGL
HR Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI
Dipl.-Ing. György KOVACS
Dipl.-Ing. Dr. Lukas KRÄUTER
OR. Mag. Dr. Maria KRENN
HR. Mag. Dr. Renate MÜLLER-HIEL
Mag. Hannes RAUMAUF
Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

Anhang II**Team „public awareness“****interim. Koordination:**

VPräs. Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL, MAS, Tel.DW 230

MitarbeiterIn	Sachgebiet
HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Barbara BEDÖ (dzt. SF)	ÖPA allgemein, Kundencenter
FI Alexander BRACHER	kostenlose Recherchemöglichkeit
HR Dr. Robert CIZA	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER	Patent, Gebrauchsmuster, Software
HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster
OR Mag. Klaus FÖRSTER	Marke
Susanne FUGGER	organisatorische Unterstützung
Dr. Michael GREITER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
Dr. Wolfram GÖRNER	Biotechnologie
Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
Mag. Ursula HÖFERMAYER	Marke – serv.ip
Mag.Dr. Ursula HUNGER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
FOI Silvia IZMENYI	Patentregister
Dipl.-Ing. Christian KÖGL	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster, discover.ip
FOI Christine KNAUER	Muster
Andrea KONRAD	organisatorische Unterstützung
ADIR Wilhelm KORINEK	Bibliothek und Dokumentation
OR Dr. Maria KRENN	Biotechnologie, Pharmazie
Dipl.-Ing. Dr. Diana KRITSCH	serv.ip - Patentrecherche
Mag. Elisabeth LAGER-SUESS	EU, Marke, TRIPS
HR Dr. Susanne LANG	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
Mag. Christian LAUFER	ÖPA allgemein
Mag. Walter LEDERMÜLLER	Marke international
Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherche
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Patentbewertung
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Schulen, Jugend innovativ, Staatspreis für Innovation
Katharina MOOS	organisatorische Unterstützung
HR Mag. Daniela MUTZ	Marke
OR Dr. Martin NEWERKLA	Marke national
Mag. Ines ORNIG	EU-Patent
Martina PETSCH-SEMLICKA	PCT Basis, organisatorische Unterstützung
Mag. Hedwig PONGRACZ	PCT Basis, organisatorische Unterstützung
Maria RABL MSc	ÖPA allgemein, Kundencenter
Mag. Hannes RAUMAUF	Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Peter SCHMELZER	Recherche zum Stand der Technik
HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Johann SCHRANZ	ÖPA allgemein, techn. Schutzrechte, Marke, Muster, serv.ip
HR Brigitta SEDY	Herkunftsschutz
Dr. Susanna SLABY	Recherche, Patent
Dr. Hildegard SPONER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen, discover.ip
HR Dr. Markus STANGL	Marke, Herkunftsschutz
Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Gudrun STRASSER (dzt. MKU)	Marke
VPr. Dr. Dietmar TRATTNER	Recherche, Qualitätsmanagement
HR Mag. Robert ULLRICH	EU, HABM, WIPO, TRIPS
FOI Josef UNGER	Markenregister
Dipl.-Ing. Sascha WAGNER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Johannes WERNER	Software

Team „KD - Kundencenter“

interim. Gesamtkoordination:

VB(v1) Maria RABL MSc
Barbara BEDÖ (serv.ip) (dzt. SF)

Kundenbetreuer First-Level-Support

FINSP Alexander BRACHER
Susanne FUGGER (serv.ip)
Daniela PREYER (serv.ip)
Julia ZACH (serv.ip)

Kundenbetreuer - Bibliothek/Lesesaal

FOINSP Walter AMSTÖTTER
VB(v3) Karl MOHL

Kundenbetreuer Second-Level-Support

Juristischer Auskunftsdienst

Koordination: Mag. Johann SCHRANZ (serv.ip)

Technischer Auskunftsdienst

Koordination: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

Mitwirkung an der Organisation:

VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Martin AIGNER
OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus HÖRZER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER
VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS
VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER
VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
HR Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER
HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Friedrich PUSTERER

HR Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER (dzt. KU)
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER
VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER
OR Dipl.-Ing. Richard STAWA
VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara STAINZ-KRISMANIC
VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL
VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER

Team „discover.IP“

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit dem aws: VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL

discover.IP Teammitarbeiter/innen:

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER

HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfram GÖRNER

VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (Lektorin)

VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

VB(v1) Mag. Dr.rer.nat. Hildegard SPONER

HR Dr.phil. Johannes WERNER (Lenkungsausschuss)

Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. –prüferinnen in RPM, RÖM, RIM und PCT

I. Patent- und Musterangelegenheiten

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes und gemäß § 27 Abs. 1 Muster-
schutzgesetz werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Be-
sorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 4 und 10) und Z 4 lit.a und Z 10 PAV:

Amtsärztin Eva MÜHLBAUER

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV:

Fachoberinspektor Karl ÖRY
Fachoberinspektorin Christine KNAUER
Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER

II. Markenangelegenheiten

Gemäß § 35 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970 werden nachstehende Bedienstete der
Rechtsabteilung Österreichische Marke und der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zur
Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 lit b und c und Z 8), Z 7 lit b und c und Z 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Hofrätin Brigitta SEDY

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7 und 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Amtsdirektor Karl BÖHM
Amtsdirektor Rudolf TIROCH
Amtsdirektor Georg KOCH
Amtsdirektorin Gabriele GÖSSINGER
VB Brigitte SCHREY
VB Beate STIX
VB Gabriele STRENN

c) Angelegenheiten

gemäß § 36 Z 9 lit. a bis f PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV

VB Natascha RINALDA
VB Eva DERSCH
VB Stephan HOFNER

III. Angelegenheiten des EPÜ und PCT

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes werden nachstehende Bedienstete der Abteilung PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis 7), Z 2 bis 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 und 6), Z 2 und 6 lit.a PAV:

Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER
VB Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis7), Z 2 bis 7 PAV:

VB Martina PETSCH-SEMLICKA

Die Zuweisung des konkreten Aufgabengebietes an die einzelnen Bediensteten im Rahmen dieser Ermächtigung erfolgt durch den zuständigen Abteilungsvorstand in der Geschäftsverteilung gemäß § 61 Abs. 6 PatG iVm § 23 PAV.

Recht und Support
 Rechtsabteilung Patent und Muster
 Der Vorstand

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster;
 Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik
 ab 1. April 2011**

1. Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 1. April 2011 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Stabsstelle Technik und PCT:
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne L a n g .
 Technische Abteilung 1 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 1 B:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 2 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 2 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 3 A:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 3 B:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 4 A:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 4 B:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .

2. Gemäß § 7 Schutzrechtsengesetz 1996 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 werden mit Wirkung vom 1. April 2011 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Schutzrechtsangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Technische Abteilung 1 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 1 B:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 2 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 2 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 3 A:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 3 B:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 4 A:
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne L a n g .
 Technische Abteilung 4 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .

Dr. Ciza e.h.
 Wien, am 29. März 2011

Anhang III – Kommissionen

Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG

Funktionsperiode vom 1.4.2010 bis zum 31.3.2015

Vorsitzende: HR Mag.iur. Petra ASPERGER

Stellvertretende Vorsitzende: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Mitglieder:

- a) Dipl.-Ing. Christian KÖGL
- b) Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK (Zentralausschuss beim bmvit)

Ersatzmitglieder:

zu a) Mag.iur. Klaus FÖRSTER

zu b) OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER (Zentralausschuss beim bmvit)
FINSP Alexander BRACHER (Zentralausschuss beim bmvit)

zu c) OR Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER (Gewerkschaft öffentlicher Dienst) (KU)
Dipl.-Ing. György KOVACS (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)
Dipl.-Ing. Martin AIGNER (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)

Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 1.12.2011 bis 30.11.2016

Vorsitzender Präsident Dr.iur. Friedrich RÖDLER
Stellvertretender Vorsitzender Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung von Bewerbungen:

- | | |
|---|--|
| a) für den rechtskundigen Dienst
Ersatzmitglied | Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC
Mag.iur. Susanna KERNTHALER |
| b) für den fachtechnischen Dienst
Ersatzmitglied | Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER |
| c) für alle übrigen Verwendungen
Ersatzmitglied | Tamara GARTNER
Maria RABL MSc |

Vom Zentralausschuss des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestellte Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungen:

FSG:

- a) Für den rechtskundigen Dienst:
Mag.iur. Alexander SVETLY
Hofrat Dr.iur. Robert CIZA (Ersatzmitglied)
- b) Für den fachtechnischen Dienst:
Oberrat Dr. Christian THALHAMMER
Dipl.-Ing. György KOVACS (Ersatzmitglied)
- c) Für alle übrigen Verwendungen:
Fachinspektor Alexander BRACHER
Amtsdirektor Georg KOCH (Ersatzmitglied)

ÖAAB-FCG:

- Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER
Oberrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER (Ersatzmitglied) (KU)

Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT

Funktionsperiode vom 1.1.2012 bis 31.12.2016

Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes

- 1. Senatsvorsitzende:** GL Dr. Elisabeth PÖSEL
- 2. Mitglied:** HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER
- 3. Von der Personalvertretung
bestelltes Mitglied:** ADir Susanne FAZEKAS

Ersatzmitglieder:

- zu 1.: MR Dr. Helga MIELING
- zu 2.: HR Mag. Dr. Markus STANGL
OR Mag. Dr. Maria KRENN
- zu 3.: GL Dr. Reinhard KUNTNER
MR Dr. Andreas LINHART

Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes

- Vorsitzender:** GL Dr. Wilhelm KAST
- Stellvertreter:** MR Dr. Viktor SIEGL
MR Dr. Karl PRACHNER
- Mitglieder:** a) OR Mag. Roland SCHUSTER
b) MR Dr. Andreas LINHART (Zentralausschuss beim bmvit)
- Ersatzmitglieder:** zu a) MR Dr. Maria CHLADEK
MR Dr. Eva-Maria WEISSENBURGER
- zu b) ADir Susanne FAZEKAS (Zentralausschuss beim bmvit)
GL Dr. Reinhard KUNTNER (Zentralausschuss beim bmvit)

Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 11.4.2011 bis 10.4.2016

Vorsitzender: Präsident Dr. Friedrich RÖDLER
Vorsitzenden-Stellvertreterin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):
 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
 Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER
 Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA
 Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
 Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG
 Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL
 Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
 Amtsdirektor Rudolf TIROCH

- **Rechtskundiger Senat**

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL (Vorsitzender)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA (Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied)
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Mitglied)
 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Ersatzmitglied)

- **Fachtechnischer Senat**

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER (Vorsitzende)
 Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)
 Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
 Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Ersatzmitglied)

- **Sonstiger Senat**

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Vorsitzende)
 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Stellvertreterin der Vorsitzenden und Mitglied)
 Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
 Amtsdirektor Rudolf TIROCH (Ersatzmitglied)

Prüfungskommission für Patentanwälte

Funktionsperiode vom 1.6.2013 bis 31.5.2016

1) aus dem Kreise der Bediensteten des Österreichischen Patentamtes:

- Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
Vorsitzende
- Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ
Stellvertreter der Vorsitzenden
- Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
Beisitzerin aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes
- Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER
Ersatzmitglied aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

2) aus dem Kreise der Patentanwälte:

- Dipl.-Ing. Helmut HÜBSCHER
- Mag.Dr.rer.nat. Paul N. TORGLER
Beisitzer
- Dr.phil. Martin MÜLLNER
- Dr.phil. Albin SCHWARZ
- Dipl.-Ing. Werner BARGER
- Dipl.-Ing. Arnulf WEINZINGER
Ersatzmitglieder in der angeführten Reihenfolge

Datenschutzbeauftragter

Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

1. Beratung der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung in datenschutzrechtlichen Belangen
2. Entgegennahme von Anregungen zur Verbesserung des Datenschutzes
3. Einholung von Auskünften, die datenschutzrechtliche Belange betreffen
4. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Datenschutzes
5. Beantwortung von Auskunftsbegehren von Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung gemäß § 26 DSGVO 2000
6. Bearbeitung von Anträgen der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung betreffend die Löschung oder die Richtigstellung nach § 27 DSGVO 2000 bzw. betreffend einen Widerspruch gemäß § 28 DSGVO 2000
7. Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung zur Verbesserung des Datenschutzes

Anhang IV

Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA

Vorsitzender:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574

1. Stellvertreter und Schriftführer:

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

2. Stellvertreter:

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358

Weitere Mitglieder:

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Amtsdirktor Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

Anhang V

Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees **gem. § 167 Abs.6 PatG (GSt)**

Leiter/in: Mag. Yeliz YILDIRIM
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion II/Abteilung FC II
Tel. +43 1 711 62 65 7409
Fax: +43 1 711 62 65 7499
yeliz.yildirim@bmvit.gv.at

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Juli 2014 / CXI. Jahrgang / Nr. 7

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,90 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 77,00 EUR, II. Teil 262,90 EUR, vollst. Ausgabe 335,50 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2014; Abänderungen

- **Entscheidung**

- **Markenrecht:**

- Die Wortbildmarke „FERCHER WWW.FERCHER.AT“ ist – bei Vorliegen von Dienstleistungsidentität – der Marke „FERCHAU“ verwechslungsfähig ähnlich.

- **Berichte und Mitteilungen**

- Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

- Veröffentlichung der Kenndaten eines Antrages auf Eintragung einer Ursprungsbezeichnung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

- Verlegung des Kanzleisitzes von Patentanwältin Dr. Gerda Redl

- Änderung der Zustelladresse der Patentanwältin Miksovsky KG

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2014; Dienstantritt von Mag. Christian Suppan und Bestimmung zum Vorstand der Abteilung KD

Gemäß § 61 Abs. 2 und 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 10. Juni 2014 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mag. Christian Suppan, der den Dienst im Österreichischen Patentamt am 10. Juni 2014 angetreten hat, wird der Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD zugeteilt und zum Vorstand der Abteilung KD bestimmt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2014; Bestimmung von VB Tamara Gartner zur Stellvertreterin des Leiters der Abteilung KD m.W. vom 17. Juni 2014

Gemäß § 61 Abs. 2 und 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 17. Juni 2014 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Frau Tamara Gartner wird – unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zum Büro des Präsidenten - der Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation – KD zu 60 % ihrer Dienstleistung zugeteilt und zur Stellvertreterin des Leiters der Abteilung KD bestellt.

Entscheidung

Markenrecht

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 13. November 2013, OBm 4/13 (Bm 41/2011)

Die Wortbildmarke „FERCHER WWW.FERCHER.AT“ ist – bei Vorliegen von Dienstleistungsidentität – der Marke „FERCHAU“ verwechslungsfähig ähnlich.

Der Beschwerde wird Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird dahin abgeändert, dass die Registrierung der Marke AT 259 935 infolge Widerspruchs der Beschwerdeführerin für folgende Dienstleistungen der Klasse 42 aufgehoben wird: *Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten; technische Projektplanungen; Energieeffizienz-Analysen.*

Die Parteien haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens aller drei Instanzen selbst zu tragen.

G r ü n d e :

Der Beschwerdegegner ist Inhaber der nachstehend abgebildeten österreichischen Wort-Bild-Marke AT 259 935:



Die Marke wurde mit Priorität vom 2. August 2010 unter anderem für folgende Dienstleistungen der Klasse 42 registriert: *Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten; technische Projektplanungen; Energieeffizienz-Analysen.*

Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin der Gemeinschaftsmarke CTM 005 635 586 „FERCHAU“, die mit Priorität vom 23. Jänner 2007 unter anderem für folgende Dienstleistungen der Klasse 42 registriert wurde: *Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerdienstleistungen; Dienstleistungen von Ingenieuren; Konstruktionsplanungen; industrielle Analyse- und Forschungsdienstleistungen; Entwurf und Entwicklung von Computerhardware und -software; Hard- und Softwareberatung.*

Die Beschwerdeführerin erhob rechtzeitig Widerspruch gegen die Eintragung der Marke des Beschwerdegegners für die Dienstleistungen in Klasse 42. Zwischen der angegriffenen Marke und der älteren Widerspruchsmarke bestehe in Bezug auf diese Dienstleistungen Verwechslungsgefahr im Sinne von § 30 Abs 1 Z 2 MSchG.

Der Beschwerdegegner bestreitet die Verwechslungsgefahr, weil trotz Dienstleistungsidentität ein ausreichender Zeichenabstand vorliege.

Die Rechtsabteilung des Patentamts folgte diesem Standpunkt und wies den Widerspruch ab.

Die Rechtsmittelabteilung bestätigte die Entscheidung. Zwar bestehe teilweise Dienstleistungsidentität. Da es sich aber nicht um Dienstleistungen des täglichen Lebens handle, sei von einer hohen Aufmerksamkeit der angesprochenen Kreise auszugehen. Der Wortklang sei verschieden, weil „FERCHAU“ ohne jeden Zweifel auf der zweiten, „FERCHER“ hingegen auf der ersten Silbe betont werde. Die grafischen Elemente der Marke des Beschwerdegegners seien zumindest genauso dominant wie der Wortbestandteil. Damit sei auch Verwechslungsgefahr in bildlicher Hinsicht ausgeschlossen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich eine Beschwerde der Beschwerdeführerin. Sie beantragt, ihrem Widerspruch stattzugeben und die Registrierung der Marke AT 259 935 für die Dienstleistungen der Klasse 42 aufzuheben.

Der Beschwerdegegner hält in der Beschwerdebeantwortung daran fest, dass keine Verwechslungsgefahr bestehe.

Die Beschwerde ist berechtigt.

1. Die Marke der Beschwerdeführerin ist älter als jene des Beschwerdegegners. Der auf § 29a iVm § 30 Abs 1 Z 2 MSchG gestützte Widerspruch ist daher berechtigt, wenn Verwechslungsgefahr besteht.

2. Für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr sind im vorliegenden Fall folgende Kriterien maßgebend:

2.1. Der Begriff der Verwechslungsgefahr unterliegt unionsweit einem einheitlichen Maßstab, den der EuGH in mehreren Entscheidungen konkretisiert hat. Danach ist, ebenso wie nach ständiger österreichischer Rechtsprechung, die Verwechslungsgefahr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen, wobei die fraglichen Marken jeweils in ihrem Gesamteindruck miteinander zu vergleichen sind und die Wirkung auf einen

durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Abnehmer der betreffenden Waren oder Dienstleistungen entscheidend ist (RIS-Justiz RS0117324; Nachweise bei *Schumacher* in *Kucsko*, marken.schutz [2006] 210, FN 77).

2.2. Umfassende Beurteilung bedeutet, dass auf die Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren Bedacht zu nehmen ist. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Ähnlichkeit der Marken, deren Kennzeichnungskraft und die Ähnlichkeit der von ihnen erfassten Waren oder Dienstleistungen. Ein geringer Grad der Gleichartigkeit der erfassten Waren oder Dienstleistungen kann durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken ausgeglichen werden und umgekehrt. Bei Waren- und Dienstleistungsidentität ist daher ein wesentlich deutlicherer Abstand der Zeichen erforderlich, um Verwechslungsgefahr auszuschließen, als dies bei einem größeren Waren- oder Dienstleistungsabstand der Fall wäre (4 Ob 18/02d = *ecolex* 2002, 444 - *opus one mwN*; RIS-Justiz RS0116294; zuletzt etwa 17 Ob 36/08f = *ecolex* 2009, 697 [*Horak*] - COBRA). Verwechslungsgefahr ist bei Wortzeichen im Allgemeinen schon dann anzunehmen, wenn Übereinstimmung in einem der Kriterien Bild, Klang oder Bedeutung besteht (RIS-Justiz RS0079571, RS0079190 [T22]; OPM Om 4/02 = PBI 2003, 8 - *Kathreiner*). Bei einem aus Wort und Bild zusammengesetzten Zeichen ist in der Regel der Wortbestandteil maßgebend, weil sich der Geschäftsverkehr meist an diesem - sofern er unterscheidungskräftig ist - zu orientieren pflegt und vor allem den Wortbestandteil im Gedächtnis behält (RIS-Justiz RS0066779).

3. Nach diesen Grundsätzen ist im vorliegenden Fall Verwechslungsgefahr anzunehmen.

3.1. Im Umfang des Widerspruchs besteht Dienstleistungsidentität. Die Registrierung für „*wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten*“ stimmt überein. „*Energieeffizienz-Analysen*“ (Beschwerdegegner) fallen unter die Oberbegriffe „*wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen*“ und „*Dienstleistungen von Ingenieuren*“ (Beschwerdeführerin). Gleiches gilt für „*Technische Projektplanungen*“ (Beschwerdegegner); zudem ist diese Dienstleistung den „*Konstruktionsplanungen*“ (Beschwerdeführerin) sehr nahe. Auf dieser Grundlage müssten sich die Zeichen deutlich unterscheiden, um Verwechslungsgefahr auszuschließen.

3.2. In der Wort-Bild-Marke des Beschwerdegegners dominiert schon aufgrund der Schriftgröße der Wortbestandteil „FERCHER“; zudem wird dieser Wortbestandteil durch die Nennung der Domain www.fercher.at wiederholt. Die grafische Gestaltung tritt demgegenüber in den Hintergrund. Insbesondere werden die grafischen Elemente rechts des Wortes „FERCHER“ entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners eher als Verzierung denn als prägende Wiedergabe des Buchstaben „f“ aufgefasst. Die angesprochenen Kreise werden sich daher vorrangig am Wortbestandteil orientieren und ihn im Gedächtnis behalten. Daher ist beim Ähnlichkeitsvergleich in erster Linie auf den Wortbestandteil abzustellen.

3.3. Sowohl im Wortbild als auch im Wortklang besteht hohe Ähnlichkeit. Beide Wörter haben sieben Buchstaben, wobei die ersten fünf übereinstimmen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist auch nicht anzunehmen, dass „FERCHAU“ – anders als „FERCHER“ – vorrangig auf der zweiten Silbe betont würde. Denn es handelt sich dabei erkennbar um einen phantasiehaften Begriff, sodass die angesprochenen Kreise darin – insbesondere im Zusammenhang mit den so bezeichneten Dienstleistungen – keinen Hinweis auf eine Au im Sinne einer Aulandschaft erblicken werden. Nur bei einer solchen (erkennbaren) Bezugnahme läge aber die Betonung auf der zweiten Silbe nahe; bei einer reinen Fantasiebezeichnung sind beide Aussprachen (zumindest) gleich wahrscheinlich. Daher wird ein nicht unerheblicher Teil der angesprochenen Kreise auch „FERCHAU“ auf der ersten Silbe betonen. Die klanglichen Unterschiede reduzieren sich dann auf die unbetonte Endung. Dabei wird die Endsilbe „-er“ im allgemeinen Sprachgebrauch oft undeutlich als dumpfes „a“ ausgesprochen. Bei gleichem Wortanfang stehen einander daher auch im Klang ähnliche Endungen gegenüber, nämlich einerseits ein dumpfes unbetontes „a“, andererseits der unbetonte und ebenfalls dunkel ausgesprochene Diphthong „au“. Damit besteht aber auch akustisch kaum

mehr ein Unterschied. Das in Österreich übliche Verschleifen unbetonter Endsilben verstärkt diese Ähnlichkeit.

3.4. Angesichts der Dienstleistungsidentität und der hohen Ähnlichkeit im Wortbestandteil können die grafischen Elemente der angegriffenen Marke und eine durch die betroffenen Dienstleistungen bedingte höhere Aufmerksamkeit der angesprochenen Kreise die Verwechslungsgefahr nicht beseitigen.

4. Aus diesen Gründen hat der Widerspruch der Beschwerdeführerin Erfolg. Die angefochtene Entscheidung ist dahin abzuändern, dass die Registrierung der Marke AT 259 935 für die Dienstleistungen der Klasse 42 aufgehoben wird. Die Durchführung im Register obliegt dem Patentamt.

5. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 29b Abs 7 MSchG.

Berichte und Mitteilungen

Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

Die Termine für die Patentsprechtag (2. Halbjahr 2014) wurden wie folgt festgelegt:

Donnerstag, 11.09.2014, 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Donnerstag, 02.10.2014, 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Donnerstag, 30.10.2014, 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Donnerstag, 27.11.2014, 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Donnerstag, 18.12.2014, 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Die Sprechtag finden jeweils von 17-19 Uhr statt und sind kostenfrei.
Eine telefonische Anmeldung unter 05572 5525218 ist notwendig.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH,
CAMPUS Dornbirn, Hintere Achmühlerstrasse 1,
6850 Dornbirn, 3.Stock

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Salama da sugo“, GGA (IT, Wurst), 12.06.2014, C 178/38/2014
„Westfälischer Pumpernickel“, GGA (DE, Brot), 26.06.2014, C 196/20/2014
„Pemento de Mougán“, GGA (ES, Paprika), 27.06.2014, C 198/39/2014

Mit diesen Veröffentlichung/en begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 13.06.2014, C 180/26/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Sedano Bianco di Sperlunga“ (GGA, IT, Sellerie, ABl. C 185/13/2009, L 68/1/2010, Beschreibung des Erzeugnisses)
im Amtsblatt vom 14.06.2014, C 182/23/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu

der eingetragenen Bezeichnung „Ekstra deviško oljčno olje Slovenske Istre“ (GU, SI, Olivenöl, ABl. C 127/16/2006, L 46/14/2007, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Etikettierung)

im Amtsblatt vom 20.06.2014, C 188/18/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Mantequilla de Soria“ (GU, ES, Butter, ABl. C 32/2/2006, L 46/14/2007, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Etikettierung, einzelstaatliche Vorschriften, Sonstiges [Kontrolleinrichtung])

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Veröffentlichung der Kenndaten eines Antrages auf Eintragung einer Ursprungsbezeichnung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gemäß § 68a Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013, gelangte folgender Antrag auf Eintragung der Bezeichnung „Steirische Käferbohne – g.U.“ zur Veröffentlichung:

Nationales Aktenzeichen:

HA 01/2012

Antragstellende Vereinigung:

Landesverband Steirischer Gemüsebauern

Hamerlinggasse 3

A-8010 Graz

Tel.: +43/316/8050-1611

Fax: +43/316/8050-1620

E-Mail: garten@lk-stmk.at

Name des Erzeugnisses:

Steirische Käferbohne – g.U.

Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.6 – Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

Gemäß § 68a Abs. 1 leg. cit. kann von jedermann innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag der elektronischen Veröffentlichung des gegenständlichen Antrages (das war der 4.7.2014) auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes (<http://www.patentamt.at/Markenschutz/Schutzrechte/Herkunftsangabe/>) aus den in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 genannten Gründen ein schriftlicher Einspruch beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, eingebracht werden.

Der begründete Einspruch muss zusammen mit allen Beilagen in zweifacher Ausfertigung spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Der Einspruch unterliegt einer Gebühr von 206 Euro.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist findet nicht statt.

Verlegung des Kanzleisitzes von Patentanwältin Dr. Gerda Redl

Die Patentanwältin Dr. Gerda Redl teilt mit, dass sie den Sitz ihrer Kanzlei mit Wirkung vom 30. Juni 2014 nach

1220 Wien, Donau-City-Straße 11,

verlegt hat.

Änderung der Zustelladresse der Patentanwalt Miksovsky KG

Die Patentanwalt Miksovsky KG teilt mit, dass sie ihre Zustelladresse nach

1090 Wien, Garnisongasse 4,

verlegt hat.

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. August 2014 / CXI. Jahrgang / Nr. 8

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,90 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 77,00 EUR, II. Teil 262,90 EUR, vollst. Ausgabe 335,50 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Bekanntmachung des Präsidenten des Patentamtes betreffend die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes

- **Entscheidung**

- **Patentrecht:**

- Feststellungsantrag betreffend eine Vorrichtung zum Festlegen von Anbaugeräten an Baggerauslegern mit einem in der Schnellwechsellvorrichtung verschiebbaren Riegel.

Bei der Beurteilung des Schutzbereichs des Patentanspruchs ist nach § 165 Abs 5 PatG auch der „von den Parteien nachgewiesene Stand der Technik zu berücksichtigen“. Aus dieser Bestimmung folgt, dass der Schutzbereich durch den Stand der Technik im Anmeldezeitpunkt begrenzt ist. War der Anspruch im Prioritätszeitpunkt nicht neu, muss der Feststellungsantrag daher scheitern.

Wer sich auf eine offenkundige Vorbenutzung stützt, hat diese nach Art, Zeit und Ort konkret anzugeben und nachzuweisen.

Das Regelbeweismaß der ZPO, welche die Nichtigkeitsabteilung sinngemäß anzuwenden hat, ist die hohe Wahrscheinlichkeit; dass diese Wahrscheinlichkeit an Sicherheit grenzt, ist nicht erforderlich.

- **Berichte und Mitteilungen**

- Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Ernennung zum Hofrat

- **Anhang:**

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Bekanntmachung des Präsidenten des Patentamtes betreffend die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes; gültig ab 1. Juli 2014 (kompilierte Fassung ohne inhaltliche Änderungen)

Die kompilierte Fassung ist dem angeschlossenen **Anhang** zu entnehmen.

Entscheidung

Patentrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 13. November 2013, Op 2/13 (N 11/2009)

Feststellungsantrag betreffend eine Vorrichtung zum Festlegen von Anbaugeräten an Baggerauslegern mit einem in der Schnellwechsellvorrichtung verschiebbaren Riegel.

Bei der Beurteilung des Schutzbereichs des Patentanspruchs ist nach § 165 Abs 5 PatG auch der „von den Parteien nachgewiesene Stand der Technik zu berücksichtigen“. Aus dieser Bestimmung folgt, dass der Schutzbereich durch den Stand der Technik im Anmeldezeitpunkt begrenzt ist. War der Anspruch im Prioritätszeitpunkt nicht neu, muss der Feststellungsantrag daher scheitern.

Wer sich auf eine offenkundige Vorbenutzung stützt, hat diese nach Art, Zeit und Ort konkret anzugeben und nachzuweisen.

Das Regelbeweismaß der ZPO, welche die Nichtigkeitsabteilung sinngemäß anzuwenden hat, ist die hohe Wahrscheinlichkeit; dass diese Wahrscheinlichkeit an Sicherheit grenzt, ist nicht erforderlich.

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird mit der Maßgabe bestätigt, dass sie lautet: „Der Antrag der Antragstellerin, es werde festgestellt, dass das Schnellwechselsystem mit einer visuellen Verschlusskontrolle, wie es in der Beilage zu dieser Entscheidung dargestellt ist, unter Anspruch 13 des Patents AT 411 075 falle, wird abgewiesen.“

Die Antragstellerin ist schuldig, der Antragsgegnerin binnen 14 Tagen die mit 2.177,40 EUR bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin 362,90 EUR Umsatzsteuer) zu ersetzen.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin ist Inhaberin des Patents AT 411 075 mit Priorität vom 14. April 1997. Anspruch 13 dieses Patents lautet wie folgt:

13. Vorrichtung (1) zum Festlegen von Anbaugeräten (2) an Baggerauslegern, mit einem in der Schnellwechsellvorrichtung (1) verschiebbaren Riegel (4), der zum Kuppeln des Anbaugerätes (2) mit der Schnellwechsellvorrichtung (1) in eine Aufnahme (3) des Anbaugerätes (2) einschiebbar ist, und mit einer Anzeigevorrichtung (30), dadurch gekennzeichnet, dass die Anzeigevorrichtung (30) an dem im Inneren der Schnellwechsellvorrichtung (1) aufgenommenen Ende (14) des Riegels (4) befestigt ist, und dass die Anzeigevorrichtung (30) bei in seine Wirkstellung vorgeschobenem Riegel (4) innerhalb der Schnellwechsellvorrichtung (1) aufgenommen ist und bei in seine Nicht-Wirkstellung zurückgezogenem Riegel (4) aus der Schnellwechsellvorrichtung (1) heraus vorsteht.

Die Antragsgegnerin vertreibt eine Schnellwechselkupplung, die alle Merkmale dieses Anspruchs aufweist.

Die Antragstellerin beantragt die Feststellung, dass diese Schnellwechselkupplung unter Anspruch 13 ihres Patents falle.

Die Antragsgegnerin wendet ein, dass dieser Anspruch nicht rechtsbeständig sei, weil ein schwedisches Unternehmen eine solche Schnellwechselkupplung schon vor dem Prioritätszeitpunkt des Patents der Antragstellerin vertrieben habe. Diese Kupplung sei bereits am 27. November 1992 von einer schwedischen Behörde zugelassen worden und jedenfalls ab dem 1. Jänner 1993 auf dem Markt gewesen. Dies ergebe sich insbesondere aus einer Preisliste aus dem Jahr 1993 und einer konkreten – urkundlich nachgewiesenen – Bestellung vom 21. Mai 1993.

Die Antragstellerin hält dem entgegen, dass keine Auslieferung der schwedischen Kupplung nachgewiesen sei.

Die Nichtigkeitsabteilung wies den Antrag ab und sprach aus, dass die Kupplung der Antragsgegnerin nicht unter Anspruch 13 des Patents der Antragstellerin falle. Sie nahm aufgrund der vorgelegten Urkunden und der Aussage eines im Rechtshilfeweg vernommenen Zeugen als erwiesen an, dass die schwedische Kupplung schon vier Jahre vor dem Prioritätszeitpunkt auf dem Markt gewesen sei und damit zum Stand der Technik gehört habe. Diese Kupplung habe alle Merkmale von Anspruch 13 aufgewiesen. Damit verbleibe für diesen Anspruch kein Schutzbereich.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Antragstellerin. Sie macht geltend, dass eine Auslieferung der schwedischen Kupplung entgegen der Annahme der Nichtigkeitsabteilung nicht erwiesen sei. Dies falle der Antragsgegnerin zur Last, weswegen dem Feststellungsantrag stattzugeben sei.

Die Antragsgegnerin beantragt in der Berufungsbeantwortung, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

1. Die Antragstellerin beantragt eine Feststellung nach § 163 Abs 2 PatG. Dabei ist unstrittig, dass die Kupplung der Antragsgegnerin alle Merkmale jenes Patentanspruchs aufweist, der dem Antrag zugrunde liegt. Bei der Beurteilung von dessen Schutzbereich ist jedoch nach § 165 Abs 5 PatG auch der „von den Parteien nachgewiesene Stand der Technik zu berücksichtigen“. Aus dieser Bestimmung folgt, dass der Schutzbereich durch den Stand der Technik im Anmeldezeitpunkt begrenzt ist (Op 3/02, PBI 2004, 74 mwN). War der Anspruch im Prioritätszeitpunkt nicht neu, muss der Feststellungsantrag daher scheitern.

2. Nach den Feststellungen der Nichtigkeitsabteilung wurde eine Kupplung, die alle Merkmale von Anspruch 13 aufwies, bereits mehrere Jahre vor dem Prioritätszeitpunkt verkauft. Trifft das zu, lag eine offenkundige Vorbenutzung vor, die die Neuheit von Anspruch 13 ausschließt.

3. Wer sich auf eine offenkundige Vorbenutzung stützt, hat diese nach Art, Zeit und Ort konkret anzugeben und nachzuweisen (Op 3/08, PBI 2009, 177 mwN). Erforderlich ist daher zunächst ein konkretes Vorbringen. Ein solches Vorbringen hat die Antragsgegnerin erstatet, indem sie den Verkauf der schwedischen Kupplung ab dem Jahr 1993 behauptet und insbesondere auf einen bestimmten Verkaufsvorgang hingewiesen hat.

4. Nach Auffassung der Nichtigkeitsabteilung ist der Antragsgegnerin der Beweis dieses Vorbringens gelungen. Die dagegen gerichtete Beweistrüge der Beklagten dringt nicht durch:

4.1. Eine Nachprüfung der Beweiswürdigung ist im vorliegenden Fall möglich, weil die Nichtigkeitsabteilung ihre Feststellungen ausschließlich auf Urkunden und die Aussage eines im Rechtshilfeweg vernommenen Zeugen gestützt hat. Eine unmittelbare Beweisaufnahme, die eine Überprüfung von darauf beruhenden Feststellungen ausgeschlossen hätte (Op 2/12, PBI 2013, 25 mwN), lag daher nicht vor.

4.2. Für das Beweisverfahren vor der Nichtigkeitsabteilung gelten nach § 120 Abs 1 PatG die Vorschriften der §§ 266 bis 383 ZPO sinngemäß, also auch der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 272 ZPO) ohne Bindung an gesetzliche Beweisregeln (Op 3/08, PBI 2009, 177). Das Regelbeweismaß der ZPO ist die hohe Wahrscheinlichkeit; dass diese Wahrscheinlichkeit an Sicherheit grenzte, ist nicht erforderlich (RIS-Justiz RS0110701). Die hohe Wahrscheinlichkeit kann sich dabei auch aus einem Indizienbeweis ergeben. Dieser ist darauf gerichtet, durch den Beweis bestimmter Hilfstatsachen dem Gerichte die volle Überzeugung des Vorhandenseins der direkt nicht oder nur schwer zu beweisenden Haupttatsache zu vermitteln (RIS-Justiz RS0040290).

4.3. Ein solcher Indizienbeweis ist hier erbracht. Die Antragsgegnerin hat urkundlich belegt, dass die schwedische Kupplung bereits 1992 von einer staatlichen Prüfstelle geprüft worden war und sich seit 1993 in der Preisliste des schwedischen Unternehmens befand. Weiters hat sie eine Bestellung aus dem Jahr 1993 vorgelegt. Diese Indizien lassen mit der erforderlichen Sicherheit darauf schließen, dass die Kupplung tatsächlich ab 1993 verkauft und damit der Öffentlichkeit zugänglich wurde. Denn durch die staatliche Prüfung steht fest, dass die Kupplung tatsächlich existierte. Wenn das schwedische Unternehmen sie in weiterer Folge in die Preisliste aufnahm und zumindest eine Bestellung nachgewiesen ist, wäre die Annahme, die Kupplung sei dennoch nie ausgeliefert worden, völlig lebensfremd. Ein weiteres Indiz ist die Aussage des im Rechtshilfeweg vernommenen Zeugen, wonach bei seinem früheren Arbeitgeber vor dem 1. Juni 1993 über die schwedische Kupplung und deren hohe Qualität gesprochen worden sei. Auch das setzt voraus, dass die Kupplung schon damals auf dem Markt bekannt war. Dass der Zeuge die konkrete Auslieferung nicht aufgrund eigener Wahrnehmung bestätigen konnte, schadet unter diesen Umständen nicht. Ebenso ist unerheblich, ob der „eidesstättigen Erklärung“ eines Vertreters des schwedischen Unternehmens ein Beweiswert zukommt.

5. Aus diesen Gründen muss die Berufung der Antragstellerin scheitern. Die angefochtene Entscheidung ist mit der Maßgabe zu bestätigen, dass der Feststellungsantrag abgewiesen wird. Eine positive Feststellung der Nichtverletzung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

6. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 122 Abs 1 und § 140 Abs 1 PatG iVm §§ 41, 50 ZPO.

Berichte und Mitteilungen

Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 2 des Jahrganges 2014 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 111 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht. Die Einspruchsfrist endet am 6. November 2014.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„Pecorino Crotonese“, GU (IT, Käse), 02.07.2014, C 205/22/2014

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde im Amtsblatt vom 02.07.2014, C 205/18/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Bra“ (GU, IT, Käse, ABl. L 163/20/96, L 168/10/2003, L 311/23/2009, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Herstellungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Etikettierung)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Ernennung zum Hofrat

Dr. Martin Newerkla und Mag. Klaus Förster führen ab 1. Juli 2014 den Amtstitel „Hofrat“.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung

gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970

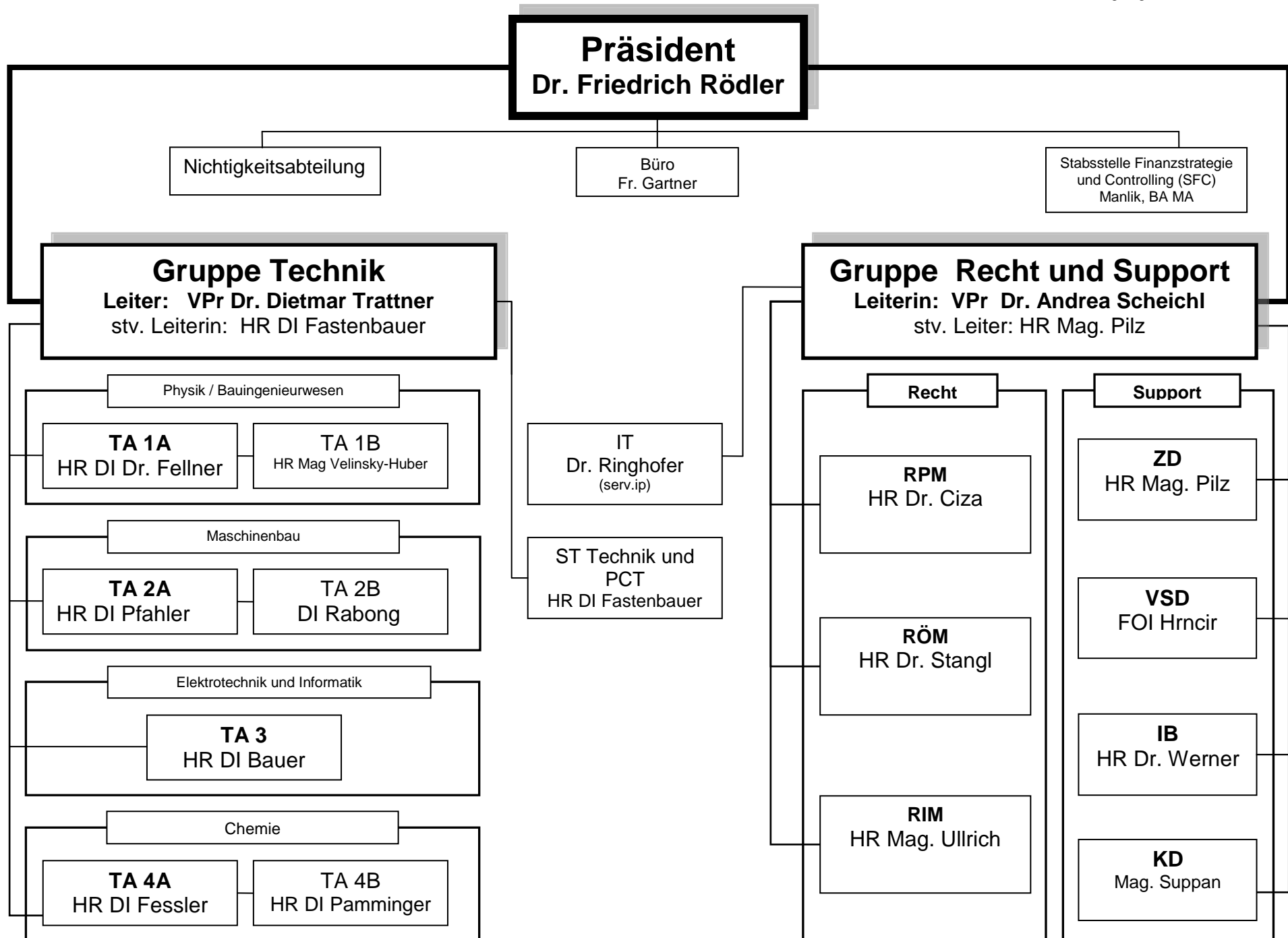
gültig ab 1.7.2014 = kompilierte Fassung!

Adresse: 1200 Wien, Dresdner Straße 87
Tel.Nr.: 534 24 (Tel.DW jeweils beim Namen des Bediensteten)
Telefax: 534 24-520
Internet: www.patentamt.at

Inhaltsverzeichnis

Organigramm.....	4
Präsident	5
<i>Büro des Präsidenten - BHP</i>	5
<i>Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC</i>	6
<i>Nichtigkeitsabteilung - NA</i>	7
Gruppe Recht & Support - R&S	8
Support	9
<i>Abteilung Zentrale Dienste - ZD</i>	9
<i>Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM</i>	9
<i>Bereich Personalentwicklung - PE</i>	10
<i>Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin</i>	10
<i>Bereich Gebührenkontrolle - GEBKONTR</i>	10
<i>Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA</i>	11
<i>Präsidialkanzlei - PKZL</i>	11
<i>Verwaltungsstellendirektion - VSD</i>	12
<i>Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA</i>	12
<i>Einlauf- und Abgangsstelle - EAST</i>	12
<i>Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO</i>	13
<i>Schreib-Pool (serv.ip)</i>	13
<i>Scan-Pool (serv.ip)</i>	13
<i>Abteilung Internationale Beziehungen - IB</i>	14
<i>Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD</i>	15
<i>Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations sowie Kundencenter - ÖA/KC</i>	15
<i>Kundenhelpdesk - First-Level-Support und Zahlstelle</i>	16
<i>Juristischer Auskunftsdienst - Second-Level-Support</i>	16
<i>Bereich Bibliothek und Dokumentation - BIBL</i>	16
<i>Abteilung IT (serv.ip)</i>	17
Recht	18
<i>Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM</i>	18
<i>Rechtsabteilung Österreichische Marken - RÖM</i>	20
<i>Markenregister - MARKR</i>	21
<i>Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM</i>	22
<i>Kanzlei für internationale Marken - KIMA</i>	23
Gruppe Technik	24
<i>Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT</i>	25
<i>Bereich Stabsstelle Technik - ST</i>	25
<i>Bereich PCT - PCT</i>	26
<i>Patentregister - PATR</i>	27

Technische Abteilungen - TA	28
Technisches Gebiet - Bauingenieurwesen/Physik.....	29
Technische Abteilung 1A - Bauingenieurwesen/Physik	29
Technische Abteilung 1B - Bauingenieurwesen/Physik	30
Technisches Gebiet - Maschinenbau	31
Technische Abteilung 2A - Maschinenbau	31
Technische Abteilung 2B - Maschinenbau	32
Technisches Gebiet – Elektrotechnik und Informatik.....	33
Technische Abteilung 3 - Elektrotechnik und Informatik.....	33
Technisches Gebiet - Chemie	35
Technische Abteilung 4A - Chemie.....	35
Technische Abteilung 4B - Chemie.....	36
Anhang Technik	37
QM-Board Technik	37
Qualitäts-Projektteams	37
Anhang I	39
fachm. LaienrichterInnen beim OLG Wien und OGH	39
Anhang II	41
Team „public awareness“	41
Team „KD-Kundencenter“	42
Team „discover.IP“	43
Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -prüferinnen	44
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik	46
Anhang III - Kommissionen	48
Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG	48
Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt	49
Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT.....	50
Disziplinarkommission beim BMVIT	50
Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im ÖPA.....	51
Prüfungskommission für Patentanwälte	52
Datenschutzbeauftragter	52
Anhang IV	53
Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA.....	53
Anhang V	54
Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees – GSt.	54



Präsident

Mag.Dr.iur. Friedrich RÖDLER
Tel.DW 100

Dem Präsidenten unmittelbar unterstellt:

Büro des Präsidenten - BHP

Leiterin:

VB(v1) Tamara GARTNER, Tel.DW 101
(Doppelzuteilung Abteilung KD)

Mitarbeiter:

VB(v2) Markus MATHES, Tel. DW 102
(Doppelzuteilung ZD/PE)

- Mit den Angelegenheiten der Redaktion des Intranet betraut

Ernst TUCHNY, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 186

Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC

- Planungsagenden (Finanzplan, Investitionsplan) inkl. Soll/Ist-Vergleich und Planrevision sowie Aufbau und Ablaufkoordination des unternehmensweiten Zielsystems samt entsprechender Abweichungsanalyse im operativen und im strategischen Bereich für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Integriertes Gesamtcontrolling für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip, unbeschadet der Controllingaufgaben anderer Abteilungen und Stellen
- Risiko- und Budgetcontrolling für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Wirkungscontrollingstelle im Rahmen der Haushaltsrechtsreform des Bundes
- Integrierte Kosten- und Leistungsrechnung für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Interne Revision

Leiter: Oberrat Georg MANLIK BA MA, Tel.DW 111
(mit der interimistischen Leitung der GEBKONTR betraut)

VB(v2) Elisabeth APFALTER, Tel.DW 170 (75% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung GEBKONTR)

VB(v3) Andrea KONRAD, (85 % teilbeschäftigt), Tel.DW 115
(Doppelzuteilung GEBKONTR)

Support

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245
(Doppelzuteilung ZD)

Finanzen/Vorbereitung Haushaltsrecht 2013

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172)
(Doppelzuteilung ZD)

Fachexperten:

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435 (Technik)

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193 (Recht)

Amtsdirktor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335 (IT)

Nichtigkeitsabteilung - NA

Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226

Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

fachtechnische Vorsitzende:

- Mit den Verfahren gemäß Pkt. 1. – 4. betraut

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

1. Verfahren über Anträge betreffend Patente: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Patenten; Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Patent-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Patenten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Patenten
2. Verfahren über Anträge betreffend Schutzzertifikate: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Schutzzertifikaten; Nennung als Erfinder nach § 7 SchZG iVm § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Schutzzertifikat-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Schutzzertifikaten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Schutzzertifikaten
3. Verfahren über Anträge betreffend Gebrauchsmuster: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Gebrauchsmustern; Nennung als Erfinder nach § 8 Abs.4 GMG; Anerkennung des Gebrauchsmuster-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Gebrauchsmustern
4. Verfahren über Anträge betreffend Halbleiterschutzrechte: Nichtigklärung und Aberkennung von Halbleiterschutzrechten; Feststellungsanträge bei Halbleiterschutzrechten
5. Verfahren über Anträge betreffend Marken: Löschung bzw. Unwirksamklärung von Marken gemäß §§ 30, 30a Abs. 1, 31, 32, 33, 33a, 33b, 33c und 34 MSchG; Übertragung von Marken gemäß § 30a Abs. 3 MSchG; Löschung bzw. Unwirksamklärung von Verbandsmarken gemäß § 66 MSchG; Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Marken gemäß § 69a MSchG
6. Verfahren über Anträge betreffend Muster: Nichtigklärung von Mustern; Aberkennung von Mustern; Anerkennung des Muster-Vorbenutzerrechtes; Nennung als Schöpfer des Musters gemäß § 8 Abs. 4 MuSchG; Feststellungsanträge bei Mustern
7. Verfahren über Anträge betreffend Sortenschutz: Nichtigklärung und behördliche Übertragung von Sortenschutzrechten gemäß § 15 Sortenschutzgesetz 2001
8. Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gem. § 144 PatG

Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung werden berufen:

Alle Mitglieder des Patentamtes.

rechtskundiges Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (20 % WDZ)

Gruppe Recht & Support – R&S

Leiterin:

Vizepräsidentin Recht & Support (VPr-RS) ¹

Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL, MAS, Tel.DW 230

Stellvertreter der Leiterin:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Optimierung der Ablauforganisation, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung
- Planung und leitende Durchführung der Haushaltsgebarung
- Vertretung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz im Haushalts- und Finanzausschuss des HABM sowie im Pensionsreservfonds der EPO

Sekretariat Gruppe Recht & Support:

Assistenz insbesondere bei Aufgaben der Gruppenleiterin sowie des Stellvertreters der Gruppenleiterin bei der von dieser wahrzunehmenden Aufgaben

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Doppelzuteilung Bereich Personal- und Organisationsmanagement)

VB(v2) *Matthias HUBER (KU)*

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)

(Doppelzuteilung Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten)

- mit der Wahrnehmung von Dienstreiseangelegenheiten betraut

¹ Mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung betraut.

Support

Abteilung Zentrale Dienste - ZD

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

(Doppelzuteilung SFC)

Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM

1. Personalmanagement
2. Personalbewirtschaftung einschließlich rechtlicher Aspekte des Angestellten- und Werkvertragsrechts
3. Koordination der Leistungsbeziehungen zwischen Hoheitsverwaltung und serv.ip
4. Organisationsentwicklung
5. Vorbereitung der Verordnungen des Präsidenten einschließlich Geschäftsverteilung sowie nähere Regelung des Dienstbetriebes
6. Personalplan inkl. Personalcontrolling
7. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich
8. Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung
9. Koordination der Beantwortung von parlamentarischen und sonstigen Anfragen sowie Angelegenheiten der Volksanwaltschaft
10. Allgemeine Rechtsangelegenheiten sowie Datenschutzangelegenheiten
11. Verbindungsdienst zum Rechnungshof
12. Bedienstetenschutz
13. Finanzmanagement

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183

(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

Amtsdirktorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172

(Doppelzuteilung SFC)

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

1. Haushaltsangelegenheiten einschließlich Jahres- und Monatsvoranschläge, Rechnungsabschluss und Verwaltung der Sachkredite
2. Mitwirkung am Gebarungsvollzug

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Arbeitsmedizinische Belange des Bedienstetenschutzes
- Angelegenheiten der Grundausbildung

Bereich Personalentwicklung - PE

1. Grundausbildung
2. Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes
3. Betriebliches Vorschlagswesen

Bereichsverantwortliche:

VB(v1) Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

- gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung
Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung

VB(v2) Markus MATHES, Tel.DW 102

(Doppelzuteilung BHP)

Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin

1. Sämtliche Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen von der Begründung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses
2. Angelegenheiten des Dienstrechts gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
3. Angelegenheiten der Besoldung
4. Angelegenheiten interner und externer Kommissionen (insbesondere auch gemäß Patentanwaltsgesetz)

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

(Doppelzuteilung SFC)

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

Amsdirektorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183

(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70 % WDZ)

VB(v2) Julia CSANDL, Tel.DW 179

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Bereich Gebührenkontrolle – GEBKONTR

Verbuchung und Kontrolle von Verfahrens-, Schutzdauer- und Schriftengebühren, insbesondere zur Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten

Leiter/in:

Pia DIMITROW, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 168 (dzt. MKU)

interimistischer Leiter:

Oberrat Georg MANLIK BA MA, Tel.DW 111

prov. Stellvertreterin:

VB(v2) Elisabeth APFALTER, Tel.DW 170 (75% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung SFC)

Fachoberinspektorin Christine AMSTÖTTER, Tel.DW 173

Fachoberinspektor Josef KOCH, Tel.DW 194

VB(v3) Andrea KONRAD, Tel.DW 115 (85 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung SFC)

Mario STIFT, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 169

Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA

1. Beschaffungswesen
2. Hausverwaltung
3. Verwaltung des Inventars und der Materialien (Wirtschaftsstelle)
4. Mitwirkung am Gebarungsvollzug, insbesondere in Koordinierung mit Finanzmanagement
5. Sicherheitsfachtechnische Belange im Rahmen des Bedienstetenschutzes

Bereichsverantwortlicher:

Fachoberinspektor Christian ADAMCZYK, Tel.DW 470

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

VB(v2) Waltraud WOHLMUTH, Tel.DW 427

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431
(Doppelzuteilung Abteilung IT)

- Mit den Angelegenheiten Helpdesk und Desktopmanagement betraut

VB(v3) Stefanie OSTERBAUER, Tel.DW 425

Andreas ZLOCH, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 112

Präsidialkanzlei - PKZL

1. Kanzleimäßige Behandlung der Präsidialakten
2. Assistenz in Präsidial- und Personalangelegenheiten

Leiterin:

Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER, Tel.DW 165

Sabrina POSCHALKO, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 195

Verwaltungsstellendirektion – VSD

Leiter:

Fachoberinspektor Peter HRNCIR, Tel.DW 262

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Gabriela THEIL, Tel.DW 562

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen
- Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung

Steuerung des Kanzleibetriebes der Verwaltungsstellen Datenerfassung und Aktenkoordination (DATAKO) und der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung sowie der Einlauf- und Abgangsstelle (EAST);

Ausbildungsleiter für Lehrlinge des ÖPA (Verwaltungsassistenten);

Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen;

Planung, Weiterentwicklung, Betrieb sowie Steuerung der technischen und budgetären Ressourcen betreffend Kommunikationstechnik (KT) im ÖPA (Festnetz- und Mobiltelefon, Fax);

Leistungsabnahme und Koordination von Schreib- und Scan-Pool;

Leitung, Steuerung sowie Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung;

Planung und Abwicklung von protokollarischen Anlässen und Beschaffung der dafür notwendigen Verbrauchsgüter.

VB(v3) Elisabeth HOLLAUS, Tel.DW 289

VB(v4) Anneliese GANZWOHL, Tel.DW 451

VB(v4) Valeria BEDÖ, Tel.DW 443

VB(v4) Wolfgang BAUER, Tel.DW 267

Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA

Erfassung und Verarbeitung aller Daten und Eingaben zu Verfahren der Nichtigkeitsabteilung sowie betr. Rechtsmittel an das OLG Wien

kanzleimäßige Behandlung der Akten der Nichtigkeitsabteilung einschließlich diesbezüglicher Auskunftserteilung (intern und extern) sowie Akteneinsichten und Überwachung des Aktenlaufes und von Fristen sowie Akten betr. Rechtsmittel an das OLG Wien;

Erstellen von Statistiken;

Unterstützung der Vorsitzenden bei der Terminkoordination für Verhandlungen und Sitzungen;

Vorbereitung von einfachen Erledigungsentwürfen;

Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren

Fachoberinspektor Christian HAAS, Tel.DW 269

Eingangs- und Abgangsstelle

Erstbearbeitung, Weiterleitung und Abfertigung von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten; formale Überprüfung der einlangenden Geschäftsstücke; Aufnahme von amtlichen Befunden betreffend Schriftengebühren

VB(v3) Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

Manuel ERBER, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 430

Silvia PUCHER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 246

Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO

1. Erfassung und Verarbeitung von Daten des Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Markenwesens;
2. Mitwirkung bei der Erfassung von Gebührenvorschreibungen im Rahmen von Verfahren betreffend nationale und europäische Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Recherchen und Marken;
3. kanzeimäßige Behandlung der nationalen und europäischen Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Recherchen- und Markenakten, einschließlich diesbezüglicher interner Auskunftserteilung, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit gegeben ist;
4. Überwachung des Aktenlaufes sowie von Fristen;
5. Erstellung und Erfassung von Veröffentlichungs- und Erteilungsdaten, insbesondere auch betreffend Patentblatt und Gebrauchsmusterblatt;
6. Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Bereichsverantwortliche:

Fachoberinspektorin Irene HUBER, Tel.DW 281

Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen:

Fachoberinspektorin Helga SUTRICH, Tel.DW 591

Fachoberinspektorin Michaela OCHS, Tel.DW 589

VB(v3) Doris GIEFING, Tel.DW 592

VB(v3) Josef BISCHOF, Tel.DW 279

VB(v3) Ingrid ZIEGLER, Tel.DW 590

VB(v3) Elisabeth GAVRILOVIC, Tel.DW 547

VB(v3) Bettina VOLLMANN, Tel.DW 283

VB(v3) Isabella BERTALAN, Tel.DW 268

Tina BAAR, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 282

Schreib-Pool (serv.ip)

Leiterin:

Christine KAMMERZELT, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 743

Bettina BARTOSCH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 742

Marina BLAZEVIC, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 713

Scan-Pool (serv.ip)

Gerald HOFER, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 461

Marion SULZER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 750

Regina WIRTH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 751

VB(v3) Danielle FÜHRER-MANSOUR, Tel.DW 312 (50 % teilbeschäftigt)

Abteilung Internationale Beziehungen - IB

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Erfindungswesens
2. Koordination aller Patentharmonisierungsvorhaben (EU, EPÜ, WIPO)
3. Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation (EPO)
4. Angelegenheiten des Aufbaus eines europäischen Recherchnetzwerks (EU/EPÜ)
5. Angelegenheiten des Patentrechtsabkommens (PCT) und der PCT-Union, insbesondere strategischer Art, soweit nicht der fachtechnische Bereich zuständig ist
6. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse auf dem Gebiet des Patentwesens
7. Koordination der Zusammenarbeit mit nationalen Patentämtern und sonstigen nationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Behörden im Bereich des Erfindungswesens sowie der Patentharmonisierung, einschließlich strategische Angelegenheiten des „Patent Prosecution Highway“ (PPH)
8. Zusammenfassende Behandlung und Koordination aller Recherchenangelegenheiten, soweit sie nicht den Bereich Fachtechnik betreffen
9. Protokollangelegenheiten
10. Trainingskurse für Entwicklungsländer
11. Koordination der administrativen Erfassung von internationalen und nationalen Vorhaben des Patentamtes

Vorstand:

Hofrat Dr.phil. Johannes WERNER, Tel.DW 357

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

- eigenständige Betreuung aller Gremien zur Harmonisierung der Patentierung von Software und sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Agenden

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (30 % WDZ)

VB(v1) Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229

(Doppelzuteilung RIM)

- Rechtskundiges Mitglied

Mag.Dr.iur. Richard Flammer (KU)

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435

(Doppelzuteilung TA 4A)

- Mit der selbständigen Wahrnehmung der EU-rechtlichen Komponenten der Biotechnologie-Richtlinie betraut

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440

(Doppelzuteilung TA 3)

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

1. Eigenständige Leitung des EPN-Projektes discover.IP und Koordination mit den Vertragspartnern Austria Wirtschaftsservice (aws) und dem EPA
2. Trainings-Kontaktperson der Europäischen Patentakademie

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213

(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation – KD

Vorstand:

VB(v1) Mag.rer.soc.oec. Christian SUPPAN, Tel.DW 360

Stellvertreter/in des Vorstandes:

VB(v1) Tamara GARTNER, Tel.DW 101
(Doppelzuteilung BHP)

Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations sowie Kundencenter – ÖA/KC

1. Koordination des nationalen und internationalen Außenauftritts
2. strategische Öffentlichkeitsarbeit, Medien
3. Koordination der „intellectual property awareness activities“ (Team „public awareness“) sowohl mit nationalen Kooperationspartnern als auch mit anderen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere der Europäischen Kommission, dem Europäischen Patentamt (EPA), dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) und der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)
4. Planung und Koordination von internationalen und nationalen Fachveranstaltungen hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und der Serviceleistungen des Österreichischen Patentamtes, insbesondere für die Zielgruppen Einzelerfinder, kleine und mittlere Unternehmen, Schüler, Angehörige von Universitäten und Fachhochschulen und andere im Innovationsgeschehen tätige Stellen
5. Redaktion Internet
6. Herausgabe, Redaktion und Vertrieb des periodischen ÖPA-Newsletter
7. Angelegenheiten Bereich Bibliothek und Dokumentation
8. Angelegenheiten des Kundencenters:
Bürgerservice, Beschwerdeportal, Erteilung von persönlichen, telefonischen und eMail-Auskünften imFirst- (allgemeiner) und Second-Level-Support (juristischer und technischer Auskunftsdienst). Kundenempfang und -betreuung, Übernahme von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten; Zahlstelle.

Mitarbeiter/innen:

VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152

VB(v1) Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Erstellung von Publikationen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes (insbesondere Geschäftsbericht, Newsletter, Internetauftritte)
- Organisation von Basisseminaren sowie Fachveranstaltungen (insbesondere für Schulen und Universitäten)

Barbara BEDÖ, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 748 (dzt. SF)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Formular und Informationsmaterialgestaltung
- Redaktion Internet
- Organisations- und Koordinationsmanagement
- Supervisorin des im Kundencenter und Auskunftsbereich eingesetzten Callcenter-Tools
- statistische Auswertung und Aufbereitung von erfassten Kundenkontakten
- Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Wissensmanagement
- Optimierung und Wahrung des Erscheinungsbildes des Kundencenters
aktive Mitarbeit im First-Level-Support

Linda WOLLENDORFER, Bakk.phil., *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 748

VB(v1) Mag.iur. Katrin AICHINGER, Tel.DW 347
(Doppelzuteilung RÖM)

VB(v2) Silvia HORVATH, Tel.DW 593

- Mit Angelegenheiten der Zahlstelle betraut
- Mitwirkung an der Erfassung und Auswertung von statistischen Daten
- Durchführung und Auswertung von Kundenbefragungen

Kundenhelphdesk - First-Level-Support und Zahlstelle

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

Susanne FUGGER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 741

- Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten
- stellvertretende Redaktion Internet

Daniela PREYER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 730

Julia ZACH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 191

Juristischer Auskunftsdienst - Second-Level-Support

Koordination: Mag.iur. Johann SCHRANZ, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 747

Verwaltungspraktikantin v1 Mag.iur. Manuela RIEGER

- mit der Protokollführung bei Verhandlungen der Nichtigkeitsabteilung beauftragt

Anm.: weitere Mitglieder des Teams "KD - Kundencenter" siehe Anhang II

Bereich Bibliothek und Dokumentation – BIBL

1. Planung, Koordination und Kontrolle aller bibliotheksdokumentarischen Informations- und Auskunftsdienste nach modernen Managementkriterien
2. Koordination der europäischen Patentinformationszentren (PATLIB Zentren) in Österreich
3. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Bereich Bibliothek und Dokumentation
4. Koordination der amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes im Bereich Erfindungsschutz

Bereichsverantwortlicher:

Amtsleiter Wilhelm KORINEK, Tel.DW 583 (75 % WDZ)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen der Bibliothek gemäß der Bestimmungen des BHV
- Formal- und Sacherschließung von Zeitschriften und Monographien (RAK/WB)
- Katalogisierung des Bibliotheksbestandes (Zeitschriften und Monographien)

Amtsleiterin Margit RAUSCH, Tel.DW 137 (75 % WDZ)

Fachoberinspektor Walter AMSTÖTTER, Tel.DW 155 (Leiter des Lesesaals)

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v3) Karl MOHL, Tel.DW 153 (Stellvertreter des Leiters des Lesesaals)

VB(v3) Anita WUNDERER, Tel.DW 284 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v3) Roland ZACH (dztg. zum BKA)

Karin DEIM, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 584

Abteilung IT (serv.ip)

Bereitstellung von IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur für das gesamte Patentamt (Hoheit und serv.ip)

Leiterin: Mag.Dr.rer.nat. Sabine RINGHOFER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 373

Stellvertreter: Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Helpdesk

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431
(Doppelzuteilung WIMA)

Harun ULUDAG, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 564

Software-Entwicklung

Sandra DOMINKOVITS, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 718

Michael KALINA, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 573

Systemadministration

Erich STANEK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 719

Christian KLEMENT, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 431

Robert GATTERWE, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 563

IT-Applikationsbetreuung

VB(ADV SV) Heribert SIMONI, Tel.DW 278

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Betreuung, Management und Administration von IT Applikationen insbesondere ELVIS

IT-Projektmanagement

Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Leitung und Betreuung von Projekten insbesondere im Bereich eGovernment

Thomas MEIBÖCK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 452

Recht

Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM

1. Vollziehung des Patentgesetzes, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Schutzzertifikatsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, der Verordnung (EG) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, soweit hiefür gesetzlich eine Rechtsabteilung zuständig ist
2. Mitwirkung an Tätigkeiten des Österreichischen Patentamtes in Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Patentamtes als PCT-Receiving Office und Internationale Behörde.
3. Nationale Aspekte von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) sowie Mitwirkung in Angelegenheiten des Ausschusses „Patentrecht“ der Europäischen Patentorganisation.
4. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Patentwesens, des Schutzzertifikatswesens, des Gebrauchsmusterwesens, des Halbleiterschutzwesens, des Musterwesens und des Patentanwaltswesens
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Musterwesens, Vorbereitung der Ratifikation des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle
 - d. Mitwirkung an der Vorbereitung sowie innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben in den Bereichen Patentwesen (einschließlich des Gebietes des geplanten Gemeinschaftspatents), Schutzzertifikatswesen, Gebrauchsmusterwesen, Halbleiterschutzwesen, Musterwesen und Patentanwaltswesen
 - e. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Musterbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
 - f. Begutachtung von Fremdlegistik
 - g. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; Kompilierung und Evaluierung der einschlägigen Judikatur des EuGH, des HABM sowie der in- und ausländischen Höchstgerichte, Berücksichtigung und allfällige Umsetzung dieser Judikatur im Rahmen der in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallenden Verfahren
5. Angelegenheiten der Patentanwälte und deren Berufsvertretung²
6. Erfassung und Verarbeitung von Daten, die Musteranmeldungen und geschützte Muster nach dem MuSchG betreffen, einschließlich der Überwachung des Aktenlaufes; kanzleimäßige Behandlung von Musterakten; Führung des Musterregisters gemäß §§ 18, 21 und 22 MuSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Musterangelegenheiten

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA, Tel.DW 236

- Ermächtigt zur Zuweisung von rechtskundigen Mitgliedern an jede Technische Abteilung im Sinne des § 61 Abs. 4 Patentgesetz im Rahmen der Geschäftsverteilung der RPM

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Vollziehungsaufgaben der Punkte 1 und 6

² Die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist dem Präsidenten vorbehalten

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Hofrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

zugeteilt:

Amtsärztin Eva MÜHLBAUER, Tel.DW 233

Fachoberinspektor Karl ÖRY, Tel.DW 293

Fachoberinspektorin Christine KNAUER, Tel.DW 239

Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER, Tel.DW 117

VB(v3) Roland COLLESELLI, Tel.DW 255

Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM

1. Vollziehung
 - a. des Markenschutzgesetzes, einschließlich der Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen Dritter gegen die Registrierung nationaler Marken
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke
 - c. der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken nach dem Abkommen von Nizza,
 - d. der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken nach dem Wiener Abkommen,
 - e. der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften.
2. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bzw. innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Markenwesens, des Unternehmenskennzeichenwesens, des Schutzes geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006, dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretung Österreichs im Ständigen Ausschuss für geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen und die Erhebung von Einsprüchen im Namen der Republik Österreich, sowie der Produktpiraterie
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Markenwesens
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
 - d. Angelegenheiten des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken
3. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Markenbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
4. Kompilierung, Evaluierung und allfällige Umsetzung der einschlägigen Judikatur
 - a. des EuGH,
 - b. des HABM sowie
 - c. der in- und ausländischen Höchstgerichte
5. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
6. Angelegenheiten des Markenregisters

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL, Tel.DW 234

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA, Tel.DW 261

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Punkt 1 a.-d.

Hofrat Ing.Mag.iur. Johann WIPLINGER, Tel.DW 554

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193

VB(v1) Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC, Tel.DW 349

VB(v1) Mag.Dr.iur. Gabriele JAGETSBERGER, Tel.DW 218 (75 % teilbeschäftigt)

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung Abteilung ZD)

VB(v1) Mag.iur. Gudrun STRASSER, Tel.DW 166 (MKU)

VB(v1) Mag.iur. Daniela TRENNER, Tel.DW 755

zugeteilt:

Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182

VB(v1) Mag.iur. Katrin AICHINGER, Tel.DW 347
(Doppelzuteilung Abteilung KD)

Amtsdirektor Karl BÖHM, Tel.DW 277

Amtsdirektor Rudolf TIROCH, Tel.DW 273

Amtsdirektor Georg KOCH, Tel.DW 296

Amtsdirektorin Gabriele GÖSSINGER, Tel.DW 382 (1/2 WDZ)

VB(v2) Brigitte SCHREY, Tel.DW 272 (80 % WDZ)

VB(v2) Gabriele STRENN, Tel.DW 274

VB(v2) Beate STIX, Tel.DW 456

Markenregister - MARKR

Führung des Registers der nationalen Marken gemäß § 16 Abs.1 und § 17 MSchG;
Lagerung der erledigten Geschäftsstücke betreffend nationale Markenmeldungen und
Markenregistrierungen sowie betreffend das nationale Verfahren im Zusammenhang mit
Herkunftsangaben

Leiter:

Fachoberinspektor Josef UNGER, Tel.DW 264

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Leopoldine SCHNEIDER, Tel.DW 266

Fachinspektorin Martina HARTMANN, Tel.DW 501

VB(v3) Josefa GOLLHOFER, Tel.DW 295

VB(v3) Gerhard SCHARMER, Tel.DW 546

VB(v3) Gerhard VOLLMANN, Tel.DW 265

Nadja PEROVIC, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 264

Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens; Koordinierung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
2. Leitende Koordination und zusammenfassende Behandlung themenübergreifender internationaler Vorhaben einschließlich EU-Vorhaben im Marken- und Musterwesen, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Harmonisierungsvorhaben sowie multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und/oder der WTO (TRIPS)
3. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), nämll. des Verwaltungsrates und des Haushaltsausschusses
4. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane der WIPO bzw. ihrer Unionen sowie der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse für Marken- und Musterrecht und Schutz geographischer Angaben (SCT); Vorbereitung und Verhandlung von multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO sowie von Verträgen mit anderen Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich des diesbezüglichen Verkehrs mit den österreichischen Vertretungsbehörden, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
5. internationale und zwischenstaatliche Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist, insbesondere Angelegenheiten der WTO (TRIPS) und der OECD, sowie diesbezüglicher Verkehr mit den österreichischen Vertretungsbehörden;
6. Koordination der Zusammenarbeit mit der WIPO sowie allgemeine Angelegenheiten dieser Zusammenarbeit, soweit sie nicht in die Kompetenz einer anderen Abteilung fallen
7. Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken (MMA) und des Protokolls zum MMA (MMP) sowie der anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG), insbes.
 - kanzleimäßige Behandlung der Akten zum MMA/MMP, einschl. Überwachung des Aktenlaufs und von Fristen
 - Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit internationalen Markenregistrierungen in Ausübung der Funktion der „Ursprungsbehörde“
 - Gesetzmäßigkeitsprüfung internationaler Marken mit Schutzbeanspruchung für Österreich (§§ 2 und 20 MSchG)
 - Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen gegen den Schutzzulassung internationaler Marken (§§29a ff. MSchG).

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Robert ULLRICH, Tel.DW 276

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Susanna KERNTHALER, Tel.DW 503 (50 % teilbeschäftigt)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Pkt. 7

VB(v1) Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

VB(v1) Mag.iur. Karoline EDER-HELNWEIN, Tel.DW 222

VB(v1) Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229
(Doppelzuteilung IB)

VB(v1) Mag.iur. Young-Su KIM, Tel.DW 377

zuteilt:

VB(v2) Eva DERSCH, Tel. DW 185 (1/2 WDZ)

VB(v2) Natascha RINALDA, Tel.DW 292

VB(v3) Verena SOMMER, Tel.DW 581 (MKU)

VB(v3) Stephan HOFNER, Tel.DW 286

Kanzlei für internationale Marken - KIMA

Fachoberinspektor Reinhold WALLISHAUSER, Tel.DW 581

VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 287

Alexander DWORSCHAK, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 271

Gruppe Technik

Leiter:

Vizepräsident Technik (VPr-T)

Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Sekretariat Gruppe Technik:

VB(v2) Katharina MOOS, Tel.DW 549

Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT

Vorständin: ³

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Stellvertreter der Vorständin – Bereich Stabsstelle Technik:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Stellvertreter der Vorständin – Bereich PCT:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Bereich Stabsstelle Technik - ST

1. Unterstützung des fachtechnischen Vizepräsidenten bei koordinativen und administrativen Aufgaben
 - Termincontrolling im fachtechnischen Bereich
 - Angelegenheiten der Prüf- und Recherchenrichtlinien für den gesamten fachtechnischen Bereich (u.a. gemäß § 99 Abs.6 PatG)
 - Administrative Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für den gesamten fachtechnischen Bereich (Unterstützung des Qualitätsmanagement-Boards)
 - Technischer Auskunftsdienst
2. Management der Aufgabenverteilung in der Gruppe Technik
3. flächendeckende Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (Hoheitsverwaltung und serv.ip)
4. Organisationsbegleitung und Produktentwicklung
5. Umsetzung von Patentrechtsnovellen im technischen Bereich
6. Aufbau von Controlling-Tools im technischen Bereich
7. Planung und Organisation des bereichsübergreifenden Prozessmanagements im gesamten fachtechnischen Bereich;
 - Angelegenheiten der Formalprüfung sowie fachspezifische Zuweisung der Geschäftsstücke im gesamten fachtechnischen Bereich (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträge) an die zuständigen Technischen Abteilungen
 - Allgemeine und spezielle Angelegenheiten der Patentklassifikation einschließlich Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträgen für den gesamten fachtechnischen Bereich
8. Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten
9. Angelegenheiten des Patentregisters
10. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
11. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
12. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
13. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
14. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA
15. Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination des Technischen Auskunftsdienstes
- Koordination des Qualitätsprojektteams „Richtlinien“
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (HV und serv.ip)

³ Gemäß § 5 GO-ÖPA mit der Stellvertretung des Leiters der Gruppe Technik im Umfang der Gruppenleitung betraut.

Bereich PCT - PCT

1. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
2. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
3. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
4. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
5. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Angelegenheiten des PCT im Hinblick auf die Administration der Einleitungen nationaler Phasen
- Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung im Hinblick auf ICSEI Recherchen

Mitarbeiter/innen ST/PCT:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3)

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (1/2 WDZ)
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 1B)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3)

Amtsleiter Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

VB(v2) Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ, Tel.DW 450

VB(v3) Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 429

VB(v3) Renate BISCHINGER, Tel.DW. 424

VB(v3) Anita WUNDERER, Tel.DW 284 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung KD)

Andrea KNITTEL, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 249

Ilse ÖFFERL, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 740

Sekretariat:

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Abteilung KD)

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Patentregister - PATR

1. Führung des Registers der nationalen Patente gemäß § 80 PatG, der europäischen Patente gemäß § 7 PatV-EG und der Schutzzertifikate gemäß § 6 SchZG; kanzleimäßige Behandlung von Patentakten zwischen Veröffentlichung und Erteilung;
2. Führung des Registers der Gebrauchsmuster gemäß § 31 GMG;
3. kanzleimäßige Behandlung der Halbleiterschutzakten; Führung des Registers der Halbleiterschutzrechte; Auskunftserteilung in Halbleiterschutzangelegenheiten im Rahmen des § 18 HISchG; verschlussmäßige gesonderte Aufbewahrung der als geheim bezeichneten Unterlagen gemäß § 9 Abs.2 Z 2 HISchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Halbleiterschutzangelegenheiten;
4. Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Patent-, Schutzzertifikats- und Gebrauchsmusterangelegenheiten sowie damit zusammenhängender Beschwerdeangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Nichtigkeitsangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Recherchenangelegenheiten

Leiterin: Fachoberinspektorin Silvia IZMENYI, Tel.DW 240

Stellvertreter/in der Leiterin:

Fachoberinspektor Klaus WOLF, Tel.DW 597

VB(v3) Johann HANGELMANN, Tel.DW 596

VB(v3) Monika KAINZ, Tel.DW 237

Technische Abteilungen - TA

Seitens der Technischen Abteilungen 1A, 1B, 2A, 2B, 3, 4A und 4B werden im jeweiligen Fachgebiet folgende Kompetenzen wahrgenommen:

1. Vorprüfungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Erteilungs- bzw. Zurückweisungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Einspruchsverfahren betreffend Patenterteilungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
2. Verfahren betreffend Gebrauchsmusteranmeldungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
3. Erstellung von schriftlichen Gutachten
 - über den Stand der Technik bezüglich eines konkreten technischen Problems (auch für Anfragen in französischer und englischer Sprache) bzw.
 - über die Frage, ob eine nach den §§ 1 bis 3 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung im Sinne des § 57a des Patentgesetzes vorliegt;
4. Bearbeitung internationaler Patentanmeldungen (Recherchenbericht und vorläufiger Prüfungsbericht) namens des Österreichischen Patentamtes als internationaler Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörde gemäß § 18 PatV-EG

Darüber hinausgehende spezielle Kompetenzen werden bei der jeweiligen Abteilung ergänzend angeführt.

Technisches Gebiet 1 – Bauingenieurwesen/Physik

Technische Abteilung 1A - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 1 (Physik und Bauingenieurwesen);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechartechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechartenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Recherche und Patentprüfung

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC, Tel.DW 387

Hofrat Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER, Tel.DW 415

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard BABUREK, Tel.DW 352

Oberrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER, Tel.DW 365 (60 % WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing. Richard STAWA, Tel.DW 457 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER, Tel.DW 381

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER, Tel.DW 321 (KU)

VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342

Technische Abteilung 1B – Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

Vorständin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Ingrid VELINSKY- HUBER, Tel.DW 371

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI, Tel.DW 326

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % WDZ)
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Dipl.-Ing. Irene NEWRKLA, Tel.DW 428 (50 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Anton HOLZMANN, Tel.DW 322

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM, Tel.DW 361

VB(v1) Dipl.-Ing. Helga KÖNIG, Tel.DW 339 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Boris KAMENIK, Tel.DW 320

Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau

Technische Abteilung 2A – Fachgebiet Maschinenbau

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 2 (Maschinenbau);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Harmonisierung von Qualitätsstandards im Bereich der Recherche und Patentprüfung.
 - laufende Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die internationalen Standards (z.B. PCT-Richtlinien) im Zusammenwirken mit dem Quality Management Board.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER, Tel.DW 367

Hofrat Dipl.-Ing. Karl REININGER, Tel.DW 467

Hofrat Dipl.-Ing. Josef HUBER, Tel.DW 313

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard HENGL, Tel.DW 411

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER, Tel.DW 469

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Andreas WEISZ, Tel.DW 557

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER, Tel.DW 460 (75 % WDZ)

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER, Tel.DW 417

VB(v1) Dipl.-Ing. Michael SYPNIEWSKI, Tel.DW 380

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Technische Abteilung 2B – Fachgebiet Maschinenbau

Vorstand:

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG, Tel.DW 463

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Michael SCHULTZ, Tel.DW 344

Hofrat Dr.phil. Peter MEISTERLE, Tel.DW 414

Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER, Tel.DW 366

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT, Tel.DW 384 (80 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian PAVDI, Tel.DW 374 (87,5% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Klaus HÖRZER, Tel.DW 359

VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER, Tel.DW 577

VB(v1) Dipl.-Ing. Manfred HÖSSL, Tel.DW 454

Technisches Gebiet 3 - Elektrotechnik und Informatik

Technische Abteilung 3 – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 3 (Elektrotechnik und Informatik);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. a) Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet des Softwareschutzes;
 - Koordination der Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Softwareschutzrichtlinie.
 b) Internationale Kooperation auf dem Gebiet der Internationalen Patentklassifikation (IPC)
7. Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten
8. Die Technische Abteilung 3 ist für Verfahren betreffend Anmeldungen gemäß dem Halbleiterschutzgesetz zuständig

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Selbständige Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten

Hofrat Mag.Dr.rer.nat. Gerhard GRÖSSING, Tel.DW 386

Hofrat Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER, Tel.DW 448

Hofrat Dr.phil. Siegfried FUSSY, Tel.DW 328

Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER, Tel.DW 376

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Aktenzuteilung im Bereich Elektrotechnik und Physik

Hofrat Dipl.-Ing.Mag.rer.soc.oec. Wilhelm WENNINGER, Tel.DW 325

Oberrat Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO, Tel.DW 327

VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER, Tel.DW 323

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Atila PRAMHAS, Tel.DW 572 (80% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER, Tel.DW 329

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

VB(v1) Mag.rer.nat. Dominika PAVDI (dzt. MKU/KU)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v1) Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370

VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH, Tel.DW 565

VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL, Tel.DW 550

zugeteilt:

Oberrat Dipl.-Ing. Reinhold HAWEL, Tel.DW 315

Technisches Gebiet 4 - Chemie

Technische Abteilung 4A – Chemie

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 4 (Chemie);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet der Biotechnologie;
 - Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz
7. Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen

Vorständin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351
(fachtechnische Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin der Vorständin:

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluierung der Spruchpraxis betreffend Schutzzertifikate und biotechnologische Erfindungen
- Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz

Hofrat Dipl.-Ing. Johann SCHNEEMANN, Tel.DW 353

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER, Tel.DW 437

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.nat.techn. Michael GREITER, Tel.DW 423 (80 % teilbeschäftigt)

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL, Tel.DW 515

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER, Tel.DW 363

Technische Abteilung 4B – Fachgebiet Chemie

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Walter PAMMINGER, Tel.DW 223 (80% WDZ)

- Die Technische Abteilung 4B ist für Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen zuständig.

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER, Tel.DW 558

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination der Behandlung von Schutzzertifikatsanmeldungen, soweit sie in den Bereich der TA fallen

Hofrat Mag.rer.nat.Dipl.-Ing.Dr.techn. Franz BAUMSCHABL, Tel.DW 459

Hofrätin Mag.rer.nat. Karin BÖHM, Tel.DW 519 (80 % WDZ)

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL (87,5 % WDZ)

VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY, Tel.DW 348

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin AIGNER, Tel.DW 458

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN, Tel.DW 187

Anhang Technik

QM-Board Technik

Evaluierung der Erledigungsqualität im Bereich Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats- und Halbleiterschutzanmeldungen sowie betr. Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik

Leiter: Vizepräsident Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Mitglieder:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Qualitäts-Projektteams

Koordination Dr. Trattner

Team Richtlinien

Prüfungs- und Recherchenrichtlinien

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER

Vorlagen und Textbausteine

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM

Team EPOQUE

Leiterin: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK

HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER

Team Klassifikation und Zuweisung der Geschäftsstücke

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreterin des Leiters: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER

Bereich Mechanik:

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

Bereich Elektrotechnik/Physik:

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Bereich Chemie:

Leiterin: VB(v1) Ing. Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter der Leiterin: VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER

Anhang I

I. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OLG Wien

Folgende rechtskundigen und fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Oberlandesgericht Wien** bestellt worden.

rechtskundige Mitglieder:

HR Mag. Petra ASPERGER
 Mag. Karoline EDER-HELNWEIN
 HR Mag. Klaus FÖRSTER
 Mag. Elisabeth LAGER-SÜß
 MMag. Walter LEDERMÜLLER
 HR Mag. Maria Daniela MUTZ
 Mag. Ines ORNIG
 Mag. Dr. Ljiljana PANTOVIC
 HR Mag. Gerald PILZ
 Mag. Gudrun STRASSER
 Mag. Dr. Birgit THOMA-FRIED

fachtechnische Mitglieder:

Mag. Dr. Wolfram GÖRNER
 Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
 HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
 OR Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO
 HR Dipl.-Ing. Dr. Peter SCHMELZER
 Dipl.-Ing. Dr. Christian SEYRINGER
 Ing. Mag. Dr. Susanna SLABY
 OR Dipl.-Ing. Richard STAWA
 Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
 Mag. Judith STOLL
 OR Dipl.-Ing. Dr. Christian THALHAMMER
 Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
 Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
 HR Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER
 Dipl.-Ing. Dr. Julia WIEDERMANN

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

II. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OGH

Folgende fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Obersten Gerichtshof** bestellt worden.

fachtechnische Mitglieder:

Dipl.-Ing. Erwin AUER
HR Dipl.-Ing.Dr. Gerhard BABUREK
HR Dipl.-Ing.Dr. Kurt EHRENDORFER
HR Dr. Siegfried FUSSY
Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
HR Dipl.-Ing. Josef HUBER
Mag. Dr. Ursula HUNGER
Dipl.-Ing. Christian KÖGL
HR Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI
Dipl.-Ing. György KOVACS
Dipl.-Ing. Dr. Lukas KRÄUTER
OR. Mag. Dr. Maria KRENN
HR. Mag. Dr. Renate MÜLLER-HIEL
Mag. Hannes RAUMAUF
Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

Anhang II

Team „public awareness“

Koordination:

VB(v1) Mag.rer.soc.oec. Christian SUPPAN, Tel.DW 360

MitarbeiterIn	Sachgebiet
HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Barbara BEDÖ (dzt. SF)	ÖPA allgemein, Kundencenter
FI Alexander BRACHER	kostenlose Recherchemöglichkeit
HR Dr. Robert CIZA	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER	Patent, Gebrauchsmuster, Software
HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster
HR Mag. Klaus FÖRSTER	Marke
Susanne FUGGER	organisatorische Unterstützung
Dr. Michael GREITER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
Dr. Wolfram GÖRNER	Biotechnologie
Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
Mag. Ursula HÖFERMAYER	Marke – serv.ip
Mag.Dr. Ursula HUNGER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
FOI Silvia IZMENYI	Patentregister
Dipl.-Ing. Christian KÖGL	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster, discover.ip
FOI Christine KNAUER	Muster
Andrea KONRAD	organisatorische Unterstützung
ADIR Wilhelm KORINEK	Bibliothek und Dokumentation
OR Dr. Maria KRENN	Biotechnologie, Pharmazie
Dipl.-Ing. Dr. Diana KRITSCH	serv.ip - Patentrecherche
Mag. Elisabeth LAGER-SUESS	EU, Marke, TRIPS
HR Dr. Susanne LANG	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
Mag. Christian LAUFER	ÖPA allgemein
Mag. Walter LEDERMÜLLER	Marke international
Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherche
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Patentbewertung
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Schulen, Jugend innovativ, Staatspreis für Innovation
Katharina MOOS	organisatorische Unterstützung
HR Mag. Daniela MUTZ	Marke
HR Dr. Martin NEWERKLA	Marke national
Mag. Ines ORNIG	EU-Patent
Martina PETSCH-SEMLICKA	PCT Basis, organisatorische Unterstützung
Mag. Hedwig PONGRACZ	PCT Basis, organisatorische Unterstützung
Maria RABL MSc	ÖPA allgemein, Kundencenter
Mag. Hannes RAUMAUF	Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Peter SCHMELZER	Recherche zum Stand der Technik
HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Johann SCHRANZ	ÖPA allgemein, techn. Schutzrechte, Marke, Muster, serv.ip
HR Brigitta SEDY	Herkunftsschutz
Dr. Susanna SLABY	Recherche, Patent
Dr. Hildegard SPONER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen, discover.ip
HR Dr. Markus STANGL	Marke, Herkunftsschutz
Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Gudrun STRASSER (dzt. MKU)	Marke
VPr. Dr. Dietmar TRATTNER	Recherche, Qualitätsmanagement
HR Mag. Robert ULLRICH	EU, HABM, WIPO, TRIPS
FOI Josef UNGER	Markenregister
Dipl.-Ing. Sascha WAGNER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Johannes WERNER	Software

Team „KD - Kundencenter“

interim. Gesamtkoordination:

VB(v1) Maria RABL MSc
Barbara BEDÖ (serv.ip) (dzt. SF)

Kundenbetreuer First-Level-Support

FINSP Alexander BRACHER
Susanne FUGGER (serv.ip)
Daniela PREYER (serv.ip)
Julia ZACH (serv.ip)

Kundenbetreuer - Bibliothek/Lesesaal

FOINSP Walter AMSTÖTTER
VB(v3) Karl MOHL

Kundenbetreuer Second-Level-Support

Juristischer Auskunftsdienst

Koordination: Mag. Johann SCHRANZ (serv.ip)

Technischer Auskunftsdienst

Koordination: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

Mitwirkung an der Organisation:

VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Martin AIGNER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus HÖRZER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER
VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS
VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER
VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
HR Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER
HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER

HR Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER (dzt. KU)
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER
VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER
OR Dipl.-Ing. Richard STAWA
VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara STEINZ-KRISMANIC
VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL
VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER

Team „discover.IP“

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit dem aws: VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL

discover.IP Teammitarbeiter/innen:

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER

HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfram GÖRNER

VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (Lektorin)

VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

VB(v1) Mag. Dr.rer.nat. Hildegard SPONER

HR Dr.phil. Johannes WERNER (Lenkungsausschuss)

Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. –prüferinnen in RPM, RÖM, RIM und PCT

I. Patent- und Musterangelegenheiten

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes und gemäß § 27 Abs. 1 Muster-
schutzgesetz werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Be-
sorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 4 und 10) und Z 4 lit.a und Z 10 PAV:

Amtsärztin Eva MÜHLBAUER

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV:

Fachoberinspektor Karl ÖRY
Fachoberinspektorin Christine KNAUER
Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER

II. Markenangelegenheiten

Gemäß § 35 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970 werden nachstehende Bedienstete der
Rechtsabteilung Österreichische Marke und der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zur
Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 lit b und c und Z 8), Z 7 lit b und c und Z 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Hofrätin Brigitta SEDY

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7 und 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Amtsdirektor Karl BÖHM
Amtsdirektor Rudolf TIROCH
Amtsdirektor Georg KOCH
Amtsdirektorin Gabriele GÖSSINGER
VB Brigitte SCHREY
VB Beate STIX
VB Gabriele STRENN

c) Angelegenheiten

gemäß § 36 Z 9 lit. a bis f PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV

VB Natascha RINALDA
VB Eva DERSCH
VB Stephan HOFNER

III. Angelegenheiten des EPÜ und PCT

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes werden nachstehende Bedienstete der Abteilung PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis 7), Z 2 bis 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 und 6), Z 2 und 6 lit.a PAV:

Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER
VB Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis 7), Z 2 bis 7 PAV:

VB Martina PETSCH-SEMLICKA

Die Zuweisung des konkreten Aufgabengebietes an die einzelnen Bediensteten im Rahmen dieser Ermächtigung erfolgt durch den zuständigen Abteilungsvorstand in der Geschäftsverteilung gemäß § 61 Abs. 6 PatG iVm § 23 PAV.

Recht und Support
 Rechtsabteilung Patent und Muster
 Der Vorstand

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster;
 Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik
 ab 1. April 2011**

1. Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 1. April 2011 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Stabsstelle Technik und PCT:
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne L a n g .
 Technische Abteilung 1 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 1 B:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 2 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 2 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 3 A: *)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 3 B: *)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 4 A:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 4 B:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .

2. Gemäß § 7 Schutzzertifikatsgesetz 1996 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 werden mit Wirkung vom 1. April 2011 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Schutzzertifikatsangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Technische Abteilung 1 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 1 B:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 2 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 2 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 3 A: *)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 3 B: *)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 4 A:
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne L a n g .
 Technische Abteilung 4 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .

Dr. Ciza e.h.
 Wien, am 29. März 2011

*) siehe Seite 47 – Änderung ab 15.5.2014!

Recht und Support
Rechtsabteilung Patent und Muster
Der Vorstand

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuweisung eines rechtskundigen Mitglieds an die Technische Abteilung 3 ab 15. Mai 2014

Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz wird mit Wirkung vom 15. Mai 2014 die Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster vom 29. November 2011 hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** insofern geändert, als der Technischen Abteilung 3 folgendes rechtskundiges Mitglied der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen wird:

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .

Rechtsabteilung Patent und Muster
Dr. Ciza e.h.
Wien, am 19. Mai 2014

Anhang III – Kommissionen

Ständige Begutachungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG

Funktionsperiode vom 1.4.2010 bis zum 31.3.2015

Vorsitzende: HR Mag.iur. Petra ASPERGER
Stellvertretende Vorsitzende: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Mitglieder: a) Dipl.-Ing. Christian KÖGL
b) Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK (Zentralausschuss beim bmvit)

Ersatzmitglieder:

zu a) HR Mag.iur. Klaus FÖRSTER

zu b) OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER (Zentralausschuss beim bmvit)
FINSP Alexander BRACHER (Zentralausschuss beim bmvit)

zu c) OR Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)
Dipl.-Ing. György KOVACS (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)
Dipl.-Ing. Martin AIGNER (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)

Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT

Funktionsperiode vom 1.1.2012 bis 31.12.2016

Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes

- 1. Senatsvorsitzende:** GL Dr. Elisabeth PÖSEL
- 2. Mitglied:** HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER
- 3. Von der Personalvertretung
bestelltes Mitglied:** ADir. Susanne FAZEKAS

Ersatzmitglieder:

- zu 1.: MR Dr. Helga MIELING
- zu 2.: HR Mag. Dr. Markus STANGL
OR Mag. Dr. Maria KRENN
- zu 3.: GL Dr. Reinhard KUNTNER
MR Dr. Andreas LINHART

Disziplinkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Senat I

für die BeamtInnen des Österreichischen Patentamtes

- Vorsitzender:** MR Dr. Viktor SIEGL
- Stellvertreter:** GL Dr. Wilhelm KAST
MR Dr. Christian SINGER
- Mitglieder:** a) MR Mag. Erika FAUNIE
b) MR Dr. Andreas LINHART (Zentralausschuss beim bmvit)
- Ersatzmitglieder:** zu a) AL Mag. Evelinde GRASSEGGER
AL Mag. Bettina HUBER
- zu b) ADir. Susanne FAZEKAS (Zentralausschuss beim bmvit)
MR Mag. Kurt NEMEC (Zentralausschuss beim bmvit)

Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 11.4.2011 bis 10.4.2016

Vorsitzender: Präsident Dr. Friedrich RÖDLER
Vorsitzenden-Stellvertreterin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
 Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER
 Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA
 Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
 Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG
 Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL
 Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
 Amtsdirektor Rudolf TIROCH

- **Rechtskundiger Senat**

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL (Vorsitzender)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA (Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied)
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Mitglied)
 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Ersatzmitglied)

- **Fachtechnischer Senat**

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER (Vorsitzende)
 Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)
 Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
 Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Ersatzmitglied)

- **Sonstiger Senat**

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Vorsitzende)
 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Stellvertreterin der Vorsitzenden und Mitglied)
 Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
 Amtsdirektor Rudolf TIROCH (Ersatzmitglied)

Prüfungskommission für Patentanwälte

Funktionsperiode vom 1.6.2013 bis 31.5.2016

1) aus dem Kreise der Bediensteten des Österreichischen Patentamtes:

- Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
Vorsitzende
- Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ
Stellvertreter der Vorsitzenden
- Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
Beisitzerin aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes
- Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER
Ersatzmitglied aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

2) aus dem Kreise der Patentanwälte:

- Dipl.-Ing. Helmut HÜBSCHER
- Mag.Dr.rer.nat. Paul N. TORGLER
Beisitzer
- Dr.phil. Martin MÜLLNER
- Dr.phil. Albin SCHWARZ
- Dipl.-Ing. Werner BARGER
- Dipl.-Ing. Arnulf WEINZINGER
Ersatzmitglieder in der angeführten Reihenfolge

Datenschutzbeauftragter

Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

1. Beratung der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung in datenschutzrechtlichen Belangen
2. Entgegennahme von Anregungen zur Verbesserung des Datenschutzes
3. Einholung von Auskünften, die datenschutzrechtliche Belange betreffen
4. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Datenschutzes
5. Beantwortung von Auskunftsbegehren von Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung gemäß § 26 DSG 2000
6. Bearbeitung von Anträgen der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung betreffend die Löschung oder die Richtigstellung nach § 27 DSG 2000 bzw. betreffend einen Widerspruch gemäß § 28 DSG 2000
7. Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung zur Verbesserung des Datenschutzes

Anhang IV

Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA

Vorsitzender:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574

1. Stellvertreter und Schriftführer:

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

2. Stellvertreter:

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358

Weitere Mitglieder:

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Amtsdirktor Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

Anhang V

Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees **gem. § 167 Abs.6 PatG (GSt)**

Leiter/in: Mag. Yeliz YILDIRIM
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion II/Abteilung FC II
Tel. +43 1 711 62 65 7409
Fax: +43 1 711 62 65 7499
yeliz.yildirim@bmvit.gv.at

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. September 2014 / CXI. Jahrgang / Nr. 9

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,90 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 77,00 EUR, II. Teil 262,90 EUR, vollst. Ausgabe 335,50 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland,
sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Kundmachungen des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle

- **Entscheidung**

- **Markenrecht:**

- Die Waren „Zeitungen“ und „Zeitschriften“ einerseits sind „Waren aus Papier und Pappe (Karton)“ andererseits nicht ähnlich.

- **Berichte und Mitteilungen**

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, unterzeichnet am 8. Oktober 1968, geändert am 2. Oktober 1979

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, unterzeichnet am 8. Oktober 1968, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. Nr. 496/1990, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 175/1997), hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Argentinien	9. Februar 2009
Armenien	13. April 2007
Aserbaidshjan	14. Juli 2003
Belarus	24. April 1998
Belgien	23. März 2004
Bulgarien	27. November 2000
Griechenland	4. Juni 1999
Japan	24. Juni 2014
Kasachstan	7. August 2002
Kirgisistan	10. September 1998
Korea, Republik	17. Jänner 2011
Kuba*	9. Juli 1998
Lettland	14. Jänner 2005
Mexiko	26. Oktober 2000
Mongolei	16. März 2001
Polen	22. Oktober 2013
Rumänien	31. März 1998
Türkei	31. August 1998
Turkmenistan	7. März 2006
Ukraine	7. April 2009
Uruguay	19. Oktober 1999
Usbekistan	19. April 2006

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Abkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Bundesrepublik Jugoslawien, nunmehr Serbien	27. April 1992
Montenegro	3. Juni 2006

* Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Abkommen - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der WIPO unter <http://www.wipo.int/treaties/> abrufbar [Locarno Agreement].

Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, unterzeichnet am 8. Oktober 1968, geändert am 2. Oktober 1979

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat das Vereinigte Königreich am 21. Juli 2003 seine Beitrittsurkunde zum Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, unterzeichnet am 8. Oktober 1968, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. Nr. 496/1990, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 127/2014), hinterlegt.

Entscheidung

Markenrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 9. Oktober 2013, Om 3/13 (Nm 18/2009)

Die Waren „Zeitungen“ und „Zeitschriften“ einerseits sind „Waren aus Papier und Pappe (Karton)“ andererseits nicht ähnlich.

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird dahin abgeändert, dass der Antrag auf Löschung der österreichischen Marke Nr 242 701 auch in Ansehung der Klasse 16 (Zeitungen und Zeitschriften) abgewiesen wird.

Die Antragstellerin ist schuldig, der Antragsgegnerin weitere 924,04 EUR an Verfahrenskosten erster Instanz (darin 184,81 EUR Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die Antragstellerin ist weiters schuldig, der Antragsgegnerin die mit 3.401,80 EUR bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin 453,65 EUR Umsatzsteuer und 680 EUR Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Gründe:

Die Antragstellerin ist Inhaberin der Wort-Bild-Marke Nr CTM 000342980 mit Priorität vom 11. Juli 1996, die in einer schwarzen Kreisfläche in weißer Schrift die Worte MM KARTON zeigt. Registriert ist diese Marke für Waren und Dienstleistungen der Klasse 16: Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit in Klasse 16 enthalten.

Die Antragsgegnerin ist Inhaberin der österreichischen Wort-Bild-Marke Nr 242 701 mit Priorität vom 13. September 2007, die aus zwei großen schwarzen Buchstaben M besteht. Diese Marke ist für Waren und Dienstleistungen der Klasse 9, der Klasse 16 und der Klasse 41 registriert.

Die Antragstellerin beehrte die Löschung der Marke der Antragsgegnerin in den Klassen 9, 16 und 41. Sie verwies auf die bessere Priorität ihrer Marke sowie die Verwechslungsfähigkeit beider Marken; überdies hob sie ihre hohe weltweite Bekanntheit als Kartonhersteller hervor. Wegen dieser Bekanntheit, insbesondere im Ursprungs- und Kernland Österreich, komme ihrer Marke ein erweiterter Schutzbereich zu.

Die Antragsgegnerin wendete ein, unter dem Titel "MM" erscheine ein Industriemagazin (auch in elektronischer Form). Allein das Zusammenfallen der Waren beider Streitteile in

der Klasse 16 bedeute noch keine Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen, für die die Marken der Streitteile registriert seien (Papier, Pappe, Karton einerseits und Druckereierzeugnisse andererseits).

Die Nichtigkeitsabteilung wies den Löschantrag in Ansehung der Klassen 9 und 41 ab und gab dem Antrag für die Klasse 16 statt. Die Waren der Klassen 9 und 41 seien den Waren der Klasse 16 keinesfalls ähnlich, sodass der Löschantrag für die Klassen 9 und 41 abzuweisen sei. Zwischen den Waren aus Papier und aus Pappe (Karton), für die die Marke der Antragstellerin eingetragen sei, und den Druckereierzeugnissen der Antragsgegnerin bestünden aber Überschneidungen, hier liege Warenähnlichkeit vor. Insoweit sei der Löschantrag wegen der besseren Priorität der Antragsmarke und der Verwechslungsfähigkeit beider Marken, die jeweils durch "MM" geprägt seien, berechtigt.

Nach Zustellung des Erkenntnisses der Nichtigkeitsabteilung schränkte die Antragsgegnerin den Schutzanspruch ihrer Marke für die Klasse 16 auf "Zeitungen und Zeitschriften" ein. In der Folge löschte das Patentamt mit Beschluss vom 6. Februar 2013 die Marke der Antragsgegnerin teilweise und zwar durch Einschränkung der Klasse 16: Druckereierzeugnisse auf "Zeitungen und Zeitschriften" (mit Wirkung vom 18. Jänner 2013).

Mit ihrer Berufung strebt die Antragsgegnerin die Abänderung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung dahin an, dass der Löschantrag zur Gänze abgewiesen werde.

Die Antragstellerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

Da sowohl die frühere Priorität der Antragsmarke als auch die Verwechslungsfähigkeit beider Marken im Berufungsverfahren nicht mehr strittig sind, bleibt allein zu prüfen, ob die Waren "Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien", für die die Marke der Antragstellerin geschützt ist, denen der Antragsgegnerin (im verbliebenen Umfang) "Zeitungen und Zeitschriften" ähnlich sind, so dass die Verwechslungsgefahr zu bejahen und der auf § 30 Abs 1 MSchG gestützte Löschantrag berechtigt wäre.

Waren sind dann gleichartig oder ähnlich, wenn sie nach Auffassung der beteiligten Verkehrskreise, also der Abnehmer der betreffenden Waren, gegebenenfalls auch der den Absatz vermittelnden Händlerkreise, in einem solchen Zusammenhang stehen, dass durch den Gebrauch des Zeichens die Annahme hervorgerufen werden könnte, dass sie aus demselben oder aus wirtschaftlich verbundenen Unternehmen stammen. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn nach den in dem betreffenden Geschäftszweig herrschenden Verhältnissen die Vereinigung der Erzeugung oder des Vertriebs in einem Unternehmen naheliegt, die Waren eine verwandte Zweckbestimmung haben und der Abnehmerkreis weitgehend derselbe ist (Om 2/84 = PBI 1984, 204 mwN).

Zwar sind Zeitungen und Zeitschriften üblicherweise aus Papier hergestellt, ihre Eigenheit und Wertschätzung bestimmt sich aber nach Inhalt und äußerer Gestaltung, nicht nach der Art und Herkunft des Trägermaterials. Nach allgemeiner Auffassung sowohl der Endabnehmer als auch der vermittelnden Händler werden Zeitungen und Zeitschriften auch nicht als Waren aus Papier oder Pappe/Karton angesehen. Es liegt auch fern anzunehmen, ein Papier- und Papperezeuger verlege oder drucke Zeitungen und ein Zeitungsverleger oder eine Druckerei erzeuge auch das für die Herstellung von Zeitungen oder Zeitschriften erforderliche Papier. Es ist somit nicht zu befürchten, dass es zu einer Zuordnungsverwirrung kommt und die Hauptfunktion der Marke beeinträchtigt wird, die darin besteht, auf die Herkunft der markierten Ware oder Dienstleistung aus einem bestimmten Unternehmen hinzuweisen. Papier, Pappe/Karton und daraus hergestellte Waren sind daher nicht als Zeitungen und Zeitschriften ähnlich anzusehen.

Der Berufung war stattzugeben und der Löschantrag auch in Ansehung der (restlichen) Waren der Klasse 16 "Zeitungen und Zeitschriften" abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens erster Instanz beruht auf § 42 Abs 1 MSchG iVm § 122 Abs 1 PatG sowie § 43 Abs 1 ZPO. Der in erster Instanz zu 5/6 obsiegenden Antragsgegnerin hat die Antragstellerin – zusätzlich zu dem bereits zugesprochenen Kostenersatz - jedenfalls das von der Berufungswerberin begehrte weitere Sechstel ihrer Vertretungskosten im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung zu ersetzen. Weiters hat die Antragstellerin der Antragsgegnerin gemäß § 42 Abs 1 iVm § 122 Abs 1 und § 140 Abs 1 PatG sowie §§ 41 und 50 ZPO die Kosten ihrer erfolgreichen Berufung zu ersetzen.

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:
„Potjesvlees uit de Westhoek“, GGA (BE, Fleischerzeugnis), 09.08.2014, C 260/13/2014
„Klenovecký syrec“ GGA (SK, Fleischerzeugnis), 15.08.2014, C 269/2/2014

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 09.08.2014, C 260/17/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Garda“ (GU, IT, Öle, ABl. L 322/34/97, Beschreibung des Erzeugnisses, Herstellungsverfahren, Etikettierung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 09.08.2014, C 260/24/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Beaufort“ (GU, FR, Käse, ABl. L 148/5-6/96, L 8/17/99, L 120/3/2003, L 170/30/2011, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 19.08.2014, C 270/4/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Halberstädter Würstchen“ (GGA, DE, Fleisch, ABl. C 35/9/2010, L 266/42/2010, Beschreibung des Erzeugnisses, Herstellungsverfahren)

im Amtsblatt vom 22.08.2014, C 277/6/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Arroz de Valencia“/„Arròs de València“ (GG, ES, Reis, ABl. C 42/5/2001, L 269/5/2001, Beschreibung des Erzeugnisses und Geografisches Gebiet)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Oktober 2014 / CXI. Jahrgang / Nr. 10

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,90 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 77,00 EUR, II. Teil 262,90 EUR, vollst. Ausgabe 335,50 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2014;

- **Entscheidung**

- **Markenrecht:**

- Die Wortmarke JIMI HENDRIX ist für diverse Waren der Klassen 9 und 15 nicht originär schutzfähig. Für diverse Waren der Klassen 14 und 25 ist das Zeichen auch ohne die Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG als Marke einzutragen.

Namen bekannter Persönlichkeiten werden häufig auch außerhalb des Erscheinungs- und Betätigungsfeldes des jeweiligen Namensträgers eingesetzt, etwa um im Wege des Imagetransfers für verschiedene Waren oder Dienstleistungen zu werben oder im Rahmen des Personen-Merchandising in Verbindung mit Gebrauchsartikeln Verwendung zu finden.

- **Berichte und Mitteilungen**

- PVÜ: Beitritt von Kuwait

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

- PCT - deutschen Fassung und Änderung der Ausführungsverordnung (1. Juli 2014)

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2014; Abänderung m.W. 1. Oktober 2014

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Oktober 2014 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v3) Martina PETSCH-SEMLICKA wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Stabsstelle Technik und PCT– der Abteilung ZD/Bereich Gebührenkontrolle und der Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling auf die Dauer von 6 Monaten zur Einschulung dienstzugeteilt.

Entscheidung

Markenrecht

Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 17. Februar 2014, 4Ob10/14w

Die Wortmarke JIMI HENDRIX ist für diverse Waren der Klassen 9 und 15 nicht originär schutzfähig.

Für diverse Waren der Klassen 14 und 25 ist das Zeichen auch ohne die Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG als Marke einzutragen.

Namen bekannter Persönlichkeiten werden häufig auch außerhalb des Erscheinungs- und Betätigungsfeldes des jeweiligen Namensträgers eingesetzt, etwa um im Wege des Imagetransfers für verschiedene Waren oder Dienstleistungen zu werben oder im Rahmen des Personen-Merchandising in Verbindung mit Gebrauchsartikeln Verwendung zu finden.

Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird zum Teil bestätigt, zum Teil abgeändert, dass sie nunmehr zu lauten hat:

„1. Dem zu Nummer AM 1259/2009 eingebrachten Antrag, die Wortmarke JIMI HENDRIX für die im Antrag näher bezeichneten Waren in das Markenregister einzutragen, wird hinsichtlich folgender Waren nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG stattgegeben:

Klasse 9: Magnetaufzeichnungsträger; Schallplatten und CD's; bespielte Magnetbänder und Platten, CD-ROMs, DVDs, CDs, Videobänder und -platten, Tonbänder und -platten; Kassettenbänder; Computersoftware; herunterladbare elektronische Veröffentlichungen, Musik und anderes elektronisch verfügbar gemachtes Video-/Audiomaterial zum Herunterladen aus dem Internet; Schallplatten; gespeicherte Computerprogramme; Computerprogramme (herunterladbar); dekorative Magnete; Hüllen für Mobiltelefone; Mausunterlagen; Handgelenkunterlagen zur Verwendung mit Computern.

Klasse 15: Musikinstrumente; Bässe (Musikinstrumente); elektronische Musikinstrumente; Gitarren; Plektrums für Saiteninstrumente; folienbedruckte Plektrums.“

2. Im Übrigen wird dem Antrag, die Wortmarke JIMI HENDRIX in das Markenregister einzutragen, auch für folgende Waren ohne die Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG stattgegeben:

Klasse 14: Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus hergestellte oder damit plattierte Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Juwelierwaren, Schmuckwa-

ren; Uhren und Zeitmessinstrumente, Gussmetallbroschen (Schmuck); Gussmetallanhänger (Schmuck); Amulette (Juwelier- und Schmuckwaren); Schnallen aus Edelmetall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, Etuis aus Edelmetall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Ketten (Schmuckwaren); Anhänger (Schmuck); Wecker, Chronografen (Uhren); Manschettenknöpfe; Ohrringe, Gold und Silberwaren, ausgenommen Messerschmiedewaren; Hutverzierungen aus Edelmetall; Schlüsselringe (Fantasie-Schmuckwaren); Medaillons (Schmuck); Medaillen; Halsketten (Schmuck); Schmucknadeln; (Ansteck-)Nadeln (Schmuck); Krawattenhalter; Krawattennadeln; Schmuckgegenstände; Kunstgegenstände aus Edelmetall.

Klasse 25: Bekleidungsstücke, Kopfbedeckungen; Schürzen (Bekleidungsstücke); Höschen für Babys; Bandanatücher, Halstücher; Bademäntel; Badehosen; Badeanzüge; Strandkleider; Gürtel (Bekleidung); Baskenmützen; Lätzchen, nicht aus Papier; Camisoles; Hosenträger für Bekleidungszwecke; Büstenhalter; Kniebundhosen; Mützenschirme; Chasubles; T-Shirts; Bekleidung aus Lederimitat; Bekleidungsstücke aus Leder; Mäntel; Kragenschützer; Unterhosen; Morgenmäntel; Ohrenschützer (Bekleidung); Kleider; Gabardinebekleidung; Galoschen; Strumpfbänder; Handschuhe (Bekleidung); Hüte; Stirnbänder (Bekleidung); Kapuzen; Strumpfwaren und gewirkte und gewebte Unterwäsche; Jacken; Jerseykleidung; Pullover; Wirkwaren (Bekleidungsstücke); Babywäsche; Leggings; Krawatten; Oberbekleidungsstücke; Hosen; Parkas; Schlafanzüge; Schärpen; Hals-, Kopf-, Schultertücher; Schals; Hemden; ärmellose Unterhemden; Röcke; Käppchen (Kopfbedeckungen); Kittel; Socken; Sportjerseys; Strümpfe; Joppen (weite Tuchjacken); Sonnenblendschilder (Kopfbedeckungen); Hosenträger; Sweater; Badeanzüge; T-Shirts; Strumpfhosen; Zylinderhüte; Überzieher (Bekleidung); Hosen; Unterhosen; Unterwäsche; Unterhemden; Mützenschirme (Kopfbedeckungen); Westen; wasserfeste Bekleidung.

James Marshall „Jimi“ Hendrix (1942-1970) gilt wegen seiner experimentellen und innovativen Spielweise auf der E-Gitarre als einer der bedeutendsten Gitarristen und hatte nachhaltigen Einfluss auf die Entwicklung der Rockmusik. Das Rolling Stone Magazin kürte ihn zum besten Gitarristen aller Zeiten (am 7. 2. 2014 abgefragte Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Jimi_Hendrix).

Mit Anmeldung vom 4. 3. 2009 beantragte die Anmelderin die Registrierung der Wortmarke JIMI HENDRIX neben - im Eintragungsverfahren unstrittigen Waren - auch für die im Spruch dieser Entscheidung genannten Waren.

Die Rechtsabteilung des Österreichischen Patentamts teilte der Anmelderin mit Schreiben vom 2. 2. 2010 folgende Bedenken hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit des angemeldeten Zeichens mit:

Das Zeichen werde bezüglich folgender Waren nur als inhaltlicher Hinweis gesehen, dass sich die so bezeichneten Waren mit der Person Jimi Hendrix beschäftigen und seine Musik zum Inhalt haben, und sei als ausschließlich beschreibende Angabe nach § 4 Abs 1 Z 4 MSchG ohne Nachweis der Verkehrsgeltung von einer Registrierung als Marke ausgeschlossen:

Klasse 9: Magnetaufzeichnungsträger; Schallplatten und CD's; bespielte Magnetbänder und Platten, CD-ROMs, DVDs, CDs, Videobänder und -platten, Tonbänder und -platten; Kassettenbänder; Computersoftware; herunterladbare elektronische Veröffentlichungen, Musik und anderes elektronisch verfügbar gemachtes Video-/Audiomaterial zum Herunterladen aus dem Internet; Schallplatten; gespeicherte Computerprogramme; Computerprogramme (herunterladbar).

Bezüglich folgender Waren sei das Zeichen gemäß § 4 Abs 1 Z 3 MSchG wegen fehlender Unterscheidungskraft von einer Registrierung als Marke ausgeschlossen:

a) Das Zeichen werde lediglich als werbliche Anpreisung und Hinweis gesehen, dass es sich bei den so bezeichneten Waren um Kopien der Originalgitarren und -zubehör von Jimi Hendrix handle:

Klasse 15: Musikinstrumente; Bässe (Musikinstrumente); elektronische Musikinstrumente; Gitarren; Plektrums für Saiteninstrumente; folienbedruckte Plektrums.

b) Das Zeichen werde lediglich als Hinweis auf den Künstler und die mit seinem Namen gekennzeichneten Waren als Souvenir und Fanartikel wahrgenommen:

Klasse 9: dekorative Magnete; Hüllen für Mobiltelefone; Mausunterlagen; Handgelenkaufklagen zur Verwendung mit Computern.

Klasse 14: Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus hergestellte oder damit plattierte Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Juwelierwaren; Schmuckwaren; Uhren und Zeitmessinstrumente; Gussmetallbroschen (Schmuck); Gussmetallanhänger (Schmuck); Amulette (Juwelier- und Schmuckwaren); Schnallen aus Edelmetall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Etuis aus Edelmetall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Ketten (Schmuckwaren); Anhänger (Schmuck); Wecker; Chronografen (Uhren); Manschettenknöpfe; Ohrringe; Gold und Silberwaren, ausgenommen Messerschmiedewaren; Hutverzierungen aus Edelmetall; Schlüsselringe (Fantasie-Schmuckwaren); Medaillons (Schmuck); Medaillen; Halsketten (Schmuck); Schmucknadeln; (Ansteck-)Nadeln (Schmuck); Krawattenhalter; Krawattennadeln; Schmuckgegenstände; Kunstgegenstände aus Edelmetall.

Klasse 25: Bekleidungsstücke; Kopfbedeckungen; Schürzen (Bekleidungsstücke); Höschen für Babys; Bandanatücher; Halstücher; Bademäntel; Badehosen; Badeanzüge; Strandkleider; Gürtel (Bekleidung); Baskenmützen; Lätzchen, nicht aus Papier; Camisoles; Hosenträger für Bekleidungszwecke; Büstenhalter; Kniebundhosen; Mützenschirme; Chasubles; T-Shirts; Bekleidung aus Lederimitat; Bekleidungsstücke aus Leder; Mäntel; Kragenschützer; Unterhosen; Morgenmäntel; Ohrenschützer (Bekleidung); Kleider; Gabardinebekleidung; Galoschen; Strumpfbänder; Handschuhe (Bekleidung); Hüte; Stirnbänder (Bekleidung); Kapuzen; Strumpfwaren und gewirkte und gewebte Unterwäsche; Jacken; Jerseykleidung; Pullover; Wirkwaren (Bekleidungsstücke); Babywäsche; Leggings; Krawatten; Oberbekleidungsstücke; Hosen; Parkas; Schlafanzüge; Schärpen; Hals-, Kopf-, Schultertücher; Schals; Hemden; ärmellose Unterhemden; Röcke; Käppchen (Kopfbedeckungen); Kittel; Socken; Sportjerseys; Strümpfe; Joppen (weite Tuchjacken); Sonnenblendschilder (Kopfbedeckungen); Hosenträger; Sweater; Badeanzüge; T-Shirts; Strumpfhosen; Zylinderhüte; Überzieher (Bekleidung); Hosen; Unterhosen; Unterwäsche; Unterhemden; Mützenschirme (Kopfbedeckungen); Westen; wasserfeste Bekleidung.

Die Anmelderin hielt dem entgegen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH bei Begründungen von Zurückweisungen von Anmeldungen für alle nicht allgemein bekannten Tatsachen Nachweise vorgelegt werden müssten; die Einzelmeinung eines Prüfers oder die Diskussion im Kollegenkreis könne Nachweise nicht ersetzen. Grundsätzlich sei der Markenschutz auch Musikern zugänglich. Die anmeldende Gesellschaft werde von Familienmitgliedern des Namensträgers geführt. Allein der Umstand der Bekanntheit des Namensträgers führe noch nicht automatisch dazu, dass die Verkehrskreise in seinem Namen eine inhaltsbeschreibende Angabe für damit gekennzeichnete Waren erblickten.

Die Rechtsabteilung des Österreichischen Patentamts teilte der Anmelderin sodann mit Schreiben vom 13. 7. 2010 mit, die Beurteilung der Unterscheidungskraft eines Zeichens sei eine Rechtsfrage, die die prüfende Behörde aufgrund eigener Sachkunde vorzunehmen habe. Auch beruhe das markenrechtliche Anmeldeverfahren auf einer Prognose, bei der auf die Verkehrsgepflogenheiten innerhalb der betroffenen Branche abzustellen sei. Personennamen seien beschreibend, soweit sie einen thematischen oder sachlichen Bezug zum Namensträger herstellten. An der bisherigen Beurteilung sei festzuhalten.

Die Rechtsabteilung des Österreichischen Patentamts stellte mit Beschluss vom 30. 9. 2010 fest, dass das angemeldete Zeichen für die im Prüfungsverfahren beanstandeten Waren nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG registrierbar ist. Zur Begründung wurde auf die Amtsschreiben vom 2. 2. 2010 und 13. 7. 2010 verwiesen. Die Rechtsmittelabteilung des Österreichischen Patentamts wies mit Beschluss vom 29. 5. 2013 die Beschwerde der Anmelderin ab. Einem Zeichen fehle die Unterscheidungskraft, wenn es das Publikum als Beschreibung der Eigenschaften der damit bezeichneten Waren verstehe. Dem Namen bekannter historischer Persönlichkeiten komme in Verbindung mit Waren und Dienstleistungen oft nur eine „Art von Werbefunktion“ zu, vergleichbar dem Namen aktueller Stars beim Vertrieb von Merchandising- und Souvenirartikeln; eine betriebliche Herkunftsfunktion - als Voraussetzung markenrechtlicher Unterscheidungskraft - entnehme ihnen der Verkehr in diesen Fällen hingegen nicht. Nur als Hinweis auf die Person in der Art eines Souvenirartikels werde das angemeldete Zeichen verstanden für folgende Waren (weshalb insoweit die Unterscheidungskraft fehle):

Klasse 9: dekorative Magnete; Hüllen für Mobiltelefone; Mausunterlagen; Handgelenkauflagen zur Verwendung mit Computern.

Klasse 14 und 25: sämtliche vom angefochtenen Beschluss umfassten Waren.

Klasse 15: Musikinstrumente; Bässe (Musikinstrumente); elektronische Musikinstrumente; Gitarren; Plektrums für Saiteninstrumente; folienbedruckte Plektrums.

Nicht nur ohne Unterscheidungskraft, sondern zusätzlich inhaltsbeschreibend sei das Zeichen für folgende Waren:

Klasse 9: Magnetaufzeichnungsträger; Schallplatten und CD's; bespielte Magnetbänder und Platten; CD-ROMs, DVDs; CDs; Videobänder und -platten, Tonbänder und -platten; Kassettenbänder; Computersoftware; herunterladbare elektronische Veröffentlichungen; Musik und anderes elektronisch verfügbar gemachtes Video-/Audiomaterial zum Herunterladen aus dem Internet; Schallplatten; gespeicherte Computerprogramme; Computerprogramme (herunterladbar).

Den inländischen Verkehrskreisen sei die gängige Praxis durchaus vertraut, als Titel von Tonträgern, Filmen uä, die sich mit bekannten Persönlichkeiten beschäftigten, deren Namen zu wählen. Der Name sei diesfalls schlichtweg Inhaltsangabe. Auf die Berechtigung der Anmelderin, den Namen zu führen, komme es nicht weiter an.

Der Beschluss wurde den Vertretern der Antragstellerin am 10. Oktober 2013 zugestellt. Sie gab, vertreten durch die schon bisher einschreitenden Patentanwälte, am 10. Dezember 2013 eine Beschwerde iSv § 36 MSchG iVm § 145a PatG, jeweils idF vor der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014, zur Post. Darin beantragt sie, das angemeldete Zeichen „im vollen Umfang“ (gemeint: ohne Einschränkung durch den Nachweis der durch Benutzung erlangten Unterscheidungskraft) zu registrieren.

Das Patentamt legt die Beschwerde zur Entscheidung vor.

Rechtliche Beurteilung

Die Beschwerde ist als Revisionsrekurs zu behandeln. Dieser ist zulässig und teilweise berechtigt.

1. Zur Zulässigkeit

1.1. Über die Beschwerde hätte nach der Rechtslage vor der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 der Oberste Patent- und Markensenat zu entscheiden gehabt. Mit Inkrafttreten dieser Novelle am 1. 1. 2014 wurde diese Behörde aufgelöst. Stattdessen sind nun die ordentlichen Gerichte zuständig, wobei in Verfahren über die Begründung eines Immaterialgüterrechts die Rechtsmittelbestimmungen des Außerstreitgesetzes anzuwenden sind. Für Markensachen folgt das aus §§ 37 und 38 MSchG iVm §§ 139 und 140 Abs 2 PatG 1970, jeweils idF der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 (Verweise auf diese Gesetze beziehen sich in der Folge, wenn nicht anders angeführt, auf diese Fassung).

1.2. Nach § 77c Abs 1 MSchG ist auch in Markensachen die Übergangsbestimmung des § 176b PatG 1970 anzuwenden. Daraus ergibt sich Folgendes:

Da der Oberste Patent- und Markensenat im vorliegenden Fall in dritter Instanz tätig geworden wäre, ging die Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren nach § 176b Abs 1 Z 2 PatG 1970 auf den Obersten Gerichtshof über. Dabei gilt eine Beschwerde, die bis zum 31. 12. 2013 gegen eine Entscheidung der Rechtsmittelabteilung (gemeint offenkundig: rechtzeitig) erhoben wurde, nach § 176b Abs 5 Satz 3 PatG 1970 als rechtzeitig erhobener Revisionsrekurs. Ein solcher Fall liegt hier vor.

Eine Zurückweisung der Beschwerde der Antragstellerin mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage (§ 62 AußStrG; dazu näher 4 Ob 11/14t) kommt hier nicht in Betracht. Es ist hier daher jedenfalls in der Sache zu entscheiden. Die angefochtene Entscheidung hat die Unterscheidungskraft des angemeldeten Zeichens nicht fehlerfrei beurteilt.

1.3. Die Antragstellerin war bei Erhebung der Beschwerde durch Patentanwälte vertreten. Dies entsprach dem damals geltenden Recht, das auch für eine an den Obersten Patent- und Markensenat gerichtete Beschwerde keine Rechtsanwaltpflicht vorsah (§ 61 MSchG idF vor der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014). Nach neuem Recht sind zwar - mangels besonderer Regelung im Markenschutzgesetz - gemäß § 6 Abs 1 und 2 AußStrG im Revisionsrekursverfahren nur Rechtsanwälte und Notare vertretungsbefugt. Eine Rückwirkung von Verfahrensgesetzen auf Verfahrensschritte, die - wie hier - vor Inkraft-

treten der Neuregelung gesetzt wurden, kommt aber ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung nicht in Betracht (8 Ob 89/06f; RIS-Justiz RS0008733 [T10]). Daher bleibt die von den Vertretern der Antragstellerin gesetzte Verfahrenshandlung (dh das Erheben der Beschwerde) wirksam; das Rechtsmittel ist ohne Durchführung eines Verbesserungsverfahrens zu erledigen.

2. Zur Sache

2.1. Die Anmelderin macht geltend, die Rechtsmittelabteilung des Patentamtes habe dem Zeichen im Umfang der strittigen Waren zu Unrecht die Unterscheidungskraft abgesprochen; auch insoweit sei das angemeldete Zeichen grundsätzlich geeignet, als Marke zu dienen.

2.2. Von der Registrierung als Marke sind Zeichen ausgeschlossen, die keine Unterscheidungskraft haben (§ 4 Abs 1 Z 3 MSchG).

2.3. Eine Marke ist unterscheidungskräftig im Sinne des § 4 Abs 1 Z 3 MSchG, wenn sie geeignet ist, die Ware oder Dienstleistung, für die die Eintragung beantragt wird, als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und diese Ware oder Dienstleistung somit von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Nur unter dieser Bedingung kann eine Marke ihre Hauptfunktion als betrieblicher Herkunftshinweis erfüllen (EuGH Rs C 108/97 - Chiemsee Rn 46; EuGH Rs C 39/97 - Canon Rn 154; 4 Ob 38/06a - Shopping City; 4 Ob 89/06a - Gmundner Keramik; RIS-Justiz RS0118396; vgl auch RS0079038 [T3]).

2.4. Die Beurteilung, ob das Eintragungshindernis fehlender Unterscheidungskraft vorliegt, erfolgt anhand der konkret beanspruchten Waren und Dienstleistungen, für die das Zeichen angemeldet wurde (*Asperger in Kucsko/Schumacher*, marken.schutz² § 4 Rn 57). Die Eignung zur Erfüllung der Herkunftsfunktion muss nach objektiven Kriterien unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit geprüft werden (*Ströbele in Ströbele/Hacker*, Markengesetz¹⁰ § 8 Rn 96).

2.5. Abzustellen ist auf die Wahrnehmung der beteiligten Verkehrskreise, also auf den Handel und/oder den normal informierten und angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher dieser Waren und Dienstleistungen (*Asperger in Kucsko/Schumacher*, marken.schutz² § 4 Rn 67 mit Nachweisen zur Rsp des VwGH und des EuGH in FN 113; *Eisenführ in Eisenführ/Schennen*, GMV⁴ Art 7 Rn 67; vgl auch RIS-Justiz RS0079038 [T1]).

2.6. Wird das Zeichen in dem Sinn wahrgenommen, dass es Informationen über die Art der mit ihr gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen vermittelt, nicht aber als Hinweis auf die Herkunft dieser Produkte verstanden, fehlt ihm die Unterscheidungskraft (EuGH C-304/06 P - Eurohypo Rn 69). Das Zeichen hat dann einen das Produkt beschreibenden Inhalt (vgl RIS-Justiz RS0109431) und fällt unter das Eintragungshindernis des § 4 Abs 1 Z 4 MSchG.

2.7. Die Gründe nach § 4 Abs 1 Z 3-5 MSchG (Art 3 Abs 1 lit b-d MarkenRL) sind zwar nach der Rsp des EuGH gesondert zu prüfen (EuGH C-304/06, Eurohypo). Unterscheidungskraft fehlt bei einer Wortmarke aber jedenfalls dann, wenn die maßgebenden Verkehrskreise sie als Information über die Art der damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen verstehen, nicht aber als Hinweis auf deren Herkunft (EuGH C-304/06 P, Eurohypo, Rz 69); eine beschreibende Marke iSv § 4 Abs 1 Z 4 MSchG und Art 3 Abs 1 lit c MarkenRL ist daher auch nicht unterscheidungskräftig iSv § 4 Abs 1 Z 3 MSchG und Art 3 Abs 1 lit c MarkenRL (C-363/99, Koninklijke KPN Nederland NV, Rz 86). Insofern überschneiden sich daher die Anwendungsbereiche von § 4 Abs 1 Z 3 und Z 4 MSchG (OPM OM 10/09 - Lümmel-tütenparty).

2.8. Ein unmittelbarer Sachzusammenhang zwischen dem Zeichen und den jeweiligen Waren und Dienstleistungen im Sinne einer Aussage über die Waren oder Dienstleistungen spricht gegen die Annahme einer Unterscheidungskraft (VwGH 2007/03/0154 - Gipfeltreffen).

2.9. Wird das angemeldete Zeichen noch nicht verwendet, ist im Wege einer - auch auf allgemeine Erfahrungssätze gestützten - Prognose zu ermitteln, wie das Zeichen mutmaßlich wahrgenommen werden wird, wenn es (wie vom Anmelder beabsichtigt) zur Kennzeichnung der betreffenden Waren oder Dienstleistungen benutzt wird (vgl BGH I ZB 62/09 - Marlene-Dietrich-Bildnis II Rn 17, 19 mN zu dt Schrifttum und Rsp des EuGH).

3.1. Personennamen sind unterscheidungskräftig und können grundsätzlich als Marke eingetragen werden, auch wenn sie verbreitet sind (vgl EuGH Rs C-404/02 - Nichols Rn 30).

3.2. Ihnen fehlt die Unterscheidungskraft nur insoweit, als sie zugleich Sachangaben für die damit bezeichneten Waren oder Dienstleistungen sind (17 Ob 20/10f; RIS-Justiz RS0126550). Das kann bei Namen von Prominenten auch dann in Frage kommen, wenn der Verkehr im Zeichen eine inhaltsbezogene Angabe erkennt (*Fezer*, Markenrecht⁴ § 8 Rn 292; *Ingerl/Rohnke*, MarkenG³ § 8 Rz 147 mwN).

3.3. Namen bekannter Persönlichkeiten werden häufig auch außerhalb des Erscheinungs- und Betätigungsfeldes des jeweiligen Namensträgers eingesetzt, etwa um im Wege des Imagetransfers für verschiedene Waren oder Dienstleistungen zu werben oder im Rahmen des Personen-Merchandising in Verbindung mit Gebrauchsartikeln Verwendung zu finden. Dabei sollen die mit der Persönlichkeit verbundenen positiven Assoziationen auf das zu bewerbende Produkt umgeleitet werden. Hier ist für die Frage der Unterscheidungskraft entscheidend, ob hinsichtlich der konkreten Waren oder Dienstleistungen der Name als bloßes Werbemittel auftritt, oder ob daneben auch praktisch bedeutsame und naheliegende Möglichkeiten einer Verwendung des Namens bestehen, die vom Verkehr als markenmäßiger Hinweis auf die betriebliche Herkunft der Waren oder Dienstleistungen verstanden wird (*Ströbele* in *Ströbele/Hacker*, Markengesetz¹⁰ § 8 Rn 193 mit Beispielen aus der dt. Rsp in FN 572).

4.1. Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, hat die Entscheidung der Rechtsmittelabteilung nur teilweise Bestand.

4.2. Mit der auf allgemeine Erfahrungssätze gestützten zutreffenden Begründung, der Verkehr werde im Zeichen keine betriebliche Herkunftsangabe, sondern bloß eine inhaltsbezogene Angabe erkennen, hat die Rechtsmittelabteilung das angemeldete Zeichen in Ansehung folgender Waren als nicht unterscheidungskräftig beurteilt:

Klasse 9: Magnetaufzeichnungsträger; Schallplatten und CD's; bespielte Magnetbänder und Platten; CD-ROMs; DVDs; CDs; Videobänder und -platten; Tonbänder und -platten; Kassettenbänder; Computersoftware; herunterladbare elektronische Veröffentlichungen; Musik und anderes elektronisch verfügbar gemachtes Video-/Audiomaterial zum Herunterladen aus dem Internet; Schallplatten; gespeicherte Computerprogramme; Computerprogramme (herunterladbar).

Für folgende Waren besteht ein unmittelbarer Sachzusammenhang zwischen dem Zeichen und dem Lebensbild des Namensträgers, weshalb auch insoweit zu prognostizieren ist, dass der Verkehr im angemeldeten Zeichen keine betriebliche Herkunftsangabe, sondern nur ein Werbemittel sehen wird:

Klasse 15: Musikinstrumente; Bässe (Musik-instrumente); elektronische Musikinstrumente; Gitarren; Plektrums für Saiteninstrumente; folienbedruckte Plektrums.

Bei den restlichen strittigen Waren der Klasse 9 (dekorative Magnete; Hüllen für Mobiltelefone; Mausunterlagen; Handgelenkauflagen zur Verwendung mit Computern) steht ihr Charakter als alltägliche Gebrauchs- und Werbegegenstände im Vordergrund, weshalb zu erwarten ist, dass das Publikum das angemeldete Zeichen im Zusammenhang mit diesen Waren in erster Linie als bloßes Werbemittel auffassen wird. Auch insoweit fehlt dem angemeldeten Zeichen daher die Unterscheidungskraft.

4.3. Im Übrigen (also betreffend sämtliche vom angefochtenen Beschluss umfassten Waren in den Klassen 14 und 25) ist hingegen der Anmelderin darin zuzustimmen, dass das angemeldete Zeichen grundsätzlich unterscheidungskräftig und damit geeignet ist, als Marke zu dienen:

4.4. Die betroffenen Waren in Klasse 14 sind in aller Regel höherpreisige Wertträger, weshalb nach der Lebenserfahrung zu erwarten ist, dass sie schon deshalb vom Publikum nicht in erster Linie als Gebrauchsartikel gesehen und typischerweise mit Personen-Merchandising in Verbindung gebracht werden.

4.5. Bei den betroffenen Bekleidungsstücken in Klasse 25 ist zwar auch eine Verwendung als Werbe- oder Fanartikel (etwa bei außen deutlich sichtbar und blickfangartig angebrachtem Zeichen auf einem T-Shirt) branchenüblich, doch ist das Publikum bei diesen Waren daneben in nicht zu vernachlässigendem Ausmaß auch daran gewöhnt, Personennamen als betriebsbezogene Herkunftsangaben für diese Warengruppe zu verstehen. Warum dies künftig beim angemeldeten Zeichen anders sein sollte, ist nicht zu sehen. Dieses prognostizierte Verkehrsverständnis der praktisch bedeutsamen und naheliegenden Verwendungsart

des angemeldeten Zeichens als Herkunftshinweis (etwa als eingenähtes Etikett) bewirkt, dass ihm Unterscheidungskraft für diese Waren nicht abgesprochen werden kann.

5. Der angefochtene Beschluss ist deshalb für die strittigen Waren in den Klassen 9 und 15 zu bestätigen und im Übrigen dahin abzuändern, dass die Eintragung des angemeldeten Zeichens auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG angeordnet wird.

Berichte und Mitteilungen

PVÜ: Beitritt von Kuwait

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Kuwait der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Kuwait am 2. Dezember 2014 in Kraft treten wird.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Pecorino delle Balze Volterrane“, GU (IT, Käse), 26.09.2014, C 336/23/2014
„Carnikavas nēģi“ GGA (LV, Fisch), 26.09.2014, C 336/27/2014

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 12.09.2014, C 310/4/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Toma Piemontese“ (GU, IT, Käse), ABl. L 163/20/96, L 168/10/2003, L 311/23/2009, Beschreibung des Erzeugnisses, Herstellungsverfahren, Etikettierung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 16.09.2014, C 316/6/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Brocciu Corse“/„Brocciu“ (GU, FR, Käse, ABl. L 148/5-6/96, L 8/17/99, L 120/3/2003, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 17.09.2014, C 319/23/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Ossau-Iraty“ (GU, FR, Käse, ABl. L 148/5-6/96, L 8/17/99, L 120/3/2003, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Etikettierung, Einzelstaatliche und Vorschriften)

im Amtsblatt vom 18.09.2014, C 321/4/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Schwäbische Maultaschen“/„Schwäbische Suppenmaultaschen“ (GGA, DE, Teigwaren, ABl. C 41/35/2009, L 278/5/2009, Beschreibung des Erzeugnisses)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine

Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

PCT - deutschen Fassung und Änderung der Ausführungsverordnung (1. Juli 2014)

Die deutsche Fassung der Ausführungsverordnung zum PCT in der aktuellen Version ist online.

http://www.wipo.int/pct/de/texts/pdf/pct_regs.pdf

Es gibt Änderungen betreffend den Zeitpunkt der Veröffentlichung des schriftlichen Bescheids „written opinion“:

<http://www.wipo.int/pct/en/texts/ppt/2014changes.pptx>

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. November 2014 / CXI. Jahrgang / Nr. 11

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,90 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 77,00 EUR, II. Teil 262,90 EUR, vollst. Ausgabe 335,50 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland,
sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2014;

- **Entscheidung**

- **Markenrecht:**

- Die Wortmarke EXPRESSGLASS ist für diverse (Glas)Waren der KI 12 und 21 nicht schutzfähig, da diese Wortkombination auf die Eigenschaft der Waren hinweist. Dass aus ihr nicht hervorgeht, woraus sich diese Eigenschaft konkret ergibt, schadet nicht.

- **Berichte und Mitteilungen**

- WIPO: Beitritt von Niue

- TLT: Beitritt von Tadschikistan

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

- Abgang

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2014; Zuteilung von VB. Roland ZACH (Dienstantritt m.W. 1. November 2014 nach Dienstzuteilung bzw. KU) in die Abteilung KD

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird VB. Roland Zach, welcher nach einer Dienstzuteilung bzw. eines Karenzurlaubes den Dienst im Österreichischen Patentamt - Hoheitsverwaltung m.W. 1. November 2014 wieder angetreten hat, unter Aufhebung seiner vormals erfolgten Zuteilung zum Bereich Bibliothek, der Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation zugeteilt.

Entscheidung

Markenrecht

Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 17. Februar 2014, 4Ob11/14t

Die Wortmarke EXPRESSGLASS ist für diverse (Glas)Waren der KI 12 und 21 nicht schutzfähig, da diese Wortkombination auf die Eigenschaft der Waren hinweist. Dass aus ihr nicht hervorgeht, woraus sich diese Eigenschaft konkret ergibt, schadet nicht.

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin ist Inhaberin der zu IR 1024892 unter Benennung Österreichs international hinterlegten Wortmarke EXPRESSGLASS für folgende Waren:

Klasse 12:

Vitrages pour véhicules terrestres, pare-brise, lunettes arrière, vitrages latéraux, vitrages pour toits, custodes

Verglasungen für Landfahrzeuge, Windschutzscheiben, Heckscheiben, Seitenfensterscheiben, Dachfensterscheiben, Heckseitenscheiben

Klasse 21:

Verre brut et mi-ouvré (à l'exception du verre de construction); verre pour vitres de véhicules
Rohglas und teilbearbeitetes Glas (ausgenommen Bauglas), Glas für Fahrzeugfenster

Die Rechtsabteilung des Österreichischen Patentamts teilte der Antragstellerin am 28. Mai 2010 mit, dass die Marke in Österreich mangels Unterscheidungskraft iSv § 4 Abs 1 Z 3 MSchG vorläufig nicht zum Schutz zugelassen werden könne.

Die Antragstellerin hielt dem entgegen, dass es sich bei der Wortmarke um eine Neubildung handle. Die allfällige Übersetzung „Schnellglas“ habe keine unmittelbar einleuchtende Bedeutung. Damit sei die Marke kennzeichnungskräftig. Die Marke sei auch in anderen benannten Staaten als schutzfähig anerkannt worden. Schon eine geringe Unterscheidungskraft reiche für die Schutzgewährung aus.

Die Rechtsabteilung beharrte auf ihrer Rechtsansicht und stellte mit Beschluss vom 25. Mai 2011 fest, dass Schutz nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG gewährt werde. Die angesprochenen Kreise würden unter EXPRESSGLASS ohne besondere Gedankenoperationen ein Glas verstehen, das besonders schnell eingebaut, bearbeitet

oder verarbeitet werden könne. Damit fehle die originäre Unterscheidungskraft, weswegen Schutz nur bei Nachweis einer durch Benutzung erworbenen Unterscheidungskraft gewährt werden könne. Schutzgewährungen in einzelnen benannten Staaten hätten keine Bindungswirkung; zudem habe es in anderen Staaten auch Schutzverweigerungen gegeben.

Die Rechtsmittelabteilung bestätigte mit Beschluss vom 15. Mai 2013 diese Entscheidung. Die Unterscheidungskraft fehle, wenn das Publikum die Marke als Beschreibung der Eigenschaften der damit bezeichneten Waren verstehe. Bei Wortzusammensetzungen komme es dabei auf den Gesamteindruck an; fremdsprachige Bezeichnungen seien nach dem Verständnis eines nicht unerheblichen Teils der inländischen Verkehrskreise zu beurteilen. Dieser verstehe EXPRESSGLASS als Hinweis darauf, dass die so bezeichneten Glaswaren aufgrund ihrer Beschaffenheit schnell eingebaut oder verarbeitet werden könnten. Damit fehle die Unterscheidungskraft. Eine Bindung an die Schutzgewährung in anderen Staaten bestehe nicht.

Der Beschluss wurde den Vertretern der Antragstellerin am 18. Oktober 2013 zugestellt. Sie erhob, vertreten durch die schon bisher einschreitenden Patentanwälte, am 17. Dezember 2013 Beschwerde iSv § 36 MSchG iVm § 145a PatG, jeweils idF vor der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014. Darin beantragt sie, die Marke ohne Nachweis der durch Benutzung erlangten Unterscheidungskraft zum Schutz zuzulassen. Soweit der Beschwerde „nicht schon im schriftlichen Verfahren“ stattgegeben werde, beantragt sie weiters die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Das Patentamt legt die Beschwerde zur Entscheidung vor.

Rechtliche Beurteilung

Die Beschwerde ist als Revisionsrekurs zu behandeln. Dieser ist zulässig, aber nicht berechtigt.

1. Zur Zulässigkeit

1.1. Über die Beschwerde hätte nach der Rechtslage vor der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 der Oberste Patent- und Markensenat zu entscheiden gehabt. Mit Inkrafttreten dieser Novelle am 1. Jänner 2014 wurde diese Behörde aufgelöst. Statt dessen sind nun die ordentlichen Gerichte zuständig, wobei in Verfahren über die Begründung eines Immaterialgüterrechts die Rechtsmittelbestimmungen des Außerstreitgesetzes anzuwenden sind. Für Markensachen folgt das aus §§ 37 und 38 MSchG iVm §§ 139 und 140 Abs 2 PatG 1970, jeweils idF der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 (Verweise auf diese Gesetze beziehen sich in der Folge, wenn nicht anders angeführt, auf diese Fassung).

1.2. Nach § 77c Abs 1 MSchG ist auch in Markensachen die Übergangsbestimmung des § 176b PatG 1970 anzuwenden. Daraus ergibt sich Folgendes:

(a) Da der Oberste Patent- und Markensenat im vorliegenden Fall in dritter Instanz tätig geworden wäre, ging die Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren nach § 176b Abs 1 Z 2 PatG 1970 auf den Obersten Gerichtshof über. Dabei gilt eine Beschwerde, die bis zum 31. Dezember 2013 gegen eine Entscheidung der Rechtsmittelabteilung (gemeint offenkundig: rechtzeitig) erhoben wurde, nach § 176b Abs 5 Satz 3 PatG 1970 als rechtzeitig erhobener Revisionsrekurs. Ein solcher Fall liegt hier vor. Weitere Anordnungen zur Behandlung eines solchen Rechtsmittels trifft § 176b PatG 1970 nicht. Daher wäre nach § 38 MSchG iVm § 140 Abs 2 PatG 1970 an sich (auch) § 62 Abs 1 AußStrG anwendbar. Das Rechtsmittel der Antragstellerin wäre auf dieser Grundlage nur bei Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage zulässig.

(b) Für den Fall, dass bei Inkrafttreten der Neuregelung noch keine Beschwerde erhoben wurde, sieht § 176b Abs 5 Satz 1 PatG 1970 allerdings vor, dass innerhalb offener Frist ein Revisionsrekurs erhoben werden kann, der nach § 176b Abs 5 Satz 2 PatG 1970 ohne die Voraussetzungen des § 62 AußStrG zulässig ist. Der Oberste Gerichtshof hat daher in diesem Fall auch dann in der Sache zu entscheiden, wenn keine erhebliche Rechtsfrage iSv § 62 Abs 1 AußStrG vorliegt.

(c) Da kein Grund erkennbar ist, warum - bei sonst identischem Verfahrensablauf - eine vor dem Inkrafttreten der Novelle erhobene Beschwerde nur in engeren Grenzen zulässig sein

sollte als ein **danach** erhobener Revisionsrekurs, wäre eine Verschiedenbehandlung sachlich nicht gerechtfertigt. Deswegen ist § 176b Abs 5 Satz 2 PatG 1970 auch auf eine noch vor Inkrafttreten der Novelle erhobene, aber nach § 176b Abs 5 Satz 3 PatG 1970 schon vom Obersten Gerichtshof zu erledigende Beschwerde anzuwenden. Über die Beschwerde der Antragstellerin ist daher jedenfalls in der Sache zu entscheiden; auf das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage kommt es nicht an.

1.3. Die Antragstellerin war bei Erhebung der Beschwerde durch Patentanwälte vertreten. Dies entsprach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht, das für ein an den Obersten Patent- und Markensenat gerichtetes Rechtsmittel keine Rechtsanwaltpflicht vorsah (§ 61 MSchG idF vor der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014). Nach neuem Recht sind zwar - mangels besonderer Regelung im Markenschutzgesetz - gemäß § 6 Abs 1 und 2 AußStrG im Revisionsrekursverfahren nur Rechtsanwälte und Notare vertretungsbefugt. Das ist hier aber unerheblich. Denn eine Rückwirkung von Verfahrensgesetzen auf Verfahrensschritte, die - wie hier - vor Inkrafttreten der Neuregelung gesetzt wurden, kommt ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung nicht in Betracht (8 Ob 89/06f; RIS-Justiz RS0008733 [T10]). Daher bleibt die von den Vertretern der Antragstellerin gesetzte Verfahrenshandlung (dh das Erheben der Beschwerde) wirksam; das Rechtsmittel ist ohne Durchführung eines Verbesserungsverfahrens zu erledigen.

2. Zur Sache

2.1. Es ist über eine Schutzverweigerung nach Art 5 des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken zu entscheiden. Nach dieser Bestimmung kann die zuständige Behörde eines Vertragsstaates erklären, dass einer Marke, die Gegenstand einer Ausdehnung auf diesen Staat ist, der Schutz nicht gewährt werden kann. Diese Erklärung kann nur auf Gründe gestützt werden, die nach der Pariser Verbandsübereinkunft auch bei nationalen Marken des betreffenden Staates zulässig wären. Darunter fällt insbesondere die hier strittige fehlende Unterscheidungskraft der Marke (Art 6^{quinquies} B Z 2 PVÜ iVm § 4 Abs 1 Z 3 MSchG).

2.2. Bei der Beurteilung dieses Eintragungshindernisses ist von folgenden Grundsätzen auszugehen.

(a) Nach § 4 Abs 1 Z 3 MSchG sind Zeichen von der Registrierung ausgeschlossen, die keine Unterscheidungskraft haben. Unterscheidungskräftig ist eine Marke, wenn sie geeignet ist, die Ware oder Dienstleistung, für die die Eintragung beantragt wird, als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und sie damit von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden (EuGH C-108/97, Chiemsee; C-104/00 P, Companyline). Fehlt die Unterscheidungskraft, kann das Zeichen die Hauptfunktion der Marke als betrieblicher Herkunftshinweis nicht erfüllen (zu dieser Funktion EuGH C-108/97, Chiemsee, C-39/97, Canon, 4 Ob 38/06a = ÖBI 2007, 22 - Shopping City mwN; RIS-Justiz RS0118396).

(b) Die Gründe nach § 4 Abs 1 Z 3 - 5 MSchG (Art 3 Abs 1 lit b - d MarkenRL) sind zwar nach der Rsp des EuGH gesondert zu prüfen (EuGH C-304/06, Eurohypo). Unterscheidungskraft fehlt bei einer Wortmarke aber jedenfalls dann, wenn die maßgebenden Verkehrskreise sie als Information über die Art der damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen verstehen, nicht aber als Hinweis auf die deren Herkunft (EuGH C-304/06 P, Eurohypo, Rz 69); eine beschreibende Marke iSv § 4 Abs 1 Z 4 MSchG und Art 3 Abs 1 lit c MarkenRL ist daher auch nicht unterscheidungskräftig iSv § 4 Abs 1 Z 3 MSchG und Art 3 Abs 1 lit b MarkenRL (C-363/99, Koninklijke KPN Nederland NV, Rz 86). Insofern überschneiden sich daher die Anwendungsbereiche von § 4 Abs 1 Z 3 und Z 4 MSchG (OPM OM 10/09 - Lümmeltütenparty).

(c) Eine Marke ist beschreibend, wenn die beteiligten Verkehrskreise den Begriffsinhalt zwanglos und ohne komplizierte Schlussfolgerungen erschließen können und sie daher als Hinweis auf die damit bezeichnete Ware oder Dienstleistung, nicht jedoch als Herkunftsangabe, verstehen (RIS-Justiz RS0109431). Dabei müssen die beteiligten Verkehrskreise „sofort und ohne weiteres Nachdenken einen konkreten und direkten Bezug zwischen dem fraglichen Zeichen und den von den Anmeldungen erfassten Waren und Dienstleistungen“ herstellen können (C-326/01 P, Universaltelefonbuch, C-494/08 P, Pranahaus). Trifft das zu, kann auch Wortneubildungen die Unterscheidungskraft fehlen (4 Ob 38/06a - Shopping City; 4 Ob 28/06f - Firekiller; *Ingerl/Rohnke*, Markengesetz³ [2010] § 8 Rz 120 mwN). Enthält das

Zeichen demgegenüber nur Andeutungen, ohne die damit bezeichnete Ware oder Dienstleistung konkret oder umfassend zu beschreiben, ist es nicht rein beschreibend und daher auch ohne Verkehrsgeltung geschützt (4 Ob 230/01d - internet.factory; 4 Ob 116/03t - immofinanz; 17 Ob 27/07f - ländleimmo; RIS-Justiz RS0109431 [T3], RS0090799, RS0066456).

(d) Ob Begriffe, die einer Fremdsprache entnommen sind, unterscheidungskräftig sind, hängt davon ab, ob ihre Kenntnis im Inland im Prioritätszeitpunkt so weit verbreitet war, dass der inländische Verkehr einen die Kennzeichnungsfunktion ausschließenden Sinngehalt erkennen konnte (4 Ob 7/05s - Car Care; 4 Ob 28/06f - Firekiller; 17 Ob 21/07y - Anti-Aging-Küche). Das kann auch dann zutreffen, wenn die Bezeichnung in der Fremdsprache selbst nicht gebräuchlich ist (4 Ob 277/04w - Powerfood; 4 Ob 28/06f - Firekiller 4 Ob 38/06a - Shopping City).

2.3. Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, ist die Entscheidung der Rechtsmittelabteilung nicht zu beanstanden.

(a) Werden Glaswaren mit „EXPRESSGLASS“ bezeichnet, so wird das Publikum jedenfalls den Wortbestandteil GLASS auf die Beschaffenheit der Ware beziehen. Das Doppel-S am Wortende schadet dabei nicht, weil der Wortklang übereinstimmt und den angesprochenen Kreisen zudem unterstellt werden kann, dass sie *glass* als englisches Wort für *Glas* erkennen. Wird nun dieser Begriff mit dem ebenfalls beschreibenden Begriff „express“ zusammengefügt, werden die angesprochenen Kreise folgern, dass auch die Zusammensetzung Eigenschaften der Ware bezeichnen soll. In weiterer Folge werden sie ohne besondere Denkopoperationen annehmen, dass es sich bei EXPRESSGLASS um Glas handelt, das - aus welchem Grund auch immer - schnell verarbeitet oder eingebaut werden kann. Damit ist die Marke gerade nicht vage oder interpretationsbedürftig; sie weist vielmehr auf eine bestimmte Eigenschaft der Ware hin. Dass aus ihr nicht hervorgeht, woraus sich diese Eigenschaft konkret ergibt, schadet nicht (vgl OPM OBm 1/11 - Oxi-Effekt). Unter diesen Umständen ist unerheblich, dass EXPRESSGLASS bisher möglicherweise noch nicht in diesem Sinn verwendet wurde. Auf den konkreten Kontext der von den Vorinstanzen festgestellten Verwendung von ähnlichen Zeichen kommt es daher nicht an. Vielmehr fehlt der Marke wegen des beschreibenden Charakters von vornherein die Unterscheidungskraft.

(b) Die Schutzgewährung in anderen Staaten bindet im vorliegenden Verfahren nicht (vgl für das entsprechende Problem beim Europäischen Patent 17 Ob 24/09t - Nebivolol; RIS-Justiz RS0125405). Dass die Eintragungsfähigkeit einer Internationalen Marke in den vom Antragsteller benannten Staaten unterschiedlich beurteilt werden kann, ist im Madrider System grundgelegt; die Gewährung oder Verweigerung von Schutz in anderen Staaten kann daher im österreichischen Verfahren nur nach Maßgabe der Überzeugungskraft der jeweiligen Gründe berücksichtigt werden. Die von der Antragstellerin vorgelegte Entscheidung des Deutschen Patent- und Markenamts nimmt an, dass EXPRESSGLASS keinen „engen beschreibenden Bezug“ erkennen lasse, sondern „vage und interpretationsbedürftig“ sei. Das trifft nach Auffassung des Senats aus den oben dargelegten Gründen nicht zu.

3. Eine mündliche Verhandlung findet im Revisionsrekursverfahren nach dem Außerstreitgesetz nicht statt, weil der Oberste Gerichtshof auch hier nur über Rechtsfragen zu entscheiden hat und daher Beweisaufnahmen oder -ergänzungen nicht in Betracht kommen (RIS-Justiz RS0043689 [insb T4]). Dass der Oberste Gerichtshof im konkreten Verfahren aufgrund der Übergangsbestimmungen der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 die einzige gerichtliche Instanz ist, führt zu keiner anderen Beurteilung. Denn Sachverhaltsfragen stellen sich hier nicht, und die Rechtslage ist von keiner besonderen Komplexität. Daher steht auch Art 6 EMRK dem Unterbleiben einer Verhandlung nicht entgegen (VfGH B 681/2012).

4. Aus diesen Gründen ist der Antrag auf Durchführung einer Verhandlung abzuweisen, und der angefochtene Beschluss ist zu bestätigen. Der Marke wird daher in Österreich nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG Schutz zu gewähren sein.

Berichte und Mitteilungen

WIPO: Beitritt von Niue

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Niue dem Übereinkommen zur Gründung der Weltorganisation für geistiges Eigentum beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Niue am 8. Jänner 2015 in Kraft treten wird.

TLT: Beitritt von Tadschikistan

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Tadschikistan dem Markenrechtsvertrag (TLT) beigetreten ist und dieser Vertrag für Tadschikistan am 26. Dezember 2014 in Kraft treten wird.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Melo de Santa Maria — Açores“, GGA (PT, Melone), 04.10.2014, C 350/24/2014,

„Oli de l'Empordà“/„Aceite de L'Empordà“, GU (ES, Olivenöl), 10.10.2014, C 358/8/2014

„Weißlacker“/„Allgäuer Weißlacker“, GU (DE, Käse), 15.10.2014, C 364/43/2014

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 03.10.2014, C 347/18/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Aglio Bianco Polesano“ (GU, IT, Knoblauch), ABl. C 104/16/2009, L 314/60/2009, Beschreibung des Erzeugnisses, Herstellungsverfahren, Etikettierung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 07.10.2014, C 352/17/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Fasola Piękny Jaś z Doliny Dunajca“/„Fasola z Doliny Dunajca“ (GU, PL, Fisolen, ABl. C 314/10/2010, L 278/3/2011, Beschreibung des Erzeugnisses und Herstellungsverfahren)

im Amtsblatt vom 09.10.2014, C 356/54/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Comté“ (GU, FR, Käse, ABl. L 148/5-6/96, L 8/17/99, L 120/3/2003, Beschreibung des Erzeugnisses, Herstellungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Etikettierung)

im Amtsblatt vom 18.10.2014, C 371/22/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Asparago Bianco di Cimadolmo“ (GGA, ES, Spargel, ABl. C 125/2/2001, L 39/12/2002, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Etikettierung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentli-

chung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Abgang

Im Oktober ist VB/v1 Mag.rer.soc.oec. Christian Suppan aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute!

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Dezember 2014 / CXI. Jahrgang / Nr. 12

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,90 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 77,00 EUR, II. Teil 262,90 EUR, vollst. Ausgabe 335,50 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von Übersetzungen europäischer Patentschriften
- Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über Gebührenzahlungen an das Österreichische Patentamt
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2014; Dienstantritt und Zuteilung von Dr. Johanna Akbarzadeh Moghadam – TA 1B m.W. 1. Dezember 2014
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2014; BHP/KD - Änderung mit Wirkung 27. November 2014
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP; Änderung im Bereich ermächtigte Bedienstete mit Wirkung vom 1. Dezember 2014

• Entscheidung

- Markenrecht:

- Zur Frage der Schutzfähigkeit der Wortbildmarke 'Jimi Hendrix' (Unterschrift) für diverse Waren der Klassen 9, 14, 15 und 25.
Personennamen sind unterscheidungskräftig und können grundsätzlich als Marke eingetragen werden, auch wenn sie verbreitet sind. Ihnen fehlt die Unterscheidungskraft nur insoweit, als sie zugleich Sachangaben für die damit bezeichneten Waren oder Dienstleistungen sind.
Einfache geometrische Formen werden grundsätzlich nicht als herkunftshinweisend verstanden. Hingegen können Abbildungen Prominenter oder ihre Unterschriften unter Umständen auf eine bestimmte betriebliche Herkunft hinweisen, wobei aber bei inhaltsbezogenen Waren/Dienstleistungen, die mit der Person in Verbindung gebracht werden, die Abbildung bzw die Unterschrift eher beschreibenden Charakter haben wird.

• Berichte und Mitteilungen

- Regelungen des Dienstbetriebes im ÖPA am 24.12. und 31.12.2014
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Neues zur Klassifikation von Nizza
- Abgänge
- PCT - Gebühr für internationale Anmeldungen

• Anhänge:

- Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von Übersetzungen europäischer Patentschriften – Anhang 1
- Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über Gebührenzahlungen an das Österreichische Patentamt – Anhang 2

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von Übersetzungen europäischer Patentschriften

Ab 1. Jänner 2015 besteht die Möglichkeit, Übersetzungen europäischer Patentschriften gemäß § 5 Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979, beim Österreichischen Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung des vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulars einzureichen. Durch die Neuregelung können Kundinnen und Kunden des Österreichischen Patentamtes – neben den schon bisher vorhandenen Möglichkeiten einer elektronischen Einreichung – nunmehr auch Übersetzungen europäischer Patentschriften in elektronischer Form einreichen, wodurch der Verwaltungsaufwand weiter reduziert wird.

Diesbezüglich tritt die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von Übersetzungen europäischer Patentschriften nach entsprechender Veröffentlichung im Patentblatt I. Teil Nr. 12/2014 am 1. Jänner 2015 in Kraft.

Der Text dieser Verordnung findet sich im **Anhang 1** zur vorliegenden Nr. 12/2014 des Österreichischen Patentblatts.

Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über Gebührenzahlungen an das Österreichische Patentamt

Ab 1. Jänner 2015 besteht die Möglichkeit, bei allen im Österreichischen Patentamt in elektronischer Form eingereichten Anmeldungen und Anträgen die entsprechenden Gebühren auch bargeldlos durch Internetzahlung zu entrichten. Durch die Neuregelung können Kundinnen und Kunden des Österreichischen Patentamtes, die Einreichungen in elektronischer Form durchführen, nun auch die dafür erforderlichen Gebühren elektronisch entrichten, wodurch der Verwaltungsaufwand reduziert wird.

Diesbezüglich tritt die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über Gebührenzahlungen an das Österreichische Patentamt nach entsprechender Veröffentlichung im Patentblatt I. Teil Nr. 12/2014 am 1. Jänner 2015 in Kraft.

Der Text dieser Verordnung findet sich im **Anhang 2** zur vorliegenden Nr. 12/2014 des Österreichischen Patentblatts.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2014; Dienstantritt und Zuteilung von Dr. Johanna AKBARZADEH MOGHADAM – TA 1B m.W. 1. Dezember 2014

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird Dr. Johanna Akbarzadeh Moghadam, die am 1. Dezember 2014 den Dienst im Österreichischen Patentamt - Hoheitsverwaltung als vollbeschäftigte VB/v1 angetreten hat, mit gleicher Wirkung der Technischen Abteilung 1B zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2014; BHP/KD - Änderung mit Wirkung 27. November 2014

Gemäß § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird bekannt gemacht:
Frau Tamara Gartner wird mit Wirkung vom 27. November 2014 ausschließlich der Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation (KD) zugeteilt, deren stellvertretende Leiterin sie ist.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP; Änderung im Bereich ermächtigte Bedienstete mit Wirkung vom 1. Dezember 2014

Buchstabenverteilung in Angelegenheiten betreffend Eingaben zu internationalen Marken mit Wirkung vom 1. Dezember 2014:

	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)	
A, Ä	Ledermüller	Dersch	A, Ä
B	Eder-Helnwein		B
C	Kim		C
D	Ullrich		D
E	Kernthaler		E
F	Eder-Helnwein		F
G	Ledermüller	Rinalda	G
H	Ornig		H
I	Kernthaler		I
J	Ornig		J
K	Kim		K
L	Eder-Helnwein		L
M	Ullrich		M
N	Eder-Helnwein		N
O, Ö	Ledermüller	Hofner	O, Ö
P	Eder-Helnwein		P
Q	Kim		Q
R	Ledermüller		R
S	Ullrich		S
T	Kernthaler		T
U, Ü	Kim	Dersch	U, Ü
V	Eder-Helnwein		V
W	Ullrich		W
X	Ledermüller		X
Y	Ledermüller		Y
Z	Eder-Helnwein		Z

Entscheidung

Markenrecht

Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 25.03.2014, 4Ob9/14y

Zur Frage der Schutzfähigkeit der Wortbildmarke 'Jimi Hendrix' (Unterschrift) für diverse Waren der Klassen 9, 14, 15 und 25.

Personennamen sind unterscheidungskräftig und können grundsätzlich als Marke eingetragen werden, auch wenn sie verbreitet sind. Ihnen fehlt die Unterscheidungskraft nur insoweit, als sie zugleich Sachangaben für die damit bezeichneten Waren oder Dienstleistungen sind.

Einfache geometrische Formen werden grundsätzlich nicht als herkunftshinweisend verstanden. Hingegen können Abbildungen Prominenter oder ihre Unterschriften unter Umständen auf eine bestimmte betriebliche Herkunft hinweisen, wobei aber bei inhaltsbezogenen Waren/Dienstleistungen, die mit der Person in Verbindung gebracht werden, die Abbildung bzw die Unterschrift eher beschreibenden Charakter haben wird.

Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird zum Teil bestätigt und zum Teil abgeändert, dass sie nunmehr zu lauten hat:

„1. Dem zu Nummer AM *****/2009 eingebrachten Antrag, die Wortbildmarke 'Jimi Hendrix' für die im Antrag näher bezeichneten Waren in das Markenregister einzutragen, wird hinsichtlich folgender Waren nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG stattgegeben.

Klasse 9: Magnetaufzeichnungsträger; Schallplatten und CDs; bespielte Magnetbänder und Platten, CD-ROMs, DVDs, CDs, Videobänder und -platten, Tonbänder und -platten; Kassettenbänder; Computersoftware; herunterladbare elektronische Veröffentlichungen, Musik und anderes elektronisch verfügbar gemachtes Video-/Audiomaterial zum Herunterladen aus dem Internet; Schallplatten; gespeicherte Computerprogramme; Computerprogramme (herunterladbar); dekorative Magnete; Hüllen für Mobiltelefone; Mausunterlagen; Handgelenkunterlagen zur Verwendung mit Computern.

Klasse 15: Musikinstrumente; Bässe (Musikinstrumente); elektronische Musikinstrumente; Gitarren; Plektrums für Saiteninstrumente; folienbedruckte Plektrums.

2. Im Übrigen wird dem Antrag, die Wortbildmarke 'Jimi Hendrix' in das Markenregister einzutragen, auch für folgende Waren ohne die Voraussetzungen des § Abs 2 MSchG stattgegeben:

Klasse 14: Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus hergestellte oder damit plattierte Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Juwelierwaren, Schmuckwaren; Uhren und Zeitmessinstrumente, Gussmetallbrotschen (Schmuck); Gussmetallanhänger (Schmuck); Amulette (Juwelier- und Schmuckwaren); Schnallen aus Edelmetall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, Etais aus Edelmetall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Ketten (Schmuckwaren); Anhänger (Schmuck); Wecker, Chronografen (Uhren); Manschettenknöpfe; Ohrringe, Gold und Silberwaren, ausgenommen Messerschmiedewaren; Hutverzierungen aus Edelmetall; Schlüsselringe (Fantasie-Schmuckwaren); Medaillons (Schmuck); Medaillen; Halsketten (Schmuck); Schmucknadeln; (Ansteck-)Nadeln (Schmuck); Krawattenhalter; Krawattennadeln; Schmuckgegenstände; Kunstgegenstände aus Edelmetall.

Klasse 25: Bekleidungsstücke, Kopfbedeckungen; Schürzen (Bekleidungsstücke); Höschen für Babys; Bandanatücher, Halstücher; Bademäntel; Badehosen; Badeanzüge; Strandkleider; Gürtel (Bekleidung); Baskenmützen; Lätzchen, nicht aus Papier; Camisoles; Hosenträger für Bekleidungszwecke; Büstenhalter; Kniebundhosen; Mützenschirme; Chasubles; T-Shirts; Bekleidung aus Lederimitat; Bekleidungsstücke aus Leder; Mäntel; Kragenschützer; Unterhosen; Morgenmäntel; Ohrenschützer (Bekleidung); Kleider; Gabardinebekleidung; Galoschen; Strumpfbänder; Handschuhe (Bekleidung); Hüte; Stirnbänder (Bekleidung);

Kapuzen; Strumpfwaren und gewirkte und gewebte Unterwäsche; Jacken; Jerseykleidung; Pullover; Wirkwaren (Bekleidungsstücke); Babywäsche; Leggings; Krawatten; Oberbekleidungsstücke; Hosen; Parkas; Schlafanzüge; Schärpen; Hals-, Kopf-, Schultertücher; Schals; Hemden; ärmellose Unterhemden; Röcke; Käppchen (Kopfbedeckungen); Kittel; Socken; Sportjerseys; Strümpfe; Joppen (weite Tuchjacken); Sonnenblendschilder (Kopfbedeckungen); Hosenträger; Sweater; Badeanzüge; T-Shirts; Strumpfhosen; Zylinderhüte; Überzieher (Bekleidung); Hosen; Unterhosen; Unterwäsche; Unterhemden; Mützenschirme (Kopfbedeckungen); Westen; wasserfeste Bekleidung.“

Begründung:

James Marshall „Jimi“ Hendrix (1942-1970) gilt wegen seiner experimentellen und innovativen Spielweise auf der E-Gitarre als einer der bedeutendsten Gitarristen und hatte nachhaltigen Einfluss auf die Entwicklung der Rockmusik. Das Rolling Stone Magazin kürte ihn zum besten Gitarristen aller Zeiten (am 7. 2. 2014 abgefragte Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Jimi_Hendrix).

Mit Anmeldung vom 4. 3. 2009 beantragte die Anmelderin die Registrierung der nachfolgend wiedergegebenen Wortbildmarke „Jimi Hendrix“ für die im Spruch dieser Entscheidung genannten Waren.



Die Rechtsabteilung des Österreichischen Patentamts teilte der Anmelderin mit Schreiben vom 2. 2. 2010 folgende Bedenken hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit des angemeldeten Zeichens mit:

Das Zeichen werde bezüglich folgender Waren nur als inhaltlicher Hinweis gesehen, dass sich die so bezeichneten Waren mit der Person Jimi Hendrix beschäftigen und seine Musik zum Inhalt haben:

Klasse 9: Magnetaufzeichnungsträger; Schallplatten und CDs; bespielte Magnetbänder und Platten, CD-ROMs, DVDs, CDs, Videobänder und -platten, Tonbänder und -platten; Kassettenbänder; Computersoftware; herunterladbare elektronische Veröffentlichungen, Musik und anderes elektronisch verfügbar gemachtes Video-/Audiomaterial zum Herunterladen aus dem Internet; Schallplatten; gespeicherte Computerprogramme; Computerprogramme (herunterladbar);

und hinsichtlich folgender Waren als werbliche Anpreisung bzw Hinweis, dass es sich bei den so bezeichneten Waren um Kopien der Originalgitarren und -zubehör von Jimi Hendrix handle:

Klasse 15: Musikinstrumente; Bässe (Musikinstrumente); elektronische Musikinstrumente; Gitarren; Plektrums für Saiteninstrumente; folienbedruckte Plektrums;

sowie dass es sich bei folgenden Waren um mit seinem Namen gekennzeichnete Souvenir- bzw Fanartikel handle:

Klasse 9: dekorative Magnete; Hüllen für Mobiltelefone; Mausunterlagen; Handgelenkauflagen zur Verwendung mit Computern;

Klasse 14: sämtliche angemeldete Waren mit Ausnahme von „Edelsteine; Kästen aus Edelmetall; Gehäuse für Uhren; Uhrketten; Diamanten; Elfenbein (Schmuckwaren); Gagatornamente und -verzierungen; Schmuckkästen aus Edelmetall; Bernsteinschmuck; Perlen (Schmuck); Perlen aus Pressbernstein; Stifte aus Edelmetall (Schmuckwaren)“;

Klasse 25: sämtliche angemeldete Waren mit Ausnahme von „Schuhwaren; Babywindeln aus textilem Material; Badesandalen; Badeschuhe; Bademützen; Strandschuhe; Stiefelschäfte; Stiefel; Sportstiefel; Gymnastikbekleidung; Radfahrerbekleidung; Stoffschuhe (Espadrillos); Fußballschuhe; Stolen (Pelzschals); Pelze (Bekleidung); Gymnastikschuhe; Halbstiefel (Stiefeletten); Arbeitsanzüge; pelzgefütterte Mäntel; Sandalen; Schuhe; Duschhauben; Skistiefel; Hausschuhe; Anzüge“;

Die grafische Ausgestaltung bestehe in Form einer Signatur, welche lediglich den durch die Wortbestandteile des Zeichens vermittelten Sachhinweis hervorhebe, indem der Eindruck erweckt werde, es läge eine Originalsignatur des Künstlers vor. Die grafische Ausgestaltung könne nichts zur Unterscheidungskraft beitragen. Das Zeichen sei daher bezüglich dieser Waren nicht geeignet, um als individualisierender Unternehmenshinweis zu dienen und gemäß § 4 Abs 1 Z 3 MSchG wegen fehlender Unterscheidungskraft von der Registrierung als Marke ausgeschlossen, sofern nicht der Nachweis der Verkehrsgeltung erbracht werde.

Die Anmelderin hielt dem entgegen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH bei Begründungen von Zurückweisungen von Anmeldungen für alle nicht allgemein bekannten Tatsachen Nachweise vorgelegt werden müssten; die Einzelmeinung eines Prüfers oder die Diskussion im Kollegenkreis könne Nachweise nicht ersetzen. Grundsätzlich sei der Markenschutz auch Musikern zugänglich. Die anmeldende Gesellschaft werde von Familienmitgliedern des Namensträgers geführt. Allein der Umstand der Bekanntheit des Namensträgers führe noch nicht automatisch dazu, dass die Verkehrskreise in seinem Namen eine inhaltsbeschreibende Angabe für damit gekennzeichnete Waren erblickten.

Die Rechtsabteilung des Österreichischen Patentamts teilte der Anmelderin sodann mit Schreiben vom 13. 7. 2010 mit, dass an der bisherigen Beurteilung festgehalten werde. Es liege in der allgemeinen Lebenserfahrung, dass der Durchschnittskonsument der genannten Waren der Klasse 9 (Tonträger im weiteren Sinn) den darauf angebrachten Namen des Künstlers dahingehend verstehen werde, dass Werke des Künstlers oder Informationen über diesen darauf zu finden sein werden. Im Hinblick auf die (weiteren) genannten Waren der Klasse 9, 15, 14, und 25 werde der darauf angebrachte Name des Künstlers von den beteiligten Verkehrskreisen lediglich als werbliche Anpreisung im Sinn des Imagemerchandising bzw Personen-Merchandising verstanden.

Mit Beschluss vom 30. 9. 2010 stellte die Rechtsabteilung des Österreichischen Patentamts fest, dass das angemeldete Zeichen für die im Prüfungsverfahren beanstandeten Waren nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG registrierbar sei. Zur Begründung wurde auf die Amtsschreiben vom 2. 2. 2010 und 13. 7. 2010 verwiesen.

Die Rechtsmittelabteilung des Österreichischen Patentamts wies mit Beschluss vom 29. 5. 2013 die Beschwerde der Anmelderin ab. Einem Zeichen fehle die Unterscheidungskraft, wenn es das Publikum nur als Hinweis auf eine Wareneigenschaft auffasse und es keine Aussage zur Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen erkenne. Dem Namen bekannter historischer Persönlichkeiten komme in Verbindung mit Waren und Dienstleistungen oft nur eine „Art von Werbefunktion“ zu, vergleichbar dem Namen aktueller Stars beim Vertrieb von Merchandising- und Souvenirartikeln; eine betriebliche Herkunftsfunktion - als Voraussetzung markenrechtlicher Unterscheidungskraft - entnehme ihnen der Verkehr in diesen Fällen hingegen nicht. Der gegenständliche Schriftzug komme den im Internet abrufbaren Schriftbildern von Autogrammen des Jimi Hendrix sehr nahe. Die beteiligten Verkehrskreise würden ihn daher als Unterschrift von Jimi Hendrix erkennen und wahrnehmen. Der Name bzw die Signatur werde für folgende Waren nur als Hinweis auf die Person in der Art eines Souvenirartikels verstanden (weshalb insoweit die Unterscheidungskraft fehle):

Klasse 9: dekorative Magnete; Hüllen für Mobiltelefone; Mausunterlagen; Handgelenkauflagen zur Verwendung mit Computern;

Klasse 14 und 25: sämtliche vom angefochtenen Beschluss umfasste Waren;

Klasse 15: Musikinstrumente; Bässe (Musikinstrumente); elektronische Musikinstrumente; Gitarren; Plektrums für Saiteninstrumente; folienbedruckte Plektrums.

Hinsichtlich der nachfolgenden Waren liege ebenfalls keine Unterscheidungskraft vor, und zwar hier aufgrund des auf den Inhalt der so bezeichneten Waren hinweisenden Verständnisses gegenüber dem Zeichen:

Klasse 9: Magnetaufzeichnungsträger; Schallplatten und CDs; bespielte Magnetbänder und Platten, CD-ROMs, DVDs, CDs, Videobänder und -platten, Tonbänder und -platten; Kassettenbänder; Computersoftware; herunterladbare elektronische Veröffentlichungen, Musik und anderes elektronisch verfügbar gemachtes Video-/Audiomaterial zum Herunterladen aus dem Internet; Schallplatten; gespeicherte Computerprogramme; Computerprogramme (herunterladbar).

Den inländischen Verkehrskreisen sei die gängige Praxis durchaus vertraut, als Titel von Tonträgern, Filmen uä, die sich mit bekannten Persönlichkeiten beschäftigten, deren Namen zu wählen. Der Name sei diesfalls schlichtweg Inhaltsangabe. Daran ändere sich auch dann nichts, wenn der Name in Form der Signatur der betreffenden Person auf der Ware angebracht sei. Die beteiligten Verkehrskreise würden nämlich bei Ansichtwerden der Unterschrift von Jimi Hendrix auf beispielsweise einer CD oder DVD mühelos und zwangsläufig annehmen, diese enthalte Werke von oder eine Sendung über Jimi Hendrix, jedoch würden sie keinen herkunftshinweisenden Unternehmenshinweis darin erblicken. Auf die Berechtigung der Anmelderin, das Zeichen zu führen, komme es nicht weiter an.

Der Beschluss wurde den Vertretern der Antragstellerin am 11. 10. 2013 zugestellt. Sie gab, vertreten durch die schon bisher einschreitenden Patentanwälte, am 10. 12. 2013 eine Beschwerde iSv § 36 MSchG iVm § 145a PatG, jeweils idF vor der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014, zur Post. Darin beantragt sie, das angemeldete Zeichen „im vollen Umfang“ (gemeint: ohne Einschränkung durch den Nachweis der durch Benutzung erlangten Unterscheidungskraft) zu registrieren.

Das Patentamt legt die Beschwerde zur Entscheidung vor.

Rechtliche Beurteilung

Die Beschwerde ist als Revisionsrekurs zu behandeln. Dieser ist zulässig und berechtigt.

1. Zur Zulässigkeit

1.1. Über die Beschwerde hätte nach der Rechtslage vor der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 der Oberste Patent- und Markensenat zu entscheiden gehabt. Mit Inkrafttreten dieser Novelle am 1. 1. 2014 wurde diese Behörde aufgelöst. Statt dessen sind nun die ordentlichen Gerichte zuständig, wobei in Verfahren über die Begründung eines Immaterialgüterrechts die Rechtsmittelbestimmungen des Außerstreitgesetzes anzuwenden sind. Für Markensachen folgt das aus §§ 37 und 38 MSchG iVm §§ 139 und 140 Abs 2 PatG 1970, jeweils idF der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 (Verweise auf diese Gesetze beziehen sich in der Folge, wenn nicht anders angeführt, auf diese Fassung).

1.2. Nach § 77c Abs 1 MSchG ist auch in Markensachen die Übergangsbestimmung des § 176b PatG 1970 anzuwenden. Daraus ergibt sich Folgendes:

Da der Oberste Patent- und Markensenat im vorliegenden Fall in dritter Instanz tätig geworden wäre, ging die Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren nach § 176b Abs 1 Z 2 PatG 1970 auf den Obersten Gerichtshof über. Dabei gilt eine Beschwerde, die bis zum 31. 12. 2013 gegen eine Entscheidung der Rechtsmittelabteilung (gemeint offenkundig: rechtzeitig) erhoben wurde, nach § 176b Abs 5 Satz 3 PatG 1970 als rechtzeitig erhobener Revisionsrekurs. Ein solcher Fall liegt hier vor.

Über die Beschwerde der Antragstellerin ist jedenfalls in der Sache zu entscheiden; auf das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage kommt es nicht an (§ 176b Abs 5 Satz 2 und 3 PatG 1970; siehe dazu näher in 4 Ob 11/14t).

1.3. Die Antragstellerin war bei Erhebung der Beschwerde durch Patentanwälte vertreten. Dies entsprach dem damals geltenden Recht, das auch für eine an den Obersten Patent- und Markensenat gerichtete Beschwerde keine Rechtsanwaltpflicht vorsah (§ 61 MSchG idF vor der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014). Nach neuem Recht sind zwar - mangels besonderer Regelung im Markenschutzgesetz - gemäß § 6 Abs 1 und 2 AußStrG im Revisionsrekursverfahren nur Rechtsanwälte und Notare vertretungsbefugt. Ei-

ne Rückwirkung von Verfahrensgesetzen auf Verfahrensschritte, die - wie hier - vor Inkrafttreten der Neuregelung gesetzt wurden, kommt aber ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung nicht in Betracht (8 Ob 89/06f; RIS-Justiz RS0008733 [T10]). Daher bleibt die von den Vertretern der Antragstellerin gesetzte Verfahrenshandlung (dh das Erheben der Beschwerde) wirksam; das Rechtsmittel ist ohne Durchführung eines Verbesserungsverfahrens zu erledigen (4 Ob 10/14w).

2. Zur Sache

2.1. Die Anmelderin macht geltend, die beteiligten Verkehrskreise würden das gegenständliche Zeichen keineswegs als Unterschrift des Namens Jimi Hendrix erkennen. Das Zeichen besitze daher die für die Registrierung notwendige Unterscheidungskraft und sei grundsätzlich geeignet, als Marke zu dienen.

2.2. Von der Registrierung als Marke sind Zeichen ausgeschlossen, die keine Unterscheidungskraft haben (§ 4 Abs 1 Z 3 MSchG).

2.3. Eine Marke ist unterscheidungskräftig iSd § 4 Abs 1 Z 3 MSchG, wenn sie geeignet ist, die Ware oder Dienstleistung, für die die Eintragung beantragt wird, als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und diese Ware oder Dienstleistung somit von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Nur unter dieser Bedingung kann eine Marke ihre Hauptfunktion als betrieblicher Herkunftshinweis erfüllen (EuGH Rs C-108/97 - Chiemsee Rn 46; EuGH Rs C-39/97 - Canon Rn 154; 4 Ob 38/06a - Shopping City; 4 Ob 89/06a - Gmundner Keramik; RIS-Justiz RS0118396; vgl auch RS0079038 [T3]).

2.4. Die Beurteilung, ob das Eintragungshindernis fehlender Unterscheidungskraft vorliegt, erfolgt anhand der konkret beanspruchten Waren und Dienstleistungen, für die das Zeichen angemeldet wurde (*Asperger in Kucsko/Schumacher*, marken.schutz² § 4 Rn 57). Die Eignung zur Erfüllung der Herkunftsfunktion muss nach objektiven Kriterien unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit geprüft werden (*Ströbele in Ströbele/Hacker*, Markengesetz¹⁰ § 8 Rn 96).

2.5. Abzustellen ist auf die Wahrnehmung der beteiligten Verkehrskreise, also auf den Handel und/oder den normal informierten und angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher dieser Waren und Dienstleistungen (*Asperger in Kucsko/Schumacher*, marken.schutz² § 4 Rn 67 mit Nachweisen zur Rsp des VwGH und des EuGH in FN 113; *Eisenführ in Eisenführ/Schennen*, GMV⁴ Art 7 Rn 67; vgl auch RIS-Justiz RS0079038 [T1]).

2.6. Wird das Zeichen in dem Sinn wahrgenommen, dass es Informationen über die Art der mit ihr gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen vermittelt, nicht aber als Hinweis auf die Herkunft dieser Produkte verstanden, fehlt ihm die Unterscheidungskraft (EuGH C-304/06 P - Eurohypo Rn 69). Das Zeichen hat dann einen das Produkt beschreibenden Inhalt (vgl RIS-Justiz RS0109431) und fällt unter das Eintragungshindernis des § 4 Abs 1 Z 4 MSchG.

2.7. Die Gründe nach § 4 Abs 1 Z 3 - 5 MSchG (Art 3 Abs 1 lit b - d MarkenRL) sind zwar nach der Rechtsprechung des EuGH gesondert zu prüfen (EuGH C-304/06 - Eurohypo). Unterscheidungskraft fehlt bei einer Wortmarke aber jedenfalls dann, wenn die maßgebenden Verkehrskreise sie als Information über die Art der damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen verstehen, nicht aber als Hinweis auf die deren Herkunft (EuGH C-304/06 P - Eurohypo, Rz 69); eine beschreibende Marke iSv § 4 Abs 1 Z 4 MSchG und Art 3 Abs 1 lit c MarkenRL ist daher auch nicht unterscheidungskräftig iSv § 4 Abs 1 Z 3 MSchG und Art 3 Abs 1 lit c MarkenRL (C-363/99 - Koninklijke KPN Nederland NV, Rz 86). Insofern überschneiden sich daher die Anwendungsbereiche von § 4 Abs 1 Z 3 und Z 4 MSchG (OPM OM 10/09 - Lümmeltütenparty).

2.8. Ein unmittelbarer Sachzusammenhang zwischen dem Zeichen und den jeweiligen Waren und Dienstleistungen im Sinne einer Aussage über die Waren oder Dienstleistungen spricht gegen die Annahme einer Unterscheidungskraft (VwGH 2007/03/0154 - Gipfeltreffen).

2.9. Wird das angemeldete Zeichen noch nicht verwendet, ist im Wege einer - auch auf allgemeine Erfahrungssätze gestützten - Prognose zu ermitteln, wie das Zeichen mutmaßlich wahrgenommen werden wird, wenn es (wie vom Anmelder beabsichtigt) zur Kennzeichnung der betreffenden Waren oder Dienstleistungen benutzt wird (vgl BGH I ZB 62/09 - Marlene-

Dietrich-Bildnis II Rn 17, 19 mN zu dt Schrifttum und Rsp des EuGH; siehe auch 4 Ob 10/14w).

3.1. Personennamen sind unterscheidungskräftig und können grundsätzlich als Marke eingetragen werden, auch wenn sie verbreitet sind (vgl EuGH Rs C-404/02 - Nichols Rn 30).

3.2. Ihnen fehlt die Unterscheidungskraft nur insoweit, als sie zugleich Sachangaben für die damit bezeichneten Waren oder Dienstleistungen sind (17 Ob 20/10f; RIS-Justiz RS0126550). Das kann bei Namen von Prominenten auch dann in Frage kommen, wenn der Verkehr im Zeichen eine inhaltsbezogene Angabe erkennt (*Fezer*, Markenrecht⁴ § 8 Rn 292; *Ingerl/Rohnke*, MarkenG³ § 8 Rz 147 mwN; 4 Ob 10/14w).

3.3. Namen bekannter Persönlichkeiten werden häufig auch außerhalb des Erscheinungs- und Betätigungsfeldes des jeweiligen Namensträgers eingesetzt, etwa um im Wege des Imagetransfers für verschiedene Waren oder Dienstleistungen zu werben oder im Rahmen des Personen-Merchandising in Verbindung mit Gebrauchsartikeln Verwendung zu finden. Dabei sollen die mit der Persönlichkeit verbundenen positiven Assoziationen auf das zu bewerbende Produkt umgeleitet werden. Hier ist für die Frage der Unterscheidungskraft entscheidend, ob hinsichtlich der konkreten Waren oder Dienstleistungen der Name als bloßes Werbemittel auftritt, oder ob daneben auch praktisch bedeutsame und naheliegende Möglichkeiten einer Verwendung des Namens bestehen, die vom Verkehr als markenmäßiger Hinweis auf die betriebliche Herkunft der Waren oder Dienstleistungen verstanden wird (*Ströbele* in *Ströbele/Hacker*, Markengesetz¹⁰ § 8 Rn 193 mit Beispielen aus der dt Rsp in FN 572; 4 Ob 10/14w).

3.4. Einfache geometrische Formen werden grundsätzlich nicht als herkunftshinweisend verstanden (vgl *Ingerl/Rohnke*, MarkenG³ § 8 Rn 166 mwN). Hingegen können Abbildungen Prominenter oder ihre Unterschriften unter Umständen auf eine bestimmte betriebliche Herkunft hinweisen, wobei aber bei inhaltsbezogenen Waren/Dienstleistungen, die mit der Person in Verbindung gebracht werden, die Abbildung bzw die Unterschrift eher beschreibenden Charakter haben wird (*Ingerl/Rohnke*, aaO Rn 176).

4.1. Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, hat die Entscheidung der Rechtsmittelabteilung nur teilweise Bestand.

4.2. Im Zusammenhang mit der - immer noch gegebenen - großen Bekanntheit von Jimi Hendrix ist das gegenständliche Zeichen als dessen Namenszug bzw Unterschrift zu erkennen. Die grafische Gestaltung tritt dabei hinter der Funktion als Namenszug einer bekannten Person in den Hintergrund. Die gegenständliche Wortbildmarke unterliegt daher der gleichen rechtlichen Beurteilung wie die Wortmarke JIMI HENDRIX (vgl 4 Ob 10/14w).

4.3. Mit der auf allgemeine Erfahrungssätze gestützten zutreffenden Begründung, der Verkehr werde im Zeichen keine betriebliche Herkunftsangabe, sondern bloß eine inhaltsbezogene Angabe erkennen, hat die Rechtsmittelabteilung das angemeldete Zeichen in Ansehung folgender Waren als nicht unterscheidungskräftig beurteilt:

Klasse 9: Magnetaufzeichnungsträger; Schallplatten und CD's; bespielte Magnetbänder und Platten; CD-ROMs; DVDs; CD's; Videobänder und -platten; Tonbänder und -platten; Kassettenbänder; Computersoftware; herunterladbare elektronische Veröffentlichungen; Musik und anderes elektronisch verfügbar gemachtes Video-/Audiomaterial zum Herunterladen aus dem Internet; Schallplatten; gespeicherte Computerprogramme; Computerprogramme (herunterladbar).

Für folgende Waren besteht ein unmittelbarer Sachzusammenhang zwischen dem Zeichen und dem Lebensbild des Namensträgers, weshalb auch insoweit zu prognostizieren ist, dass der Verkehr im angemeldeten Zeichen keine betriebliche Herkunftsangabe, sondern nur ein Werbemittel sehen wird:

Klasse 15: Musikinstrumente; Bässe (Musikinstrumente); elektronische Musikinstrumente; Gitarren; Plektrums für Saiteninstrumente; folienbedruckte Plektrums.

Bei den restlichen strittigen Waren der Klasse 9 (dekorative Magnete; Hüllen für Mobiltelefone; Mausunterlagen; Handgelenkauflagen zur Verwendung mit Computern) steht ihr Charakter als alltägliche Gebrauchs- und Werbegegenstände im Vordergrund, weshalb zu erwarten

ist, dass das Publikum das angemeldete Zeichen im Zusammenhang mit diesen Waren in erster Linie als bloßes Werbemittel auffassen wird. Auch insoweit fehlt dem angemeldeten Zeichen daher die Unterscheidungskraft.

4.4. Im Übrigen (also betreffend sämtliche vom angefochtenen Beschluss umfassten Waren in den Klassen 14 und 25) ist hingegen der Anmelderin darin zuzustimmen, dass das angemeldete Zeichen grundsätzlich unterscheidungskräftig und damit geeignet ist, als Marke zu dienen:

4.5. Die betroffenen Waren in Klasse 14 sind in aller Regel höherpreisige Wertträger, weshalb nach der Lebenserfahrung zu erwarten ist, dass sie schon deshalb vom Publikum nicht in erster Linie als Gebrauchsartikel gesehen und typischerweise mit Personen-Merchandising in Verbindung gebracht werden.

4.6. Bei den betroffenen Bekleidungsstücken in Klasse 25 ist zwar auch eine Verwendung als Werbe- oder Fanartikel (etwa bei außen deutlich sichtbar und blickfangartig angebrachtem Zeichen auf einem T-Shirt) branchenüblich, doch ist das Publikum bei diesen Waren daneben in nicht zu vernachlässigendem Ausmaß auch daran gewöhnt, Personennamen als betriebsbezogene Herkunftsangaben für diese Warengruppe zu verstehen. Warum dies künftig beim angemeldeten Zeichen anders sein sollte, ist nicht zu sehen. Dieses prognostizierte Verkehrsverständnis der praktisch bedeutsamen und naheliegenden Verwendungsart des angemeldeten Zeichens als Herkunftshinweis (etwa als eingenähtes Etikett) bewirkt, dass ihm Unterscheidungskraft für diese Waren nicht abgesprochen werden kann.

5. Der angefochtene Beschluss ist deshalb für die strittigen Waren in den Klassen 9 und 15 zu bestätigen und im Übrigen dahin abzuändern, dass die Eintragung des angemeldeten Zeichens auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG angeordnet wird.

Berichte und Mitteilungen

Regelungen des Dienstbetriebes im ÖPA am 24.12. und 31.12.2014

Das Österreichische Patentamt ist am 24. Dezember und 31. Dezember 2014, und zwar einschließlich des Kundencenters (Eingangs- und Abgangsstelle), geschlossen.

Auf die Bestimmung des § 54 Abs.2 PatG wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Diese Bestimmung lautet:

„Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag oder auf einen Werktag, an dem die Einlaufstelle des Patentamtes geschlossen ist, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.“

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Fränkischer Grünkern“, GU (DE, Dinkel), 18.11.2014, C 410/12/2014

„Miel des Cévennes“, GGA (FR, Honig), 19.11.2014, C 412/4/2014

„Krčki pršut“, GGA (HR, Rohschinken), 19.11.2014, C 412/11/2014

„Traditional Ayrshire Dunlop“, GGA (GB, Käse), 21.11.2014, C 417/13/2014

„Chouriça de Sangue de Melgaço“, GGA (PT, Wurst), 25.11.2014, C 422/4/2014

„Salpicão de Melgaço“, GGA (PT, Wurst), 25.11.2014, C 422/8/2014

„Presunto de Melgaço“, GGA (PT, Schinken), 26.11.2014, C 423/5/2014

„Chouriça de Carne de Melgaço“, GGA (PT, Wurst), 26.11.2014, C 423/9/2014

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 01.11.2014, C 387/8/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Cereza del Jerte“ (GU, ES, Kirschen), ABl. C 85/1/2007, L 330/13/2007, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 01.11.2014, C 387/17/2014 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Reblochon“/„Reblochon de Savoie“ (GU, FR, Käse, ABl. L 148/5-6/96, L 8/17/99, L 120/3/2003, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Zusammenhang mit dem Geografischen Gebiet, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Neues zur Klassifikation von Nizza

Version 2015 der 10. Auflage - Inkrafttreten mit 1. Jänner 2015

Die Nizzaer Klassifikation wird jährlich überarbeitet. Einfache Änderungen, d.s. solche, die die Aufnahme neuer Waren- und Dienstleistungsbegriffe sowie Änderungen und Streichungen bisheriger Bezeichnungen betreffen, werden bereits im Folgejahr wirksam. Das Inkrafttreten von Neuerungen, die hingegen die Systematik der Klassifikation betreffen, oder Änderungen, die aufgrund des Beschlusses des Sachverständigenausschusses erst mit Inkrafttreten einer neuen Gesamtauflage angewendet werden sollen, bleiben einer solchen Neuaufgabe vorbehalten, die es wie gewohnt (nur) im Fünfjahresrhythmus gibt.

Die nunmehr ab 1. Jänner 2015 in Kraft tretende Version 2015 der 10. Auflage, NCL 10-2015, setzt sich inhaltlich zusammen aus der 10. Auflage und den seit ihrer Veröffentlichung beschlossenen einfachen Änderungen der Jahre 2013, 2014 und 2015. Sie sind auf der Webseite des Patentamtes (www.patentamt.at – News) abrufbar. Sie wird seitens des Österreichischen Patentamtes wie folgt angewendet:

Nationale Markenmeldungen, die ab dem 1. Jänner 2015 eingereicht werden, müssen entsprechend der 10. Auflage, Version 2015, NCL (10-2015), abgefasst werden; bei notwendigen Korrekturen unter Beanspruchung zusätzlicher Klassen fallen u.U. zusätzliche Klassengebühren an.

Auf nationale Anmeldungen die vor dem 1. Jänner 2015 eingereicht und erst danach zur Eintragung in das Markenregister führen, wird weiterhin die zum Anmeldezeitpunkt gültige Fassung angewendet.

Bei Anträgen auf internationale Registrierung nach dem Madrider System, die ab dem 1. Jänner 2015 eingereicht werden, ist das Verzeichnis der beanspruchten Waren und/oder Dienstleistungen entsprechend der 10. Auflage, Version 2015 abzufassen, selbst wenn auf das Verzeichnis der Basisanmeldung bzw. -registrierung noch die Grundversion der 10. oder eine frühere Fassung Anwendung gefunden hat. Dies gilt auch für Anträge, die vor diesem Zeitpunkt eingereicht, jedoch erst ab dem 1. Jänner 2015 weitergeleitet werden und bei denen die 2-Monatsfrist des Artikels 3 Absatz 4 des Abkommens und des Protokolls bereits verstrichen ist. Bei notwendigen Korrekturen können zusätzliche Klassengebühren anfallen.

Abgänge

Im November ist Fr. Julia Schwarzingler aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Es wird mitgeteilt, dass Hofrat Dipl.-Ing. Karl Reiningner mit Ablauf des 31. Dezember 2014 gemäß § 13 BDG 1979 in den Ruhestand tritt.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!

PCT - Gebühr für internationale Anmeldungen

Das Internationale Büro der WIPO teilt mit, dass auf Grund der Änderung des Wechselkurses CHF-EUR für internationale Anmeldungen neue Euro-Beträge für die Gebühren zugunsten der WIPO ab 1. Jänner 2015 wie folgt festgesetzt werden:

Internationale Anmeldegebühr, fester Betrag für die ersten 30 Blätter	EUR 1097,00
Zusatzgebühr ab dem 31. Blatt, pro Blatt	EUR 12,00
Ermäßigung bei elektr. Filing (Bild)	EUR 165,00
Ermäßigung bei elektr. Filing (XML)	EUR 247,00
Bearbeitungsgebühr für die vorläufige Prüfung	EUR 165,00

Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von Übersetzungen europäischer Patentschriften

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4, zuletzt geändert durch die Verordnung, PBl. 2011, Nr. 2, S. 34, wird kundgemacht:

§ 1. Übersetzungen europäischer Patentschriften gemäß § 5 Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979, können beim Österreichischen Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung des vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulars eingereicht werden.

§ 2. Der Empfang der in elektronischer Form eingereichten Unterlagen wird nach dem Übertragungsvorgang vom Österreichischen Patentamt durch eine amtssignierte Eingangsbestätigung bestätigt, die die Identifikation des Patentamtes, Datum und Uhrzeit des Eingangs der Anmeldeunterlagen, die vom Patentamt vergebene Patentnummer, alle in das webbasierte Formular zum Zeitpunkt der Absendung an das Amt eingegebenen Daten sowie die Bezeichnung der übermittelten Dateien (Beilagen) enthält.

§ 3. (1) Sind die eingereichten Unterlagen nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden, gilt der Teil der Unterlagen, der nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden ist, als nicht eingegangen.

(2) Sind die eingereichten Unterlagen mit einem Computervirus infiziert oder enthalten sie andere bösartige Software, so gelten sie als nicht lesbar. Das Österreichische Patentamt ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen zu öffnen oder zu bearbeiten.

(3) Werden in den eingereichten Unterlagen Mängel nach den Abs. 1 oder 2 festgestellt, wird der Absender oder die Absenderin, soweit er oder sie ermittelt werden kann, unverzüglich benachrichtigt.

§ 4. § 27 Abs. 2 Patentamtsgebührengesetz, BGBl. I Nr. 149/2004, und § 19 PAV sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5. (1) Die vom elektronischen Anmeldesystem unterstützten Formen der elektronischen Signatur gelten für die Zwecke der Übermittlung von Übersetzungen europäischer Patentschriften als qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Abs. 1 des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999.

(2) Wird die elektronische Übermittlung ohne elektronische Signatur mittels E-Mail-Bestätigungsvorgang an das Amt übermittelt, so begründet allein dies keine Zweifel an der Identität der handelnden Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 PAV.

§ 6. Die Kundmachung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes betreffend Gebührenzahlungen an das Österreichische Patentamt

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 2 der Patentamtsverordnung 2006, PBl. I. Teil, Nr. 12/2005, Anhang 4, zuletzt geändert durch die Verordnung, PBl. I. Teil Nr. 2/2011, 34, wird kundgemacht:

§ 1. Hinsichtlich aller Anmeldungen und Anträge, die beim Österreichischen Patentamt in elektronischer Form eingereicht werden, können die zu entrichtenden Gebühren durch Internetzahlungen mittels Kreditkarte oder eps-Online-Überweisung bargeldlos eingezahlt werden.

§ 2. Zahlungen gemäß § 1 können ab 1. Jänner 2015 erfolgen.